

## Vorlage für Gemeinde Staven

öffentlich

VO-37-BO-22-299-2

## Bebauungsplan Nr. 5 "Wohnen in Rossow" der Gemeinde Staven

1. Beschluss über die Überführung der  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5  
„Wohnen in Rossow“ in das Regelverfahren  
nach den §§ 1 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
2. Beschluss über die Billigung des  
Vorentwurfes
3. Beschluss über die Offenlegung des  
Vorentwurfes

|                                                                                                     |                                                                  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i><br>Fachbereich Bau und Ordnung<br><i>Bearbeitung:</i><br>Marko Siegler | <i>Datum</i><br>19.10.2023<br><i>Verfasser:</i>                  |
| <i>Beratungsfolge</i><br>Gemeindevertretung der Gemeinde Staven<br>(Entscheidung)                   | <i>Geplante<br/>Sitzungstermine</i><br><br><i>Ö / N</i><br><br>Ö |

### Sachverhalt

Auf Grund der weiterhin bestehenden hohen Nachfrage besteht der Anlass für die Ausweisung von Flächen für den Wohnungsbau (§ 1 Abs. 3 BauGB), da die Gemeinde Staven den Bedarf an Eigenheimgrundstücken anderweitig nicht decken kann. Es wurden daher unbebaute Flächen im Ort Rossow herausgearbeitet, die an den Innenbereich des Dorfes angrenzen und derzeit als Außenbereich zu betrachten sind.

Am 20.09.2022 wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Staven der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 „Wohnen in Rossow“ gefasst. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13b i. V. m. § 13a BauGB. Im beschleunigten Verfahren wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 abgesehen; § 4 c ist nicht anwendbar. Von der frühzeitigen Unterrichtung und

Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde ebenfalls abgesehen.

Überraschend hatte das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 18.07.2023 (4 CN 3.22) entschieden, dass beschleunigte Verfahren nach § 13b i.V.m § 13a BauGB zur Aufstellung von Bebauungsplänen für kleine Freiflächen im Außenbereich rechtswidrig sind. So können die Gemeinden laufende Verfahren im Außenbereich nicht wie bisher ohne Umweltprüfung weiterbetreiben, sondern müssen sie in ein Regelverfahren nach den §§ 1 ff. BauGB überführen.

Inzwischen liegt die Urteilsbegründung vor. Daraus ergeben sich klare Ansätze wie betroffene Gemeinden mit bereits begonnen Projekten verfahren müssen. Denn entsprechend der Urteilsbegründung ist § 13b BauGB mit Europarecht - Artikel 3 Abs. 1 und 5 der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Bauleitpläne unvereinbar.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes der Gemeinde Staven Nr. 5 „Wohnen in Rossow“ ist somit, um den beachtlichen Verfahrensfehler (§ 215 BauGB) der bisher ausgebliebenen Umweltprüfung zu heilen und die Wirksamkeit des Bebauungsplanes wiederherzustellen, von dem beschleunigten Verfahren nach § 13b i.V.m § 13a BauGB in das Regelverfahren nach den §§ 1 ff. BauGB zu überführen. Bei der Umstellung auf das Regelverfahren sind alle Verfahrensschritte zu wiederholen, die aufgrund der Verfahrensmodifikationen des § 13b BauGB abweichend von den zwingenden Verfahrensvorschriften der §§ 1 ff. BauGB durchgeführt wurden, insbesondere ist die Durchführung einer Umweltprüfung samt Erstellung eines Umweltberichts nachzuholen. Soweit bisher auch auf die Prüfung eines Eingriffsausgleichs gemäß § 1a Absatz 3 BauGB verzichtet wurde, ist auch diese im Rahmen der Umweltprüfung nachzuholen. Der Plan ist unter Umständen anzupassen, ggf. durch einen nachträglichen Eingriffsausgleich, wenn dies nach dem Ergebnis der Umweltprüfung für eine gerechte Abwägung erforderlich ist - **Beschluss über die Überführung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohnen in Rossow“ in das Regelverfahren.**

Nach Erstellung des Umweltberichts ist in jedem Fall eine Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach den §§ 3 ff. BauGB durchzuführen, auch wenn eine solche Beteiligung zuvor bereits gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Alternative 2, § 13a Absatz 2 Nummer 1, § 13b BauGB stattgefunden hat und sich die Inhalte des Plans auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der nachgeholten Umweltprüfung nicht oder nur unwesentlich verändert haben. Im Falle einer erneuten Auslegung ist gemäß § 4a Absatz 3 Satz 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierauf ist in der erneuten Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB hinzuweisen.

Im Ergebnis der Überführung in das Regelverfahren wurde ein neuer Vorentwurf erarbeitet, der hiermit der Gemeindevertretung zur Billigung vorgelegt wird. Dieser Vorentwurf ist nach Freigabe durch die Gemeindevertretung nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen. Des Weiteren sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 zu beteiligen - **Billigungsbeschluss und Offenlegungsbeschluss zum Vorentwurf.**

### **Mitwirkungsverbot**

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein



Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

### **Beschlussvorschlag**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Staven beschließt:

### **Beschluss über die Überführung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohnen in Rossow“ in das Regelverfahren nach den §§ 1 ff.**

#### **BauGB:**

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Staven beschließt die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplans Nr. 5 „Wohnen in Rossow“ im Regelverfahren nach den §§ 1 ff. BauGB.
2. Im Regelverfahren kann von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 nicht abgesehen werden; § 4 c ist entsprechend anwendbar. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB kann nicht abgesehen werden.
3. Das Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht für sieben Eigenheime, um der Nachfrage nach Baustandorten nachzukommen.
4. Die Überführung der Aufstellung in das Regelverfahren ist ortsüblich bekannt zu machen.

#### **Billigungsbeschluss zum Vorentwurf:**

5. Der Vorentwurf vom Oktober 2023 des Bebauungsplans Nr. 5 „Wohnen in Rossow“ (Anlage 1) mit der dazugehörigen Begründung, inklusive Umweltbericht vom Oktober 2023 (Anlage 2) sowie der Artenschutzfachbeitrag (Anlage 3) werden in der vorliegenden Fassung gebilligt und beschlossen.

#### **Offenlegungsbeschluss zum Vorentwurf:**

6. Der Vorentwurf und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen.
7. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen und über die öffentliche Auslegung zu unterrichten. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden hat gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zu erfolgen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

|                                   |
|-----------------------------------|
| Haushaltsrechtliche Auswirkungen? |
|-----------------------------------|

|   |                                                  |                 |               |
|---|--------------------------------------------------|-----------------|---------------|
|   | Nein (nachfolgende Tabelle kann gelöscht werden) |                 |               |
| X | Ja                                               | ergebniswirksam | finanzwirksam |

|                                            |          |                                              |               |
|--------------------------------------------|----------|----------------------------------------------|---------------|
| <b>a.) bei planmäßigen Ausgaben:</b>       |          | <b>Deckung durch Planansatz in Höhe von:</b> | 12.000,00 €   |
| Gesamtkosten:                              | 00,00 €  | im Produktsachkonto ( PSK ):                 | 51100.5625500 |
| <b>b.) bei nicht planmäßigen Ausgaben:</b> |          | <b>Deckung erfolgt über:</b>                 |               |
| Gesamtkosten:                              | 00,00 €  | 1. folgende Einsparungen :                   |               |
| zusätzliche Kosten:                        | 00,00 €  | im PSK 00000.00000000 in Höhe von:           | 00,00 €       |
| Bemerkungen:                               |          | im PSK 00000.00000000 in Höhe von:           | 00,00 €       |
|                                            |          | im PSK 00000.00000000 in Höhe von:           | 00,00 €       |
|                                            |          | 2. folgende Mehreinnahmen:                   |               |
|                                            |          | im PSK 00000.00000000 in Höhe von:           | 00,00 €       |
|                                            |          | im PSK 00000.00000000 in Höhe von:           | 00,00 €       |
|                                            |          | im PSK 00000.00000000 in Höhe von:           | 00,00 €       |
| <b>Folgekosten (zu a.) und b.))</b>        |          |                                              |               |
| Nein                                       |          |                                              |               |
| Ja                                         | für Jahr | i.H.v.                                       |               |

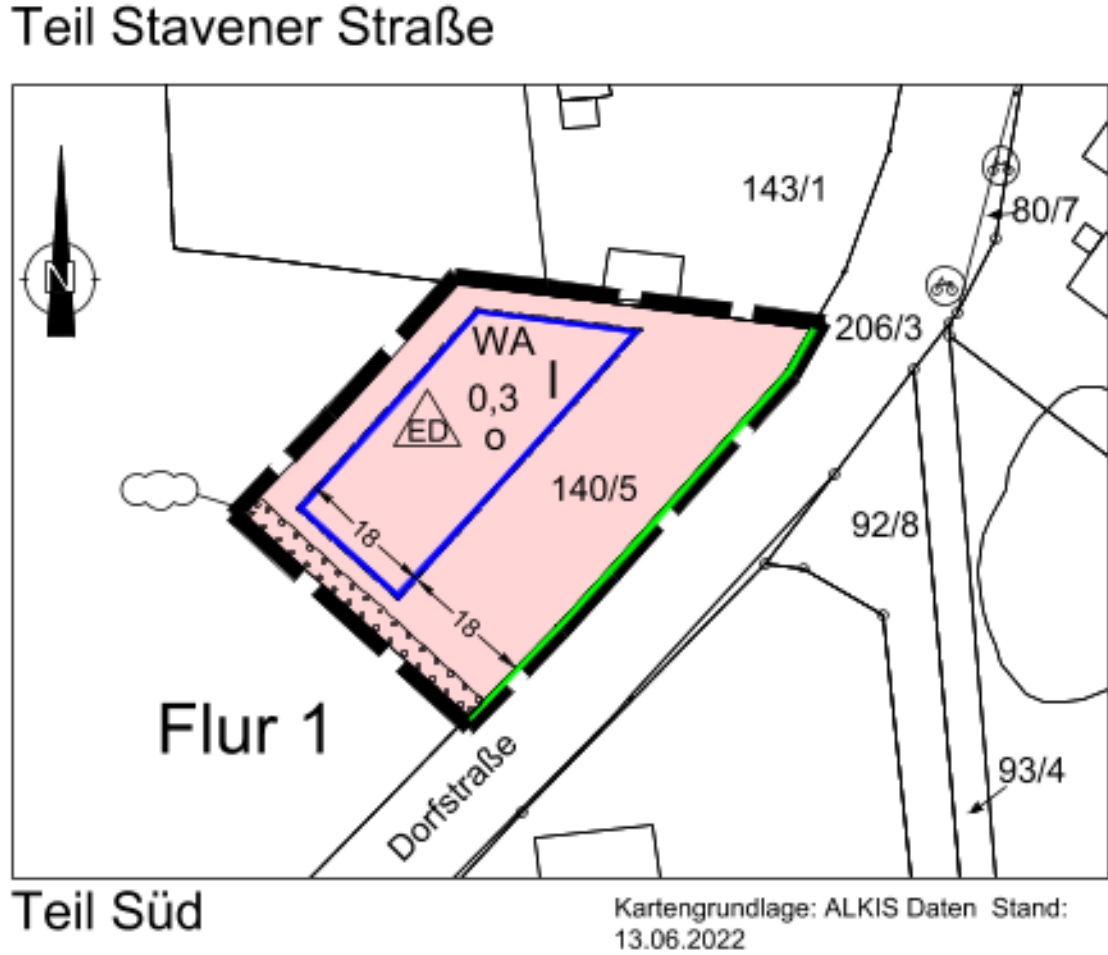
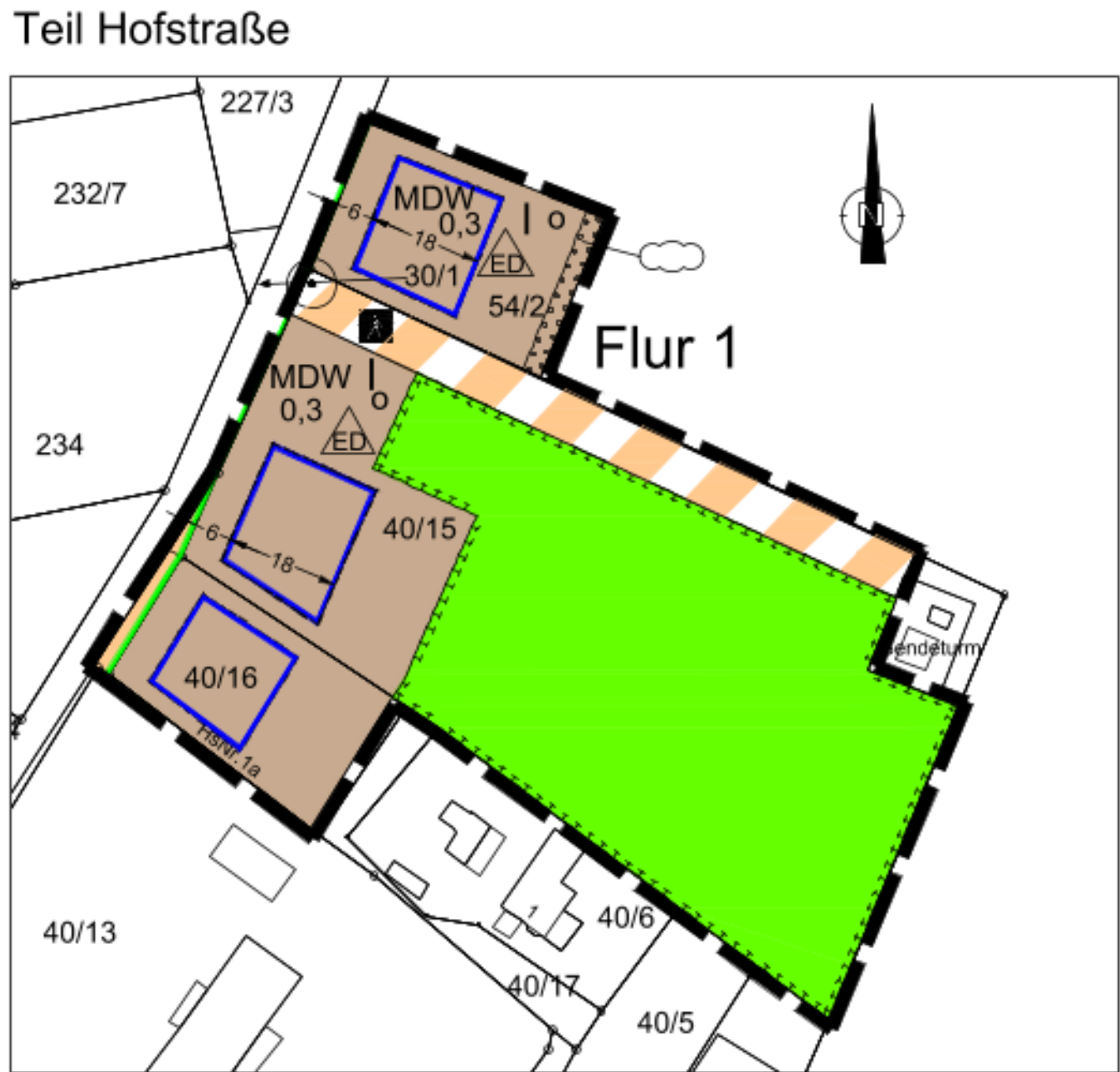
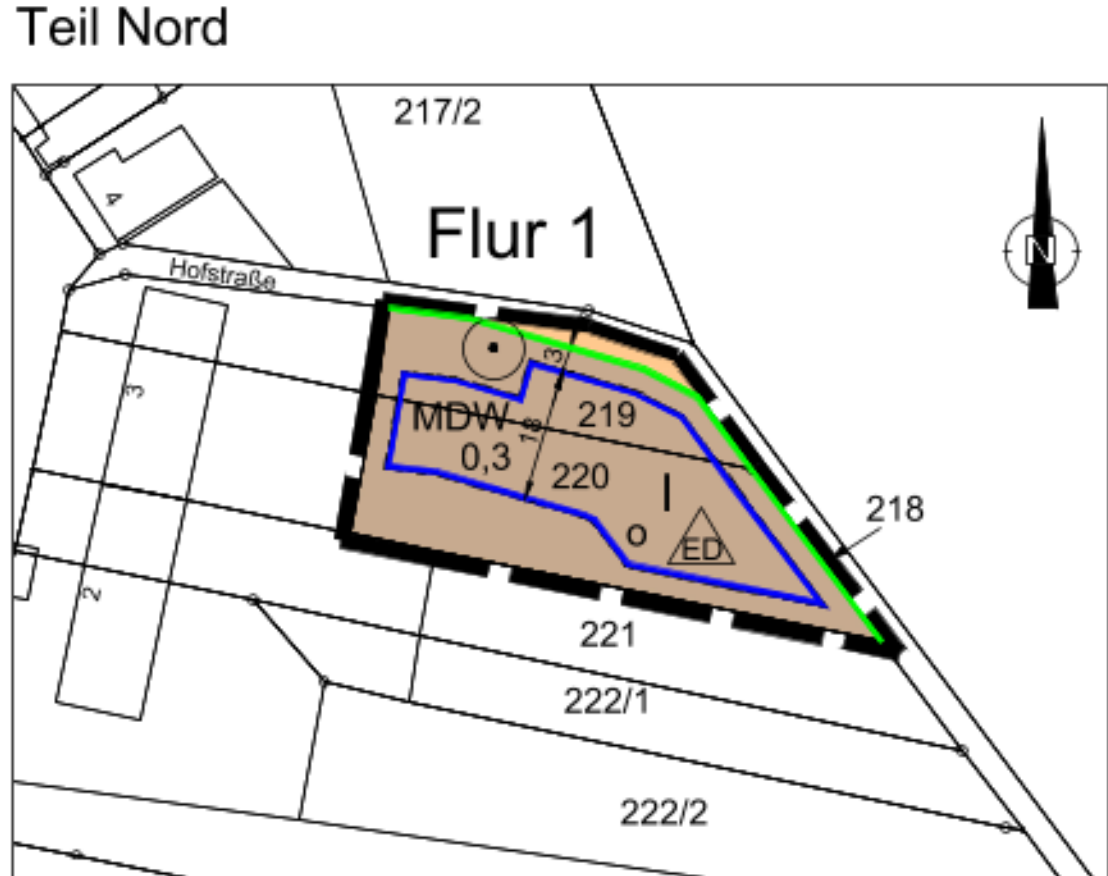
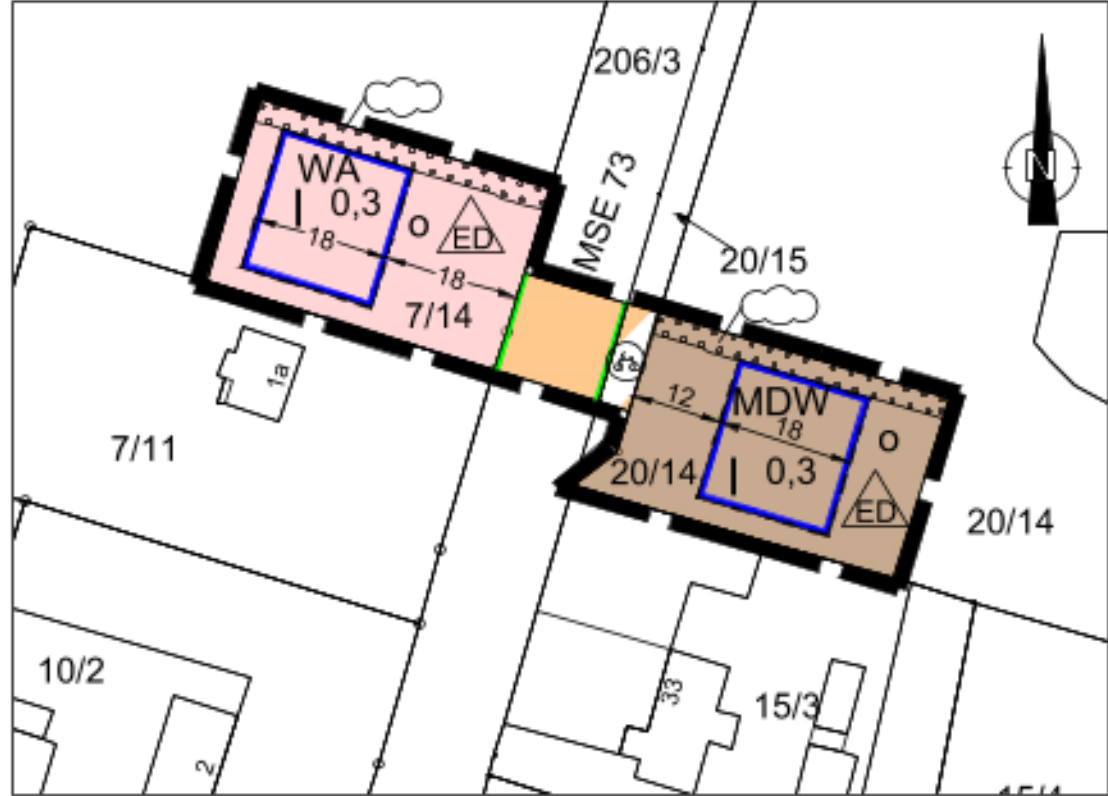
### Anlage/n

|   |                                              |
|---|----------------------------------------------|
| 1 | Anlage 1 Vorentwurf Plan (öffentlich)        |
| 2 | Anlage 2 Vorentwurf Begründung (öffentlich)  |
| 3 | Anlage 3 Artenschutzfachbeitrag (öffentlich) |



SATZUNG DER GEMEINDE STAVEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5 "Wohnen in Rossow"

PLANZEICHNUNG (TEIL A) M 1 : 1.000



Planzeichenerklärung

- I. Festsetzungen**
- 1. Art und Maß der baulichen Nutzung**
- WA** Allgemeine Wohngebiete i. V. m. textlicher Festsetzung Nr. 1
- MDW** Dörfliche Wohngebiete i. V. m. textlicher Festsetzung Nr. 1
- 0,3** Grundflächenzahl
- 1** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- 2. Bauweise, Baugrenzen**
- offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- 3. Verkehrsflächen**
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Zweckbestimmung: Fußweg
- Radweg
- 4. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur Landschaft**
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen i. V. m. textlicher Festsetzung 2.1
- Anpflanzen: Sträucher
- Erhaltung Einzelbaum
- 5 Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 5

IV. Darstellungen ohne Normcharakter

- 40/15** Flurstück mit Flurstücksnummer
- 19a** Gebäudebestand

Der Bebauungsplan basiert u. a. auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist,
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO) in Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist,
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

TEXT (TEILB)

- I. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 Abs. 1 BauGB**
- 1. Art der baulichen Nutzung**
- § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 und 4 BauNVO**
- 1.1 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)**
- Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 BauNVO).
- 1.2 Dörfliche Wohngebiete (§ 5a BauNVO)**
- Die nach § 5a Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 BauNVO).
- 2. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
- § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB**
- 2.1** entspricht Vermeidungsmaßnahme V4
- Die in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und zu sichern. Bei Ausfall ist in gleicher Art und gleichem Umfang zu ersetzen.
- 2.2** entspricht Vermeidungsmaßnahme V5
- Pro 200 m² neu versiegelter Grundstücksfläche sind 1 hochstämmiger Obstbaum heimischer Produktion Stammumfang 10 bis 12 cm, 2 x verpflanzt mit Ballen (Apfelbäume z.B. Pommerscher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel; Birnen z.B. Konferenz, Clapps Liebling, Gute Graue, Bunte Julibirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc., Gute Luise, Tangern; Quitten z.B. Apfelquitte, Birnenquitte, Konstantinopeler Apfelquitte) sowie 5 m² Schmetterlingsweidepflanzen (z.B. Lavendel, Sommerflieder) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Ausfall ist in gleicher Art und gleichem Umfang zu ersetzen.
- 2.3** entspricht Vermeidungsmaßnahme V6
- Im Bereich der Anpflanzfestsetzung ist eine Hecke zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind folgende Pflanzen zu verwenden: Heister und Sträucher der Arten Traubeneiche, Vogelkirsche, Holzbirne, Holzapfel, Eberesche, Schlehe, Pfaffenhütchen, Schneeball, Weißdorn, Strauchhasel.
- 2.4** entspricht Kompensationsmaßnahme M1
- Im Bereich der festgesetzten Maßnahmenfläche ist eine Streuobstwiese gem. Pkt. 2.51 HzE 2018 zu realisieren.
- 2.5** entspricht CEF 1 des Artenschutzfachbeitrages
- Durch 2 Fledermaus-Ersatzquartiere im Bereich Hofstraße Montageanleitung gemäß Abbildung 14 des AFB oder Erzeugnis: Fledermausflachkasten z.B. Typ 1FF der Firma Schwegler ist ein möglicher Verlust von Quartiersmöglichkeiten für Fledermäuse zu ersetzen.
- 2.6** entspricht CEF2 des Artenschutzfachbeitrages
- Der Verlust von Brutmöglichkeiten für 6 Höhlenbrüter ist im Bereich Hofstraße zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Beginn von Fall- und Abrissmaßnahmen im Umfeld des Plangebietes zu installieren.
- 1 Nistkasten Blaumeise ø 26 mm-28 mm
- 1 Nistkasten Gartenrotschwanz oval 48 mm hoch, 32 mm breit
- 1 Nistkasten Feldsperling ø 32 mm
- 1 Nistkasten Haussperling ø 32 mm-34 mm
- 1 Nistkasten Kohlmeise ø 32 mm
- 1 Nistkasten Star ø 45 mm mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung Abbildung 15 des AFB.
- 2.7** entspricht CEF 3 des Artenschutzfachbeitrages
- Der Verlust von Brutmöglichkeiten für 2 Nischenbrüter (Hausrotschwanz, Zaunkönig) ist im Bereich Hofstraße zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Beginn von Fall- und Abrissmaßnahmen im Umfeld des Plangebietes zu installieren.
- Lieferung und Anbringung an den zur Erhaltung festgesetzten Bäumen von insgesamt: 2 Nistkästen mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung Abbildung 16 des AFB.
- 2.8** entspricht CEF 4 des Artenschutzfachbeitrages
- Für den Verlust von Reptilienhabitaten sind auf der Pferdekoppel im Bereich Stavener Straße zwei Winterquartiere von 3 m Breite und 5 m Länge einen Meter tief auszugraben. Anschließend wird die Grube mit einer Mischung aus im Plangebiet vorhandene Abbruchmaterial, Steinen, toten Ästen und Wurzeln im Verhältnis 1:0,5 bis 1 m über Geländekante verfüllt. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.
- 2.9** entspricht CEF 5 des Artenschutzfachbeitrages
- Für den Verlust von Reptilienhabitaten ist auf der Pferdekoppel im Bereich Stavener Straße ein Sommerquartier zu errichten. Dafür ist aus dem anstehenden sandigen Boden je eine Schüttung mit einer Grundfläche von ca. 15 m² (3 m breit, 5 m lang) und einer Höhe von 1 m herzustellen. Diese sind im Wechsel mit den Winterquartieren anzulegen. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.
- 3. Zuordnung der Ausgleichsflächen und Maßnahmen**
- § 9 Abs. 1a BauGB**
- Die Kosten der Ausgleichsmaßnahme nach der Festsetzung 2.5 werden auf die Baugrundstücke wie folgt verteilt: je m² Baufläche sind 0,53 m² der Maßnahmenfläche herzurichten. Die Kosten für das externe Ökokonto werden auf die Baugrundstücke wie folgt verteilt: je m² Baufläche sind 1,52 Ökopunkte nachzuweisen.

II. Hinweise

- 1. Bodendenkmale**
- Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellernweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnenschächte, verfüllte Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverfärbungen (Hinweise auf verfüllte Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämme, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.
- Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.
- Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.
- 2. Artenschutz - Vermeidungsmaßnahmen**
- V1** Gebäudeabrisse und Fällungen sind, außerhalb der Brutzeit, zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar zu realisieren. Reichen die Bauarbeiten in die Brutzeit ab Anfang März hinein, sind ansiedlungswillige Bodenbrüter, z. B. über regelmäßiges Befahren der Fläche, zu vergrämen. Baufeldfreimachungen sind ab Anfang März durchzuführen.
- V2** Die Abrissarbeiten sind durch eine im Fledermausschutz und Ornithologie fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Im Ergebnis der ökologischen Baubegleitung wird ggf. zusätzlich notwendiger Ersatz für den Verlust von Fledermausquartieren und Nistplätzen festgelegt. Bei Bedarf ist durch die Person eine Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG zu beantragen oder ein Baustopp auszusprechen. Die Person ist der uNB vor Baubeginn zu benennen und hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.
- V3** Um die Tötung und Verletzung von Reptilien und Amphibien im Zuge der Bauarbeiten zu verhindern, sind die Pferdekoppel (Grundstück Anlage 2 des AFB) sowie angrenzende Staudenfluren vor Beginn der Fall- und Abrissarbeiten zu umzäunen und zu mahden. Der ca. 40 cm hohe Schutzzaun ist mit Fluchtrampen und halbgelüllten Eimern zu bestücken. Die in die Eimer gelangten Individuen können so das Plangebiet unversehrt verlassen. Die Individuen innerhalb der umzäunten Fläche sind abzusammeln und in geeignete Habitate im Umfeld des Plangebietes zu bringen. Die Planung und Durchführung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person durchzuführen. Bei Bedarf ist durch die Person eine Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG zu beantragen oder ein Baustopp auszusprechen. Die Person ist der uNB vor Baubeginn zu benennen und hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.
- 3. Externe Kompensationsmaßnahme**
- M2** Das restliche Kompensationsdefizit von 13.531 KFÄ ist durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren, welche sich in der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ befinden.

Satzung der Gemeinde Staven über den Bebauungsplan Nr. 5 „Wohnen in Rossow“ (Gemarkung Rossow Flur 1 Flurstücke 7/14, 20/14, 20/15, 40/15, 40/16, 54/2, 140/5, 206/3, 219 und 220 (alle teilweise))

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 „Wohnen in Rossow“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Verfahrensvermerke

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Staven hat in ihrer Sitzung am 20.09.2022 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohnen in Rossow“ nach § 13b BauGB gefasst. Der Aufstellungsbeschluss ist am 26.11.2022 in der Heimat- und Bürgerzeitung Nevern INFO Nr. 11/2022 bekanntgemacht worden.
- Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig vom ..... durch eine Auslegung des Vorentwurfes von der Planung unterrichtet bis ..... in der Heimat- und Bürgerzeitung Nevern INFO Nr. 11/2022 bekanntgemacht worden.
- Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom .....
- Der Bebauungsplanentwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohnen in Rossow“ wurde am ..... von der Gemeindevertretung der Gemeinde Staven als Grundlage für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohnen in Rossow“ und die Begründung haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde am ..... in der Heimat- und Bürgerzeitung Nevern INFO Nr. .... örtlich bekannt gemacht. Während der Auslegung waren die Unterlagen auch auf der Internetseite des Amtes einsehbar.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Staven hat in ihrer Sitzung am ..... die vorgeschlagenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Staven, den .....

Siegel Bürgermeister

8. Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigten Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgt, da die Liegenschaftskarte durch Digitalisierung des analogen Bestandes entstanden ist. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Neubrandenburg, den .....

Siegel Amtsleiter Kataster- und Vermessungsamt

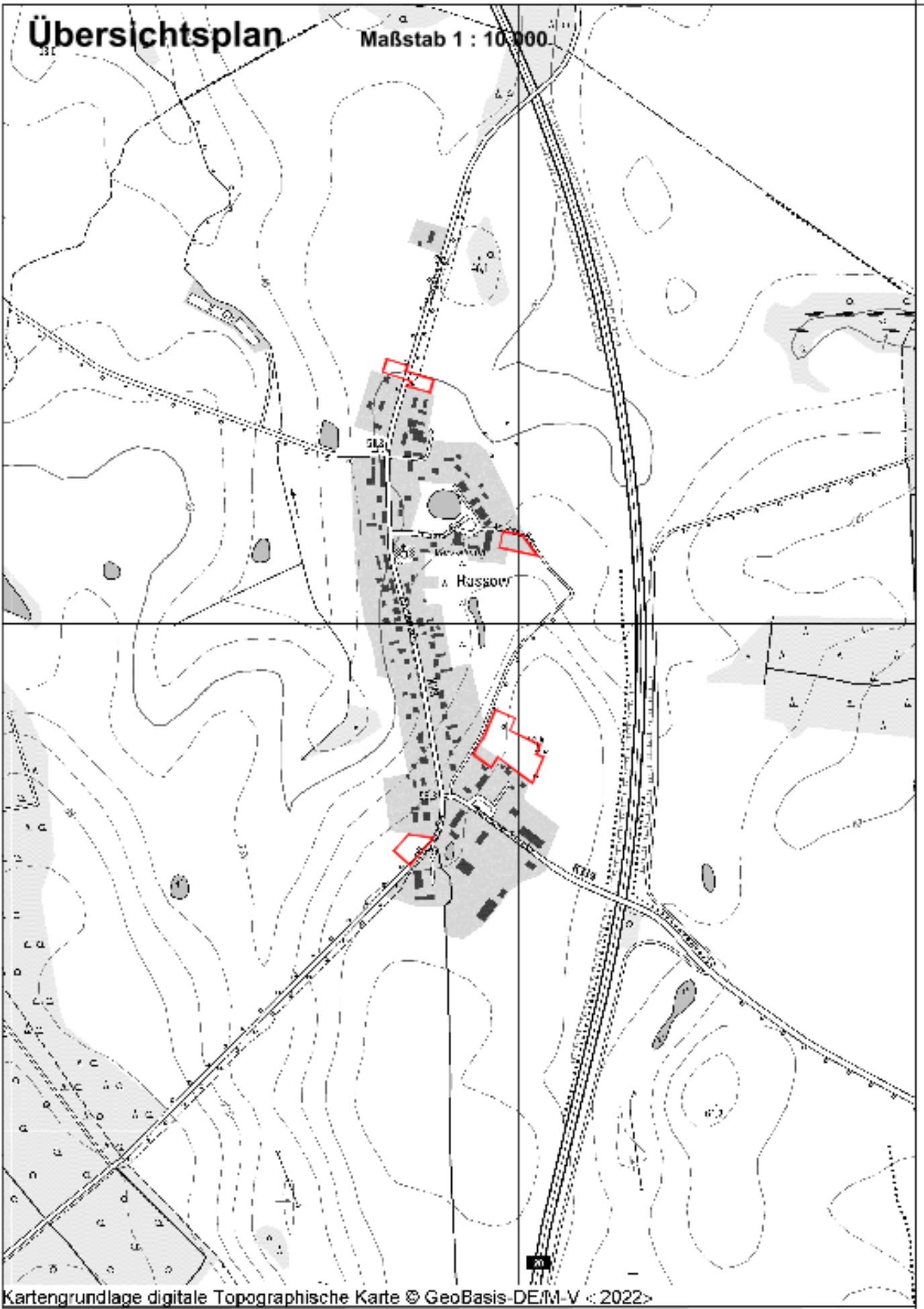
- Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohnen in Rossow“ wurde am ..... von der Gemeindevertretung der Gemeinde Staven beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.
- Der Bebauungsplan Nr. 5 „Wohnen in Rossow“ wird hiermit ausgefertigt.
- Staven, den .....

Siegel Bürgermeister

- Der Beschluss der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohnen in Rossow“ und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessenten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... in der Heimat- und Bürgerzeitung Nevern INFO Nr. .... örtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) sowie die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
- Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.

Staven, den .....

Siegel Bürgermeister



**Bebauungsplan Nr. 5 "Wohnen in Rossow" der Gemeinde Staven**

**Stand: Vorentwurf Oktober 2023**

Planverfasser: Planungsbüro Trautmann



# **Gemeinde Staven**

## **Bebauungsplan Nr. 5 „Wohnen in Rossow“**

### **Begründung**

|          |                        |
|----------|------------------------|
| Anlage 1 | Artenschutzfachbeitrag |
|----------|------------------------|

Auftraggeber:

Gemeinde Staven  
Der Bürgermeister  
über Amt Neverin  
Dorfstraße 36  
17039 Neverin

Planverfasser:

Planungsbüro Trautmann  
Architektin für Stadtplanung Gudrun Trautmann  
Walwanusstraße 26, 17033 Neubrandenburg  
Telefon: 0395 / 5824051  
Fax: 0395 / 36945948  
E-Mail: [info@planungsbuero-trautmann.de](mailto:info@planungsbuero-trautmann.de)

Umweltbericht:

Kunhart Freiraumplanung  
Kerstin Manthey-Kunhart  
Gerichtsstraße 3  
17033 Neubrandenburg  
Telefon: 0395 4225110  
E-Mail: [kunhart@gmx.net](mailto:kunhart@gmx.net)

## Inhaltsverzeichnis

|           |                                                                                                                         |          |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>I.</b> | <b>BEGRÜNDUNG .....</b>                                                                                                 | <b>6</b> |
| 1.        | RECHTSGRUNDLAGE.....                                                                                                    | 6        |
| 2.        | EINFÜHRUNG .....                                                                                                        | 6        |
| 2.1       | Lage und Umfang des Plangebietes.....                                                                                   | 6        |
| 2.2       | Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung.....                                                                    | 7        |
| 2.3       | Planverfahren.....                                                                                                      | 8        |
| 3.        | AUSGANGSSITUATION .....                                                                                                 | 8        |
| 3.1       | Stadträumliche Einbindung .....                                                                                         | 8        |
| 3.2       | Bebauung und Nutzung.....                                                                                               | 9        |
| 3.3       | Erschließung.....                                                                                                       | 11       |
| 3.4       | Natur und Umwelt .....                                                                                                  | 11       |
| 3.5       | Eigentumsverhältnisse.....                                                                                              | 11       |
| 4.        | PLANUNGSBINDUNGEN.....                                                                                                  | 11       |
| 4.1       | Planungsrechtliche Ausgangssituation .....                                                                              | 11       |
| 4.2       | Landes- und Regionalplanung.....                                                                                        | 12       |
| 4.2.1     | Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 .....                                                        | 12       |
| 4.2.2     | Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische<br>Seenplatte .....                                                | 12       |
| 4.3       | Flächennutzungsplan .....                                                                                               | 12       |
| 5.        | PLANKONZEPT .....                                                                                                       | 14       |
| 5.1       | Ziele und Zwecke der Planung.....                                                                                       | 14       |
| 5.2       | Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan .....                                                                           | 14       |
| 6.        | PLANINHALT .....                                                                                                        | 14       |
| 6.1       | Nutzung der Baugrundstücke.....                                                                                         | 14       |
| 6.1.1     | Art der Nutzung .....                                                                                                   | 14       |
| 6.1.2     | Maß der Nutzung.....                                                                                                    | 14       |
| 6.1.3     | Bauweise und Baugrenzen.....                                                                                            | 14       |
| 6.2       | Verkehrsflächen.....                                                                                                    | 15       |
| 6.3       | Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur<br>Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft..... | 15       |
| 6.3.1     | Artenschutzfachbeitrag.....                                                                                             | 15       |
| 6.4       | Immissionsschutz.....                                                                                                   | 17       |
| 7.        | HINWEISE .....                                                                                                          | 18       |
| 7.1       | Bodendenkmale .....                                                                                                     | 18       |
| 8.        | AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG .....                                                                                          | 18       |
| 8.1       | Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen.....                                                                               | 18       |
| 8.2       | Verkehr .....                                                                                                           | 18       |
| 8.3       | Ver- und Entsorgung .....                                                                                               | 18       |
| 8.4       | Natur und Umwelt .....                                                                                                  | 19       |
| 8.5       | Bodenordnende Maßnahmen.....                                                                                            | 19       |
| 8.6       | Kosten und Finanzierung .....                                                                                           | 19       |
| 9.        | FLÄCHENVERTEILUNG .....                                                                                                 | 19       |

---

|            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |           |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>II.</b> | <b>UMWELTBERICHT .....</b>                                                                                                                                                                                                                                                                               | <b>19</b> |
| <b>1.</b>  | <b>EINLEITUNG.....</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <b>19</b> |
| <b>1.1</b> | <b>Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des B- Planes .....</b>                                                                                                                                                                                                                                         | <b>20</b> |
| 1.1.1      | Beschreibung der Festsetzungen, Angaben über Standorte, Art,<br>Umfang, Bedarf an Grund und Boden .....                                                                                                                                                                                                  | 20        |
| 1.1.2      | Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens .....                                                                                                                                                                                                                                         | 23        |
| 1.1.3      | Abgrenzung des Untersuchungsgebietes .....                                                                                                                                                                                                                                                               | 23        |
| <b>1.2</b> | <b>Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten<br/>Ziele des Umweltschutzes.....</b>                                                                                                                                                                                                  | <b>24</b> |
| <b>2.</b>  | <b>BESCHREIBUNG/ BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN<br/>UMWELTAUSWIRKUNGEN.....</b>                                                                                                                                                                                                                               | <b>26</b> |
| <b>2.1</b> | <b>Bestandsaufnahme (Basisszenario).....</b>                                                                                                                                                                                                                                                             | <b>26</b> |
| 2.1.1      | Erfassung der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich<br>erheblich beeinflusst werden .....                                                                                                                                                                                                      | 26        |
| 2.1.2      | Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung .....                                                                                                                                                                                                                                                      | 34        |
| <b>2.2</b> | <b>Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung<br/>der Planung, die mögliche bau-, anlage-, betriebs- und abrissbedingte<br/>erheblichen Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die<br/>Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen<br/>Verfügbarkeit von Ressourcen .....</b> | <b>35</b> |
| 2.2.1      | Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte<br>erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange<br>unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von<br>Ressourcen .....                                                                                     | 35        |
| 2.2.2      | Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte<br>erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange<br>infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm,<br>Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung<br>von Belästigungen.....   | 36        |
| 2.2.3      | Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte<br>erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange<br>infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung<br>und Verwertung .....                                                                     | 36        |
| 2.2.4      | Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte<br>Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das kulturelle<br>Erbe .....                                                                                                                                                      | 36        |
| 2.2.5      | Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte<br>erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange<br>infolge der Kumulierung mit benachbarten Vorhaben .....                                                                                                           | 36        |
| 2.2.6      | Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte<br>erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange<br>infolge Klimabeeinträchtigung und Anfälligkeit gegenüber dem<br>Klimawandel.....                                                                                  | 37        |
| 2.2.7      | Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte<br>erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange<br>infolge eingesetzter Techniken und Stoffe .....                                                                                                                   | 37        |
| <b>2.3</b> | <b>Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum<br/>Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen .....</b>                                                                                                                                                                                       | <b>37</b> |
| <b>2.4</b> | <b>Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....</b>                                                                                                                                                                                                                                                           | <b>46</b> |
| <b>3.</b>  | <b>ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....</b>                                                                                                                                                                                                                                                                          | <b>47</b> |

---

|            |                                                                                                                                                                                                                                            |           |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>3.1</b> | <b>Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse .....</b> | <b>47</b> |
| <b>3.2</b> | <b>Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen .....</b>                                                                                                                                                 | <b>47</b> |
| <b>3.3</b> | <b>Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j.....</b>                                                                                                                                  | <b>47</b> |
| <b>3.4</b> | <b>Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....</b>                                                                                                                                                                                         | <b>47</b> |
| <b>3.5</b> | <b>Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.....</b>                                                                                                               | <b>48</b> |

Anlage 1 Bestand Teil 1-4

Anlage 2 Konflikt Teil 1-4



## **I. BEGRÜNDUNG**

### **1. Rechtsgrundlage**

Der Bebauungsplan basiert u. a. auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist,
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist,
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033).

## **2. Einführung**

### **2.1 Lage und Umfang des Plangebietes**

Das Plangebiet umfasst vier Teilbereiche einen im Norden, einen an der Hofstraße, einen nahe der Stavener Straße und einen im Süden von Rossow. Die Teilbereiche Nord und Süd liegen an der Kreisstraße MSE73.

Das nördliche 0,23 ha große Gebiet umfasst die Flurstücke 7/14, 20/14, 20/15 und 206/3 (alle teilweise) der Flur 1 Gemarkung Rossow.

Die Kreisstraße MSE73 durchquert das Gebiet. Im Südosten grenzt ein Wohngrundstück (Dorfstraße 1a, Bestandteil von Wohnflächen nach Flächennutzungsplan) und im Südwesten ebenfalls Wohngrundstücke (Dorfstraße 33, welches jedoch wegen dem benachbarten Car & Bike Service Michael Zierl, wie im Flächennutzungsplan dargestellt, einem Mischgebiet zuzuordnen ist) an das Gebiet an. Im Osten, Westen und Norden wird der Planbereich von Ackerflächen begrenzt.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

|            |                                                                                                              |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Im Norden: | durch die Kreisstraße MSE73 und Ackerflächen (Flurstücke 7/14, 20/14, 20/15 und 206/3),                      |
| im Osten:  | durch Ackerflächen (Flurstück 20/14),                                                                        |
| im Süden:  | durch die Kreisstraße MSE73 und Wohngrundstücke (Dorfstraße 1a und 33) (Flurstücke 7/11, 15/3 und 206/3) und |
| im Westen: | durch Ackerflächen (Flurstück 58 der Flur 6).                                                                |

Das 0,17 ha große Gebiet an der Hofstraße umfasst die Flurstücke 219 und 220 (beide teilweise) der Flur 1, Gemarkung Rossow.

Der Bereich wird von der Hofstraße erschlossen, die diesen im Norden und Osten begrenzt. Im Westen grenzen Wohngrundstücke (Hofstraße 3) an das Gebiet an. Im Süden begrenzen Gartenflächen des Wohngrundstückes, Hofstraße 2 den Plangeltungsbereich.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

|            |                                                                            |
|------------|----------------------------------------------------------------------------|
| Im Norden: | durch die Hofstraße (Flurstück 218),                                       |
| im Osten:  | durch die Hofstraße (Flurstück 218),                                       |
| im Süden:  | durch die Freifläche des Wohngrundstückes, Hofstraße 2 (Flurstück 221) und |
| im Westen: | durch Wohngrundstücke, Hofstraße 3 (Flurstücke 219 und 220).               |

Das 0,91 ha große Gebiet nahe der Stavener Straße umfasst die Flurstücke 40/15, 40/16 und 54/2 (alle teilweise) der Flur 1 Gemarkung Rossow.

Der Bereich wird von einem örtlichen Weg erschlossen, der ihn im Westen tangiert. Im Süden grenzen die Wohngrundstücke Stavener Straße 1, 2 und 4 an das Gebiet an. Im Norden begrenzen Ackerflächen und der Funkturm und im Osten das Wohngrundstück Stavener Straße 1, der Funkturm und Ackerflächen den Plangeltungsbereich.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

|            |                                                                                                                                 |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Im Norden: | durch Ackerflächen (Flurstück 54/2),                                                                                            |
| im Osten:  | durch ein Wohngrundstück (Stavener Straße 1, eine Rasenfläche, Obstgehölze und Ackerflächen (Flurstücke 40/15, 40/17 und 54/2), |
| im Süden:  | durch ein Wohngrundstück (Stavener Straße 2) und einen örtlichen Weg (Flurstücke 40/13 und 40/15) und                           |
| im Westen: | durch den örtlichen Weg (Flurstück 30/1).                                                                                       |

Das südliche 0,22 ha große Gebiet umfasst das Flurstück 140/5 (teilweise) der Flur 1 Gemarkung Rossow. Der Bereich wird von der Kreisstraße MSE73 erschlossen, die diesen im Südosten begrenzt.

Im Norden grenzt das Wohngrundstück, Dorfstraße 19 an das Gebiet an; danach folgende weitere Wohngrundstücke, auch wenn dies nach Darstellung des Flächennutzungsplans ein Mischgebiet ist. Im Westen und Süden begrenzen Ackerflächen den Plangeltungsbereich.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

|              |                                                             |
|--------------|-------------------------------------------------------------|
| Im Norden:   | durch ein Wohngrundstück (Dorfstraße 19) (Flurstück 143/1), |
| im Südosten: | durch die Kreisstraße MSE73 (Flurstück 206/3) und           |
| im Westen:   | durch Ackerflächen (Flurstück 140/5).                       |

## **2.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung**

Anlass der Planaufstellung ist die Absicht der Gemeinde Staven hier Baurecht für 7 Eigenheime zu schaffen. Sie kann derzeit den Bedarf an Eigenheimgrundstücken nicht entsprechen.

Die unbebauten Flächen grenzen an den Innenbereich des Dorfes Rossow und sind derzeit als Außenbereich zu betrachten.

## **2.3 Planverfahren**

### **Aufstellungsbeschluss**

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 20.09.2022 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohnen in Rossow“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB gefasst. Der Beschluss wurde in der Heimat- und Bürgerzeitung Neverin Info Nr. 11/2022 vom 26.11.2022 bekanntgemacht.

### **Landesplanerische Stellungnahme**

Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Schreiben vom 15.11.2022 beim Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte zur Anzeige gebracht. Mit Schreiben vom 09.12.2022 erging der Zwischenbescheid, dass das vorliegende Konzept nicht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entspricht. Die Gemeinde hat die Bauflächen reduziert, damit die Entwicklung dem Eigenbedarf entspricht und verzichtet auf die Baufläche am Nordrand des Ortsteils. Die Grundsätze, Ziele und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung wurden der Gemeinde durch Schreiben vom 09.05.2023 mitgeteilt.

### **Umstellung auf Normalverfahren**

Der Bebauungsplan sollte nach den Vorschriften des § 13b BauGB ohne Umweltprüfung und Umweltbericht aufgestellt werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 18.07.2023 – BVerwG 4 CN 3.22 – festgestellt, dass der § 13b BauGB nicht mit EU-Recht vereinbar ist. Im Ergebnis ist für alle Bebauungspläne, welche nach § 13b BauGB aufgestellt werden sollen und sich noch im Verfahren befinden, das Regelverfahren anzuwenden. Es wurde eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.

### **Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden**

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom ..... von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die betroffenen Nachbargemeinden wurden von der Planung unterrichtet.

### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Vorentwurf des Bebauungsplans sowie die Begründung mit Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag konnten in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... im Amt Neverin eingesehen werden. Ergänzend wurde die Planung auf der Internetseite des Amtes eingestellt. Die Bekanntmachung erfolgte am ..... in der Heimat- und Bürgerzeitung Neverin INFO Nr. .... und zusätzlich auf der Internetseite des Amtes.

## **3. Ausgangssituation**

### **3.1 Stadträumliche Einbindung**

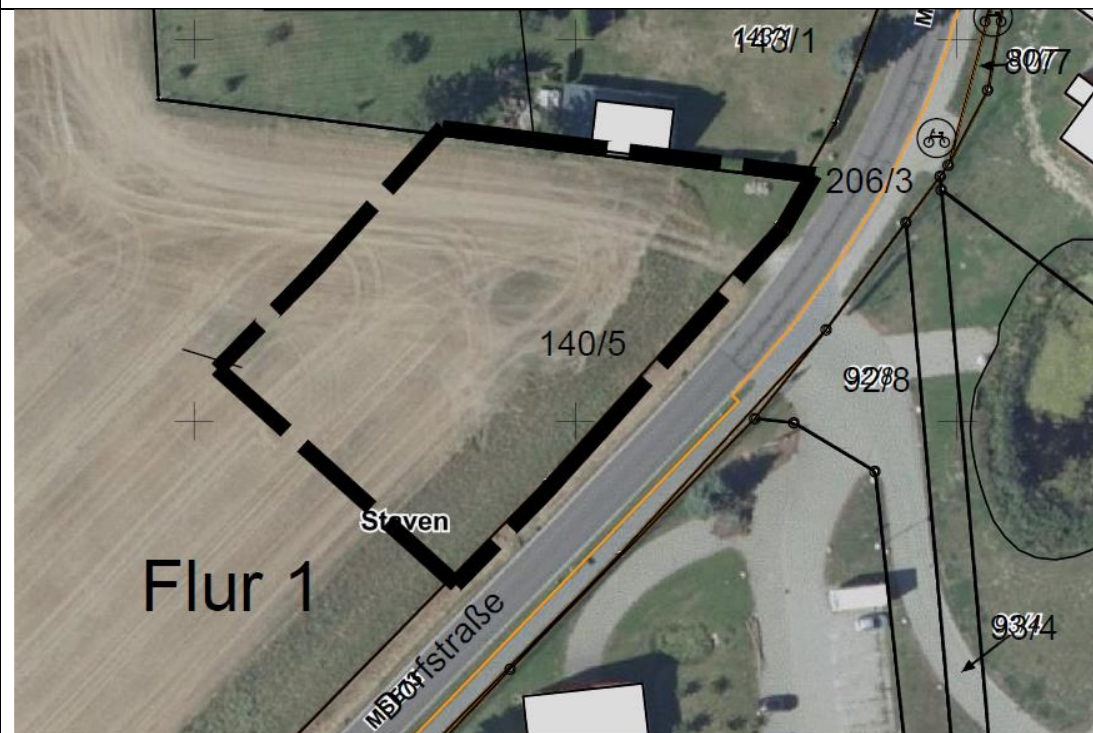
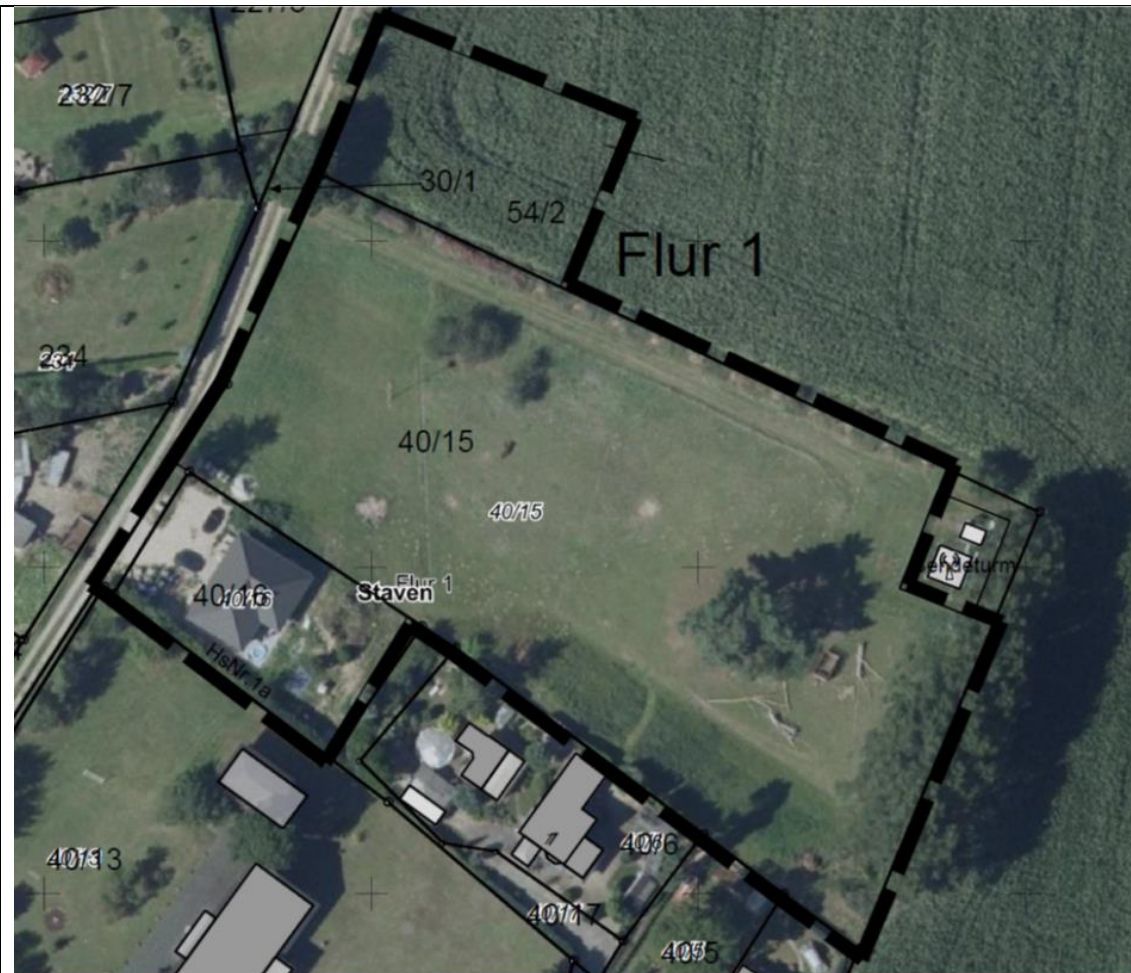
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5 „Wohnen in Rossow“ befindet sich an den Ortsrändern des Ortsteils Rossow.



### 3.2 Bebauung und Nutzung

Abbildung 1 bis 4: Luftbilder





Quelle: <https://www.gaia-mv.de/gaia/gaia.php>. Abruf am 04.08.2022



Die Luftbilder zeigen, dass die Plangeltungsbereiche im Wesentlichen unbebaut sind. Nur nahe der Stavener Straße steht ein Wohngebäude und in den Gärten an der Hofstraße stehen Nebenanlagen. Im Bereich nahe der Stavener Straße wurde auf einem Mast ein Storchhorst angeboten, der unbenutzt blieb.

Die Flächen werden an mindestens einer Seite mit Wohnbaugrundstücken begrenzt.

### **3.3 Erschließung**

Die Teilbereiche im Norden und Süden werden durch die Kreisstraße MSE73, Dorfstraße, erschlossen. Diese verfügt über einen Rad- und Fußweg auf der östlichen Straßenseite. Die beiden anderen Standorte werden durch die Hofstraße, eine örtliche Straße/Weg erschlossen.

Im Bereich nahe der Stavener Straße gibt es einen Weg zum Funkturm.

### **3.4 Natur und Umwelt**

Im Plangeltungsbereich gibt es keine Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts. Es sind Gehölze vorhanden, von denen einzelne Bäume geschützt sind.

Bei den Flächen an der Kreisstraße und Teilen der Flächen nördlich der Stavener Straße handelt es sich um intensiv bewirtschaftete Ackerflächen. Der Bereich an der Hofstraße sind Nutzgärten mit Gehölzen. Auch im Gebiet nahe der Stavener Straße sind vereinzelt Gehölze aufgewachsen.

Auf dem Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Das Plangebiet liegt nicht in einer Trinkwasserschutzzone. Die Bauflächen sind nicht extrem überflutungsgefährdet.

Im Plangeltungsbereich sind keine Bau- und Bodendenkmale bekannt.

### **3.5 Eigentumsverhältnisse**

Die Kreisstraße befindet sich im Eigentum des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte. Das Flurstück 40/15 gehört der Gemeinde Rossow. Die übrigen Flurstücke liegen im Privatbesitz.

## **4. Planungsbindungen**

### **4.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation**

Die Geltungsbereiche des Bebauungsplans Nr. 5 „Wohnen in Rossow“ gehören zum Außenbereich, der an Innenbereich von Rossow angrenzt.

Für den Bereich entlang der Dorfstraße auf der westlichen Seite hat die Gemeinde den Bebauungsplan Nr. 1 sowie dessen 1. Änderung aufgestellt. Die hier festgesetzten allgemeinen Wohngebiete und Mischgebiete sind zwischenzeitlich vollständig bebaut.

Eine Nutzbarmachung der nun geplanten Flächen für Wohnungsbau ist nur auf der Grundlage eines Bebauungsplans möglich.

## **4.2 Landes- und Regionalplanung**

### **4.2.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016**

Im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern wurde der Gemeinde Staven keine zentralörtliche Funktion zugeordnet. Die Gemeinde liegt im ländlichen Raum und im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Sie ist durch das internationale Straßennetz erschlossen.

Gemäß Programmsatz 4.2 (2) LEP M-V ist in den Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion die Ausweisung neuer Wohnbauflächen auf den Eigenbedarf zu beschränken.

Gemäß Programmsatz 4.1 (5) LEP M-V sind die Innenentwicklungspotenziale sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung vorrangig zu nutzen. Sofern dies nachweislich nicht umsetzbar ist, hat die Ausweisung neuer Siedlungsflächen in Anbindung an die Ortslage zu erfolgen.

### **4.2.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte**

Der Gemeinde Staven wurde keine zentralörtliche Funktion zugeordnet. Die Gemeinde liegt in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Staven ist über das großräumige und das bedeutende flächenerschließende Straßennetz erschlossen. Ergänzt wird die Erschließung der Gemeinde durch das regional bedeutsamen Radroutennetz. In der Gemeinde gibt es Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Trinkwasser. Dies betrifft den Ortsteil Rossow nicht.

Mit Schreiben vom 09.05.2023 liegt die landesplanerische Stellungnahme vor. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 5 „Wohnen in Rossow“ entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.

## **4.3 Flächennutzungsplan**

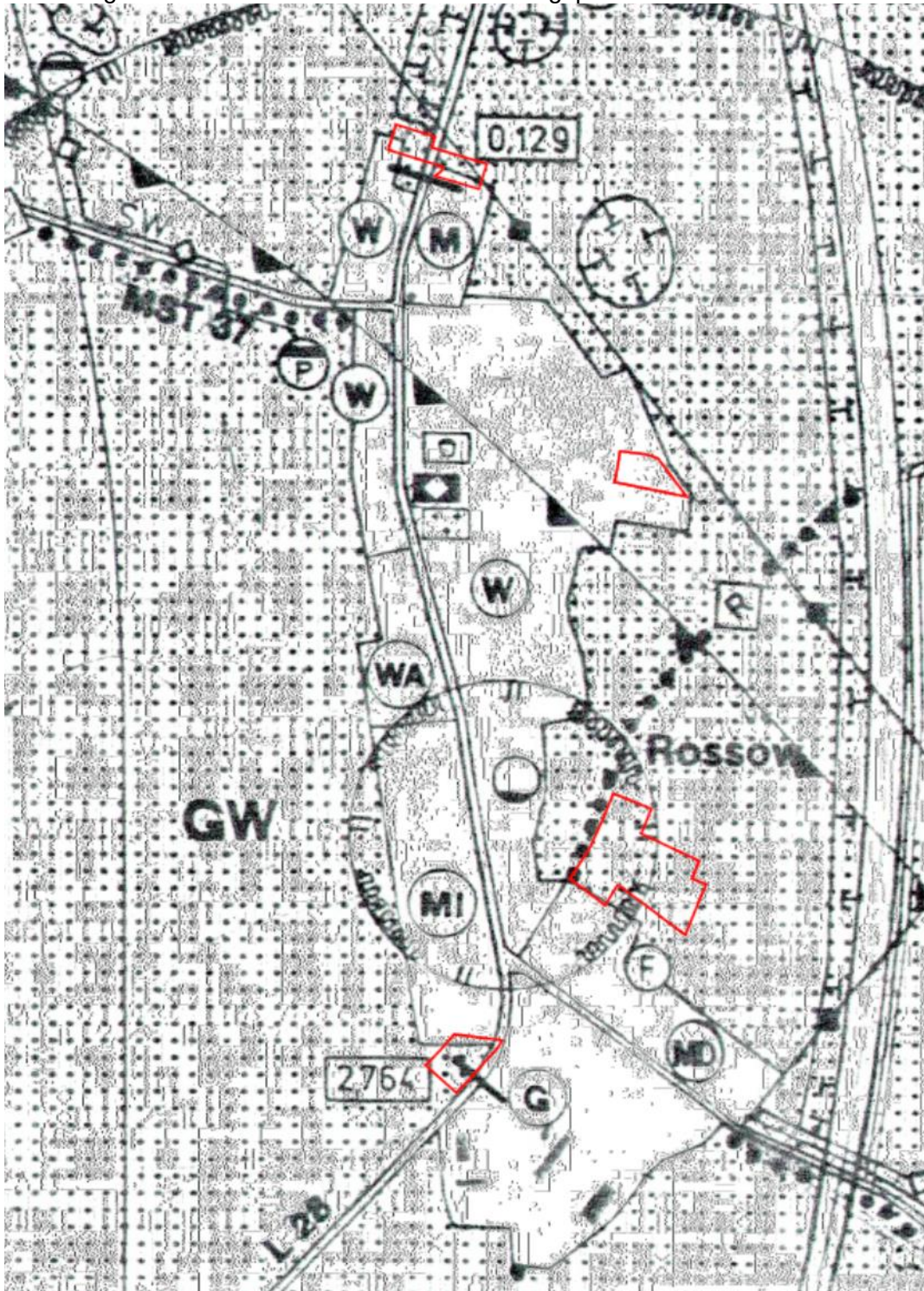
Die Gemeinde Rossow hat im Planungsverband „Mecklenburg-Strelitz Ost“ mit weiteren Gemeinden des Amtes Neverin einen Flächennutzungsplan aufgestellt; der Flächennutzungsplan ist am 05.09.2005 wirksam geworden.

Im Flächennutzungsplan ist der Plangeltungsbereich der Bereich Hofstraße als Wohnbaufläche dargestellt. Die übrigen Bereiche sind Flächen für die Landwirtschaft. Dabei schließt die Fläche im Süden an gemischte Bauflächen an. Die Flächen nahe der Stavener Straße haben im Flächennutzungsplan keinen Anschluss an Bauflächen, da die zuletzt errichtete Bebauung nördlich der Stavener Straße nach Flächennutzungsplan im Außenbereich liegt.

Die Trinkwasserschutzzone und der Lärmschutzbereich vom Flugplatz, die im Flächennutzungsplan nachrichtlich eingestellt waren, sind zwischenzeitlich aufgehoben.



Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan



## **5. Plankonzept**

### **5.1 Ziele und Zwecke der Planung**

Es ist beabsichtigt, Außenbereichsflächen für Wohnbebauung nutzbar zu machen. Die Nachfrage nach individuellen Wohnformen in Rossow ist hoch. Mit dem Bebauungsplan soll die Errichtung von 7 Eigenheimen planungsrechtlich ermöglicht werden.

Es sind allgemeine Wohngebiete festzusetzen.

Beim Standort an der Hofstraße handelt es sich um eine Nachverdichtung. Die übrigen Flächen sind Außenbereichsflächen, die an Siedlungsflächen anschließen.

### **5.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan**

Die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes und eines dörflichen Wohngebietes im Bebauungsplan entspricht nicht dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB.

Der Flächennutzungsplan wird nach § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert.

## **6. Planinhalt**

### **6.1 Nutzung der Baugrundstücke**

#### **6.1.1 Art der Nutzung**

##### Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Anlagen für Verwaltungen und Tankstellen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Anlagen für Verwaltungen sind mit dem angestrebten Gebietscharakter nicht vereinbar, was zum Ausschluss im Geltungsbereich führt. Da die Errichtung einer Tankstelle mit der Bebauungs- und Nutzungsstruktur des Gebietes nicht vereinbar ist, sind diese im Geltungsbereich unzulässig.

##### Dörfliche Wohngebiete (§ 5a BauNVO)

Die nach § 5a Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

#### **6.1.2 Maß der Nutzung**

Nach § 16 Abs. 3 BauNVO wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Grundflächenzahl und die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt.

Die Grundflächenzahl für den zurzeit fast unbebauten Bereich liegt mit 0,3 unter dem Orientierungswert des § 17 BauNVO. Es wurde eine geringe bauliche Dichte festgesetzt. Mit der Begrenzung der Bodenversiegelung wird die Bodenschutzklausel (§ 1 a Abs. 1 BauGB) berücksichtigt.

Es wird nur ein Vollgeschoss zugelassen, um dem dörflichen Charakter der Bebauung gerecht zu werden.

#### **6.1.3 Bauweise und Baugrenzen**

Im Plangeltungsbereich wird offene Bauweise festgesetzt. Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird mit der Festsetzung der Baugrenzen bestimmt.

## 6.2 Verkehrsflächen

Die Kreisstraße MSE73 (Dorfstraße) erschließt den Ort und die Standorte im Norden und Süden der Ortslage. Im Norden befindet sich ein kleiner Abschnitt des Radweges, welcher parallel zur Kreisstraße verläuft im Plangeltungsbereich.

Die Hofstraße ist eine örtliche Straße, die den Standort im Nordosten erschließt.

Die Verlängerung der Hofstraße führt im Osten um die Ortslage herum und bindet im Süden an die Kreisstraße MSE119 (Stavener Straße) an. Diese Straße erschließt den Standort nahe der Stavener Straße. Hier gibt es einen Fußweg, über den auch der Funkturm angeschlossen ist.

## 6.3 Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

### 6.3.1 Artenschutzfachbeitrag

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken den laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 1 und 2 definierten Tötungs- und Verletzungsverbot und Tatbestand der erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen.

#### Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Gebäudeabrisse und Fällungen sind, außerhalb der Brutzeit, zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar zu realisieren. Reichen die Bauarbeiten in die Brutzeit ab Anfang März hinein, sind ansiedlungswillige Bodenbrüter, z.B. über regelmäßiges Befahren der Fläche, zu vergrämen. Baufeldfreimachungen sind ab Anfang März durchzuführen.
- V2 Die Abrissarbeiten und Baumfällarbeiten im Bereich Hofstraße sind durch eine im Fledermausschutz und Ornithologie fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Im Ergebnis der ökologischen Baubegleitung wird ggf. zusätzlich notwendiger Ersatz für den Verlust von Fledermausquartieren und Nistplätzen festgelegt. Bei Bedarf ist durch die Person eine Befreiung von den Verboten des §44 BNatSchG zu beantragen oder ein Baustopp auszusprechen. Die Person ist der uNB vor Baubeginn zu benennen und hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.
- V3 Um die Tötung und Verletzung von Reptilien und Amphibien im Zuge der Bauarbeiten zu verhindern, sind die Pferdekoppel im Bereich Stavener Straße (Grünland Anlage 2 des AFB) sowie angrenzende Staudenfluren vor Beginn der Fäll- und Abrissarbeiten zu umzäunen und zu mähen. Der ca. 40 cm hohe Schutzzaun ist mit Fluchtrampen und halbgefüllten Eimern zu bestücken. Die in die Eimer gelangten Individuen können so das Plangebiet unversehrt verlassen. Die Individuen innerhalb der umzäunten Fläche sind abzusammeln und in geeignete Habitate im Umfeld des Plangebietes zu bringen. Die Planung und Durchführung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person durchzuführen. Bei Bedarf ist durch die Person eine Befreiung von den Verboten des §44 BNatSchG zu beantragen oder ein Baustopp auszusprechen. Die Person ist der uNB vor Baubeginn zu benennen und hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

- 
- V4 Die in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und zu sichern. Bei Ausfall ist in gleicher Art und gleichem Umfang zu ersetzen.
- V5 Pro 200 m<sup>2</sup> neu versiegelter Grundstücksfläche sind 1 hochstämmiger Obstbaum heimischer Produktion Stammumfang 10 bis 12 cm, 2 x verpflanzt mit Ballen (Apfelbäume z.B. Pommerscher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel; Birnen z.B. Konferenz, Clapps Liebling, Gute Graue, Bunte Julibirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc., Gute Luise, Tangern; Quitten z.B. Apfelquitte, Birnenquitte, Konstantinopeler Apfelquitte) sowie 5 m<sup>2</sup> Schmetterlingsweidepflanzen (z.B. Lavendel, Sommerflieder) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Ausfall ist in gleicher Art und gleichem Umfang zu ersetzen.
- V6 Im Bereich der Anpflanzfestsetzung ist eine Hecke zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind folgende Pflanzen zu verwenden: Heister und Sträucher der Arten Traubeneiche, Vogelkirsche, Holzbirne, Holzapfel, Eberesche, Schlehe, Pfaffenhütchen, Schneeball, Weißdorn, Strauchhasel.

Die folgenden CEF- Maßnahmen wirkt vorsorglich dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 3 definierten Schädigungstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entgegen.

- CEF 1 Durch 2 Fledermaus-Ersatzquartiere im Bereich Hofstraße Montageanleitung gemäß Abbildung 14 des AFB oder Erzeugnis: Fledermausflachkasten z.B. Typ 1FF der Firma Schwegler ist ein möglicher Verlust von Quartiersmöglichkeiten für Fledermäuse zu ersetzen.
- CEF 2 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für 6 Höhlenbrüter ist im Bereich Hofstraße zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Beginn von Fäll- und Abrissmaßnahmen im Umfeld des Plangebietes zu installieren.
- 1 Nistkasten Blaumeise ø 26 mm-28 mm
  - 1 Nistkasten Gartenrotschwanz oval 48 mm hoch, 32 mm breit
  - 1 Nistkasten Feldsperling ø 32 mm
  - 1 Nistkasten Haussperling ø 32 mm-34 mm
  - 1 Nistkasten Kohlmeise ø 32 mm
  - 1 Nistkasten Star ø 45 mm mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung Abbildung 15 des AFB.
- CEF 3 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für 2 Nischenbrüter (Hausrotschwanz, Zaunkönig) ist im Bereich Hofstraße zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Beginn von Fäll- und Abrissmaßnahmen im Umfeld des Plangebietes zu installieren.
- Lieferung und Anbringung an den zur Erhaltung festgesetzten Bäumen von insgesamt: 2 Nistkästen mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung Abbildung 16 des AFB.
- CEF 4 Für den Verlust von Reptilienhabitaten sind auf der Pferdekoppel im Bereich Stavener Straße zwei Winterquartiere von 3 m Breite und 5 m Länge einen Meter tief auszugraben. Anschließend wird die Grube mit einer Mischung aus im Plangebiet vorhandenen Abbruchmaterial, Steinen, toten Ästen und Wurzeln im Verhältnis 1:0,5 bis 1 m über Geländekante verfüllt. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.
- CEF 5 Für den Verlust von Reptilienhabitaten ist auf der Pferdekoppel im Bereich Stavener Straße ein Sommerquartier zu errichten. Dafür ist aus dem anstehenden sandigen Boden je eine Schüttung mit einer Grundfläche von ca. 15 m<sup>2</sup> (3 m breit, 5 m lang)



und einer Höhe von 1 m herzustellen. Diese sind im Wechsel mit den Winterquartieren anzulegen. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

### 6.3.2 Kompensationsmaßnahme

- M1 7.656 KFÄ sind durch die Anlage einer circa 4.800 m<sup>2</sup> großen Streuobstwiese auf dem Flurstück 40/15, Flur 1, Gemarkung Rossow gem. Pkt. 2.51 HzE 2018 zu realisieren. Pro m<sup>2</sup> erworbener Baufläche sind 0,53 m<sup>2</sup> herzurichten.
- M2 Das restliche Kompensationsdefizit von 13.531 KFÄ ist durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren, welche sich in der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ befinden. Pro m<sup>2</sup> erworbener Baufläche sind 1,52 Ökopunkte nachzuweisen.

Die Maßnahme M2 ist eine externe Maßnahme.

### 6.4 Immissionsschutz

Die DIN 18005, Teil 1 ist einzuhalten. Nach DIN 18005, Teil 1, Beiblatt 1 sind folgende Orientierungswerte bei allgemeinen Wohngebieten  
tags 55 dB(A)  
nachts 45 dB(A) [Verkehr] bzw. 40 dB(A) [gewerbliche Geräusche]  
und bei dörflichen Wohngebieten  
tags 60 dB (A)  
nachts 50 dB(A) festgelegt.

Die Plangeltungsbereiche liegen ca. 200 m (Hofstraße), 265 m (Stavener Straße) und 400 m (Dorfstraße) entfernt von der Autobahn A20, die östlich von Rossow verläuft.

Auf der Internetseite des LUNG sind die Lärmkartierungen 4. Runde Stand 08/2022 veröffentlicht. Danach ergeben sich folgende Werte:

Tabelle 1: Auswertung Lärmkarten für Standorte

|                 | Orientierungswert tags dB(A) | Orientierungswert nachts dB(A) | Lärmkartierung tags dB(A) | Lärmkartierung nachts dB(A) | Überschreitungen |
|-----------------|------------------------------|--------------------------------|---------------------------|-----------------------------|------------------|
| Nord            | 55/60                        | 45/50                          | 53-54                     | 45-46                       | -/0-1            |
| Hofstraße       | 60                           | 50                             | 57-58                     | 49                          | 2-3/4            |
| Stavener Straße | 60                           | 50                             | 54-56                     | 46-47                       | 1/1-2            |
| Süd             | 55                           | 45                             | 50                        | 44                          | -                |

Es sind Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Nach Auswertung der Lärmkarten gemäß Richtlinie 2002/49/EG 4. Runde für den Standort Süd nicht.

Im weiteren Verfahren sind Schallschutzuntersuchungen erforderlich, wenn die Gemeinde Wohngebiete festsetzen möchte. Die Gemeinde entscheidet deshalb, im Teilgebiet Nord auf der Westseite, in der Hofstraße und der Stavener Straße dörfliche Wohngebiete festzusetzen, damit die Richtwerte gemäß Lärmkartierung eingehalten werden.

## **7. Hinweise**

### **7.1 Bodendenkmale**

Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnenschächten, verfüllte Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverfärbungen (Hinweise auf verfüllte Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämmе, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der untere Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.

## **8. Auswirkungen der Planung**

### **8.1 Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen**

Die derzeitige Nutzung als Ackerfläche oder Wiese muss aufgegeben werden. Die Nutzung als Garten wird eingeschränkt.

### **8.2 Verkehr**

Der Plangeltungsbereich wird durch die Kreisstraße und örtliche Straßen erschlossen. Eine Erweiterung der Verkehrsflächen ist nicht erforderlich.

### **8.3 Ver- und Entsorgung**

#### Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung

Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang.

#### Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser ist möglichst zu verbrachen bzw. dezentral zu versickern.

#### Löschwasser

Die Bemessung des Löschwasserbedarfs hat nach Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) zu erfolgen. Für die geplanten Wohngebiete werden 48 m³/h benötigt über einen Zeitraum von 2 h.

#### Stromversorgung

#### Telekommunikation

#### Abfallentsorgung

Seit dem 19.12.2018 ist die Satzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte über die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung) in Kraft. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang.

### **8.4 Natur und Umwelt**

Es erfolgt kein Eingriff im naturschutzrechtlichen Sinn. Mit der Umsetzung der der Vermeidungs-, Kompensations- und CEF-Maßnahmen wird dem Schädigungs- und Störungstatbestand entgegengewirkt.

### **8.5 Bodenordnende Maßnahmen**

Durch den Bebauungsplan Nr. 5 werden Maßnahmen zur Bodenordnung gemäß § 45 ff. BauGB nicht erforderlich.

### **8.6 Kosten und Finanzierung**

Die Kosten für die Planung werden durch die Gemeinde getragen.

## **9. Flächenverteilung**

| <b>Nutzung</b>         | <b>Flächengröße</b>         | <b>Anteil an Gesamtfläche</b> |
|------------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| Allgemeines Wohngebiet | 3.218 m <sup>2</sup>        | 21 %                          |
| Dörfliches Wohngebiet  | 6.141 m <sup>2</sup>        | 40 %                          |
| Verkehrsflächen        | 1.166 m <sup>2</sup>        | 8 %                           |
| Flächen für Maßnahmen  | 4.738 m <sup>2</sup>        | 31 %                          |
| <b>Gesamt</b>          | <b>15.263 m<sup>2</sup></b> | <b>100 %</b>                  |

## **II. UMWELTBERICHT**

### **1. Einleitung**

Basierend auf der Projekt - UVP-Richtlinie der Europäischen Union des Jahres 1985 ist am 20. Juli 2004 das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) in Kraft getreten. Demnach ist für alle Bauleitpläne, also den Flächennutzungsplan, den Bebauungsplan sowie für

planfeststellungsersetzende Bebauungspläne, eine Umweltprüfung durchzuführen. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 4 des BauGB.

Im Rahmen des Umweltberichtes sind die vom Vorhaben voraussichtlich verursachten Wirkungen daraufhin zu überprüfen, ob diese auf folgende Umweltbelange erhebliche Auswirkungen haben werden:

1. Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild, biologische Vielfalt
2. Europäische Schutzgebiete
3. Mensch, Bevölkerung
4. Kulturgüter
5. Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
6. Erneuerbare Energien, sparsamer Umgang mit Energie
7. Darstellungen in Landschafts- und vergleichbaren Plänen
8. Luftqualität
9. Umgang mit Störfallbetrieben
10. Eingriffsregelung.

## **1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des B- Planes**

### **1.1.1 Beschreibung der Festsetzungen, Angaben über Standorte, Art, Umfang, Bedarf an Grund und Boden**

Die Planung sieht vor, auf vier Teilbereichen im Siedlungsbereich von Rossow, auf einer Fläche von insgesamt circa 1 ha, Allgemeine Wohngebiete zu errichten. Das Teilgebiet Nord umfasst 0,23 ha (Flur 1 Flurstücke 20/14, 20/15, 7/14, 206/3), Teilgebiet Hofstraße 0,17 ha (Flur 1 Flurstücke 219, 220), Teilgebiet Stavener Straße 0,39 ha (Flur 1 Flurstücke 54/2, 40/15, 40/16, teilweise 30/1) und Teilgebiet Süd 0,22 ha (Flur 1 Flurstück 140/5). Die Grundflächenzahl beträgt 0,3. Die maximal zulässige Versiegelung beträgt 45 %. Es sind ausschließlich Einzel- oder Doppelhäuser vorgesehen, welche in offener Bauweise zu errichten sind. Es ist maximal ein Vollgeschoss zulässig. Die Teilgebiete Nord und Süd werden seitens der K73 erschlossen. Die Erschließung des Teilgebietes Hofstraße erfolgt über den nördlich bzw. östlich verlaufenden Weg. Innerhalb des Teilgebietes Stavener Straße ist eine zusätzliche Zuwegung mit der Zweckbestimmung Fußweg vorgesehen. Auf den Teilflächen Nord, Stavener Straße sowie Süd sind Strauchpflanzungen geplant.



Abbildung 6: Planung Teilgebiet Hofstraße (© Geobasis-DE/M-V 2022; Konfliktplan)

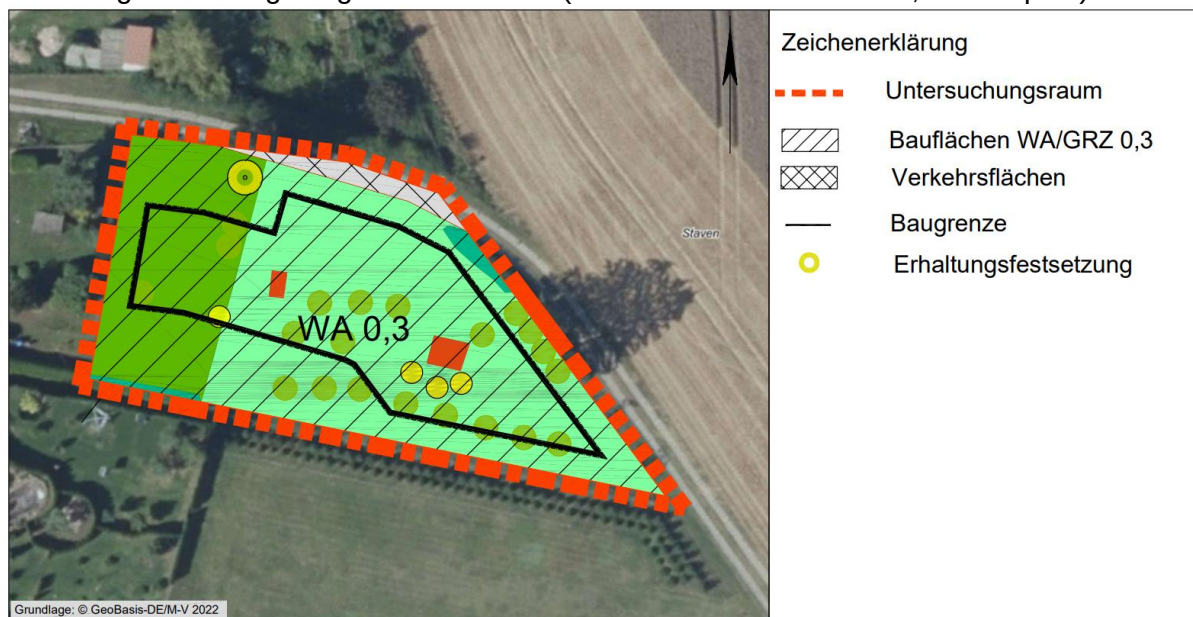


Abbildung 7: Planung Teilgebiet Stavener Straße (Grundlage: © Geobasis-DE/M-V 2022; Konfliktplan)



Abbildung 8: Planung Teilgebiet Süd (Grundlage: © Geobasis-DE/M-V 2022; Konfliktplan)

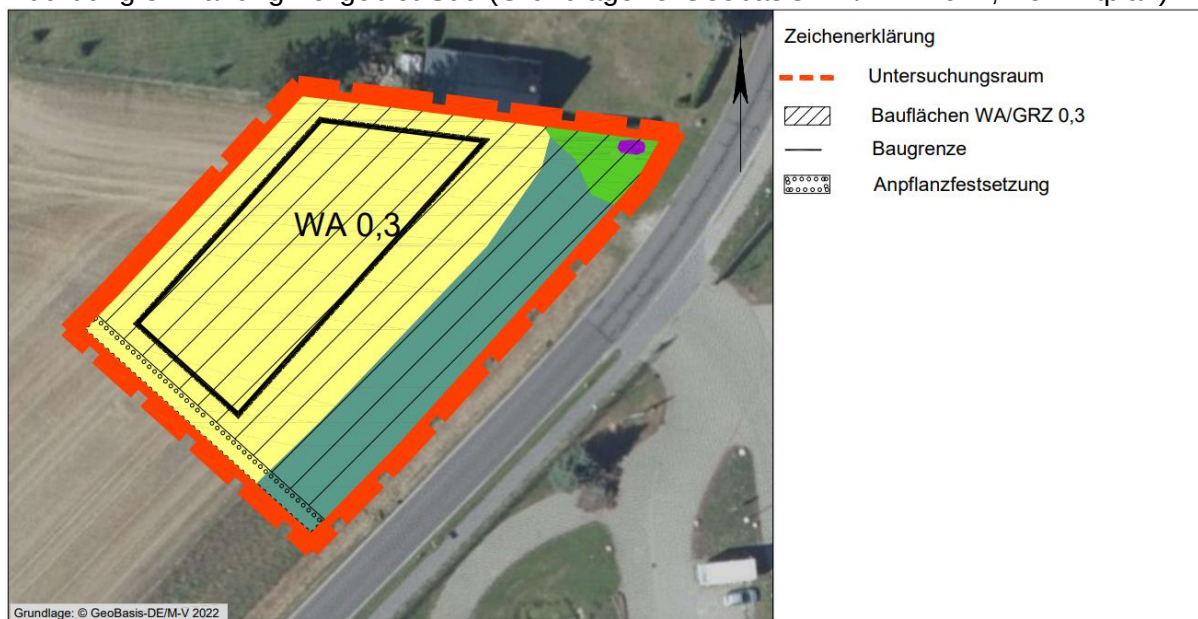


Abbildung 9: Planung Teilgebiet Nord (Grundlage: © Geobasis-DE/M-V 2022; Konfliktplan)



Tabelle 1: Planung

| Geplante Nutzung               | Fläche in m² | Fläche in m² | Anteil an der Gesamtfläche in % |
|--------------------------------|--------------|--------------|---------------------------------|
| Allgemeines Wohngebiet GRZ 0,3 | 8.918,00     |              |                                 |
| davon:                         |              |              |                                 |
| Bauflächen versiegelt 45%      |              | 4.013,10     | 40,00                           |
| Bauflächen unversiegelt 55%    |              | 4.904,90     | 48,89                           |
| Verkehrsfläche                 | 674,00       |              | 6,72                            |
| Anpflanzfestsetzung            | 441,00       |              | 4,40                            |
|                                | 10.033,00    |              | 100,00                          |

### 1.1.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Mit der Realisierung des B- Planes können folgende Wirkungen unterschiedlicher Intensität einhergehen:

Mögliche baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung der geplanten Vorhaben, welche nach Bauende wiedereingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb der Baufelder zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

- 1 Flächenbeanspruchung durch Baustellenbetrieb;
- 2 Bodenverdichtung, Lagerung von Baumaterialien;
- 3 Emissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen;
- 4 Beseitigung von Gehölzen, Rasenflächen und kleineren Nebengebäuden
- 5 Scheuchwirkung auf Fauna im Plangebiet und in der Umgebung.

Mögliche anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf die Baufelder.

- 1 Flächenversiegelungen;
- 2 Beseitigung von Habitaten durch Verlust von Gehölzen und Grünland sowie Acker
- 3 Veränderung von Silhouetten durch entstehende Wohnbebauung;
- 4 Fallenwirkung aufliegender Arten durch Fensterfronten

Mögliche betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten. Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

- 1 durch Wohnfunktion verursachte Immissionen wie Lärm, Licht, Abgase dadurch Scheuchwirkung auf Fauna im Plangebiet und in der Umgebung.

### 1.1.3 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Tabelle 2: Detaillierungsgrade und Untersuchungsräume

| Mensch                                         | Land-<br>schafts<br>bild                | Wasser                           | Boden                            | Klima/<br>Luft                   | Fauna                                                                                                                                                                                                                               | Flora                                    | Kultur-<br>und<br>Sachgü-<br>ter |
|------------------------------------------------|-----------------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|----------------------------------|
| UG = GB +<br>nächstgele-<br>gene Be-<br>bauung | UG=<br>GB und<br>Radius<br>von 500<br>m | UG =<br>GB                       | UG =<br>GB                       | UG =<br>GB                       | UG = GB                                                                                                                                                                                                                             | UG =<br>GB                               | UG = GB                          |
| Nutzung<br>vorh. Unter-<br>lagen               | Nutzung<br>vorh. Unter-<br>lagen        | Nutzung<br>vorh. Unter-<br>lagen | Nutzung<br>vorh. Unter-<br>lagen | Nutzung<br>vorh. Unter-<br>lagen | Artenschutzfach-<br>beitrag auf Grund-<br>lage einer Rele-<br>vanzprüfung<br>streng geschütz-<br>ter Arten sowie<br>Potenzialanalyse<br>folgender Arten-<br>gruppen: Avifauna<br>1 Begehung, Am-<br>phibien/Reptilien<br>1 Begehung | Bio-<br>topty-<br>pener-<br>fas-<br>sung | Nutzung<br>vorh. Unter-<br>lagen |

UG – Untersuchungsgebiet, GB – Geltungsbereich



## 1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Folgende Gesetzgebungen sind anzuwenden:

Im § 12 des Naturschutzausführungsgesetzes MV (NatSchAG MV) werden Eingriffe definiert.

Im § 15 des BNatSchG ist die Eingriffsregelung verankert.

Es ist zu prüfen, ob durch das im Rahmen der B-Plan-Aufstellung ausgewiesene Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL und/oder Art. 5 VSchRL, bezüglich besonders und streng geschützte Arten ausgelöst werden. Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag auf Grundlage von Untersuchungen gem. Tabelle 2 wurde erstellt.

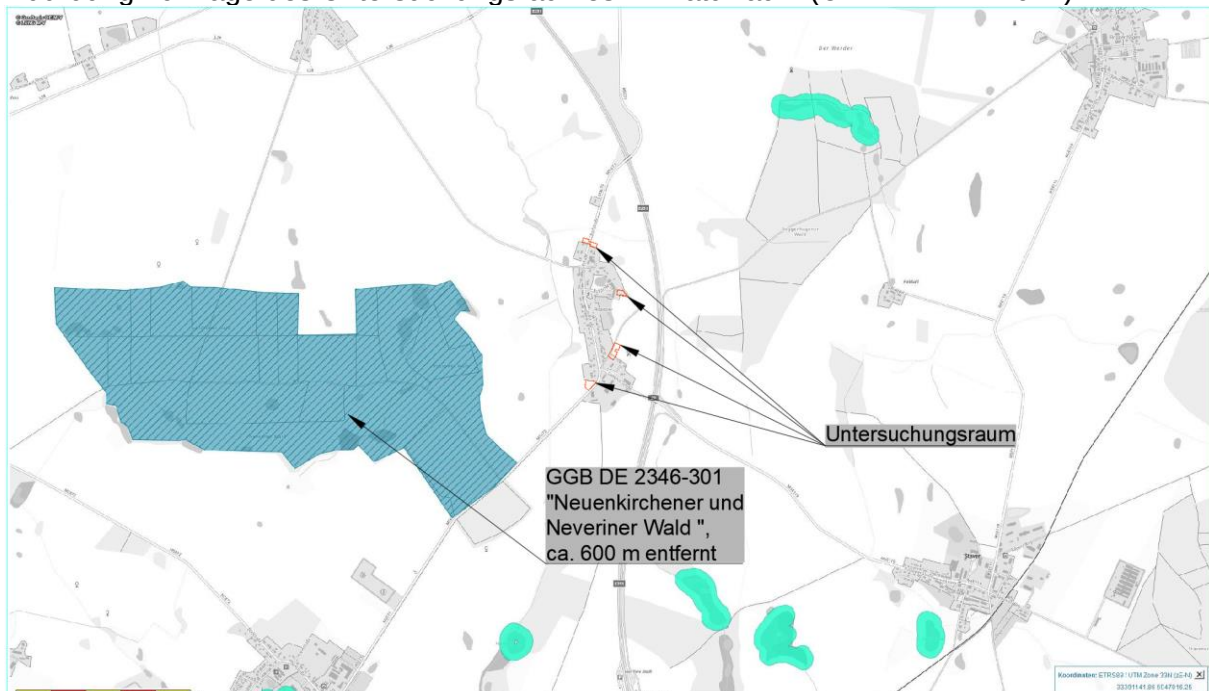
Die Notwendigkeit einer Natura-Prüfung nach § 34 BNatSchG ergibt sich bei Vorhaben, welche den Erhaltungszustand oder die Entwicklungsziele eines GGB oder SPA beeinträchtigen können. Eine FFH- Vorprüfung für das GGB DE 2346-301 „Neuenkirchener und Neveriner Wald“ ist aufgrund der Distanz von mindestens 600 m nicht notwendig, da die Wirkungen des Vorhabens das Schutzgebiet nicht erreichen.

Laut Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan (GLRP) liegen für das Plangebiet folgende Funktionsausprägungen, Erfordernisse bzw. Maßnahmen vor.

- Karte III (Entwicklungsziele und Maßnahmen): Teilfläche Nord: Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft
- Karte VI (Wassererosionsgefährdung): geringe Gefährdung

Laut Regionalem Raumentwicklungsprogramm (RREP) liegt das Vorhaben im Nahbereich bzw. im Verflechtungsbereich von Neubrandenburg, teilweise innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft und grenzt an ein bedeutsam flächenerschließendes Straßennetz an.

Abbildung 10: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LAIV – MV 2022)



- ➔ Das Vorhaben befindet sich ca. 600 m nordöstlich des GGB DE 2346-301 „Neuenkirchener und Neveriner Wald“
- ➔ Das Plangebiet beinhaltet keine gesetzlich geschützten Biotope nach §20 NatSchAG MV gemäß Biotoptypenkartierung des Landesamtes für Umwelt und Natur (LUNG M-V). Die



nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotope befinden sich im 50 m bzw. 200 m Radius des Untersuchungsbereiches.

→ Das Plangebiet beinhaltet gesetzlich geschützte Einzelbäume nach §§18/19 NatSchAG MV.

Planungsgrundlagen für den Umweltbericht sind:

- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist
- EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung),
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG M-V, In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362),
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 ([BGBl. I S. 176](#)) m.W.v. 07.07.2023
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866),
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Landesplanungsgesetz (LPIG, 5. Mai 1998 GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166)

- Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist

## 2. Beschreibung/ Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

### 2.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

#### 2.1.1 Erfassung der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

##### Mensch

Die vier Teilbereiche des Plangebietes liegen südlich der Hofstraße, nördlich der Stavener Straße, westlich der K73 am südlichen Ortsausgang sowie beidseitig der K73 am nördlichen Ortsausgang und stehen in unmittelbaren Zusammenhang zur vorhandenen Wohnbebauung, dabei vorwiegend Einfamilienhäuser. Südlich des Teilgebietes Süd erstreckt sich eine Reitanlage. Im Umfeld des Eingriffes liegen landwirtschaftliche Nutzflächen. Etwa 250 m entfernt verläuft die Autobahn A20. Die Teilgebiete unterliegen geringfügigen Immissionen seitens der o.g. Nutzungen, v.a. der K73. Aufgrund des Siedlungscharakters der Teilflächen mit hohen Bewegung-, Lärm- und Lichteinflüssen seitens umliegender Wohngebäude, landwirtschaftlicher Nutzung und Straßenverkehr sowie mangels entsprechender Aussatattung wird der Erholungswert des Plangebietes als gering eingeschätzt.

##### Flora

Die Biotopzusammensetzung im Plangebiet stellte sich am 11.10.2023 und 30.05.2023 gemäß Tabellen 3-6 und Bestandskarten (Abb.11-14) folgendermaßen dar:

Tabelle 3: Biotoptypen im Plangebiet – Teilfläche Hofstraße

| Code | Bezeichnung                                 | Fläche in m <sup>2</sup> | Anteil an der Gesamtfläche in % |
|------|---------------------------------------------|--------------------------|---------------------------------|
| ODF  | Ländlich geprägtes Dorfgebiet               | 21,00                    | 1,23                            |
| PHZ  | Siedlungshecke                              | 27,00                    | 1,59                            |
| PGN  | Nutzgarten                                  | 1.141,00                 | 67,08                           |
| PGZ  | Ziergarten                                  | 460,00                   | 27,04                           |
| OVU  | Nicht- oder teilversiegelter Wirtschaftsweg | 52,00                    | 3,06                            |
|      |                                             | 1.701,00                 | 100,00                          |

**Zeichenerklärung**

| Bestand                 |                                                                                                                                 |
|-------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| - - -                   | Untersuchungsraum                                                                                                               |
| [Teal Box]              | PHZ Siedlungshecke                                                                                                              |
| [Light Green Box]       | PGZ Ziergarten                                                                                                                  |
| [Yellow Box]            | PGN Nutzgarten                                                                                                                  |
| [Red Box]               | ODF Ländlich geprägtes Dorfgebiet                                                                                               |
| [Grey Box]              | OVU Nicht- oder teilversiegelter Wirtschaftsweg                                                                                 |
| [Yellow Circle]         | Strauch                                                                                                                         |
| [Green Circle]          | Baum ohne Schutzstatus < 30 cm Std oder<br>Bäume in Hausgärten, mit Ausnahme von<br>Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen, |
| [Green Circle with Dot] | Baum mit Schutzstatus > 30 cm Std                                                                                               |

Gehölzkürzel: Obst - Obstbaum, Pa - Gemeine Fichte (*Picea abies*), Thuja - Lebensbaum, Vop - Schneeball (*Viburnum opulus*), Bpe - Hänge-Birke (*Betula pendula*) mit Stammdurchmesser in cm

Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2022

Tabelle 4: Biotoptypen im Plangebiet – Teilfläche Stavener Straße

| Code | Bezeichnung                                                  | Fläche in m² | Anteil an der Gesamtfläche in % |
|------|--------------------------------------------------------------|--------------|---------------------------------|
| ACL  | Lehmacker                                                    | 1.062,00     | 27,57                           |
| RHU  | Ruderaie Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte | 74,00        | 1,92                            |
| PHZ  | Siedlungshecke                                               | 151,00       | 3,92                            |
| XGL  | Lesesteinhaufen                                              | 4,00         | 0,10                            |
| GMW  | Frischweide                                                  | 1.636,00     | 42,47                           |
| OVU  | Nicht- oder teilversiegelter Wirtschaftsweg                  | 72,00        | 1,87                            |
| PGN  | Nutzgarten                                                   | 413,00       | 10,72                           |
| OVP  | Versiegelte Freifläche                                       | 221,00       | 5,74                            |
| ODV  | Verstädtertes Dorfgebiet                                     | 219,00       | 5,69                            |
|      |                                                              | 3.852,00     | 100,00                          |

Zeichenerklärung

Bestand

- Untersuchungsraum
- RHU Ruderale Staudenflur
- PGN Nutzgarten
- PHZ Siedlungshecke
- PER Artenarmer Zierrasen
- GMW Frischweide
- ACL Lehmacker
- OVU Nicht- oder teilversiegelter Wirtschaftsweg
- ODV Verstädtertes Dorfgebiet
- OVP Versiegelte Freifläche
- XGL Lesesteinhaufen
- Strauch
- Baum ohne Schutzstatus < 30 cm Std
- § Baum nach § 18/19 NatSchAG geschützt

Gehölzkürzel: Ti - Linde (*Tilia*); Pr - Kirsche (*Prunus*); Fex - Esche (*Fraxinus*); Aps - Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*); Mdo - Kulturapfel (*Malus domestica*); Pa - Gemeine Fichte (*Picea abies*); Bpe - Hänge-Birke (*Betula pendula*) mit Stammdurchmesser in cm

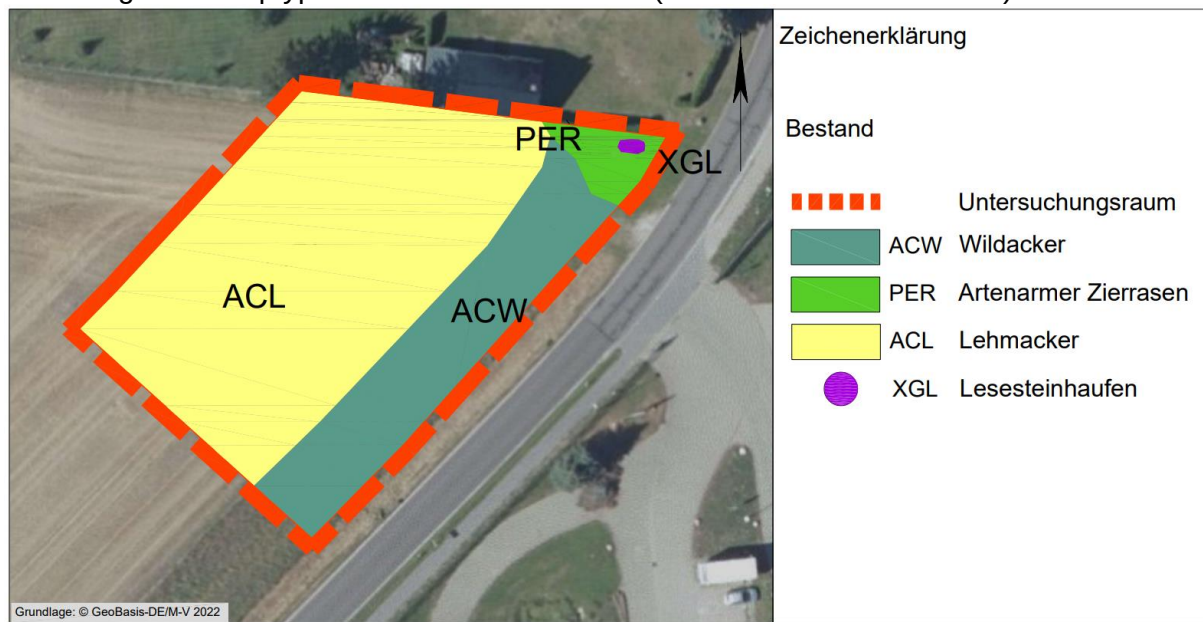
Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2022

Tabelle 5: Biotoptypen im Plangebiet – Teilfläche Süd

| Code | Bezeichnung          | Fläche in m² | Anteil an der Gesamtfläche in % |
|------|----------------------|--------------|---------------------------------|
| ACL  | Lehmacker            | 1.568,00     | 70,69                           |
| ACW  | Wildacker            | 562,00       | 25,34                           |
| PER  | Artenarmer Zierrasen | 85,00        | 3,83                            |
| XGL  | Lesesteinhaufen      | 3,00         | 0,14                            |
|      |                      | 2.218,00     | 100,00                          |



Abbildung 13: Biotoptypenbestand Teilfläche Süd (© Geobasis-DE/M-V 2023)



Das Teilgebiet Süd setzt sich vorwiegend aus intensiv bewirtschaftetem Lehmacker (ACL) und einem schmalen Streifen Wildacker (ACW) zusammen. Im Nordosten liegt artenarmer Zierrasen (PER) sowie ein Lesesteinhaufen (XGL) vor.

Tabelle 6: Biotoptypen im Plangebiet – Teilfläche Nord

| Code | Bezeichnung                                                  | Fläche in m² | Anteil an der Gesamtfläche in % |
|------|--------------------------------------------------------------|--------------|---------------------------------|
| RHU  | Ruderaie Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte | 96,00        | 4,24                            |
| ACL  | Lehmacker                                                    | 2.013,00     | 88,99                           |
| OVL  | Straße                                                       | 88,00        | 3,89                            |
| OVF  | Versiegelter Rad- und Fußweg                                 | 65,00        | 2,87                            |
|      |                                                              | 2.262,00     | 100,00                          |

Abbildung 14: Biotoptypenbestand Teilfläche Nord (© Geobasis-DE/M-V 2023)



Das Teilgebiet Nord wird durch die K73 in zwei Hälften aufgeteilt. Dabei handelt es sich um intensiv bewirtschaftete Lehmackerflächen (ACL). Entlang der Straße (OVL) erstrecken sich ruderales Staudenfluren (RHU). Auf der westlichen Hälfte liegt eine dickstämmige Linde vor. Auf der östlichen Hälfte verläuft straßenparallel ein Radweg (OVF).

## Fauna

### Vögel

Im Untersuchungsgebiet sind Gehölze als Lebensraum und Nahrungshabitat für Vogelarten vorhanden. Dabei weisen v.a. die Birken, Linden, Bergahorne und die Esche sowie die älteren Obstbäume im Teilgebiet Hofstraße Brutpotenzial auf. Für Bodenbrüter sind die vereinzelt auftretenden ruderalen Staudenfluren, der nähere Bereich um die Benjeshecke und die Pferdekoppel (Stavener Straße) relevant. Die Ackerflächen weisen aufgrund der intensiven Bewirtschaftung mit häufiger Bodenbearbeitung und Einsatz von Chemikalien keine Habitatfunktion für potenzielle Brutvögel auf. Die nächstgelegenen Rastgebiete sind über 6 km entfernt.

Die Auswertung des Messtischblattquadranten 2346-3 erbrachte folgende Ergebnisse:

Im Zeitraum von 2008 bis 2016 wurde 13 Brutplätze des Kranichs festgestellt. Eine Kartierung von 2011 bis 2013 ergab 4 Brutpaare des Rotmilans. 2015 wurden zwei besetzte Horste des Schreiadlers sowie 2014 zwei besetzte Horste des Weißstorches dokumentiert. Aufgrund fehlender Habitateignung kann ein Vorkommen des Kranichs, des Schreiadlers und des Weißstorches im Untersuchungsraum ausgeschlossen werden. Im Untersuchungsgebiet wurden hochaufragende Laubgehölze (Esche, Birken) festgestellt, welche potenzielle Ansitzwarten für den Rotmilan darstellen. Die Ackerflächen und die Pferdekoppel dienen dem Rotmilan möglicherweise als Nahrungshabitat.

Abbildung 15: Rastgebiete der Umgebung (© LAIV – MV 2022)



### Fledermäuse

Das Untersuchungsgebiet beinhaltet mehrere Bäume mit vorhandenen Habitatstrukturen, wie z.B. Baumhöhlen, abstehende Borke und Astabbrüche. Der Gartenschuppen fungiert möglicherweise als Zwischenquartier. Als Nahrungshabitate sind insbesondere der Nutzgarten im Teilgebiet „Hofstraße“, die Pferdekoppel sowie Gehölzstrukturen im Teilgebiet „Stavener Straße“ relevant. Auf den zuvor genannten Flächen konnten am 13.09.2022 und 19.09.2022 Fledermäuse bei der Jagd mit unterschiedlichen Flugeigenschaften beobachtet werden. Eine Eignung der Baumhöhlen und des Schuppens als Wochenstube oder Winterquartier ist als sehr unwahrscheinlich zu bewerten, da ein vermehrtes Auftreten von Prädatoren (freilaufende Katzen und Füchse) zu erwarten ist, eine regelmäßige Mahd erfolgt und das Gelände hohen Bewegungseinflüssen unterliegt.

### Reptilien

Im Teilbereich Stavener Straße liegen aufgelockerte Bodenstellen aufgrund von selektiver Fraßaktivität und Huftritt durch die Pferde vor. Die Benjeshecke und der Lesesteinhauken sind potenziell relevante Habitatstrukturen.

### Amphibien

Folgende Beobachtungen sind gemäß Daten des LUNG 2010 im MTB-Q 2346-3 registriert worden: 3 Beobachtungen Grünfrosch, 1 Beobachtung Laubfrosch, 3 Beobachtungen Kammolch, 4 Beobachtungen Rotbauchunke, 2 Beobachtungen Teichmolch und 3 Beobachtungen Knoblauchkröte. Das Plangebiet beinhaltet keine Oberflächengewässer, sodass auch keine Laichhabitatfunktion gegeben ist. Die dominierenden Ackerflächen, sowie der Nutzgarten, die Pferdekoppel und die anderen Biotoptypen bieten keine Habitatelemente, die eine Funktion als Landlebensraum begünstigen könnten. Um die Flächen herum liegen verschiedenen temporäre und permanente Kleingewässer, die potenziell von Amphibien besiedelt werden können. Daher ist es während der Amphibienwanderungsphase möglich, dass einzelne Individuen das Untersuchungsgebiet durchqueren.



Das nächstgelegene Biberrevier liegt, gemäß Daten des LUNG aus dem Jahr 2010, circa 5,3 km entfernt in den Luisenhofer Teichen. Für den MTB-Q 2346-3 liegen registrierte Fischotteraktivitäten vor (Daten nach LUNG 2005). Aufgrund von Verrohrungen umliegender Fließgewässer, einer Zerschneidung der Landschaft durch die A20 sowie fehlender Trittsteinbiotope auf den intensiv bewirtschafteten Ackerflächen liegt kein Habitatpotenzial für Biber und Fischotter vor.

Aufgrund fehlender Strukturen bzw. fehlendem Biotopverbund liegt im Untersuchungsgebiet keine Habitataignung für die genannten Artengruppen vor.

[illegible]

Laut Landesinformationssammlung M-V (Linfos M-V) setzt sich der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes aus der Bodengesellschaft Tiefehm-, lehm-/ Parabraunerde/ Fahlerde/ Pseudogley mit z.T. starkem Stauwassereinfluss zusammen. Die Ackerwertzahl liegt bei 34. Die potenzielle Wassererosionsgefährdung ist als sehr gering bis gering einzuschätzen. In den Teilgebieten Nord und Hofstraße liegt eine geringe Nitratauswaschungsgefährdung vor. In den Teilgebieten Stavener Straße und Süd ist dagegen eine mittlere Gefährdung vorhanden. Im Allgemeinen wird die Winderosionsgefährdung gemäß LINFOS als gering eingestuft. Lediglich im Teilgebiet Hofstraße besteht eine mittlere Winderosionsgefährdung. In drei der vier Teilflächen konnte eine erhöhte Schutzwürdigkeit des Bodens registriert werden. Im Teilgebiet Hofstraße liegt eine hohe Schutzwürdigkeit vor.

Das Plangebiet beinhaltet keine Oberflächengewässer. Im 50 bzw. 200 m Umkreis liegen mehrere permanente und temporäre Kleingewässer sowie ein trockenengefallener Tümpel. Circa 230 m westlich der Untersuchungsgebiete verläuft ein Bach (Nr. 25/0: N7), mit teilweise verrohrten Abschnitten, welcher durch den Hundpotensee (circa 1,6 km entfernt) und den Neveriner See (2,8 km südlich) fließt und das Plangebiet mit einem 3,2 km nördlich liegenden Grabensystem mit mehreren Torfstichen verbindet. Der Bach entspringt nahe Neverin und mündet in den kleinen Landgraben. Der ökologische Zustand ist mäßig bis unbefriedigend.



Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet MV\_WSG\_2346-03 Zone III liegt etwa 2,1 km entfernt in der Ortschaft Staven. Als Grundwasserleiter fungieren glazialfluviatile Sande im Weichsel-Komplex. Das Grundwasser steht 10 m unter der Flur an und wird von bindigen Deckschichten vor Fremdstoffeinträgen geschützt. Die Tiefenlage der Süß-/Salzwassergrenze beträgt -26 bis -50 m NN. Es besteht ein potenziell nutzbares Grundwasserdargebot mit hydraulischen Einschränkungen aufgrund von Mächtigkeitsschwankungen. Die Grundwasserneubildungsrate beträgt, unter Berücksichtigung des Direktabflusses, 263,6 mm/a.

#### **Klima/ Luft**

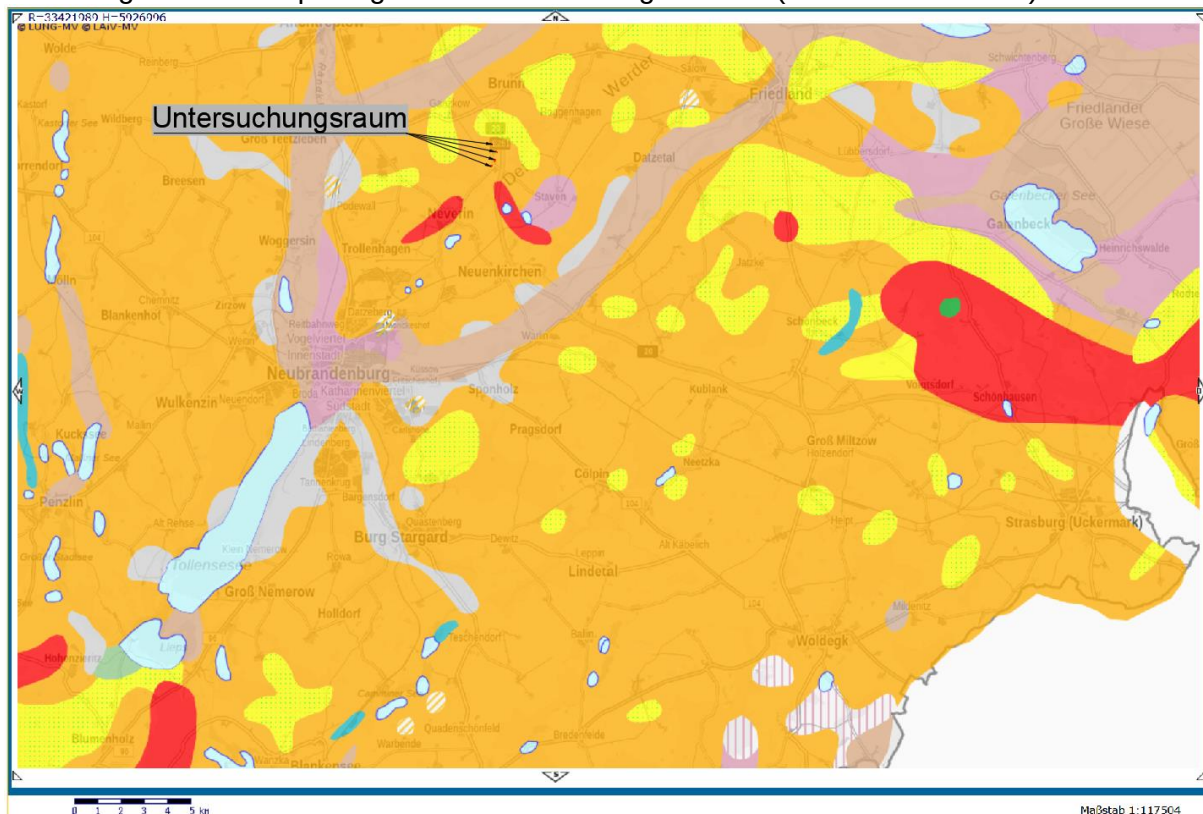
Das Plangebiet liegt im Einfluss gemäßigten Klimas, welches durch geringe Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch Niederschlagsreichtum gekennzeichnet ist. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch das Offenland mit landwirtschaftlicher und gärtnerischer Nutzung geprägt. Die Grünflächen sorgen für eine Kaltluftbildung. Die Gehölze innerhalb des Untersuchungsraumes üben geringfügig Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktionen aus. Die Luftreinheit ist aufgrund der Siedlungsrandlage, der Einflüsse seitens der landwirtschaftlichen Bearbeitung angrenzender Äcker sowie der Nähe zur K73 vermutlich eingeschränkt. Das Klima ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung.

#### **Landschaftsbild/ Kulturgüter**

Das Plangebiet befindet sich in der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“, der Großlandschaft „Oberes Tollensegebiet“ und der Landschaftseinheit „Kuppiges Tollensegebiet mit Werder“. Die Vorhabenfläche entstand vor 15.000 bis 18.000 Jahren während der Weichsel-Eiszeit. Ebene bis flachkuppige Grundmoräne mit eingelagerten Flusstälern der Tollense und der Peene sind kennzeichnend für diese Landschaftszone. Vorherrschendes Substrat ist Geschiebelehm- und mergel. Die potenziell natürliche Vegetation bestünde als „Waldmeister-Buchenwald einschließlich der Ausprägung als Perlgras-Buchenwald“. Das Plangebiet ist gemäß LINFOS unter „Landesweiter Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale- Landschaftsbildpotenzial“ in den Landschaftsbildraum „Der Werder“ V6-8 mit einer mittleren bis hohen Bewertung einzuordnen. Das Vorhaben liegt nicht in einem Kernbereich landschaftlicher Freiräume. Das Landschaftsbild ist durch die Siedlungsnähe zu angrenzenden Einfamilienhäusern mit privaten Hausgärten geprägt. Dabei fügen sich die einzelnen Teilgebiete als Randlagen der Rossower Ortschaft in die Landschaft ein. Dabei trennt die K73 die Ortschaft in eine westliche und eine östliche Hälfte. Östlich der Teilflächen Hofstraße und Stavener Straße erstrecken sich strukturarme, einheitlich bewirtschaftete Ackerflächen. Darüber hinaus wird das Landschaftsbild durch einen Funkmast östlich der Pferdeweide beeinträchtigt. Der zwischen den beiden Teilflächen verlaufende Weg mitsamt Baumbestand weist eine Verbundwirkung auf und stellt hier eine Bereicherung für das Landschaftsbild dar. Nördlich der Teilfläche Nord erstrecken sich ebenfalls Ackerflächen, welche allerdings durch Kleingewässer und Gehölze aufgelockert sind und somit eine höhere Strukturvielfalt im Vergleich zum den anderen Flächen aufweisen. In Teilfläche Süd bestehen Blickbeziehungen entlang der Hauptstraße bzw. über den Acker in Richtung des südwestlich gelegenen Neveriner Waldes.

Es sind keine Hinweise auf Kulturgüter innerhalb des Untersuchungsgebietes bekannt. Bei den nächstgelegenen kulturhistorischen Elementen handelt es sich um Feldsteinkirchen der umliegenden Ortschaften Ganzkow, Brunn, Staven und Neverin.

Abbildung 17: Geomorphologie des Untersuchungsraumes (© LAIV – MV 2022)



### Natura – Gebiete

Das nächstgelegene Natura-Gebiet befindet sich mit dem GGB DE 2346-301 „Neuenkirchener und Neveriner Wald“ (Zielarten: Rotbauchunke, Eremit) circa 600 m südwestlich des Vorhabens. Die Wirkungen der geplanten Wohngebiete erreichen das FFH- Gebiet nicht. Eine Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht notwendig.

### Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die unversiegelten Flächen mit Bewuchs schützen die Bodenoberfläche vor Erosion und binden das Oberflächenwasser, fördern also die Grundwasserneubildung sowie die Bodenfunktion und profitieren gleichzeitig davon. Weiterhin wirken die „grünen Elemente“ durch Sauerstoff- und Staubbundungsfunktion klimaverbessernd und bieten Tierarten einen potenziellen Lebensraum.

### 2.1.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Gelände weiterhin einer landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung unterliegen und als Ackerflächen, Gärten und Pferdekoppel fortbestehen. Die Obstbäume im Teilgebiet Hofstraße würden mit zunehmenden Alter vermehrt Höhlen ausbilden und somit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten für eine Vielzahl an Arten erhöhen. Auch die jungen Linden im Teilgebiet Stavener Straße würden sich zu wertvollen Habitaten weiterentwickeln.

## **2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, die mögliche bau-, anlage-, betriebs- und abrißbedingte erheblichen Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen**

### **2.2.1 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrißbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen**

#### **Fläche**

Teilweise durch landwirtschaftliche Bodenbearbeitung vorbelastete, siedlungsnahе Bereiche einer Fläche von insgesamt circa 1 ha werden einer neuen Nutzung zugeführt. Die Erschließung erfolgt über die Hauptstraße K73 oder seitens der Hofstraße. Lediglich im Teilgebiet Stavener Straße ist die Errichtung eines Fußweges zur zusätzlichen Erschließung vorgesehen. Weitere Zufahrten sind nicht erforderlich.

#### **Flora**

Gemäß der Planungsunterlagen sind für die Wohnbebauung Versiegelungen von bis zu 45 % zulässig. Im Zuge des Vorhabens werden Ackerflächen, Ruderalfluren, Gärten, Weidegrünland und Zierrasen beseitigt. Gehölze werden gefällt. Dieser Eingriff wird über externe Kompensationsmaßnahmen multifunktional ausgeglichen. Auf den geplanten Grundstücken werden Rasenflächen, Rabatte und Hecken angelegt. Darüber hinaus sind Baumpflanzungen vorgesehen.

#### **Fauna**

Durch das Vorhaben werden potenzielle Habitate beseitigt. Einzelne Bäume sind zur Erhaltung festgesetzt. Neue Strukturen werden auf den geplanten Grundstücken geschaffen. Ein Artenschutzfachbeitrag wurde erstellt. Es wurden Maßnahmen festgesetzt, die dem Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG Absatz 1 entgegenwirken.

#### **Boden/Wasser**

Die vorgesehenen Versiegelungen verursachen unumkehrbare Beeinträchtigungen der Bodenfunktion. Dieser Eingriff wird multifunktional ausgeglichen. Auf den nichtversiegelten Grundstücksflächen werden Baum- und Strauchpflanzungen vorgenommen bzw. Rasen eingesät oder Rabatte angelegt. Dadurch wird das Grundwasser vor Ort zurückgehalten und versickert. Die Grundwasserneubildungsfunktion wird nicht beeinträchtigt. Seltene, schützenswerte Böden werden nicht beeinträchtigt. Die Bodenfruchtbarkeit wird sich durch das Vorhaben auf nichtversiegelten Grundstücksflächen vermutlich nicht verringern.

#### **Biologische Vielfalt**

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens gehen Offenlandflächen, Gärten, Gehölze, Schuppen und Staudenfluren verloren. Auf den geplanten Grundstücken sind Hecken- und Baumpflanzungen vorgesehen. Außerdem werden Rasenflächen und Beete angelegt, sodass sich die Strukturvielfalt im Vergleich zu den derzeitigen stark vereinheitlichten Ackerflächen deutlich erhöht. Dadurch verbessert sich wiederum das Nahrungsangebot sowie das Angebot geeigneter Fortpflanzungsstätten bzw. Versteck- und Ruheplätze. Die biologische Vielfalt wird sich durch das Vorhaben daher nicht verschlechtern.

### **2.2.2 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen**

Die vorgesehene Entwicklung der vier Teilflächen zur Wohnbebauung verursacht keine nennenswerte Erhöhung von Lärm- und Geruchsimmissionen. Diese werden sich an den Emissionen umliegender Nutzungen orientieren.

### **2.2.3 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung**

Die Müllentsorgung erfolgt gemäß der örtlichen Satzung. Die bei Bauarbeiten anfallenden Abfälle sind entsprechend Kreislaufwirtschaftsgesetz zu behandeln.

Nach gegenwärtigem Wissensstand sind keine erheblichen zusätzlichen bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingten Auswirkungen auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung durch den Bau und den Betrieb von Wohnbebauung zu erwarten.

### **2.2.4 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das kulturelle Erbe**

Bau-, anlage-, betriebs- und nutzungsbedingte Wirkungen des Vorhabens bergen nach gegenwärtigem Wissensstand keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion und das kulturelle Erbe. Die geplante Wohnnutzung verursacht nur geringe zusätzliche Immissionen. Die geringe Erholungsfunktion des Plangebietes wird beibehalten. Die geplanten Gebäudekubaturen werden der Umgebung weitestgehend angepasst. Es erfolgt keine Zerschneidung von Landschaftsräumen da die Standorte genutzte Siedlungsrandbereiche sind bzw. bereits eine Landschaftszerschneidung durch vorhandene Straßen vorliegt. Nach derzeitigem Kenntnisstand beinhaltet das Plangebiet keine Kulturgüter. Die menschliche Gesundheit wird nicht durch Veränderung von Gewohnheiten beeinträchtigt. Bezüglich Vermeidung des Einsatzes gesundheitsgefährdender Stoffe wird auf Punkt 2.2.7 verwiesen.

### **2.2.5 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Kumulierung mit benachbarten Vorhaben**

Das Vorhaben teilt sich mit vier Flächen auf die Siedlungsrandbereiche von Rossow auf. Die Vorbelastungen durch bestehende gleichartige Nutzungen sind relativ gering. Die zu erwartenden zusätzlichen Wirkungen auf Flora, Fauna, Boden, Wasser und Landschaftsbild betreffen einen Bereich, der gegenüber weiteren Immissionen relativ unempfindlich ist. Die geplante Wohnfunktion wird die vorhandene Infrastruktur nutzen. Es kommt daher nicht zu unverträglichen Aufsummierungen von bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingten Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete und auf natürliche Ressourcen.



### **2.2.6 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge Klimabeeinträchtigung und Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel**

Da die Teilflächen keine nennenswerte Bedeutung für das Klima besitzen, stellt die Planung lediglich einen geringen Eingriff in dieses Schutzgut dar. Die Beseitigungen von Gehölzen mindern die Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktion unerheblich und führen nicht zur Störung Klimafunktion. Neupflanzungen sind geplant. Die zur Umsetzung der Planung verwendeten Materialien werden unter Einsatz von Energie gefertigt. Werden fossile Energieträger verwendet, führte dies zur Freisetzung des Treibhausgases CO<sub>2</sub> und damit zur Beeinträchtigung des globalen Klimas.

### **2.2.7 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge eingesetzter Techniken und Stoffe**

Derzeit liegen keine Informationen zu Materialien oder Technologien vor, die bei der Umsetzung des Bauvorhabens zum Einsatz kommen werden. Unter Zugrundelegung derzeit im Bauwesen üblicher Methoden, ist das geplante Vorhaben vermutlich nicht störfallanfällig und steht nicht im Verdacht Katastrophen oder schwere Unfälle auszulösen. Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es im Umfeld des Bauvorhabens keine Anlagen, die umweltgefährdende Stoffe verwenden oder produzieren und somit keine diesbezüglichen Konflikte mit der geplanten Funktion.

## **2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Bei Umsetzung der Planung kann es zu Beeinträchtigungen der ansässigen Fauna, zu Gehölzverlusten und zu Neuversiegelungen kommen. Diese Eingriffe sind durch unten aufgeführte Maßnahmen zu vermeiden bzw. zu kompensieren.

#### **Vermeidungsmaßnahmen**

- V1 Gebäudeabrisse und Fällungen sind, außerhalb der Brutzeit, zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar zu realisieren. Reichen die Bauarbeiten in die Brutzeit ab Anfang März hinein, sind ansiedlungswillige Bodenbrüter, z.B. über regelmäßiges Befahren der Fläche, zu vergrämen. Baufeldfreimachungen sind ab Anfang März durchzuführen.
- V2 Die Abrissarbeiten sind durch eine im Fledermausschutz und Ornithologie fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Im Ergebnis der ökologischen Baubegleitung wird ggf. zusätzlich notwendiger Ersatz für den Verlust von Fledermausquartieren und Nistplätzen festgelegt. Bei Bedarf ist durch die Person eine Befreiung von den Verboten des §44 BNatSchG zu beantragen oder ein Baustopp auszusprechen. Die Person ist der uNB vor Baubeginn zu benennen und hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.
- V3 Um die Tötung und Verletzung von Reptilien und Amphibien im Zuge der Bauarbeiten zu verhindern, sind die Pferdekoppel (Grünland Anlage 2 des AFB) sowie angrenzende Staudenfluren vor Beginn der Fäll- und Abrissarbeiten zu umzäunen und zu

- mähen. Der ca. 40 cm hohe Schutzzaun ist mit Fluchtrampen und halbgefüllten Eimern zu bestücken. Die in die Eimer gelangten Individuen können so das Plangebiet unversehrt verlassen. Die Individuen innerhalb der umzäunten Fläche sind abzusammeln und in geeignete Habitate im Umfeld des Plangebietes zu bringen. Die Planung und Durchführung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person durchzuführen. Bei Bedarf ist durch die Person eine Befreiung von den Verboten des §44 BNatSchG zu beantragen oder ein Baustopp auszusprechen. Die Person ist der uNB vor Baubeginn zu benennen und hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.
- V4 Die in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und zu sichern. Bei Ausfall ist in gleicher Art und gleichem Umfang zu ersetzen.
- V5 Pro 200 m<sup>2</sup> neu versiegelter Grundstücksfläche sind 1 hochstämmiger Obstbaum heimischer Produktion Stammumfang 10 bis 12 cm, 2 x verpflanzt mit Ballen (Apfelbäume z.B. Pommerscher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel; Birnen z.B. Konferenz, Clapps Liebling, Gute Graue, Bunte Julibirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc., Gute Luise, Tangern; Quitten z.B. Apfelquitte, Birnenquitte, Konstantinopeler Apfelquitte) sowie 5 m<sup>2</sup> Schmetterlingsweidepflanzen (z.B. Lavendel, Sommerflieder) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Ausfall ist in gleicher Art und gleichem Umfang zu ersetzen.
- V6 Im Bereich der Anpflanzfestsetzung ist eine Hecke zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind folgende Pflanzen zu verwenden: Heister und Sträucher der Arten Traubeneiche, Vogelkirsche, Holzbirne, Holzapfel, Eberesche, Schlehe, Pfaffenhütchen, Schneeball, Weißdorn, Strauchhasel.

Durch das geplante Vorhaben entsteht ein Kompensationsbedarf von 21.185,98 Kompensationsflächenäquivalenten.

#### Kompensationsmaßnahmen

- M1 7.656 KFÄ sind durch die Anlage einer circa 4.800 m<sup>2</sup> großen Streuobstwiese auf dem Flurstück 40/15, Flur 1, Gemarkung Rossow gem. Pkt. 2.51 HZE 2018 zu realisieren. Pro erworbener Baufläche sind 0,53 m<sup>2</sup> herzurichten.
- Folgende Anforderungen für diese Kompensationsmaßnahme gibt die HZE 2018 vor:
- Nicht auf wertvollen offenen Trockenstandorten (Karte III Pkt. 6.1 GLRP) sowie in Rastvogelgebieten der Stufen 3 und 4
  - Verwendung von alten Kultursorten
  - Pflanzgrößen: Obstbäume als Hochstamm mind. 14/16 cm Stammumfang mit Verankerung
  - Pflanzabstände: Pflanzung eines Baumes je 80-150 m<sup>2</sup>
  - Erstellung einer Schutzeinrichtung gegen Wildverbiss (Einzäunung)
  - Ersteinrichtung des Grünlands durch spontane Selbstbegrünung oder Verwendung von regionaltypischem Saatgut
  - Kein Umbruch und keine Nachsaat, kein Einsatz von Düngemitteln oder PSM
  - Kein Walzen und Schleppen im Zeitraum vom 01. März bis zum 15. September
  - Vorlage eines auf den Standort abgestimmten Pflegeplanes und Ermittlung der anfallenden Kosten zur Gewährleistung einer dauerhaften Pflege einschl. der Kosten für Verwaltung und Kontrolle
  - Ergänzungspflanzung ab Ausfall von mehr als 10%
  - Gewährleistung eines Gehölzschnittes für min. 5 Jahre
  - Bedarfsweise wässern und Instandsetzung der Schutzeinrichtung

- Aushagerungsmahd auf nährstoffreichen und stark gedüngten Flächen im 1.-5. Jahr zweimal jährlich zwischen 1. Juli und 30. Oktober mit Abfuhr des Mähgutes
- Mahdhöhe min. 10 cm über Geländeoberkante mit Messerbalken
- Verankerung der Bäume nach dem 5. Standjahr entfernen
- Abbau der Schutzeinrichtung frühestens nach 5 Jahren
- Jährlich ein Pflegeschnitt nicht vor dem 1. Juli mit Abfuhr des Mähgutes oder ein Beweidungsgang
- Mahdhöhe min. 10 cm über Geländeoberkante mit Messerbalken

Abbildung 18: Lage der Kompensationsmaßnahme M1 (© LAIV – MV 2022)

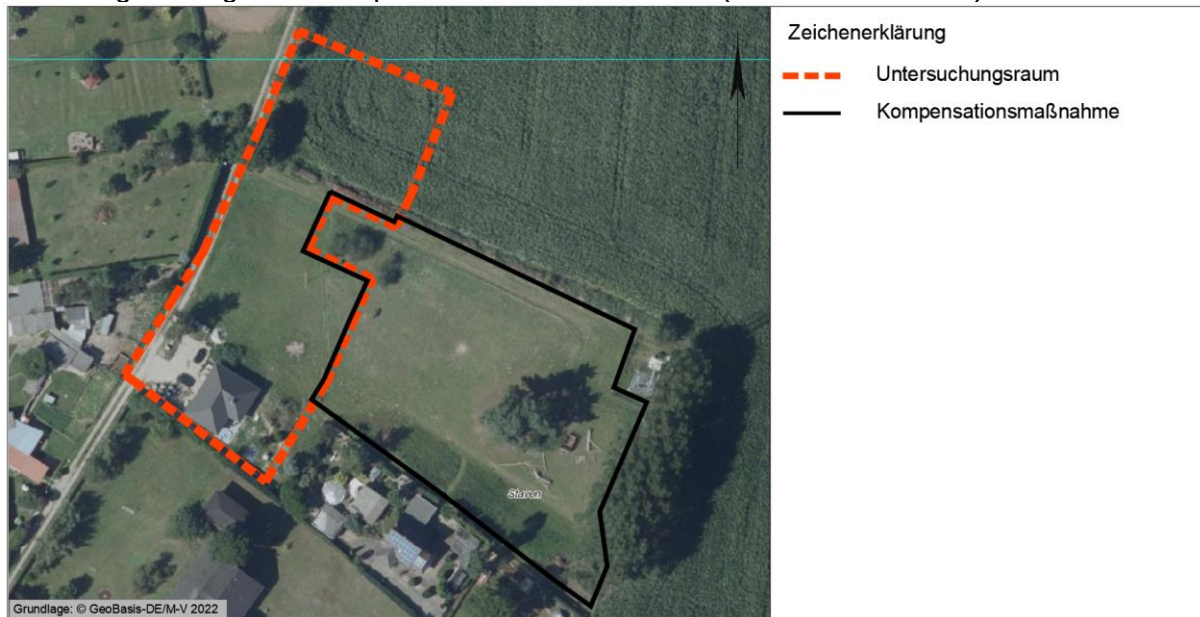


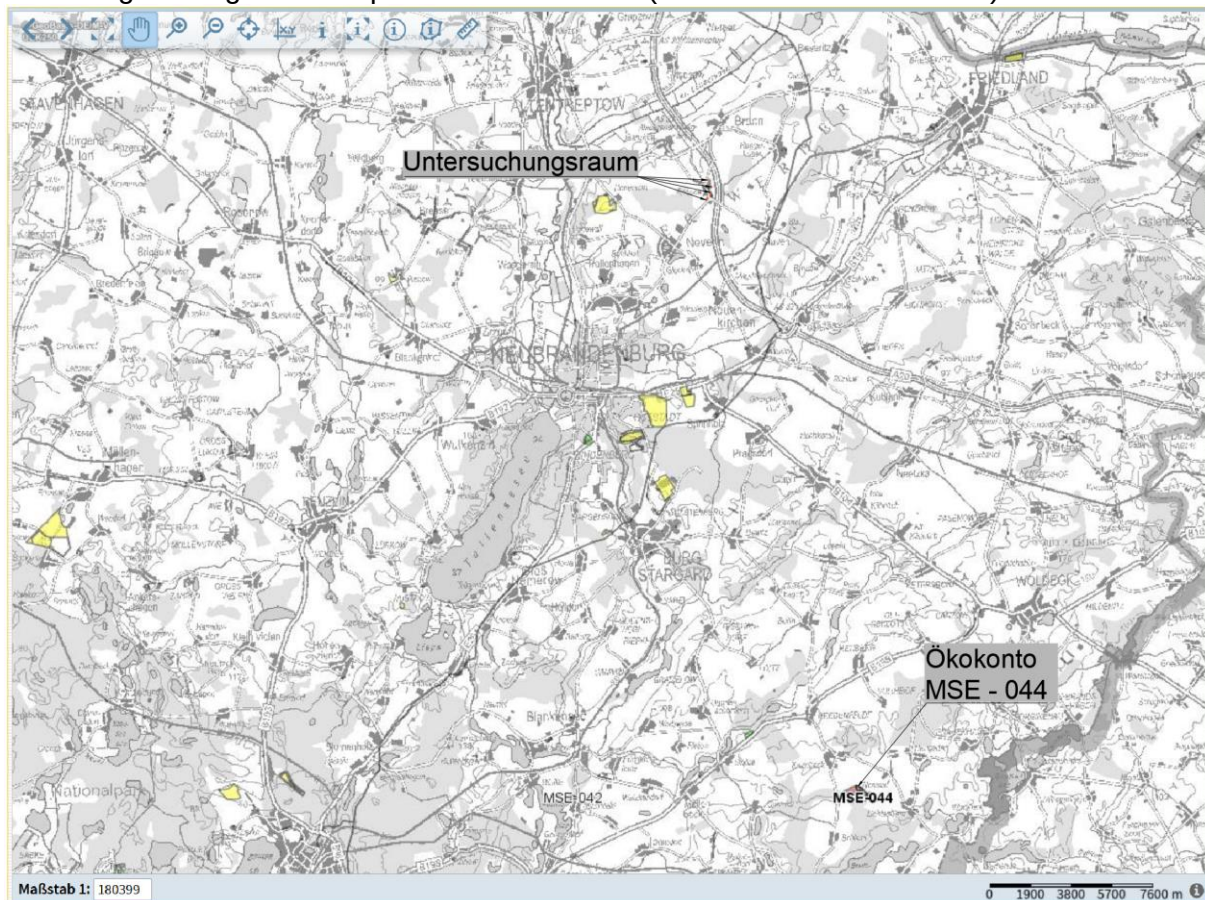
Tabelle 7: Kapitalstock

| HzE Pkt. 2.51 „Anlage von Streuobstwiesen auf Intensivgrünland“ |                                                                                                                                                                                                                                                                                   |        |       |            |            |                    |
|-----------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|-------|------------|------------|--------------------|
| Größe: 0,5 ha                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                   |        |       |            |            |                    |
| Nr.                                                             | Kosten der Pflege- und Entwicklungsmaßnahme                                                                                                                                                                                                                                       | Anzahl |       | E.P.       | G.P.       | 25 Jahre           |
| <b>1.</b>                                                       | <b>Pflege</b>                                                                                                                                                                                                                                                                     |        |       |            |            |                    |
| <b>1.1</b>                                                      | <b>In den ersten 4 Jahren: zweischürige Staffelmahd</b> mit Abfuhr des Mähgutes; 1. Schnitt von Anfang Juli bis Mitte August; 2. Schnitt von Anfang Oktober bis Mitte November; Mahd mit Messerbalken, Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante                                 | 4.695  | m²    | 0,20 €     | 939,00 €   | <b>3.756,00 €</b>  |
| <b>1.2</b>                                                      | <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1x Verankerungen richten (optional)</li> <li>• 1x Wildschutz erneuern (optional)</li> <li>• 1x Schädlingsbekämpfung an Bäumen (optional)</li> <li>• 8 x wässern</li> <li>• 1 x Baumscheibe von unerwünschtem Aufwuchs säubern</li> </ul> | 31     | Stück | 60,00 €    | 1.878,00 € | <b>7.512,00 €</b>  |
| <b>1.3</b>                                                      | <b>Ab dem 5. Jahr: einschürige Staffelmahd</b> mit Abfuhr des Mähgutes von Anfang Juli bis Mitte August und Gehölzentfernung; Mahd mit Messerbalken, Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante                                                                                   | 4.695  | m²    | 0,10 €     | 469,50 €   | <b>939,00 €</b>    |
| <b>1.4</b>                                                      | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entfernung Verankerung ab 6. Jahr</li> <li>• Entfernung Wildschutz ab 6. Jahr</li> </ul>                                                                                                                                                 | 31     | Stück | 40,00 €    | 1.252,00 € | <b>2.504,00 €</b>  |
| <b>3.</b>                                                       | <b>Monitoring (Flora/Ornithologe)</b>                                                                                                                                                                                                                                             |        |       |            |            |                    |
| <b>3.2</b>                                                      | Monitoring 3 mal                                                                                                                                                                                                                                                                  | 3      | Stk.  | 2.800,00 € | 8.400,00 € | <b>8.400,00 €</b>  |
| <b>4.</b>                                                       | <b>Kosten Flächenbetreuung und -kontrolle</b>                                                                                                                                                                                                                                     |        |       |            |            |                    |
|                                                                 | 1 Termine p.a.; Dauer 3 h, Vor- und Nachbereitung                                                                                                                                                                                                                                 | 1      | p.a.  | 445,00 €   | 445,00 €   | <b>11.125,00 €</b> |
| <b>5.</b>                                                       | <b>Maßnahmen zur Verkehrssicherung oder für Unvorhersehbares</b>                                                                                                                                                                                                                  |        |       |            |            |                    |
|                                                                 | kalkuliert mit 400,- € p.a.                                                                                                                                                                                                                                                       | 1      | p.a.  | 400,00 €   | 400,00 €   | <b>10.000,00 €</b> |
| <b>Gesamtkosten für 25 Jahre</b>                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                   |        |       |            |            | <b>44.236,00 €</b> |

- M2 Das restliche Kompensationsdefizit von 13.531 KFÄ ist durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren, welche sich in der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ befinden. Vorgeschlagen wird die Verwendung des Ökokontos MSE-044 „Extensive Mähwiesen bei Wendorf“. Dies liegt etwa 28 km entfernt vom Eingriffsort. Zur Verfügung stehen noch 402.146 KFÄ. Ansprechpartner: Frau Carla Beck. Tel.: 03843 8554623. E-Mail: [info@flaechenagentur-mv.de](mailto:info@flaechenagentur-mv.de). Pro erworbener Baufläche sind 1,52 Ökopunkte nachzuweisen.



Abbildung 19: Lage der Ökopunktmaßnahme M2 (© GeoBasis-DE/MV 2022)



#### CEF-Maßnahmen

- CEF 1 Durch 2 Fledermaus-Ersatzquartiere im Bereich Hofstraße Montageanleitung gemäß Abbildung 14 des AFB oder Erzeugnis: Fledermausflachkasten z.B. Typ 1FF der Firma Schwegler ist ein möglicher Verlust von Quartiersmöglichkeiten für Fledermäuse zu ersetzen.
- CEF 2 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für 6 Höhlenbrüter ist im Bereich Hofstraße zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Beginn von Fäll- und Abrissmaßnahmen im Umfeld des Plangebietes zu installieren.
- 1 Nistkasten Blaumeise ø 26 mm-28 mm
  - 1 Nistkasten Gartenrotschwanz oval 48 mm hoch, 32 mm breit
  - 1 Nistkasten Feldsperling ø 32 mm
  - 1 Nistkasten Haussperling ø 32 mm-34 mm
  - 1 Nistkasten Kohlmeise ø 32 mm
  - 1 Nistkasten Star ø 45 mm mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung Abbildung 15 des AFB.
- CEF 3 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für 2 Nischenbrüter (Hausrotschwanz, Zaunkönig) ist im Bereich Hofstraße zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Beginn von Fäll- und Abrissmaßnahmen im Umfeld des Plangebietes zu installieren.
- Lieferung und Anbringung an den zur Erhaltung festgesetzten Bäumen von insgesamt: 2 Nistkästen mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung Abbildung 16 des AFB.
- CEF 4 Für den Verlust von Reptilienhabitaten sind auf der Pferdekoppel im Bereich Stavener Straße zwei Winterquartiere von 3 m Breite und 5 m Länge einen Meter tief auszugraben. Anschließend wird die Grube mit einer Mischung aus im Plangebiet vorhandenen Abbruchmaterial, Steinen, toten Ästen und Wurzeln im Verhältnis 1:0,5 bis 1 m über Geländekante verfüllt. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine

fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

- CEF 5 Für den Verlust von Reptilienhabitaten ist auf der Pferdekoppel im Bereich Stavener Straße ein Sommerquartier zu errichten. Dafür ist aus dem anstehenden sandigen Boden je eine Schüttung mit einer Grundfläche von ca. 15 m<sup>2</sup> (3 m breit, 5 m lang) und einer Höhe von 1 m herzustellen. Diese sind im Wechsel mit den Winterquartieren anzulegen. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

#### Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

##### A Ausgangsdaten

###### A 1 Kurzbeschreibung der eingriffsrelevanten Vorhabenbestandteile

Das Plangebiet ist etwa 1 ha groß und unter Punkt 1 des Umweltberichtes beschrieben.

###### A 2 Lagefaktor

Das Vorhaben befindet sich im siedlungsnahen Bereich von Rossow. Es liegt eine kurze Distanz zu angrenzenden Störquellen (Kreisstraße, Wohnbebauung) von weniger als 100 m vor. Das Plangebiet liegt nicht in einem Kernbereich landschaftlicher Freiräume oder Schutzgebiet. Zuschläge werden somit nicht erhoben. Es ergibt sich ein Lagefaktor von 0,75.

##### B Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfes

Die zur Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfes erforderlichen Faktoren sind den Hinweisen zur Eingriffsregelung entnommen:

Wertstufe: laut Anlage 3 HzE

Biotopwert des betroffenen Biotoptyps: laut Pkt. 2.1 HzE

###### B 1 Bestimmung des Kompensationserfordernisses aufgrund betroffener Biotoptypen

###### B 1.1. Flächen ohne Eingriff

Hierbei handelt es sich um Flächen, die für Anpflanzungen vorgesehen sind oder nur eine geringe ökologische Wertigkeit aufweisen.

Tabelle 8: Flächen ohne Eingriff

| Biotoptyp | Planung                | Fläche in m <sup>2</sup> |
|-----------|------------------------|--------------------------|
| ACL       | Anpflanzfestsetzung    | 411,00                   |
| OVL       | Ohne ökologischen Wert | 88,00                    |
| OVF       | Ohne ökologischen Wert | 65,00                    |
| ODF       | Ohne ökologischen Wert | 21,00                    |
| OVU       | Ohne ökologischen Wert | 124,00                   |
| OVP       | Ohne ökologischen Wert | 221,00                   |
| ODV       | Ohne ökologischen Wert | 219,00                   |
| ACW       | Anpflanzfestsetzung    | 30,00                    |
|           |                        | 1.179,00                 |

###### B 1.2. Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen /Beeinträchtigungen)

Die nachfolgende Tabelle zeigt die unmittelbaren Wirkungen des Vorhabens auf. Der Biotopwert aus Wertstufe und durchschnittlichem Biotopwert wird mit dem Lagefaktor von 0,75 für den Abstand von weniger als 100 m zur nächsten Störquelle multipliziert.

Tabelle 9: Unmittelbare Beeinträchtigungen

| Bestand | Umwandlung zu  | Fläche [m²] des betroffenen Biotoptyps | Wertstufe lt. Anlage 3 HzE | Biotopwert des betroffenen Biotoptyps (Pkt. 2.1 HzE) | Lagefaktor (Pkt. 2.2 lt. HzE) | Eingriffsflächenäquivalent Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m² EFÄ] |
|---------|----------------|----------------------------------------|----------------------------|------------------------------------------------------|-------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|
| RHU     | Baufläche WA   | 65,00                                  | 2                          | 3                                                    | 0,75                          | 146,25                                                                       |
| RHU     | Verkehrsfläche | 105,00                                 | 2                          | 3                                                    | 0,75                          | 236,25                                                                       |
| ACL     | Baufläche WA   | 4.149,00                               | 0                          | 1                                                    | 0,75                          | 3.111,75                                                                     |
| ACL     | Verkehrsfläche | 83,00                                  | 0                          | 1                                                    | 0,75                          | 62,25                                                                        |
| PHZ     | Baufläche WA   | 27,00                                  | 1                          | 1,5                                                  | 0,75                          | 30,38                                                                        |
| PHZ     | Verkehrsfläche | 151,00                                 | 1                          | 1,5                                                  | 0,75                          | 169,88                                                                       |
| PGN     | Baufläche WA   | 1.554,00                               | 0                          | 1                                                    | 0,75                          | 1.165,50                                                                     |
| GMW     | Baufläche WA   | 1.582,00                               | 3                          | 6                                                    | 0,75                          | 7.119,00                                                                     |
| GMW     | Verkehrsfläche | 54,00                                  | 3                          | 6                                                    | 0,75                          | 243,00                                                                       |
| ACW     | Baufläche WA   | 532,00                                 | 1                          | 1,5                                                  | 0,75                          | 598,50                                                                       |
| PER     | Baufläche WA   | 85,00                                  | 0                          | 1                                                    | 0,75                          | 63,75                                                                        |
| XGL     | Baufläche WA   | 3,00                                   | 3                          | 6                                                    | 0,75                          | 13,50                                                                        |
| XGL     | Verkehrsfläche | 4,00                                   | 3                          | 6                                                    | 0,75                          | 18,00                                                                        |
| PGZ     | Baufläche WA   | 460,00                                 | 0                          | 1                                                    | 0,75                          | 345,00                                                                       |
|         |                | 8.854,00                               |                            |                                                      |                               | 13.323,00                                                                    |

### B 1.3. Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen (mittelbare Wirkungen /Beeinträchtigungen)

In der HzE Punkt 2.4 Seite 7 steht: „Neben der Beseitigung und Veränderung von Biotopen können in der Nähe des Eingriffs gelegene Biotope mittelbar beeinträchtigt werden (Funktionsbeeinträchtigung), d. h. sie sind nur noch eingeschränkt funktionsfähig. Soweit gesetzlich geschützte Biotope oder Biotoptypen ab einer Wertstufe von 3 mittelbar beeinträchtigt werden, ist dies bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes zu berücksichtigen.“ Im Umfeld des Eingriffs liegen mehrere Kleingewässer. Bei Durchführung des Vorhabens sind diese teilweise nur noch eingeschränkt zugänglich. Es findet somit vermutlich ein Eingriff in den Habitatverbund von Amphibien statt, welche das Plangebiet kreuzen um in die Laichhabitats zu wandern. Es liegt somit eine Funktionsbeeinträchtigung vor.

Abbildung 20: gesetzlich geschützte Biotope im 50 m bzw. 200 m Radius (© LAIV – MV 2022)

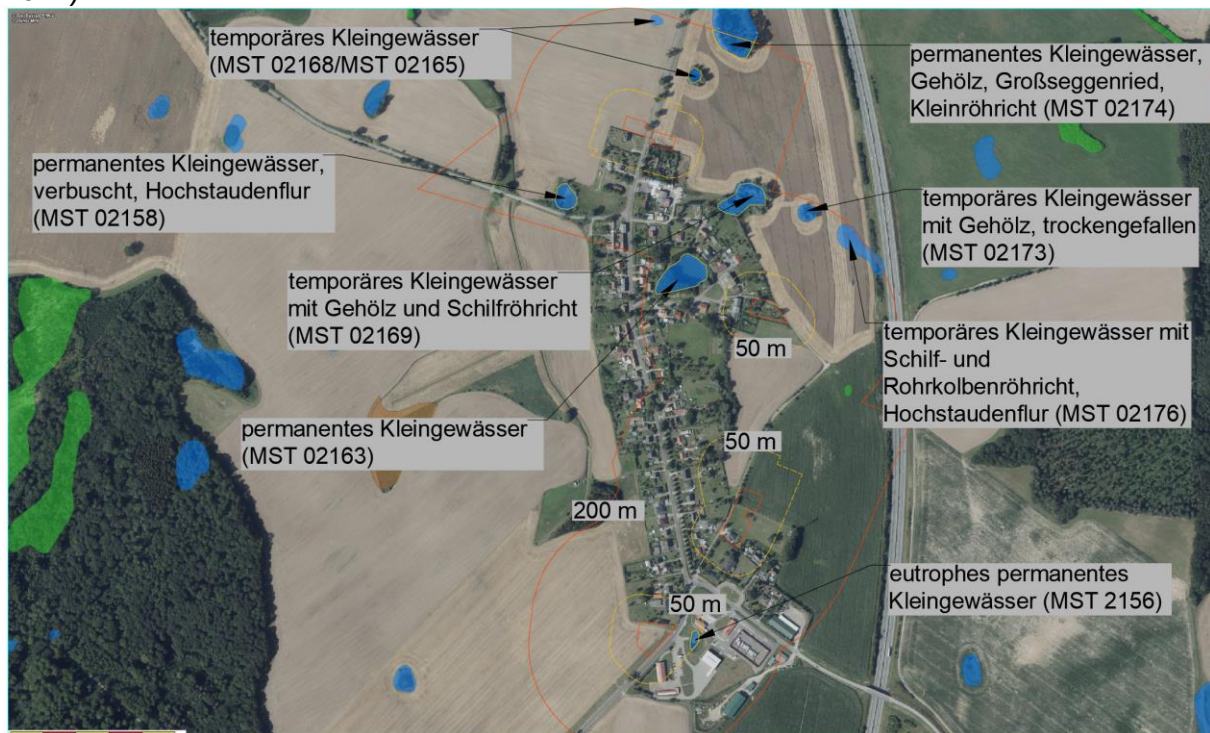


Tabelle 10: Mittelbare Beeinträchtigungen

| Biotop                  | Fläche des beeinträchtigten Biotoptyps in m² | Biotoptwert des beeinträchtigten Biotoptyps (Pkt. 2.1 HzE) | Wirkfaktor | Flächenäquivalent für Funktionsbeeinträchtigung m² EFÄ |
|-------------------------|----------------------------------------------|------------------------------------------------------------|------------|--------------------------------------------------------|
| Gewässerbiotop MST02156 | 410,00                                       | 3,00                                                       | 0,5        | 615,00                                                 |
| Gewässerbiotop MST02163 | 4.326,00                                     | 3,00                                                       | 0,15       | 1.946,70                                               |
| Gewässerbiotop MST02169 | 3.025,00                                     | 3,00                                                       | 0,15       | 1.361,25                                               |
| Gewässerbiotop MST02158 | 1.414,00                                     | 3,00                                                       | 0,15       | 636,30                                                 |
| Gewässerbiotop MST02165 | 512,00                                       | 3,00                                                       | 0,15       | 230,40                                                 |
| Gewässerbiotop MST02174 | 2.160,00                                     | 3,00                                                       | 0,15       | 972,00                                                 |
|                         |                                              |                                                            |            | 5.761,656                                              |

#### B 1.4. Ermittlung der Versiegelung und Überbauung

Es kommen die Versiegelungen zum Ansatz. Die versiegelten Bauflächen werden mit einem Versiegelungsfaktor von 0,5 multipliziert.



Tabelle 11: Versiegelung und Überbauung

| Bestand | Umwandlung zu         | Teil-/Vollversiegelte bzw. überbaute Fläche in m² | Zuschlag für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung<br>0,2/ 0,5 | Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung [m² EFA] |
|---------|-----------------------|---------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|
| RHU     | Baufläche versiegelt  | 29,25                                             | 0,5                                                              | 14,63                                                                          |
| RHU     | Verkehrsfläche        | 105,00                                            | 0,5                                                              | 52,50                                                                          |
| ACL     | Baufläche versiegelt  | 1.867,05                                          | 0,5                                                              | 933,53                                                                         |
| ACL     | Verkehrsfläche        | 83,00                                             | 0,5                                                              | 41,50                                                                          |
| PHZ     | Bauflächen versiegelt | 12,15                                             | 0,5                                                              | 6,08                                                                           |
| PHZ     | Verkehrsfläche        | 151,00                                            | 0,5                                                              | 75,50                                                                          |
| PGN     | Baufläche versiegelt  | 699,30                                            | 0,5                                                              | 349,65                                                                         |
| GMW     | Baufläche versiegelt  | 711,90                                            | 0,5                                                              | 355,95                                                                         |
| GMW     | Verkehrsfläche        | 54,00                                             | 0,5                                                              | 27,00                                                                          |
| ACW     | Baufläche versiegelt  | 239,40                                            | 0,5                                                              | 119,70                                                                         |
| PER     | Baufläche versiegelt  | 38,25                                             | 0,5                                                              | 19,13                                                                          |
| XGL     | Baufläche             | 1,35                                              | 0,5                                                              | 0,68                                                                           |
| XGL     | Verkehrsfläche        | 4,00                                              | 0,5                                                              | 2,00                                                                           |
| PGZ     | Baufläche versiegelt  | 207,00                                            | 0,5                                                              | 103,50                                                                         |
|         |                       |                                                   |                                                                  | 2.101,33                                                                       |

## B 2 Berücksichtigung von faunistischen Sonderfunktionen

Die Betroffenheit besonderer faunistischer Funktionen verlangt eine separate Erfassung und Bewertung. Sofern durch die Wiederherstellung der übrigen betroffenen Funktions- und Wertelemente eine entsprechende Kompensation für besondere faunistische Funktionsbeziehungen noch nicht erreicht wird, erwächst hieraus die Verpflichtung zur Wiederherstellung artspezifischer Lebensräume und ihrer Voraussetzungen.

Die Kompensation soll in diesen Fällen so erfolgen, dass Beeinträchtigungen der betroffenen Arten und Teilpopulationen ausgeglichen werden. Eingriffe in solche spezifischen faunistischen Funktionsbeziehungen oder in Lebensräume besonderer Arten bedürfen daher i. d. R. einer additiven Kompensation.

**B 2.1 Vorkommen von Arten mit großen Raumansprüchen bzw. störungsempfindliche Arten**  
Derzeit sind keine Tierarten mit besonderen Lebensraumansprüchen im Plangebiet bekannt. Es wurde ein Artenschutz-Fachbeitrag erstellt (s. Tab.2). Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

### B 2.2 Vorkommen gefährdeter Tierpopulationen

Das Vorhaben beeinträchtigt nach derzeitigem Kenntnisstand bei Umsetzung der Maßnahmen keine, laut Roter Liste Deutschlands und MV, gefährdete Populationen von Tierarten. Es wurde ein Artenschutz-Fachbeitrag erstellt (s. Tab.2). Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

## B 3 Berücksichtigung von abiotischen Sonderfunktionen

### B 3.1 Boden

Der Boden im Plangebiet ist anthropogen vorbelastet und ist daher kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

### B 3.2 Wasser

Das Wasser im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

### B 3.3 Klima

Das Klima im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

### B 4 Berücksichtigung von Sonderfunktionen des Landschaftsbildes

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

### B 5 Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Tabelle 12: Zusammenstellung der Punkte B 1.2 bis B 4

| Eingriffsflächenäquivalent<br>für Biotopbeseitigung<br>bzw.<br>Biotopveränderung<br>[m² EFÄ] (Pkt. 2.3 lt. HzE) | + | Eingriffsflächenäquivalent<br>für Funktionsbeeinträchtigung<br>[m² EFÄ] (Pkt. 2.4 lt. HzE) | + | Eingriffsflächenäquivalent<br>für Teil-/ Vollversiegelung<br>bzw. Überbauung [m² EFÄ] (Pkt. 2.5 lt. HzE) | + | Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m² EFÄ] |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|--------------------------------------------------------------------------------------------|---|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|------------------------------------------------|
| 13.323,00                                                                                                       |   | 5.761,65                                                                                   |   | 2.101,33                                                                                                 |   | 21.185,98                                      |

### C Geplante Maßnahmen für die Kompensation

Die Kompensationsmaßnahmen sind unter Punkt 2.3 aufgeführt.

#### C1 Berücksichtigung kompensationsmindernder Maßnahmen

Kompensationsmindernde Maßnahmen kommen nicht zum Ansatz.

Zur Kompensation des Eingriffes sind Maßnahmen in der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ zu realisieren, die 21.185,98 Kompensationsflächenäquivalenten entsprechen.

Kompensationsflächenbedarf (Eingriffsfläche): 21.185,98 m²

Kompensationsflächenumfang: 21.185,98 m²

### D Bemerkungen/Erläuterungen - Keine

Mit Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen gem. C2 ist der nach HzE ermittelte Eingriff ausgeglichen.

## 2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen aufgrund der Verfügbarkeit der Grundstücke, der Vorbelastung und der günstigen Erschließungssituation nicht.

### **3. Zusätzliche Angaben**

#### **3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse**

Zur Beurteilung der Wertigkeit der Biotope des Plangebietes wurden folgende Unterlagen hinzugezogen.

- Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg – Vorpommern (HzE) Neufassung 2018,
- Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (2013).

Schwierigkeiten ergeben sich aus dem Fehlen von Flächen für Kompensationsmaßnahmen sowie aus unzureichenden Informationen zu zukünftig zum Einsatz kommenden Materialien. Alle übrigen notwendigen Angaben konnten den Örtlichkeiten entnommen werden.

#### **3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen**

Gemäß § 4c BauGB überwacht die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauvorhabens entstehen, um frühzeitig insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen.

Die Gemeinde nutzt die Informationen der Behörden über eventuell auftretende unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt.

Die Konfliktanalyse ergab, dass derzeit keine unvorhergesehenen betriebsbedingten nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Gegenstand der Überwachung ist auch die Umsetzung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen. Hierfür sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Die Gemeinde prüft die Durchführung, den Abschluss und den Erfolg der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen. Sie lässt sich hierzu vom Bauherrn eine Dokumentation über die Fertigstellung und Entwicklung des Zustandes der Maßnahmen auf verbaler und fotodokumentarischer Ebene vorlegen. Es wurde ein Artenschutz-Fachbeitrag erstellt.

#### **3.3 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j**

Es ist nicht zu erwarten, dass das Vorhaben aufgrund der verwendeten Stoffe störfallanfällig ist. Es steht nicht im Verdacht Katastrophen oder schwere Unfälle auszulösen.

#### **3.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Das Vorhaben ist auf einem Gelände mit überwiegend geringer naturräumlicher Ausstattung geplant. Die Teilflächen sind anthropogen vorbelastet. Der Eingriff wird als ausgleichbar beurteilt. Die Wirkungen des Vorhabens kumulieren nicht mit Wirkungen anderer Vorhaben. Es befindet sich bereits Wohnbebauung in unmittelbarer Nähe. Die Immissionen auf die Umgebung erhöhen sich nur geringfügig. Es sind keine Schutzgebiete betroffen. Erhebliche nach-

teilige Umweltauswirkungen sind vom Vorhaben nicht zu erwarten. Es sind Maßnahmen vorgesehen, durch welche die Eingriffe des Vorhabens in den Naturhaushalt vollständig kompensiert werden können.

### **3.5 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden**

- LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V
- Begehungen durch Fachgutachter

Staven, .....

Der Bürgermeister

Siegel



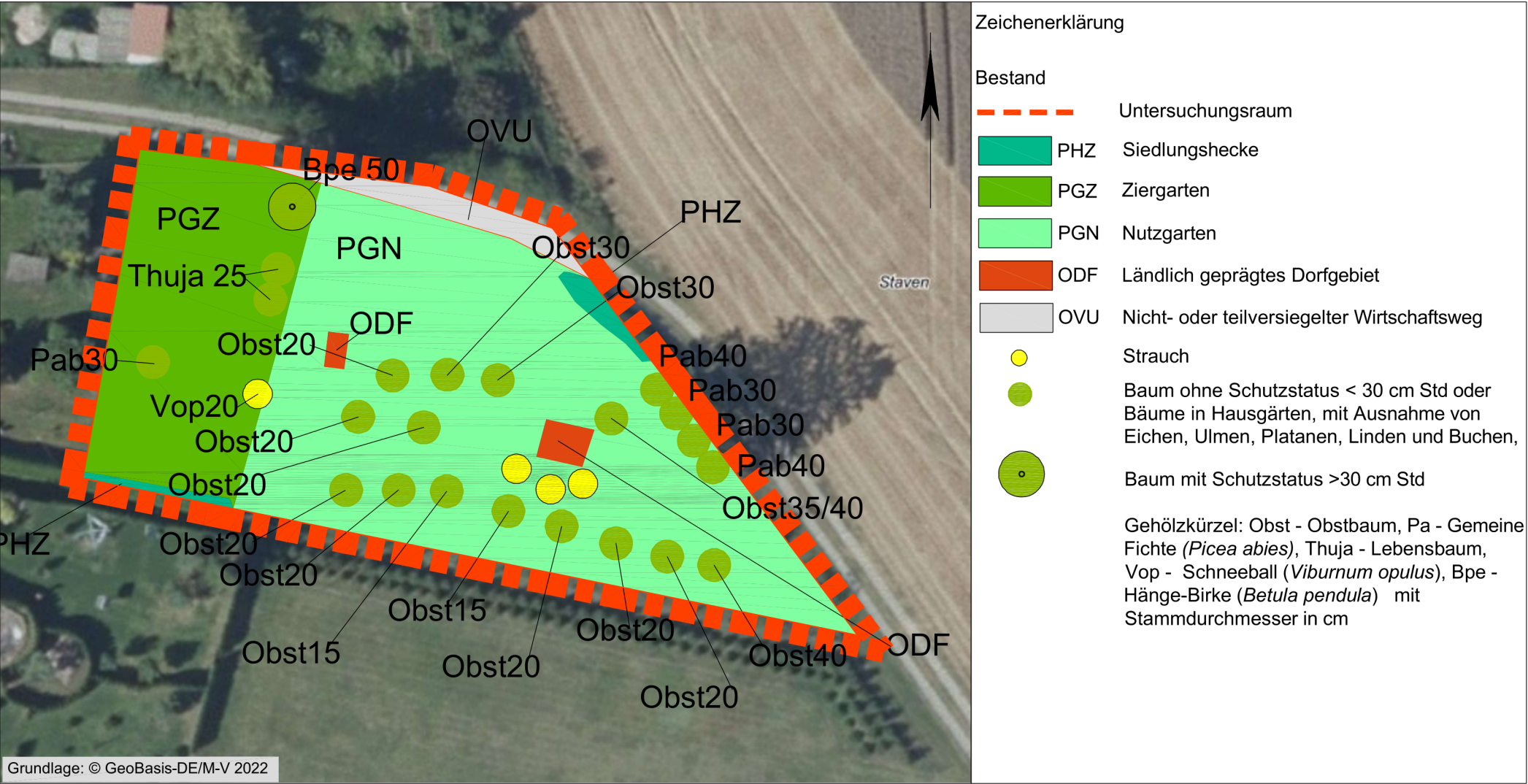
# Bebauungsplan Nr.5 "Wohnen in Rossow" der Gemeinde Staven

## Bestandkarte



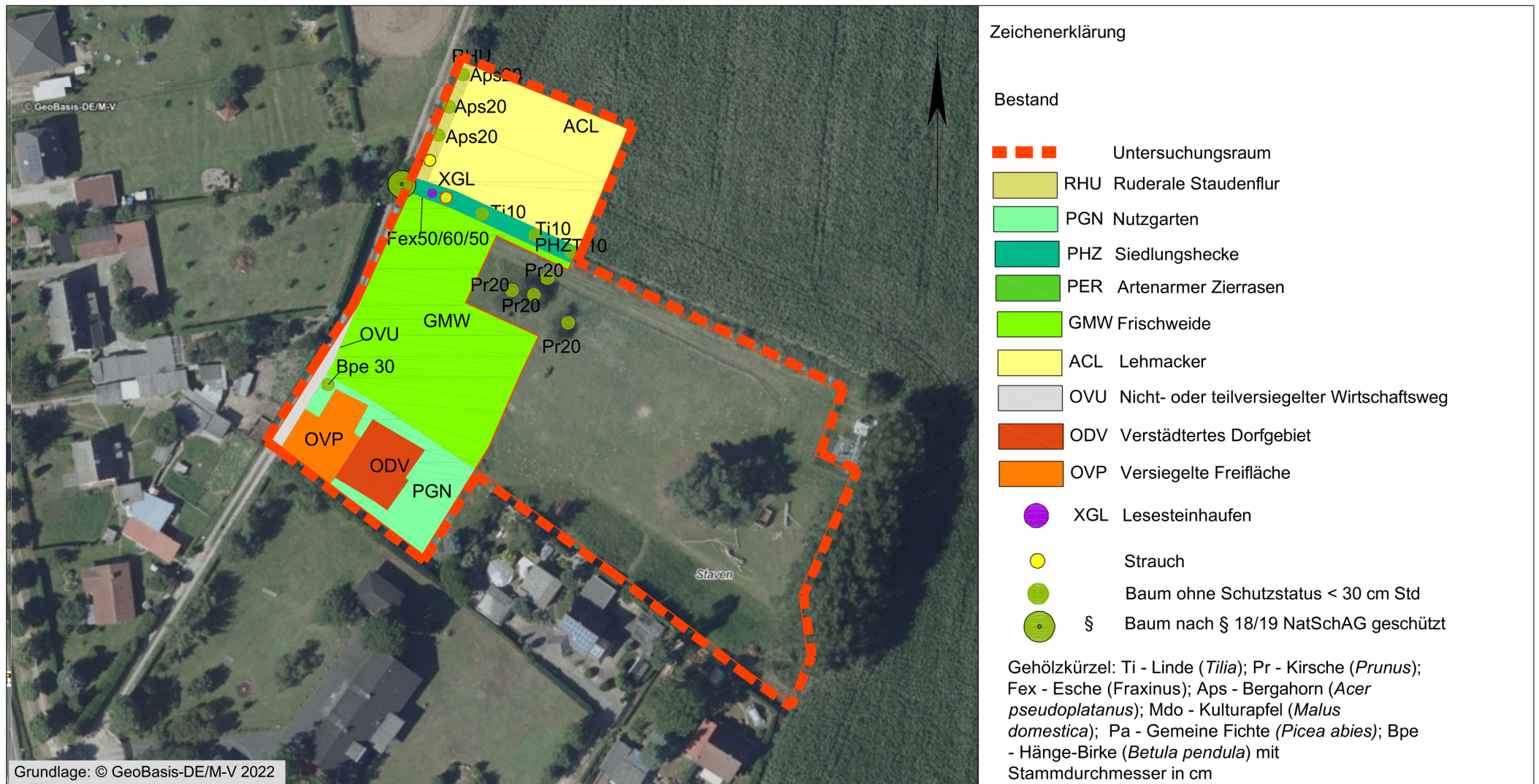
# Bebauungsplan Nr.5 "Wohnen in Rossow" der Gemeinde Staven

## Bestandkarte



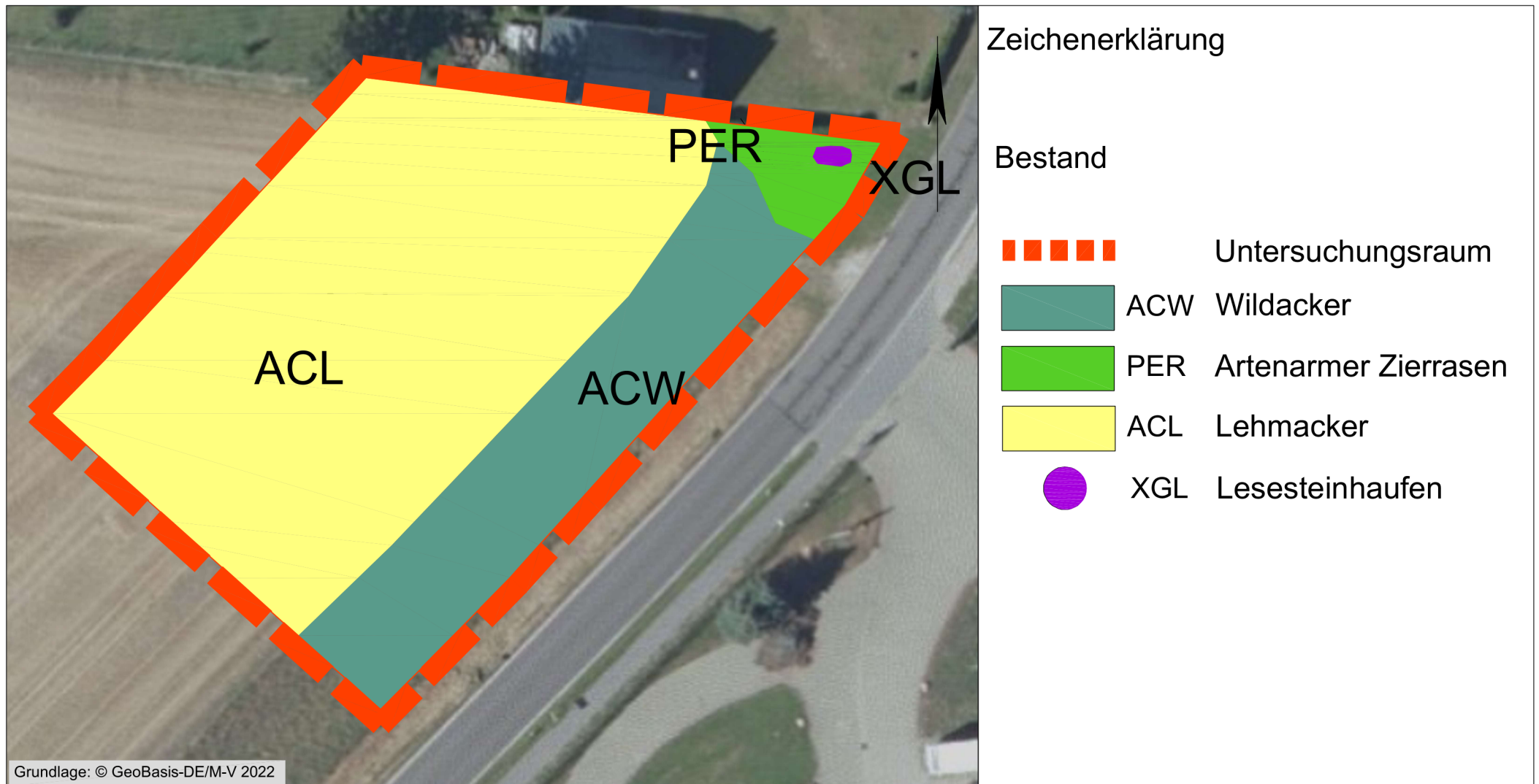


## Bestandkarte



# Bebauungsplan Nr.5 "Wohnen in Rossow" der Gemeinde Staven

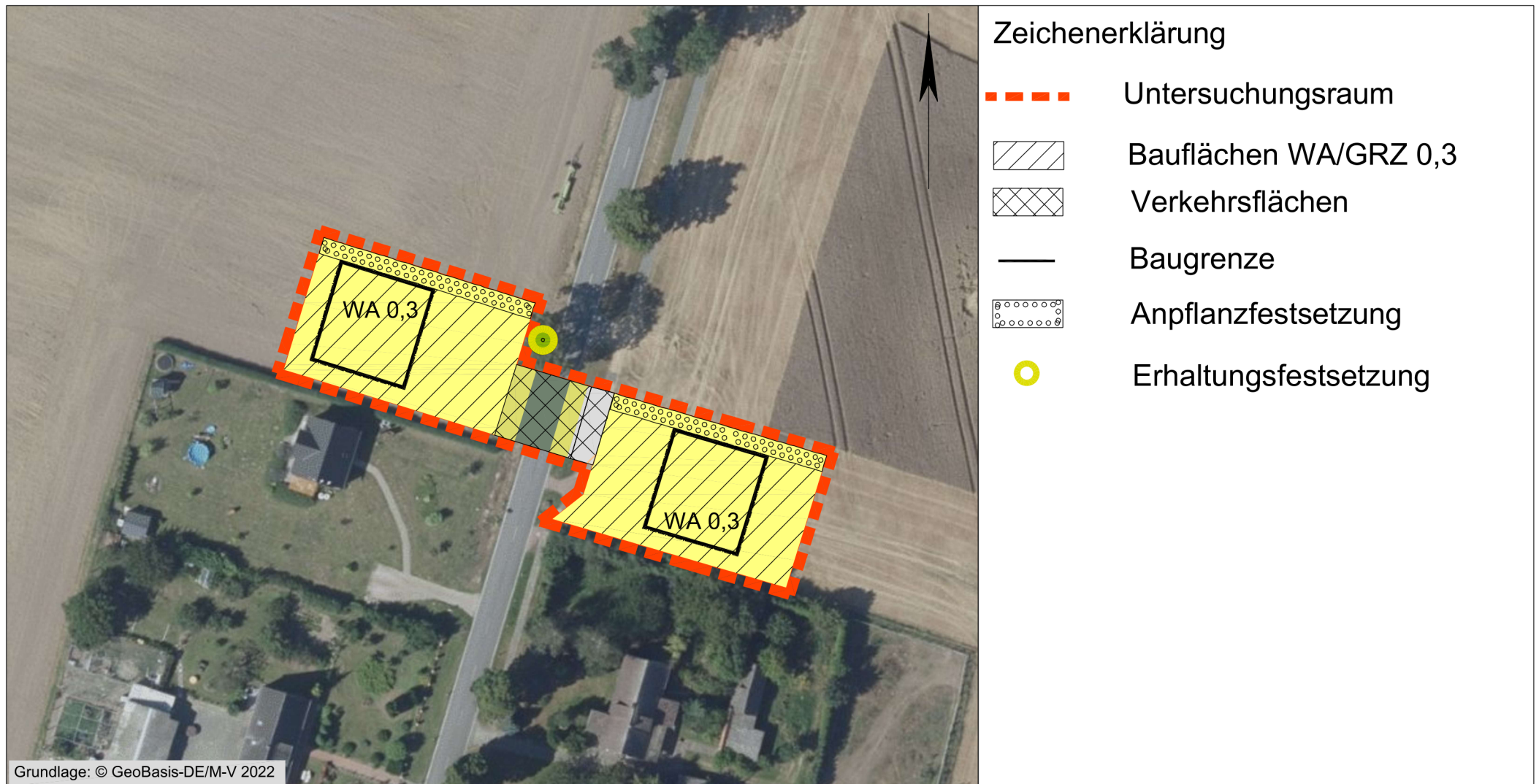
## Bestandkarte





# Bebauungsplan Nr.5 "Wohnen in Rossow" der Gemeinde Staven

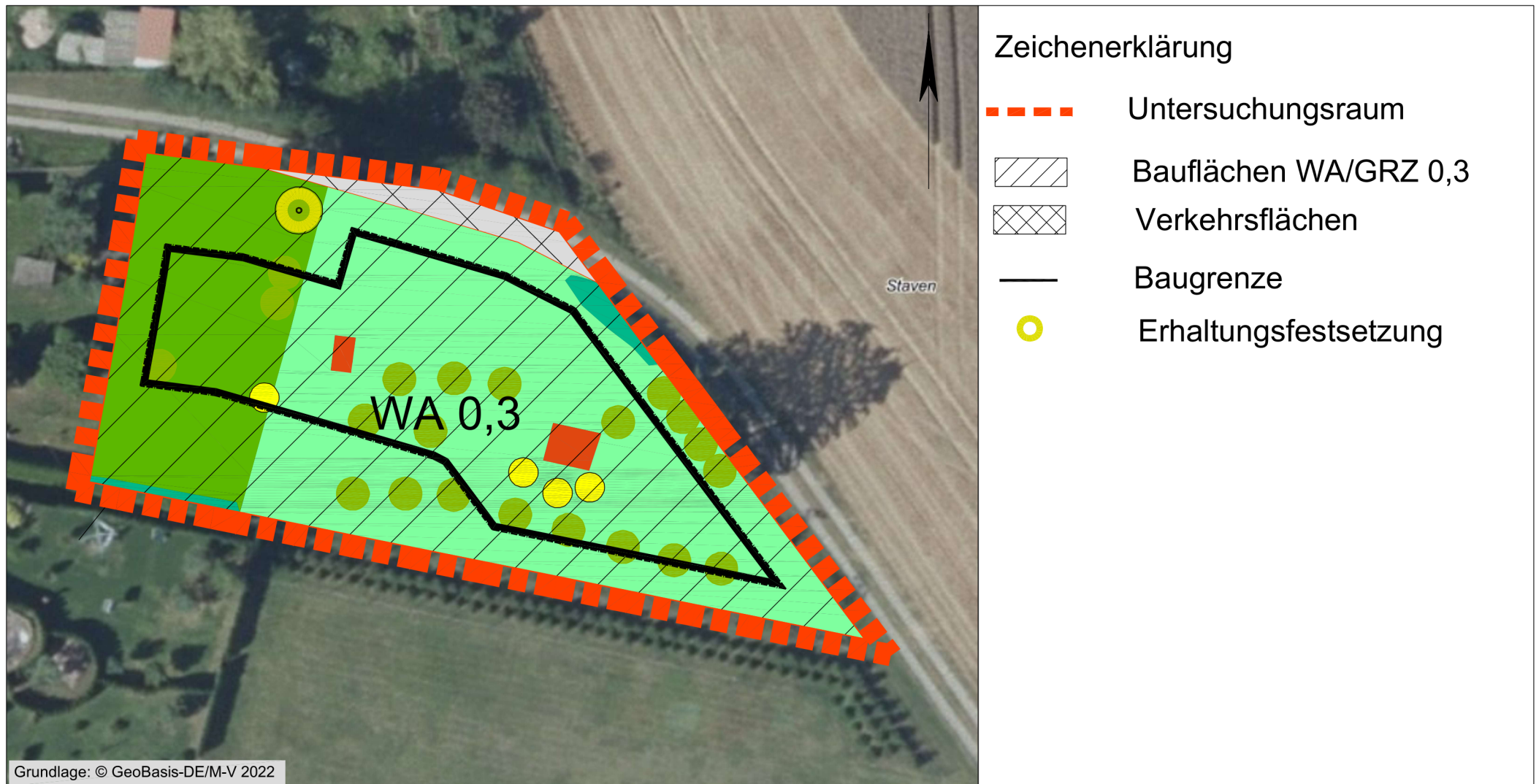
## Konfliktplan





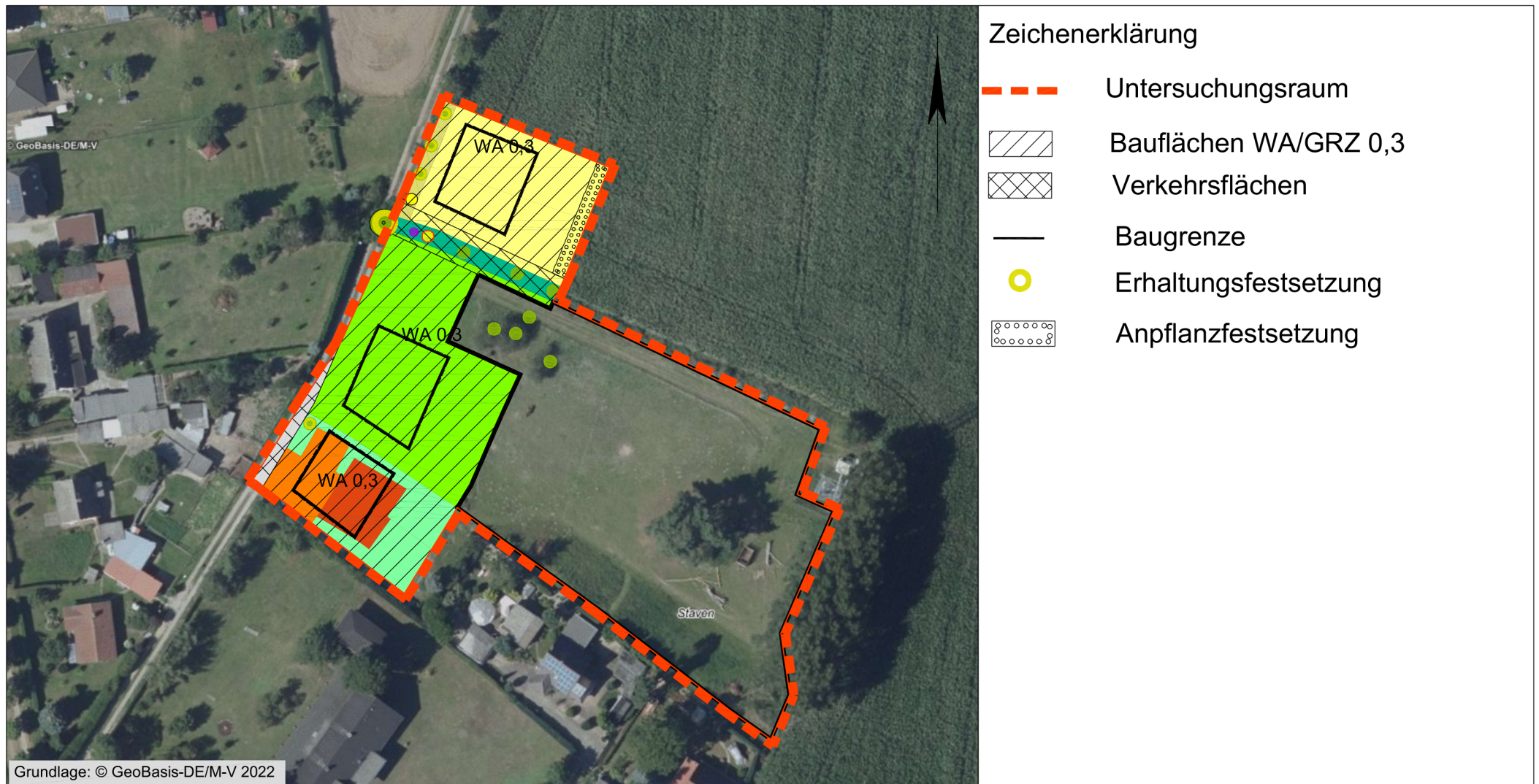
# Bebauungsplan Nr.5 "Wohnen in Rossow" der Gemeinde Staven

## Konfliktplan



# Bebauungsplan Nr.5 "Wohnen in Rossow" der Gemeinde Staven

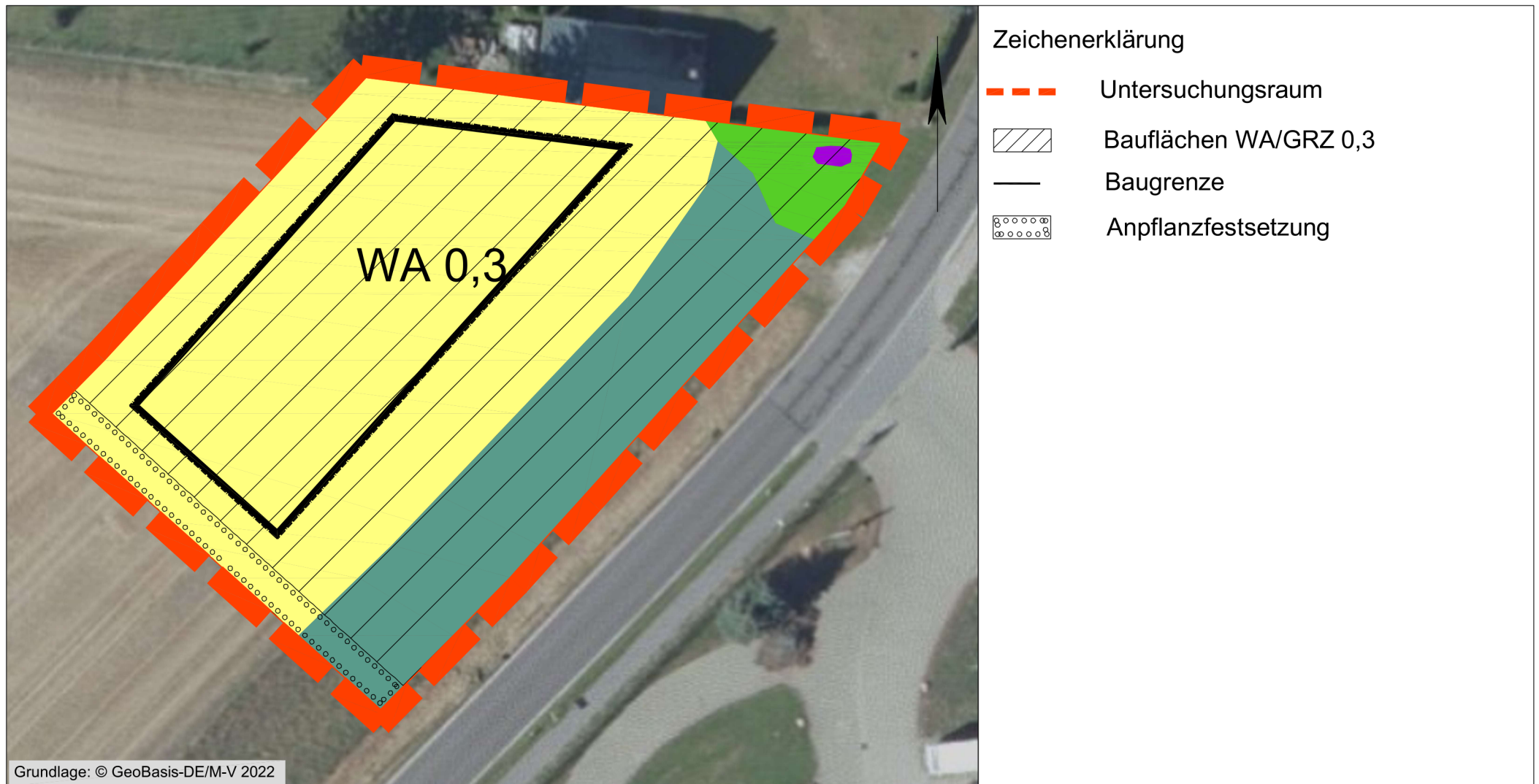
## Konfliktplan





# Bebauungsplan Nr.5 "Wohnen in Rossow" der Gemeinde Staven

## Konfliktplan



# Bebauungsplan Nr. 5 „Wohnen in Rossow“ der Gemeinde Staven

## Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Verfasser:



Kunhart Freiraumplanung  
Dipl.- Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart  
Gerichtsstraße 3  
17033 Neubrandenburg  
Tel: 0395 422 5 110

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg  
*Kerstin Manthey-Kunhart*  
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 18.10.2023



## Inhaltsverzeichnis Teil II

|        |                                                                      |    |
|--------|----------------------------------------------------------------------|----|
| 1.     | Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages .....                  | 5  |
| 2.     | Rechtliche Grundlagen .....                                          | 5  |
| 3.     | Lebensraumausstattung .....                                          | 6  |
| 4.     | Datengrundlage .....                                                 | 11 |
| 4.1.   | Allgemeine Erfassung .....                                           | 11 |
| 4.2.   | Potenzialanalyse Avifauna .....                                      | 11 |
| 4.3.   | Potenzialanalyse Fledermäuse .....                                   | 11 |
| 4.4.   | Potenzialanalyse Reptilien .....                                     | 11 |
| 5.     | Vorhabenbeschreibung .....                                           | 12 |
| 6.     | Relevanzprüfung .....                                                | 15 |
| 6.1.   | Definition prüfrelevanter Arten .....                                | 15 |
| 6.2.   | Mögliche Betroffenheit von Vogelarten .....                          | 15 |
| 6.3.   | Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen .....                        | 16 |
| 6.4.   | Mögliche Betroffenheit von Reptilien .....                           | 16 |
| 6.5.   | Mögliche Betroffenheit von Amphibien .....                           | 17 |
| 6.6.   | Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere - keine .....              | 17 |
| 6.7.   | Mögliche Betroffenheit von Käferarten - keine .....                  | 17 |
| 6.8.   | Mögliche Betroffenheit von Falterarten - keine .....                 | 18 |
| 6.9.   | Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten - keine .....               | 18 |
| 6.10.  | Mögliche Betroffenheit von Libellen, Fischen, Mollusken- keine ..... | 18 |
| 6.11.  | Zusammenstellung prüfrelevanter Arten .....                          | 18 |
| 7.     | Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten .....        | 21 |
| 7.1.   | Avifauna .....                                                       | 21 |
| 7.1.1. | Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna .....    | 26 |
| 7.2.   | Microchiroptera .....                                                | 28 |
| 7.2.1. | Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Fledermäuse ..... | 28 |
| 7.3.   | Amphibien .....                                                      | 30 |
| 7.3.1. | Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Amphibien .....   | 30 |
| 7.4.   | Reptilien .....                                                      | 32 |
| 7.4.1. | Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Reptilien .....   | 32 |
| 8.     | Zusammenfassung .....                                                | 33 |
| 9.     | Quellen .....                                                        | 41 |
| 10.    | Anhang 1 – Abkürzungsverzeichnis .....                               | 42 |
| 11.    | Anhang 2 - Formblätter Brutvögel .....                               | 43 |
| 11.1.  | Anhang 2.1 – Bluthänfling .....                                      | 43 |
| 11.2.  | Anhang 2.2 – Feldschwirl .....                                       | 45 |
| 11.3.  | Anhang 2.3 – Feldsperling .....                                      | 47 |
| 11.4.  | Anhang 2.4– Gimpel .....                                             | 49 |
| 11.5.  | Anhang 2.5– Grauammer .....                                          | 51 |
| 11.6.  | Anhang 2.6– Grünspecht .....                                         | 53 |
| 11.7.  | Anhang 2.7– Star .....                                               | 55 |
| 11.8.  | Anhang 2.8– Wiesenpieper .....                                       | 57 |

|        |                                                                 |     |
|--------|-----------------------------------------------------------------|-----|
| 11.9.  | Anhang 2.9– Besonders geschützte potenzielle Baumbrüter .....   | 59  |
| 11.10. | Anhang 2.10 – gebüschbewohnende Brutvögel .....                 | 61  |
| 11.11. | Anhang 2.11 – potenzielle Höhlen-, Nischen-, Gebäudebrüter..... | 63  |
| 11.12. | Anhang 2.12 – potenzielle Bodenbrüter .....                     | 65  |
| 12.    | Anhang 3 - Formblätter Nahrungsgäste/Durchzügler .....          | 67  |
| 12.1.  | Anhang 3.1 – Mäusebussard .....                                 | 67  |
| 12.2.  | Anhang 3.2 – Mehlschwalbe .....                                 | 69  |
| 12.3.  | Anhang 3.3 – Rauchschwalbe .....                                | 71  |
| 12.4.  | Anhang 3.4 – Rotmilan .....                                     | 73  |
| 12.5.  | Anhang 3.5 – Waldohreule .....                                  | 75  |
| 13.    | Anhang 4 - Formblätter Microchiroptera.....                     | 76  |
| 13.1.  | Anhang 4.1 – Breitflügelfledermaus .....                        | 76  |
| 13.2.  | Anhang 4.2 – großer Abendsegler .....                           | 79  |
| 13.3.  | Anhang 4.3 – Fransenfledermaus.....                             | 81  |
| 13.4.  | Anhang 4.4 – Großes Mausohr .....                               | 82  |
| 13.5.  | Anhang 4.5 – Zwergfledermaus .....                              | 84  |
| 13.6.  | Anhang 4.6 – Braunes Langohr .....                              | 86  |
| 14.    | Anhang 5 - Formblätter Amphibien .....                          | 88  |
| 14.1.  | Anhang 5.1 – Wechselkröte .....                                 | 88  |
| 14.2.  | Anhang 5.2 - Knoblauchkröte.....                                | 90  |
| 14.3.  | Anhang 5.3 - Laubfrosch.....                                    | 92  |
| 14.4.  | Anhang 5.4 - Rotbauchunke .....                                 | 94  |
| 15.    | Anhang 6 - Formblätter.....                                     | 96  |
| 15.1.  | Anhang 6.1 - Zauneidechse .....                                 | 96  |
| 16.    | Anhang 7 – Fotoanhang .....                                     | 99  |
| 17.    | Anlagen - Karten.....                                           | 108 |

## Abbildungsverzeichnis

|          |                                                                                   |    |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------------|----|
| Abb. 1:  | Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LAIV – MV 2022).....                 | 5  |
| Abb. 2:  | Biotoptypenbestand Teilfläche Hofstraße (Quelle: Bestandsplan- Biotoptypen) ..... | 7  |
| Abb. 3:  | Biotoptypenbestand Teilfläche Stavener Straße (Quelle: Bestandsplan) .....        | 8  |
| Abb. 4:  | Biotoptypenbestand Teilfläche Süd (Quelle: Bestandsplan- Biotoptypen).....        | 8  |
| Abb. 5:  | Biotoptypenbestand Teilfläche Nord (Quelle: Bestandsplan- Biotoptypen) .....      | 9  |
| Abb. 6:  | gesetzlich geschützte Biotope im Umkreis von 50 und 200 m .....                   | 10 |
| Abb. 7:  | Planung Teilgebiet Hofstraße (Quelle: Konflikt- und Maßnahmenplan) .....          | 12 |
| Abb. 8:  | Planung Teilgebiet Stavener Straße (Quelle: Konflikt- und Maßnahmenplan) .....    | 13 |
| Abb. 9:  | Planung Teilgebiet Süd (Quelle: Konflikt- und Maßnahmenplan).....                 | 13 |
| Abb. 10: | Planung Teilgebiet Nord (Quelle: Konflikt- und Maßnahmenplan) .....               | 14 |
| Abb. 11: | Rastgebiete im Umfeld .....                                                       | 16 |
| Abb. 12: | Gewässernetz im Umfeld des Plangebietes .....                                     | 17 |
| Abb. 13: | Lage der Kompensationsmaßnahme M1 (© LAIV – MV 2022) .....                        | 36 |
| Abb. 14: | Fledermausbretter (Dietz&Weber, Universität Gießen e.V.) .....                    | 37 |

|                                                              |    |
|--------------------------------------------------------------|----|
| Abb. 15: Nistkasten- Höhlenbrüter (Quelle © NABU 2019) ..... | 38 |
| Abb. 16: Nistkasten- Halbhöhle (Quelle © NABU 2019).....     | 39 |
| Abb. 17: Zauneidechsen - Winterquartier .....                | 40 |
| Abb. 18: Zauneidechsen - Sommerquartier .....                | 40 |
| Abb. 18: Lage Bildnummern (© LAIV – MV 2022) .....           | 99 |

## **Tabellenverzeichnis**

|                                                                                              |    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten .....                                        | 18 |
| Tabelle 2: potenzielle gefährdete und streng geschützte Brutvogelarten .....                 | 22 |
| Tabelle 3: potenzielle Baumbrüter .....                                                      | 23 |
| Tabelle 4: potenzielle Gebüschbrüter .....                                                   | 24 |
| Tabelle 5: potenzielle Höhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter .....                             | 24 |
| Tabelle 6: potenzielle Bodenbrüter .....                                                     | 25 |
| Tabelle 7: potenzielle streng geschützte bzw. gefährdete Nahrungsgäste und Durchzügler ..... | 25 |
| Tabelle 8: potenziell vorkommende Fledermausarten im Untersuchungsraum .....                 | 28 |
| Tabelle 9: potenziell vorkommende Amphibienarten .....                                       | 30 |
| Tabelle 10: Potenzielle Reptilienarten .....                                                 | 32 |

## 1. ANLASS UND ZIELE DES ARTENSCHUTZFACHBEITRAGES

Auf einer Fläche von insgesamt 1 ha soll im Rahmen des vorhabenbezogenen B-Plans Nr.5 „Wohnen in Rossow“ Wohnbebauung auf drei Einzelflächen errichtet werden, welche innerhalb der Ortschaft Rossow liegen.

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

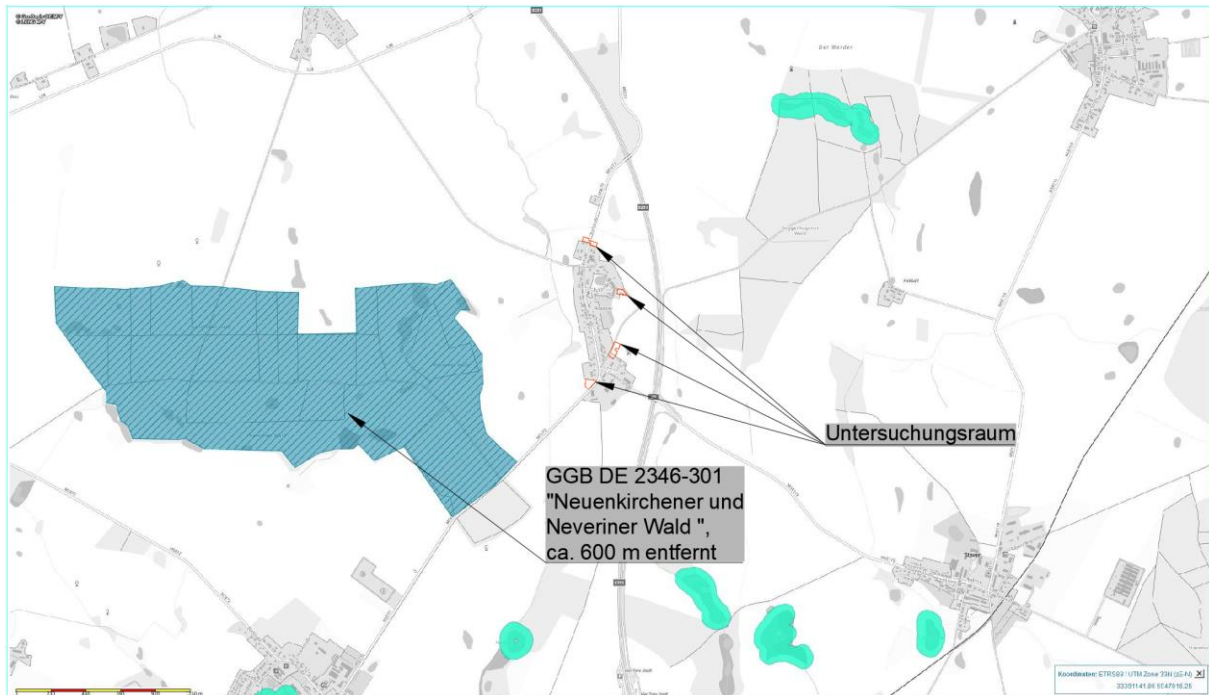


Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LAIV – MV 2022)

## 2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.



Der Begriff „Besonders geschützte Arten“ ist im BNatSchG § 7 „Begriffsbestimmungen“ Abs. 2 Nr. 13 definiert. Dem § 7 BNatSchG „Begriffe“ Abs. 2 Nr. 14 ist entnehmbar, dass die „Streng geschützten Arten“ im Begriff „Besonders geschützte Arten“ enthalten sind.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 zulässig ist.

Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall wenn:

1. das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann und/oder durch das Vorhaben signifikant erhöht wird
2. und/oder wenn das Nachstellen, Fangen und die Entnahme von Exemplaren relevanter Arten nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt,
3. und/oder wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird.

Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

### **3. LEBENSRAUM AUSSTATTUNG**

Die vier Untersuchungsgebiete mit einer Gesamtfläche von circa 1,01 ha liegen verteilt in der Ortschaft Rossow. Das Teilgebiet Hofstraße mit einer Fläche von 0,17 ha liegt südlich der Hofstraße und umfasst die Flurstücke 219 und 220 der Flur 1. Das Teilgebiet Stavener Straße mit einer Fläche von 0,39 ha liegt nördlich der Stavener Straße und umfasst die Flurstücke 54/2, 40/15, 40/16 und teilweise 30/1 der Flur 1. Das Teilgebiet Süd mit einer Fläche von 0,22 ha liegt westlich der Dorfstraße 73 am südlichen Ortsausgang von Rossow und umfasst das Flurstück 140/5 der Flur 1. Das Teilgebiet Nord mit einer Fläche von 0,23 ha wird von der K73 in eine westliche und eine östliche Hälfte am nördlichen Ortsausgang von Rossow unterteilt. Dieses Teilgebiet umfasst die Flurstücke 20/14, 20/15, 7/14 und 206/3.

Alle vier Teilgebiete stehen im unmittelbaren Zusammenhang zur Wohnbebauung von Rossow. Dabei handelt es sich vorwiegend um Einfamilienhäuser mit Hausgärten. Südlich des Teilgebietes Süd erstreckt sich eine Reitanlage. Im Umfeld der Untersuchungsräume liegen landwirtschaftliche Nutzflächen. 200-250 m entfernt verläuft die Autobahn A20.

Das Teilgebiet Nord (Hofstraße) wird vorwiegend durch einen Nutzgarten (PGN) mit Gemüsebeeten, Obstgehölzen (v.a. Apfelbäume) und kleineren Nebengebäuden, z.B. einem Gewächshaus und Holzschuppen (ODF), charakterisiert. Im Westen des Untersuchungsgebietes liegt ein Ziergarten (PGZ) vor, welcher sich aus Gehölzanpflanzungen nicht heimischer Arten (z.B. Thuja-Lebensbäume, Fichten) und Rasenflächen zusammensetzt. Zwischen den Gärten konnten außerdem eine Hänge-Birke und ein Schneeball festgestellt werden. Im Nordosten und Südwesten ragen Siedlungshecken aus Schneebeeren (PHZ) in das Untersuchungsgebiet hinein. An der östlichen Geltungsbereichsgrenze befinden sich vier mittelgroße, dicht nebeneinanderstehende Fichten. Die gesamte Fläche ist umzäunt.

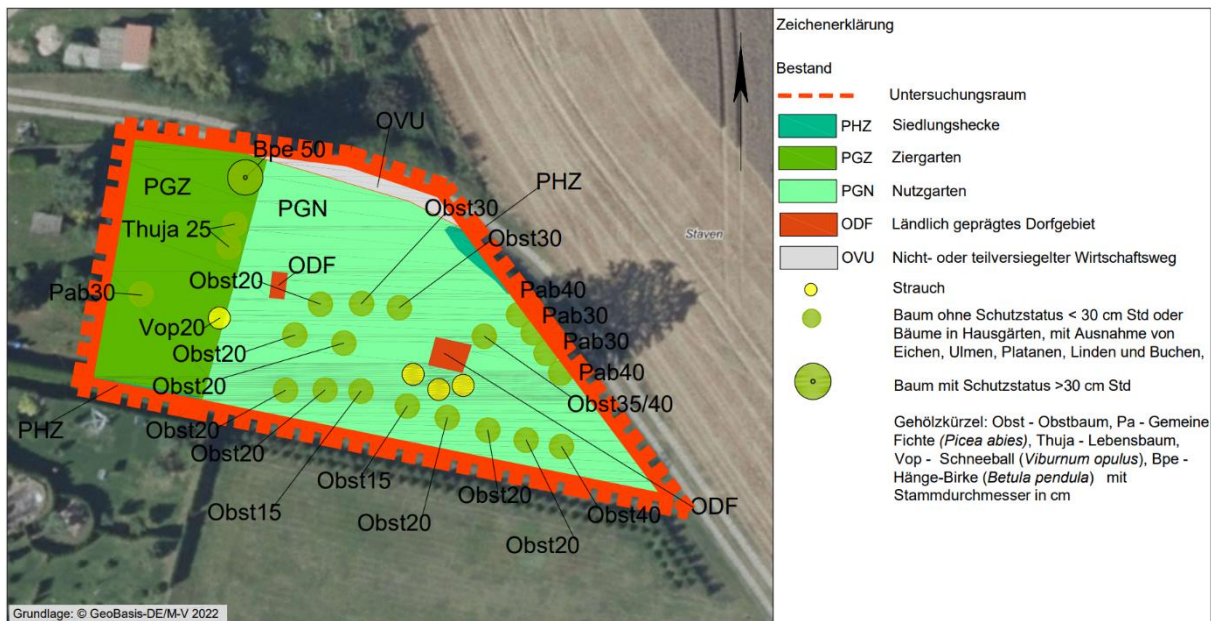


Abb. 2: Biotoptypenbestand Teilfläche Hofstraße (Quelle: Bestandsplan- Biotoptypen)

Das Teilgebiet Stavener Straße liegt östlich eines Feldweges, welcher in Richtung des Teilgebietes Hofstraße führt. Parallel zu diesem Weg verläuft im Norden eine ruderale Staudenflur (RHU), welche von jungen Bergahornen überragt wird. Im Norden erstreckt sich ein intensiv bewirtschafteter Lehmacker (ACL). Südlich an die Ackerfläche liegt eine Siedlungshecke (Benjeshecke) vor, welche in Abbildung 3 mit BHS gekennzeichnet ist. In dieser wachsen v.a. junge Linden und im Westen eine dickstämmige Esche als Überhälter. In der Heckenstruktur wurde außerdem ein Lesesteinhaufen (XGL) festgestellt. Südlich an die Hecke angrenzend erstreckt sich eine Pferdekoppel (GMW). Östlich des Untersuchungsgebietes konnten mehrere Kirschbäume festgestellt werden. Südlich der Weidefläche befindet sich ein Einfamilienhaus bzw. Bungalow (ODV) mit angrenzender Grundstücksauffahrt bzw. Parkfläche (OVP) und Nutzgarten (PGN). Im Nordwesten des Grundstücks befindet sich eine Hänge-Birke.



Abb. 3: Biotoptypenbestand Teilfläche Stavener Straße (Quelle: Bestandsplan)

Das Teilgebiet Süd setzt sich vorwiegend aus intensivbewirtschaftetem Lehmacker (ACL) und einem schmalen Streifen Wildacker (ACW) zusammen. Im Nordosten liegt artenarmer Zierrasen (PER) sowie ein Lesesteinhaufen (XGL) vor.

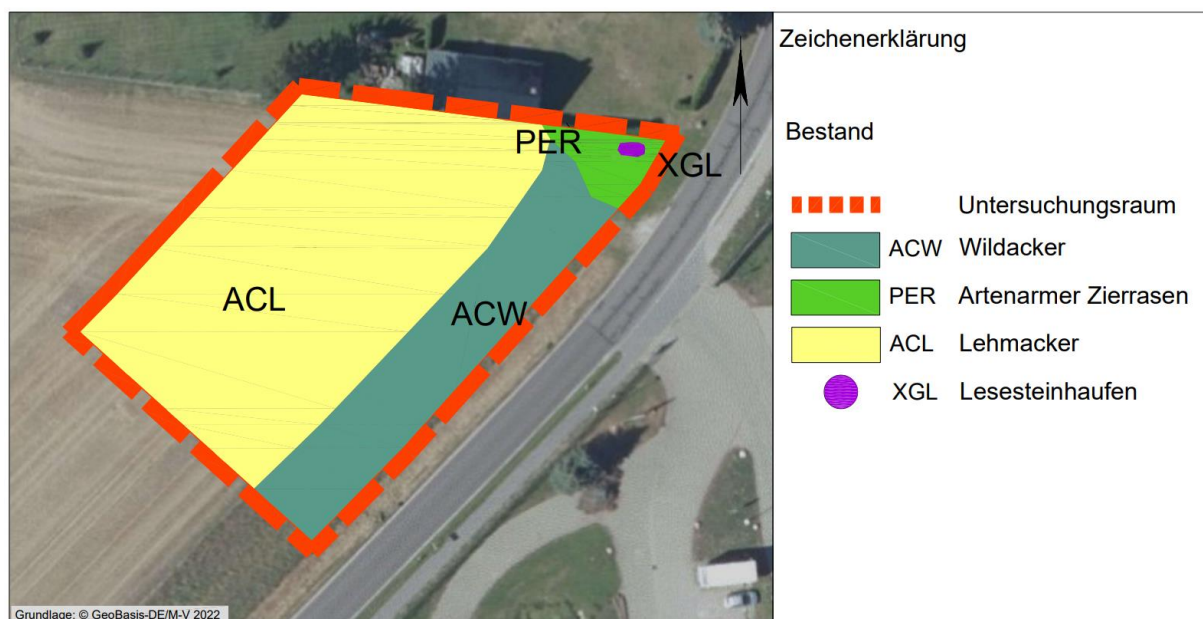


Abb. 4: Biotoptypenbestand Teilfläche Süd (Quelle: Bestandsplan- Biotoptypen)



Das Teilgebiet Nord wird durch die K73 in zwei Hälften aufgeteilt. Dabei handelt es sich um intensiv bewirtschaftete Lehmacckerflächen (ACL). Entlang der Straße (OVL) erstrecken sich ruderales Staudenfluren (RHU). Auf der westlichen Hälfte liegt eine dickstämmige Linde vor. Auf der östlichen Hälfte verläuft straßenparallel ein Radweg (OVF).



Abb. 5: Biotoptypenbestand Teilfläche Nord (Quelle: Bestandsplan- Biotoptypen)

Der Boden im Plangebiet setzt sich aus der Bodengesellschaft „Tieflehm-/Lehm-/Parabraunerde/Fahlerde/Pseudogley mit z.T. starkem Stauwassereinfluss“ zusammen. Es liegen keine Moore vor. Der Grundwasserflurabstand beträgt durchschnittlich >10 Meter. Es liegt eine bindige Deckschicht vor. Circa 230 m westlich der Untersuchungsgebiete verläuft ein Bach, mit teilweise verrohrten Abschnitten, welcher durch den Hundpotensee (circa 1,6 km entfernt) und den Neveriner See (2,8 km südlich) fließt und das Plangebiet mit einem 3,2 km nördlich liegenden Grabensystem mit mehreren Torfstichen verbindet. Der Bach befindet sich in einem mäßigen bis unbefriedigenden ökologischen Zustand.

Im 50 bzw. 200 m Umfeld liegen mehrere gesetzlich geschützte Biotope. Darunter mehrere permanente Kleingewässer, temporäre Kleingewässer mit Schilf- bzw. Rohrkolbenröhricht und Ufergehölzen sowie ein trockengefallenes Kleingewässer.

600 m entfernt vom Untersuchungsraum erstreckt sich das Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2346-301 „Neuenkirchener und Neveriner Wald“. Als Zielarten werden die Rotbauchunke und der Eremit benannt.



Das Plangebiet liegt im Einfluss gemäßigten Klimas, welches durch geringere Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch Niederschlagsreichtum gekennzeichnet ist. Einfluss auf die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet nehmen in erster Linie die wenigen Gehölze, welche in geringfügigem Maße eine Sauerstoff-, Windschutz- und Staubbundungsfunktion ausüben. Die Luftreinheit ist aufgrund der siedlungs- und straßennahen Lage, vor allem aufgrund der Nähe zur Autobahn, vermutlich eingeschränkt. Die Untersuchungsgebiete sind teilweise aufgrund von Versiegelungen, häufiger Mahd bzw. Intensivlandwirtschaft und anderen anthropogenen Einflüssen, bedingt durch die Siedlungsnähe, vorbelastet.

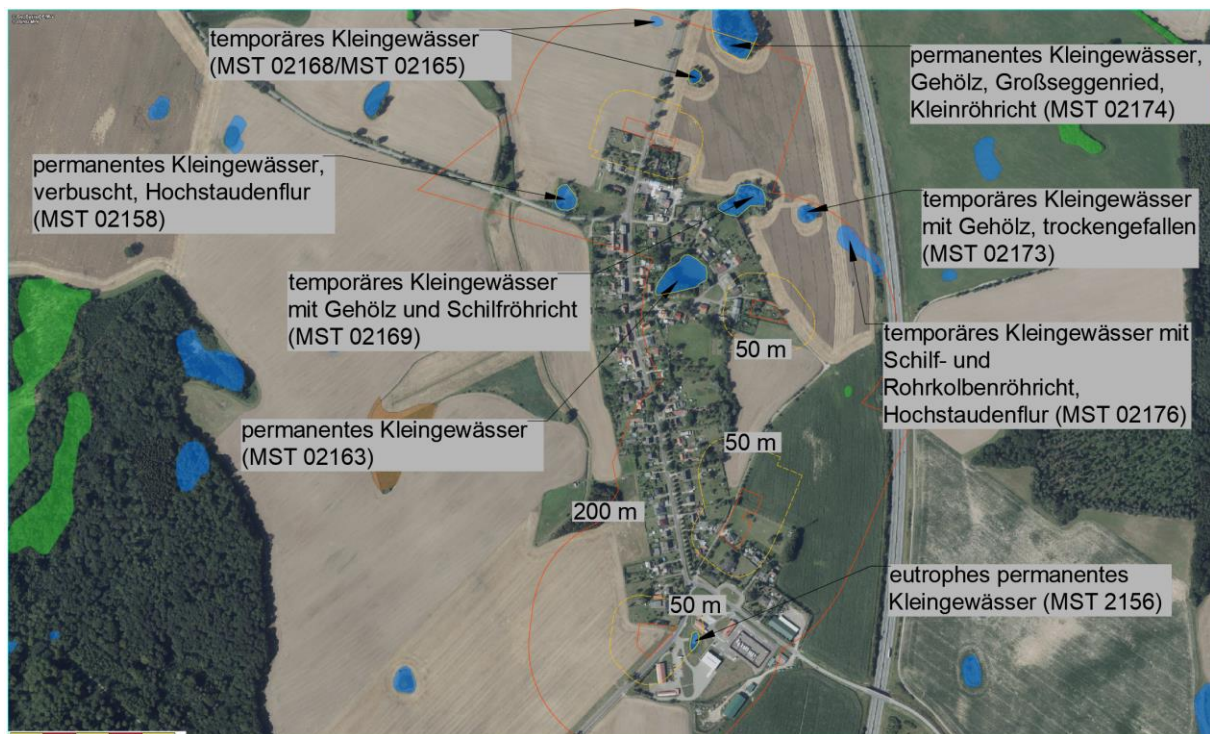


Abb. 6: gesetzlich geschützte Biotope im Umkreis von 50 und 200 m

## **4. DATENGRUNDLAGE**

### **4.1. Allgemeine Erfassung**

Bei den durchgeführten Begehungen am 13.09 und 19.09.2022 sowie am 30.05.2023 wurde das Gelände durch das Büro Kunhart Freiraumplanung allgemein auf Eignung als potentieller Lebensraum geschützter Arten eingeschätzt. Dazu wurden die Bodenflächen und die Gehölze begutachtet um Hinweise auf mögliche Lebensstätten von Tierarten aufzufinden. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS MV).

### **4.2. Potenzialanalyse Avifauna**

Das Lebensraumpotenzial für Brutvögel wurde im Rahmen der oben genannten Begehungen innerhalb der Vorhabenfläche erfasst. Dabei wurden Arten prognostiziert, die das Gelände aufgrund der Habitatausstattung zur Brut nutzen könnten. Mithilfe eines Feldstechers wurde in den Gehölzen nach Höhlen und Nestern gesucht.

### **4.3. Potenzialanalyse Fledermäuse**

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die lokale Fledermauspopulation wurden Begutachtungen, der vom Vorhaben betroffenen Gebäude durchgeführt. Zusätzlich erfolgte die Erfassung der Fledermausfauna mittels Detektorbegehung. Die Bäume im Plangebiet sind hinsichtlich Quartierspotenzial durch das Büro Kunhart Freiraumplanung kontrolliert worden. Dafür wurde jeder Baum mit Feldstecher auf das Vorhandensein von Höhlen, Spalten und Astabbrüchen untersucht. Dies erfolgte als Schätzung, da höheren Bäume teilweise nicht vollumfänglich einsehbar und die Tiefe der erkannten Strukturen nicht feststellbar waren. Weiterhin erfolgte eine Einschätzung der Gehölze und des Plangebietes als Leitlinie bzw. Jagdhabitat.

### **4.4. Potenzialanalyse Reptilien**

Im Rahmen der Begehungen wurde das Untersuchungsgebiet am 13.09. und 19.09.2022 schlaufenförmig begangen und das Lebensraumpotenzial für die Herpetofauna erfasst. Für die Tiere als attraktiv geltende Strukturen (u.a. besonnte Gehölz- und Gebüschränder, Offenflächen, Holzlagerflächen) wurden dabei gezielt abgesucht.

## 5. VORHABENBESCHREIBUNG

Die Planung sieht vor auf den vier Teilbereichen mit einer Gesamtfläche von circa 1,01 ha Allgemeine Wohngebiete zu errichten. Die Grundflächenzahl ist auf 0,3 festgesetzt. Es ist maximal ein Vollgeschoss zulässig. Es sind ausschließlich Einzel- oder Doppelhäuser vorgesehen, welche in offener Bauweise zu errichten sind.

Im Teilgebiet Nord (Hofstraße) (0,17 ha Fläche) ist nach derzeitigem Kenntnisstand von einer Überbauung des Nutzgartens mit Wohngebäuden sowie dem Abriss des Schuppens bzw. des Gewächshauses und einer Fällung der Obstgehölze und der Gehölze im Westen des Plangebietes auszugehen. Die Birke ist zur Erhaltung festgesetzt. Die Erschließung erfolgt seitens der Hofstraße. Zusätzliche Wege bzw. Straßen sind nicht erforderlich.

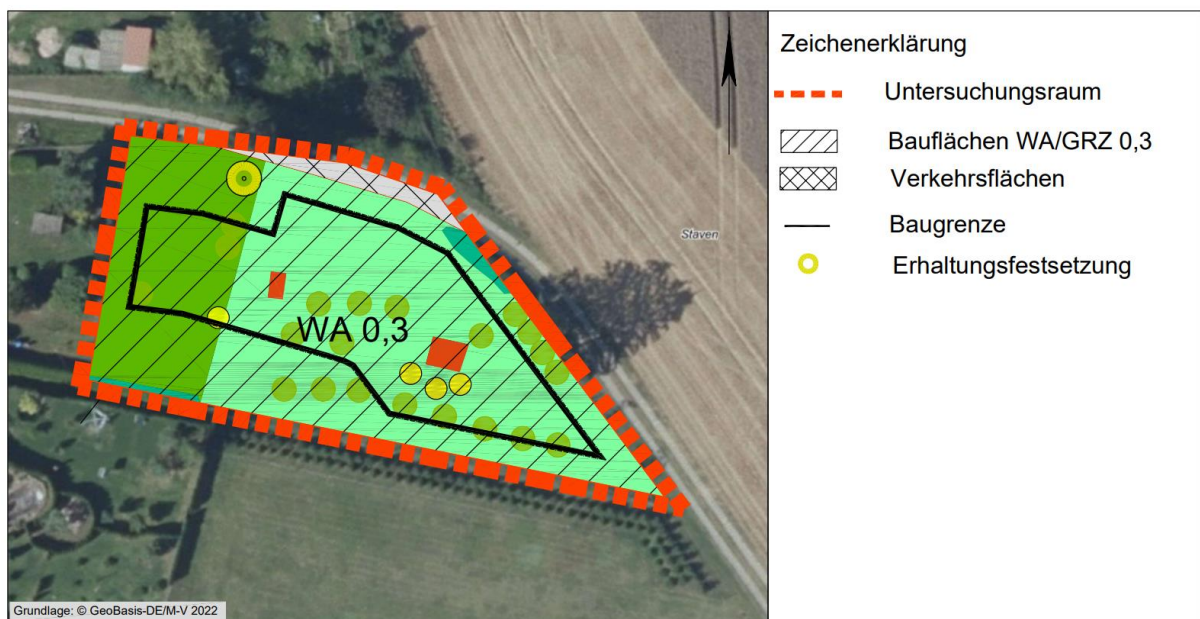


Abb. 7: Planung Teilgebiet Hofstraße (Quelle: Konflikt- und Maßnahmenplan)

Im Teilgebiet Stavener Straße (0,39 ha) erfolgt eine Überbauung des Ackers und des Grünlandes mit Wohngebäuden. Das Einfamilienhaus im Süden wird nach derzeitigem Kenntnisstand erweitert. Im Osten der Ackerfläche ist eine Strauchpflanzung vorgesehen. Die Benjeshecke, einschließlich der Überhälter und des Lesesteinhaufens, wird zum Zweck der Errichtung eines Fußweges beseitigt. Die Baumreihe entlang des Feldweges im Westen ist zur Erhaltung festgesetzt. Die Erhaltung der dickstämmigen Esche wird aus Artenschutzgründen empfohlen.

Die Erschließung erfolgt seitens des nicht- bzw. teilversiegelten Wirtschaftsweges sowie des geplanten Fußweges. Weitere Wege bzw. Straßen sind nicht erforderlich.



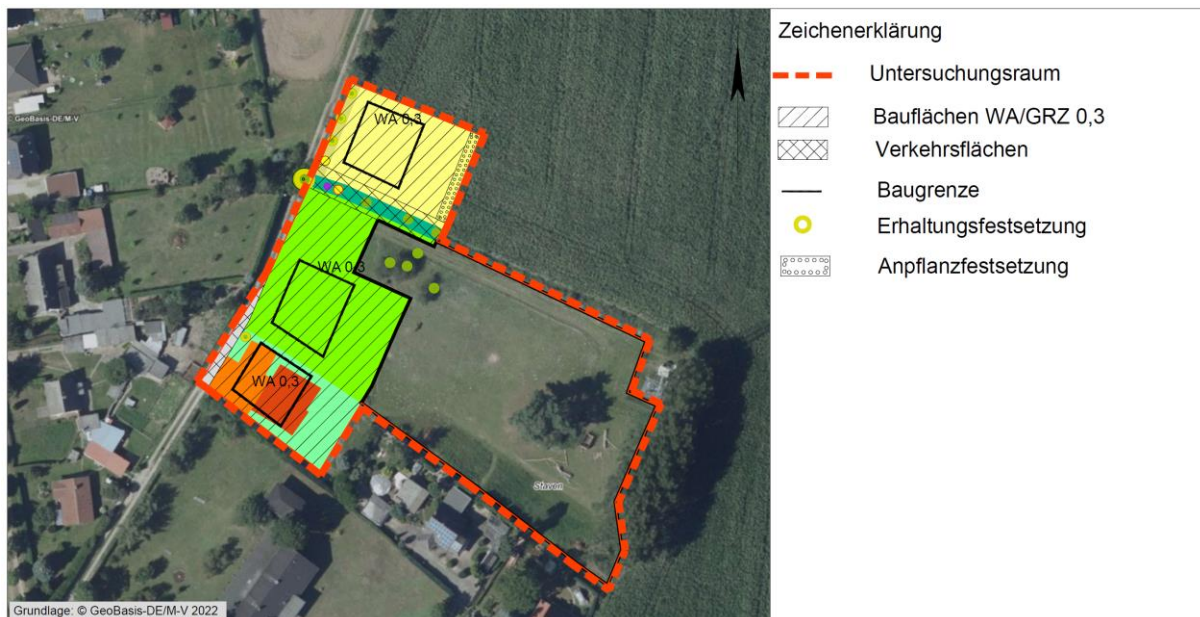


Abb. 8: Planung Teilgebiet Stavener Straße (Quelle: Konflikt- und Maßnahmenplan)

Im Teilgebiet Süd (0,22 ha) wird die Ackerfläche überbaut. Es ist von einer Beseitigung des artenarmen Zierrasens und des Lesesteinhaufens ins Nordosten auszugehen. Im Südwesten sind Strauchpflanzungen vorgesehen. Die Erschließung des Grundstückes erfolgt seitens der Dorfstraße. Zusätzliche Wege bzw. Straßen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

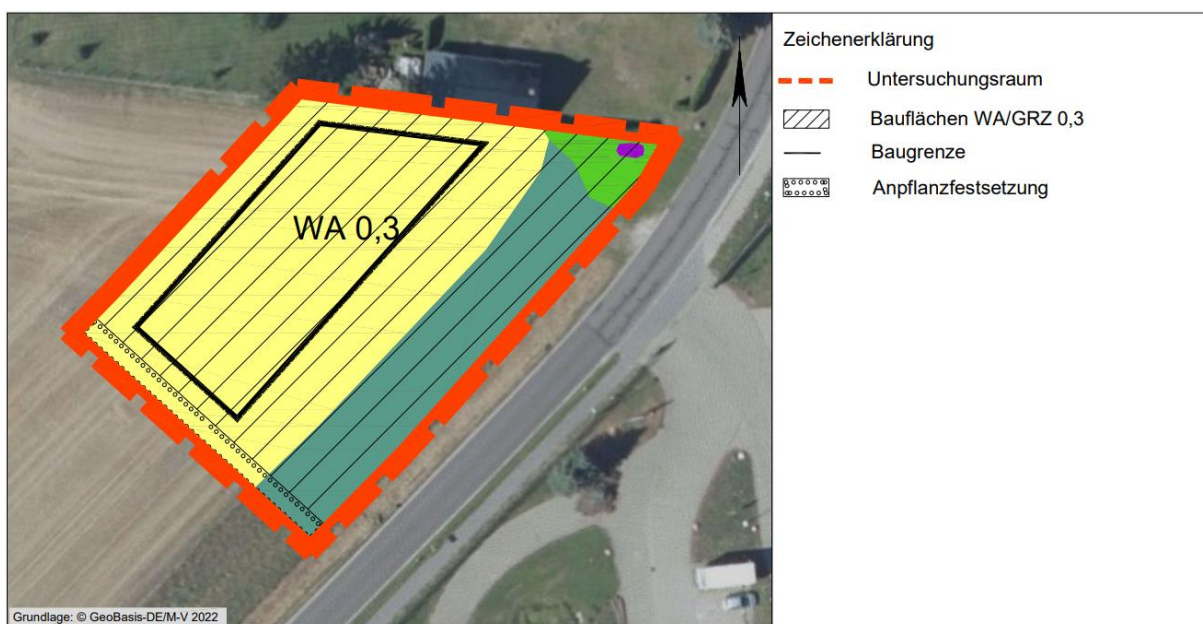


Abb. 9: Planung Teilgebiet Süd (Quelle: Konflikt- und Maßnahmenplan)



Im Teilgebiet Nord werden beide Ackerflächen mit Wohngebäuden überbaut. Jeweils nördlich der Baufelder sind Strauchpflanzungen vorgesehen. Die Linde westlich der Straße ist zur Erhaltung festgesetzt. Das Gelände ist seitens der K73 zugänglich. Weitere Zufahrten sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

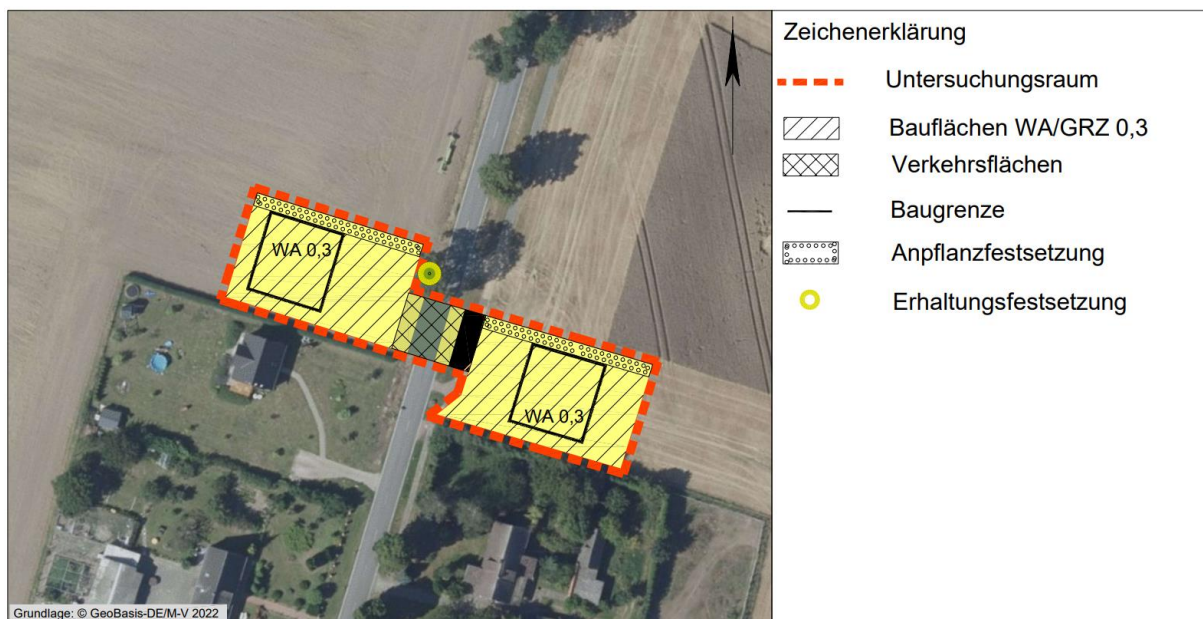


Abb. 10: Planung Teilgebiet Nord (Quelle: Konflikt- und Maßnahmenplan)

Das Vorhaben kann bei Realisierung folgende zusätzliche Wirkungen auf Natur und Umwelt verursachen:

Mögliche baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung der geplanten Vorhaben, welche nach Bauende wiedereingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb der Baufelder zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

- 1 Flächenbeanspruchung durch Baustellenbetrieb;
- 2 Bodenverdichtung, Lagerung von Baumaterialien;
- 3 Emissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen;
- 4 Beseitigung von Gehölzen, Rasenflächen und kleineren Nebengebäuden
- 5 Scheuchwirkung auf Fauna im Plangebiet und in der Umgebung.

Mögliche anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf die Baufelder.

- 1 Flächenversiegelungen;
- 2 Beseitigung von Habitaten durch Verlust von Gehölzen und Grünland sowie Acker
- 3 Veränderung von Silhouetten durch entstehende Wohnbebauung;
- 4 Fallenwirkung auffliegender Arten durch Fensterfronten

Mögliche betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten. Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

- 1 durch Wohnfunktion verursachte Immissionen wie Lärm, Licht, Abgase dadurch Scheuchwirkung auf Fauna im Plangebiet und in der Umgebung.

## **6. RELEVANZPRÜFUNG**

### **6.1. Definition prüfrelevanter Arten**

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumanprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

### **6.2. Mögliche Betroffenheit von Vogelarten**

Im Untersuchungsgebiet sind einige Bäume, z.T. mit Bruthöhlen, Sträucher, Gebüsche und Hecken vorhanden, welche als mögliche Brutplätze dienen könnten. Die relevantesten potenziellen Brut- und Höhlenbäume stellen die Birken, die Linden, die Bergahorne und die Esche dar. Als nachteiligen Störfaktor bei der Brutplatzwahl ist hier zu beachten, dass sich die Gehölze in Straßennähe befinden. Insbesondere in Teilgebiet Nord ist aufgrund der hohen Störungsfrequenz eher nicht von Brutgeschehen auszugehen. Die Obstbäume in dem Nutzgarten (Hofstraße) fungieren vor allem als wichtige Nahrungsquelle während die Altbäume ebenfalls Brutmöglichkeiten aufweisen. Die Fichtenanpflanzungen im Nutzgarten sind außerdem für weitere siedlungsgebundene Vogelarten als Lebensraum relevant. Für Bodenbrüter sind die vereinzelt auftretenden ruderalen Staudenfluren, der nähere Bereich um die Benjeshecke und die Pferdekoppel (Stavener Straße) relevant. Die Ackerflächen weisen aufgrund der intensiven Bewirtschaftung mit häufiger Bodenbearbeitung und Einsatz von Chemikalien keine Habitatfunktion für potenzielle Brutvögel auf.

Die Auswertung des Messtischblattquadranten **2346-3** erbrachte folgende Ergebnisse:

Im Zeitraum von 2008 bis 2016 wurde 13 Brutplätze des Kranichs festgestellt. Eine Kartierung von 2011 bis 2013 ergab 4 Brutpaare des Rotmilans. 2015 wurden zwei besetzte Horste des Schreiadlers sowie 2014 zwei besetzte Horste des Weißstorches dokumentiert. Aufgrund fehlender Habitatsignung kann ein Vorkommen des Kranichs, des Schreiadlers und des Weißstorches im Untersuchungsraum ausgeschlossen werden. Im Untersuchungsgebiet wurden hochaufragende Laubgehölze (Esche, Birken) festgestellt, welche potenzielle Ansitzwarten für den Rotmilan darstellen. Die Ackerflächen und die Pferdekoppel dienen dem Rotmilan möglicherweise als Nahrungshabitat.

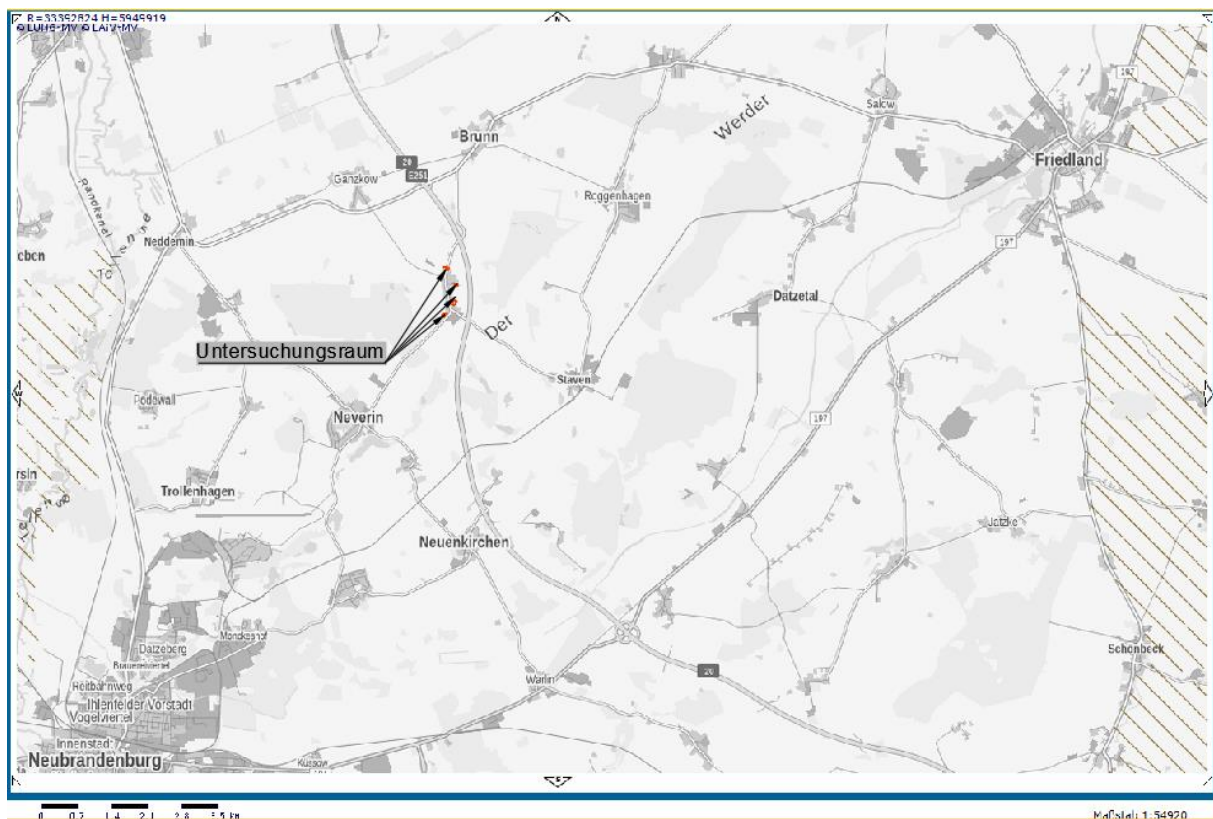


Abb. 11: Rastgebiete im Umfeld (Quelle © LAIV – MV)

### 6.3. Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen

Das Untersuchungsgebiet beinhaltet mehrere Bäume mit vorhandenen Habitatstrukturen, wie z.B. Baumhöhlen, abstehende Borke und Astabbrüche. Der Gartenschuppen fungiert möglicherweise als Zwischenquartier. Als Nahrungshabitate sind insbesondere der Nutzgarten im Teilgebiet „Hofstraße“, die Pferdekoppel sowie Gehölzstrukturen im Teilgebiet „Stavener Straße“ relevant. Auf den zuvor genannten Flächen konnten am 13.09.2022 und 19.09.2022 Fledermäuse bei der Jagd mit unterschiedlichen Flugeigenschaften beobachtet werden. Eine Eignung der Baumhöhlen und des Schuppens als Wochenstube oder Winterquartier ist als sehr unwahrscheinlich zu bewerten, da ein vermehrtes Auftreten von Prädatoren (freilaufende Katzen und Füchse) zu erwarten ist, eine regelmäßige Mahd erfolgt und das Gelände hohen menschlichen Bewegungseinflüssen unterliegt.

### 6.4. Mögliche Betroffenheit von Reptilien

Der Boden im Untersuchungsgebiet ist lehmig und weist eine 10 Meter mächtige bindige Deckschicht auf. Eine Grabfähigkeit ist daher kaum gegeben. Im Teilbereich „Stavener Straße“ sind allerdings aufgelockerte Stellen und relevante Habitatstrukturen, wie eine Benjeshecke und ein Lesesteinhaufen, vorhanden. Ein Vorkommen von Zauneidechsen ist daher nicht auszuschließen.



### 6.5. Mögliche Betroffenheit von Amphibien

Folgende Beobachtungen sind gemäß Daten des LUNG 2010 im MTB-Q 2346-3 registriert worden: 3 Beobachtungen Grünfrosch, 1 Beobachtung Laubfrosch, 3 Beobachtungen Kammolch, 4 Beobachtungen Rotbauchunke, 2 Beobachtungen Teichmolch und 3 Beobachtungen Knoblauchkröte. Das Plangebiet beinhaltet keine Oberflächengewässer, sodass auch keine Laichhabitatsfunktion gegeben ist. Die dominierenden Ackerflächen, sowie der Nutzgarten, die Pferdekoppel und die anderen Biotoptypen bieten keine Habitatelemente, die eine Funktion als Landlebensraum begünstigen könnten. Um die Flächen herum liegen verschiedenen temporäre und permanente Kleingewässer, die potenziell von Amphibien besiedelt werden können. Daher ist es während der Amphibienwanderungsphase möglich, dass einzelne Individuen das Untersuchungsgebiet durchqueren.

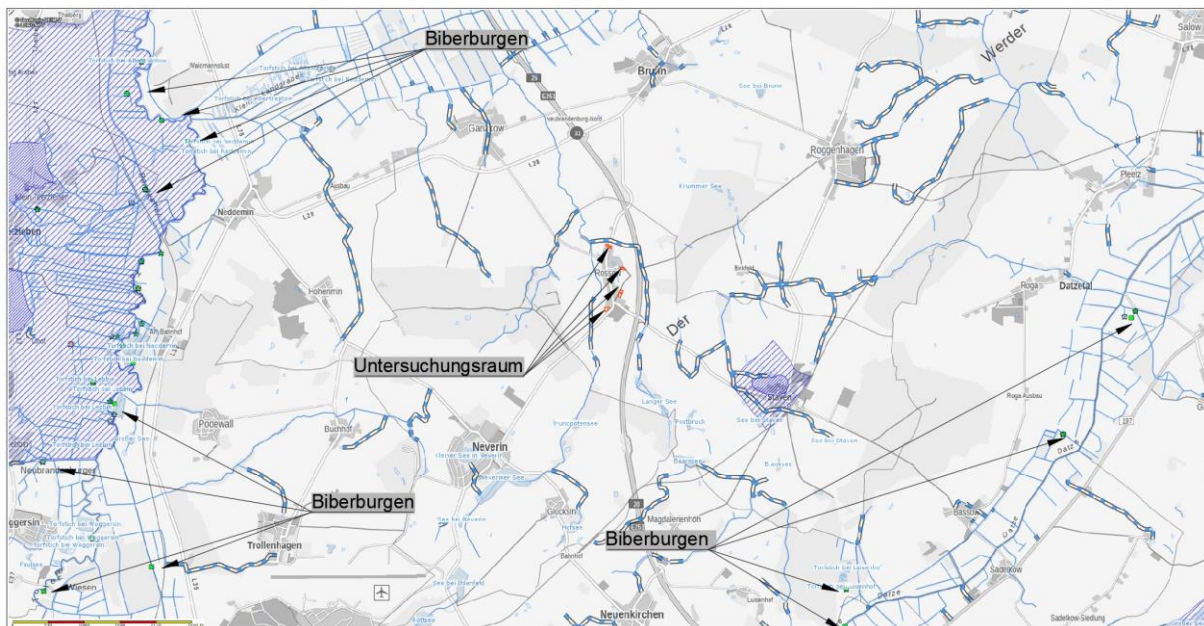


Abb. 12: Gewässernetz im Umfeld des Plangebietes (Quelle © LAIV – MV, 2021)

### 6.6. Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere - keine

Das nächstgelegene Biberrevier liegt, gemäß Daten des LUNG aus dem Jahr 2010, circa 5,3 km entfernt in den Luisenhofer Teichen. Für den MTB-Q 2346-3 liegen registrierte Fischotteraktivitäten vor (Daten nach LUNG 2005). Westlich verläuft ein Bach mit zum Teil verrohrten Abschnitten. 500 m östlich verläuft ein Graben, ebenfalls mit verrohrten Abschnitten. Die Landschaft wird zum einen durch die Autobahn und die Kreisstraße stark zerschnitten. Der Bach ist beidseits von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen umgeben, es sind keine Trittsteinbiotope vorhanden. Daher kann ein Vorkommen des Bibers und des Fischotters im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Die Prüfung endet hiermit.

### 6.7. Mögliche Betroffenheit von Käferarten - keine

Im entsprechenden MTB-Q werden für den Zeitraum 1990-2017 drei Beobachtungen des Eremiten gelistet. Die Gehölze im Untersuchungsgebiet weisen keine mulmgefüllten Höhlen oder andere größere Totholzstrukturen auf. Daher kann ein Vorkommen des Eremiten oder



weiterer geschützter Käferarten im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Die Prüfung endet hiermit.

#### 6.8. Mögliche Betroffenheit von Falterarten - keine

Es wurden keine Nachtkerzen oder Weidenrösschen bei der Biotoptypenkartierung festgestellt. Es sind keine geeigneten Futterpflanzen für Falter vorhanden. Somit kann ein Vorkommen geschützter Falterarten ebenfalls ausgeschlossen werden. Die Prüfung endet hiermit.

#### 6.9. Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten - keine

Bei der Biotoptypenkartierung am 19.09.2022 und 30.05.2023 wurde keine streng geschützten Pflanzenarten festgestellt. Die Prüfung endet hiermit.

#### 6.10. Mögliche Betroffenheit von Libellen, Fischen, Mollusken- keine

Habitate streng geschützter Arten der Wasser- und Feuchtlebensräume der Artengruppen Fische, Libellen und Weichtiere existieren im Plangebiet nicht. Die Prüfung endet hiermit.

#### 6.11. Zusammenstellung prüfrelevanter Arten

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

| wiss. Artnamen                  | dt. Artnamen                | bevorzugter Lebensraum                                                                   | Vorkommen<br>Habitat im UR |
|---------------------------------|-----------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| <b>Farn- und Blütenpflanzen</b> |                             |                                                                                          |                            |
| <i>Angelica palustris</i>       | Sumpf-Engelwurz             | nasse Standorte                                                                          | nein                       |
| <i>Apium repens</i>             | Kriechender Sellerie        | feuchte/ überschwemmte Standorte                                                         | nein                       |
| <i>Botrychium multifidum</i>    | Vierteiliger Rautenfarn     | stickstoffarme saure Böden                                                               | nein                       |
| <i>Botrychium simplex</i>       | Einfacher Rautenfarn        | feuchte, basenarme, saure<br>Lehmböden                                                   | nein                       |
| <i>Caldesia parnassifolia</i>   | Herzlöffel                  | Wasser, Uferbereiche                                                                     | nein                       |
| <i>Cypripedium calceolus</i>    | Echter Frauenschuh          | absonnige karge Sand/Lehmstandorte                                                       | nein                       |
| <i>Jurinea cyanooides</i>       | Sand-Silberscharte          | offene besonnte Sandflächen                                                              | nein                       |
| <i>Liparis loeselii</i>         | Sumpf-Glanzkraut            | kalkreiche Moore, Sümpfe,<br>Steinbrüche                                                 | nein                       |
| <i>Luronium natans</i>          | Schwimmendes<br>Froschkraut | Wasser                                                                                   | nein                       |
| <i>Pulsatilla patens</i>        | Finger-Küchenschelle        | offene besonnte stickstoffarme<br>Flächen                                                | nein                       |
| <i>Saxifraga hirculus</i>       | Moor-Steinbrech             | Moore                                                                                    | nein                       |
| <i>Thesium ebracteatum</i>      | Vorblattloses Leinblatt     | bodensaure und sommerwarme<br>Standorte in Heiden, Borstgrasrasen<br>oder Sandmagerrasen | nein                       |
| <b>Landsäuger</b>               |                             |                                                                                          |                            |
| <i>Bison bonasus</i>            | Wisent                      | Wälder                                                                                   | nein                       |
| <i>Canis lupus</i>              | Wolf                        | siedlungsferne Bereiche Heide- und<br>Waldbereiche                                       | nein                       |

| wiss. Artname                    | dt. Artname              | bevorzugter Lebensraum                                                                                                                                                        | Vorkommen<br>Habitat im UR |
|----------------------------------|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| <i>Castor fiber</i>              | Biber                    | ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,                                                                                                                         | nein                       |
| <i>Cricetus cricetus</i>         | Europäischer Feldhamster | Ackerflächen                                                                                                                                                                  | nein                       |
| <i>Felis sylvestris</i>          | Wildkatze                | ungestörte Wälder                                                                                                                                                             | nein                       |
| <i>Lutra lutra</i>               | Eurasischer Fischotter   | flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen                                                                                                          | nein                       |
| <i>Lynx lynx</i>                 | Eurasischer Luchs        | ungestörte Wälder                                                                                                                                                             | nein                       |
| <i>Muscardinus avellanarius</i>  | Haselmaus                | Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)                                                                                                               | nein                       |
| <i>Mustela lutreola</i>          | Europäischer Wildnerz    | wassernahe Flächen                                                                                                                                                            | nein                       |
| <i>Sicista betulina</i>          | Waldbirkenmaus           | feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände                                                                                                                               | nein                       |
| <i>Ursus arctos</i>              | Braunbär                 | ungestörte Wälder                                                                                                                                                             | nein                       |
| Fledermäuse                      |                          |                                                                                                                                                                               |                            |
| <i>Eptesicus serotinus</i>       | Breitflügelfledermaus    | Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitats (Offenland, Wald, Waldränder)                                                               | ja                         |
| <i>Myotis nattereri</i>          | Fransenfledermaus        |                                                                                                                                                                               | ja                         |
| <i>Myotis daubentonii</i>        | Wasserfledermaus         |                                                                                                                                                                               | nein                       |
| <i>Nyctalus noctula</i>          | Abendsegler              |                                                                                                                                                                               | ja                         |
| <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Zwergfledermaus          |                                                                                                                                                                               | ja                         |
| <i>Pipistrellus pygmaeus</i>     | Mückenfledermaus         |                                                                                                                                                                               | nein                       |
| <i>Pipistrellus nathusii</i>     | Rauhhaufledermaus        |                                                                                                                                                                               | nein                       |
| <i>Plecotus auritus</i>          | Braunes Langohr          |                                                                                                                                                                               | ja                         |
| <i>Myotis brandtii</i>           | Große Bartfledermaus     |                                                                                                                                                                               | nein                       |
| <i>Myotis mystacinus</i>         | Kleine Bartfledermaus    |                                                                                                                                                                               | nein                       |
| <i>Myotis myotis</i>             | Großes Mausohr           |                                                                                                                                                                               | ja                         |
| <i>Myotis dasycneme</i>          | Teichfledermaus          | Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitats (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern), | nein                       |
| <i>Nyctalus leisleri</i>         | Kleiner Abendsegler      |                                                                                                                                                                               | nein                       |
| <i>Barbastella barbastellus</i>  | Mopsfledermaus           |                                                                                                                                                                               | nein                       |
| <i>Eptesicus nilssonii</i>       | Nordfledermaus           |                                                                                                                                                                               | nein                       |
| <i>Plecotus austriacus</i>       | Graues Langohr           |                                                                                                                                                                               | nein                       |
| Meeressäuger                     |                          |                                                                                                                                                                               |                            |
| <i>Phocoena phocoena</i>         | Schweinswal              | Meer                                                                                                                                                                          | nein                       |
| Kriechtiere                      |                          |                                                                                                                                                                               |                            |
| <i>Coronella austriaca</i>       | Schlingnatter            | Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünengebiete                                                                                              | nein                       |

| wiss. Artname                 | dt. Artname                       | bevorzugter Lebensraum                                                                                                                                        | Vorkommen<br>Habitat im UR |
|-------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| <i>Emys orbicularis</i>       | Europäische Sumpfschildkröte      | stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage                                                             | nein                       |
| <i>Lacerta agilis</i>         | Zauneidechse                      | Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder                                | ja                         |
| Lurche                        |                                   |                                                                                                                                                               |                            |
| <i>Hyla arborea</i>           | Laubfrosch                        | permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen             | ja                         |
| <i>Pelobates fuscus</i>       | Knoblauchkröte                    |                                                                                                                                                               |                            |
| <i>Triturus cristatus</i>     | Kammolch                          |                                                                                                                                                               |                            |
| <i>Rana arvalis</i>           | Moorfrosch                        | wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer                                                                                                               | nein                       |
| <i>Bombina bombina</i>        | Rotbauchunke                      | wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes                | ja                         |
| <i>Rana dalmatina</i>         | Springfrosch                      | lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, keine nachweise aus der Region bekannt                                      | nein                       |
| <i>Rana lessonae</i>          | Kleiner Wasserfrosch              |                                                                                                                                                               | nein                       |
| <i>Bufo calamita</i>          | Kreuzkröte                        | Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen | nein                       |
| <i>Bufo viridis</i>           | Wechselkröte                      |                                                                                                                                                               | ja                         |
| Fische                        |                                   |                                                                                                                                                               |                            |
| <i>Acipenser oxyrinchus</i>   | Atlantischer Stör                 | Flüsse                                                                                                                                                        | nein                       |
| <i>Acipenser sturio</i>       | Europäischer Stör                 | Flüsse                                                                                                                                                        | nein                       |
| <i>Coregonus oxyrhinchus</i>  | Nordseeschnäpel                   | Flüsse                                                                                                                                                        | nein                       |
| Falter                        |                                   |                                                                                                                                                               |                            |
| <i>Euphydryas maturna</i>     | Eschen-Schneckenfalter            | feucht-warme Wälder                                                                                                                                           | nein                       |
| <i>Lopinga achine</i>         | Gelbringfalter                    | Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke                                                                                                             | nein                       |
| <i>Lycaena dispar</i>         | Großer Feuerfalter                | Feuchtwiesen, Moore                                                                                                                                           | nein                       |
| <i>Lycaena helle</i>          | Blauschillernder Feuerfalter      | Feuchtwiesen, Moore                                                                                                                                           | nein                       |
| <i>Maculinea arion</i>        | Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling | trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian                                                                                                        | nein                       |
| <i>Proserpinus proserpina</i> | Nachtkerzenschwärmer              | Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. <i>Oenothera biennis</i> )                                                                             | nein                       |

| wiss. Artname                  | dt. Artname                              | bevorzugter Lebensraum                                                                                     | Vorkommen<br>Habitat im UR |
|--------------------------------|------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| <b>Käfer</b>                   |                                          |                                                                                                            |                            |
| <i>Cerambyx cerdo</i>          | Großer Eichenbock,<br>Heldbock           | bevorzugen absterbende Eichen                                                                              | nein                       |
| <i>Dytiscus latissimus</i>     | Breitrand                                | nährstoffarme vegetationsreiche<br>Stillgewässer mit besonnten<br>Flachwasserbereichen                     | nein                       |
| <i>Graphoderus bilineatus</i>  | Schmalbindiger<br>Breitflügel-Tauchkäfer | Dystrophe Moor-/Heideweiher meist<br>mit Flachwasser;                                                      | nein                       |
| <i>Osmoderma eremita</i>       | Eremit                                   | mulmgefüllte Baumhöhlen von<br>Laubbäumen vorzugsweise Eiche,<br>Linde, Rotbuche, Weiden auch<br>Obstbäume | nein                       |
| <b>Libellen</b>                |                                          |                                                                                                            |                            |
| <i>Aeshna viridis</i>          | Grüne Mosaikjungfer                      | Gewässer mit Krebsschere                                                                                   | nein                       |
| <i>Gomphus flavipes</i>        | Asiatische Keiljungfer                   | leicht schlammige bis sandige Ufer                                                                         | nein                       |
| <i>Sympecma paedisca</i>       | Sibirische Winterlibelle                 | Niedermoore und Seeufer; reich<br>strukturierte Meliorationsgräben                                         | nein                       |
| <i>Leucorrhinia albifrons</i>  | Östliche Moosjungfer                     | dystrophe Waldgewässer,<br>Waldhochmoore                                                                   | nein                       |
| <i>Leucorrhinia caudalis</i>   | Zierliche Moosjungfer                    | dystrophe Waldgewässer;                                                                                    | nein                       |
| <i>Leucorrhinia pectoralis</i> | Große Moosjungfer                        | eu- bis mesotrophe, saure<br>Stillgewässer                                                                 | nein                       |
| <b>Weichtiere</b>              |                                          |                                                                                                            |                            |
| <i>Anisus vorticulus</i>       | Zierliche<br>Tellerschnecke              | kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen<br>( <i>Lemna</i> ) bedeckt sind                                       | nein                       |
| <i>Unio crassus</i>            | Gemeine Bachmuschel                      | in klaren Bächen und Flüssen                                                                               | nein                       |
| <b>Vögel</b>                   |                                          |                                                                                                            |                            |
|                                | alle europäischen<br>Brutvogelarten      | gehölzbewohnende Arten                                                                                     | ja                         |
|                                | Zugvogelarten                            | vom Landesamt für Umwelt und Natur<br>MV gekennzeichnete Rastplätze                                        | nein                       |

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Arten bzw. Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet.

● Avifauna ● Fledermäuse ● Amphibien ● Reptilien

## 7. BESTANDSDARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER BETROFFENEN ARTEN

### 7.1. Avifauna

Im Rahmen der Erfassungen wurden auf der Vorhabenfläche Brutvogelarten gemäß Tabellen 2 bis 6 festgestellt.

Die laut Roter Liste Deutschlands oder M-V gefährdeten Brutvogelartarten der Tabelle 2 werden im Anhang 2.1-2.8 in einem Formblatt einzeln besprochen.



Die übrigen ausschließlich besonders geschützten Brutvogelarten der Tabellen 3 bis 6 (Gebüsch-, Baum-, Nischen-, Höhlen-, Bodenbrüter) werden ebenfalls in Formblättern besprochen. Eine Auseinandersetzung erfolgt in den Anhängen 2.9-2.12.

Tabelle 2: potenzielle gefährdete und streng geschützte Brutvogelarten

| Deutscher Name<br>(Reviere) | Wissenschaftlicher<br>Name | RL D/MV | VS-RL Anh. I / Abs. II | BArtSchV | Bruthabitat | Schutz des Nistplatzes | Nahrung        | Maßnahmen                |
|-----------------------------|----------------------------|---------|------------------------|----------|-------------|------------------------|----------------|--------------------------|
| Bluthänfling                | <i>Carduelis cannabina</i> | 3/V     |                        |          | Ba, Bu      | [1]/1                  | S, I           | V1, V4, V5, V6,          |
| Feldschwirl                 | <i>Locustella naevia</i>   | 2/2     |                        |          | B           | [1]/1                  | I, Sp, W       | V1, M1                   |
| Feldsperling                | <i>Passer montanus</i>     | V/3     |                        |          | H           | [2]/2                  | S, I, Kn, O    | V1, V2, V4, V5, V6, CEF2 |
| Gimpel                      | <i>Pyrrhula pyrrhula</i>   | */3     |                        |          | Ba          | [1]/1                  | S, Kn, O, I    | V1, V4, V5, V6           |
| Grauammer                   | <i>Emberiza calandra</i>   | V/V     | II                     | x        | B           | [1]/1                  | S, I, Sp, Schn | V1, M1                   |
| Grünspecht                  | <i>Picus viridis</i>       | */*     |                        | x        | H           | [2]/3                  | A, I, Sp, O    | V1, V2, V4, V5, V6       |
| Star                        | <i>Stumus vulgaris</i>     | 3/*     |                        |          | H           | [2]/2                  | A, O           | V1, V2, V4, V5, V6, CEF2 |
| Wiesenpieper                | <i>Anthus pratensis</i>    | 2/2     |                        |          | B           | [4]/3                  | I, Sp, Schn, S | V1, M1                   |

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 3: potenzielle Baumbrüter

| Deutscher Name     | Wissenschaftlicher Name       | RL D/MV | VS-RL Anh. I / Abs. II | BartSchV | Bruthabitat | Schutz des Nistplatzes | Nahrung        | Maßnahmen      |
|--------------------|-------------------------------|---------|------------------------|----------|-------------|------------------------|----------------|----------------|
| Buchfink           | <i>Fringilla coelebs</i>      | */*     |                        |          | Ba          | [1]/1                  | O, S, I, Sp    | V1, V4, V5, V6 |
| Elster             | <i>Pica pica</i>              | */*     |                        |          | Ba          | [2]/1                  | A, Aa          | V1, V4, V5, V6 |
| Fitis              | <i>Phylloscopus trochilus</i> | */*     |                        |          | Ba, Bu      | [1]/1                  | Sp, Schn, I, O | V1, V4, V5, V6 |
| Girlitz            | <i>Serinus serinus</i>        | */*     |                        |          | Ba, Bu      | [1]/1                  | Kn, S, I, Pf   | V1, V4, V5, V6 |
| Nebelkrähe         | <i>Corvus cornix</i>          | */*     |                        |          | Ba          | [1]/1                  | A, Aa          | V1, V4, V5, V6 |
| Ringeltaube        | <i>Columba palumbus</i>       | */*     |                        |          | Ba, N       | [1]/1                  | S, Kn, Pf, O   | V1, V4, V5, V6 |
| Rotkehlchen        | <i>Erithacus rubecula</i>     | */*     |                        |          | Ba, Bu      | [1]/1                  | I, Sp, W, O, S | V1, V4, V5, V6 |
| Sommergoldhähnchen | <i>Regulus ignicapillus</i>   | */*     |                        |          | Ba          | [1]/1                  | I, Sp          | V1, V4, V5, V6 |
| Stieglitz          | <i>Carduelis carduelis</i>    | */*     |                        |          | Ba          | [1]/1                  | S, I           | V1, V4, V5, V6 |
| Wintergoldhähnchen | <i>Regulus regulus</i>        | */*     |                        |          | Ba          | [1]/1                  | I, Sp          | V1, V4, V5, V6 |
| Zilpzalp           | <i>Phylloscopus collybita</i> | */*     |                        |          | Ba          | [1]/1                  | I, O           | V1, V4, V5, V6 |

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 4: potenzielle Gebüschbrüter

| Deutscher Name  | Wissenschaftlicher Name    | RL D/MV | VS-RL Anh. I / Abs. II | BartSchV | Bruthabitat | Schutz des Nistplatzes | Nahrung     | Maßnahmen      |
|-----------------|----------------------------|---------|------------------------|----------|-------------|------------------------|-------------|----------------|
| Amsel           | <i>Turdus merula</i>       | */*     |                        |          | Ba, Bu      | [1]/1                  | A           | V1, V4, V5, V6 |
| Goldammer       | <i>Emberiza citrinella</i> | V/V     |                        |          | Bu          | [1]/1                  | S, Sp, I    | V1, V4, V5, V6 |
| Heckenbraunelle | <i>Prunella modularis</i>  | */*     |                        |          | Bu          | [1]/1                  | I, Sp, S    | V1, V4, V5, V6 |
| Mönchsgrasmücke | <i>Sylvia atricapilla</i>  | */*     |                        |          | B, Bu       | [1]/1                  | I, Sp O, Kn | V1, V4, V5, V6 |

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Die laut Roter Liste Deutschlands oder M-V gefährdeten bzw. streng geschützten Nahrungsgäste der Tabelle 5 werden in den Anhängen 3.1 bis 3.5 einzeln besprochen.

Tabelle 5: potenzielle Höhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter

| Deutscher Name   | Wissenschaftlicher Name        | RL D/MV | VS-RL Anh. I / Abs. II | BartSchV | Bruthabitat | Schutz des Nistplatzes | Nahrung               | Maßnahmen                |
|------------------|--------------------------------|---------|------------------------|----------|-------------|------------------------|-----------------------|--------------------------|
| Blaumeise        | <i>Parus caeruleus</i>         | */*     |                        |          | H           | [2]/2                  | I, Sp, S, N, Kn       | V1, V2, V4, V5, V6, CEF2 |
| Buntspecht       | <i>Dendrocopus major</i>       | */*     |                        |          | H           | [2]/3                  | I, N, O, S            | V1, V2, V4, V5, V6,      |
| Gartenrotschwanz | <i>Phoenicurus phoenicurus</i> | V/*     |                        |          | H, N        | [2]/3                  | I, Sp, Am, W, Schn, O | V1, V2, V4, V5, V6, CEF2 |
| Hausperling      | <i>Passer domesticus</i>       | V/V     |                        |          | H           | [2]/3                  | S, I, (A)             | V1, V2, V4, V5, V6, CEF2 |
| Hausrotschwanz   | <i>Phoenicurus ochruros</i>    | */*     |                        |          | Gb          | [2]/3                  | I, Sp, Schn, W        | V1, V2, V4, V5, V6, CEF3 |

|           |                                |     |  |  |          |       |       |                          |
|-----------|--------------------------------|-----|--|--|----------|-------|-------|--------------------------|
| Kohlmeise | <i>Parus major</i>             | */* |  |  | H        | [2]/2 | I, A  | V1, V2, V4, V5, V6, CEF2 |
| Zaunkönig | <i>Troglodytes troglodytes</i> | */* |  |  | N, H, Bu | [1]/1 | I, Sp | V1, V2, V4, V5, V6, CEF3 |

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 6: potenzielle Bodenbrüter

| Deutscher Name    | Wissenschaftlicher Name | RL D/MV | VS-RL Anh. I / Abs. II | BArtSchV | Bruthabitat | Schutz des Nistplatzes | Nahrung        | Maßnahmen |
|-------------------|-------------------------|---------|------------------------|----------|-------------|------------------------|----------------|-----------|
| Wiesenschafstelze | <i>Motacilla flava</i>  | */V     |                        |          | B           | [1]/1                  | I, Sp, Schn, W | V1        |

Tabelle 7: potenzielle streng geschützte bzw. gefährdete Nahrungsgäste und Durchzügler

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | RL D/MV | VS-RL Anh. I / Abs. II | BArtSchV | Bruthabitat | Schutz des Nistplatzes | Nahrung                      | Maßnahmen |
|----------------|-------------------------|---------|------------------------|----------|-------------|------------------------|------------------------------|-----------|
| Mäusebussard   | <i>Buteo buteo</i>      | */*     |                        | x        | Ho          | [1a]/3, W2             | Ks, V, Ap, R, Aa             | Keine     |
| Mehlschwalbe   | <i>Delichon urbica</i>  | 3/V     |                        |          | Gb, K       | [3]/2                  | I, Sp                        | Keine     |
| Rauchschwalbe  | <i>Hirundo rustica</i>  | V/V     |                        |          | N           | [1, 3]/2               | I                            | Keine     |
| Rotmilan       | <i>Milvus milvus</i>    | V/V     | I                      | x        | Ho          | [1a]/3, W3             | <b>Ks, V</b> , Aa, (F, I, W) | Keine     |
| Waldohreule    | <i>Asio otus</i>        | */*     |                        | x        | Ba          | [1]/1                  | <b>Ks, V</b>                 | keine     |

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1



### 7.1.1. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern der **Anhänge 2.1 bis 3.5** resultiert folgender Artenschutzrechtlicher Bezug für Vogelarten:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

**Baubedingt:** Die Planung sieht vor im Geltungsbereich des Untersuchungsgebietes Wohnbebauung zu errichten. Das Plangebiet wird nach Genehmigung der Planung sukzessivem moderatem Baugeschehen unterworfen sein. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die Gehölze im Nutzgarten des Teilbereiches Hofstraße sowie auf der Weidefläche und im Bereich der Benjeshecke im Teilbereich Stavener Straße gefällt werden. Die Erhaltung der Esche im Westen der Hecke wird empfohlen. Der Schuppen im Nutzgarten der Hofstraße wird beseitigt. Die bestehenden Beunruhigungen nehmen infolge der Bauarbeiten leicht zu. Die vorgenannten Wirkungen der Bauarbeiten können zu Tötungen und Verletzungen brütender Individuen und deren Entwicklungsformen durch Beseitigung von Brutplätzen in der Brutzeit führen.

|                                                                                       |
|---------------------------------------------------------------------------------------|
| Maßnahme: Bauzeitenregelung V1, Kontrolle Bäume/Gebäude, ökologische Baubegleitung V2 |
|---------------------------------------------------------------------------------------|

**Anlagebedingt:** Große Fensterfronten können Durchlässigkeit vortäuschen und damit Vogelschlag verursachen. Die Fenster und Terrassentüren eingeschossiger kleinflächiger Wohnbebauung sind meist verhangen oder mit sichtbarer Möblierung versehen und nichtspiegelnd. Die Gefahr des Vogelschlags ist gering

**Betriebsbedingt:** es ist von Lärm und visuellen Reizen durch Bewegungen auf den Grundstücken aufgrund der geplanten Wohnfunktion auszugehen. Diese Lärm- und Lichtreize werden sich aber in etwa an den bereits vorhandenen Auswirkungen der Wohnfunktion orientieren, sodass keine nennenswerten Auswirkungen auf die Vögel zu erwarten sind.

|                                                                                                                                                                      |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bei Umsetzung der o.g. Maßnahme können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich. |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Als lokale Population gilt die Anzahl von Brutpaaren im betreffenden Messtischblattquadranten 2346-3. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes an Brutpaaren führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstatbestand dar.

**Baubedingt:** Der Tötung und Verletzung brütender Individuen und derer Entwicklungsformen durch Beseitigung der Brutplätze in der Brutzeit wird durch eine Bauzeitenregelung begegnet. Der Verlust von Brutmöglichkeiten wird durch

Anpflanzungen ersetzt. Einzelbäume mit Mikrohabitate sind gemäß Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzt. Des Weiteren werden Nistkästen installiert. Für offenlandgebundene Bodenbrüter werden Ersatzhabitate im Umfeld des Plangebietes geschaffen. Der Verlust von Nahrungshabitaten wird z.T. durch Begrünung bzw. Anpflanzungen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen kompensiert. Beeren, Samen und Früchte der Gehölze sorgen für ein vergrößertes Nahrungsangebot.

Maßnahme: Bauzeitenregelung V1; Kontrolle Bäume/Gebäude, ökologische Baubegleitung V2, Anpflanzungen V5, V6, Erhalt Gehölze V4, Ersatzhabitate für Bodenbrüter M1, Nistkästen CEF 2/3

**Anlagebedingt:** Es entsteht eingeschossige Bebauung. Die Silhouettenveränderung wird nicht dazu führen, dass im Umfeld ansässige Arten die bisherigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgeben, da es sich um Ortsrandbebauung handelt. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist für alle Vogelarten weiterhin wie bisher gewährleistet. Die Fenster und Terrassentüren eingeschossiger kleinflächiger Wohnbebauung sind meist verhangen oder mit sichtbarer Möblierung versehen und nichtspiegelnd. Die Gefahr des Vogelschlags ist gering.

**Betriebsbedingt:** nicht relevant

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen:**

**Baubedingt:** Die temporäre Beunruhigung des Plangebietes zur Bauzeit führt nicht zur dauerhaften Meidung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Umfeld des Plangebietes. Es werden Gebäude abgerissen, Gehölze gefällt und damit Brutmöglichkeiten beseitigt. Diese werden durch Anpflanzungen und Nistkästen ersetzt. Habitate von offenlandgebundenen Bodenbrütern werden ebenfalls beseitigt. Diese werden im Umfeld des Vorhabens durch geeignete Ersatzlebensräume ersetzt.

Maßnahme: Anpflanzungen V3-V5, CEF 2/3, M 1

**Anlagebedingt:**

Maßnahme: Anpflanzungen V3-V5, CEF 2/3, M 1

**Betriebsbedingt:** nicht relevant

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

## 7.2. Microchiroptera

Im Plangebiet ist ein Gartenschuppen vorhanden, welcher potenziell als Zwischenquartier dienen könnte. Sporadisch genutzte Einzelquartiere liegen möglicherweise in den Einzelbäumen mit Baumhöhlen bzw. Baumspalten vor. Geeignete Jagdhabitats stellen die Pferdekoppel, die Benjeshecke mit vorgelagertem Krautsaum und der Nutzgarten im nördlichen Teiluntersuchungsgebiet aufgrund des Insekten-/Nahrungsangebotes dar. Als Leitlinien fungieren die Benjeshecke mit eingestreuten Jungbäumen sowie die Baumreihe entlang des Weges.

In Tabelle 8 werden die im Untersuchungsgebiet prognostizierten Fledermausarten aufgeführt. Die Potenzialanalyse wurde auf der Grundlage einer Habitat-Abschätzung im Untersuchungsraum und der Überprüfung von Verbreitungskarten des Bundesamtes für Naturschutz gemäß Datengrundlagen aus dem Jahr 2007 durchgeführt.

Tabelle 8: potenziell vorkommende Fledermausarten im Untersuchungsraum

| Deutscher Name        | Wissenschaftlicher Name          | FFH-Anhang | BNatSchG | RL D | RL M-V |
|-----------------------|----------------------------------|------------|----------|------|--------|
| Breitflügelfledermaus | <i>Eptesicus serotinus</i>       | IV         | §§       |      | 3      |
| Fransenfledermaus     | <i>Myotis nattereri</i>          | IV         | §§       |      | 3      |
| Großer Abendsegler    | <i>Nyctalus noctula</i>          | IV         | §§       | V    | 3      |
| Großes Mausohr        | <i>Myotis myotis</i>             | IV         | §§       | V    | 2      |
| Zwergfledermaus       | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | IV         | §§       |      | 4      |
| Braunes Langohr       | <i>Plecotus auritus</i>          | IV         | §§       | V    | 4      |

RL = Rote Liste, D = Deutschland (2020), MV = Mecklenburg-Vorpommern (1991)

(\* = ungefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = Vorwarnliste; D = Daten unzureichend; BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz (§ = besonders geschützt, §§ = streng geschützt)

### 7.2.1. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Fledermäuse

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern der **Anhänge 4.1 bis 4.6** resultiert folgender Artenschutzrechtlicher Bezug für Fledermausarten:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

**Baubedingt:** Nach derzeitigem Kenntnisstand sieht die Planung die Beseitigung von Gehölzen und Geräteschuppen im Bereich des Nutzgartens auf dem Teilgebiet „Hofstraße“ und auf dem Teilgebiet „Stavener Straße“ im Bereich der Weidefläche sowie der Benjeshecke vor. Die Esche ist zur Erhaltung festgesetzt. Der Schuppen sowie einzelne Bäume innerhalb des Plangebietes weisen Potenzial für Fledermausquartiere (Zwischenquartiere, Einzelquartiere) auf. Wenn Abrissarbeiten im Winter stattfinden, werden Tötungen und Verletzungen von Individuen in Quartieren

vermieden. Vor den Abriss-/Fällungsmaßnahmen sind die Gebäude und Gehölze auf Fledermausbesatz zu kontrollieren.

Maßnahme: Bauzeitenregelung (V1), ökologische Baubegleitung (V2)

**Anlagebedingt:** nicht relevant

**Betriebsbedingt:** nicht relevant

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:** Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art, stellen einen Störungstatbestand dar.

**Baubedingt:** Tötungen und Verletzungen von Fledermäusen werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden, da ausschließlich Einzelquartiere/ Sommerquartiere prognostiziert wurden. Der Verlust der Quartiersmöglichkeiten wird durch die Installation von Ersatzkästen kompensiert. Ältere Bäume mit hoher Anzahl an Mikrohabitaten sind gemäß Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzt. Die Pferdeweide und der Nutzgarten im nördlichen Teilgebiet als potenzielle Jagdhabitate werden beseitigt. Mithilfe der vorgesehenen Bepflanzungsmaßnahmen auf den geplanten Grundstücken werden aber neue Strukturen geschaffen und das Nahrungsangebot auf den Ackerflächen erhöht.

Maßnahmen: Bauzeitenregelung V1, Fledermauskasten CEF 1, Pflanzungen V5, V6, Erhalt Gehölze V4

**Anlagebedingt:** nicht relevant

**Betriebsbedingt:** Es ist von Lärm und visuellen Reizen durch Bewegungen auf den Grundstücken aufgrund der geplanten Wohnfunktion auszugehen. Diese Lärm- und Lichtreize werden sich aber in etwa an den bereits vorhandenen Auswirkungen der Wohnfunktion orientieren, sodass keine nennenswerten Auswirkungen auf Fledermäuse zu erwarten sind.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen:**

**Baubedingt:** Durch die Abrissarbeiten gehen potenzielle Einzelquartiere verloren. Dies kann durch vorsorgliche Installation eines Ersatzkastens kompensiert werden.

Maßnahme: Fledermauskasten CEF 1

**Anlagebedingt:** nicht relevant



**Betriebsbedingt:** nicht relevant

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist ggf. (abhängig von Untersuchung) erforderlich.

### 7.3. Amphibien

Im Geltungsbereich des B-Plans liegen keine Oberflächengewässer. Im Umfeld befinden sich permanente und temporäre Kleingewässer, welche als Laichhabitats für Amphibien in Frage kommen können. Ausgehend von einem potenziellen Vorkommen während der Wanderungsphase in die Laichgewässer und der jeweiligen Habitatansprüche können die folgenden, in Tabelle 9 gelisteten, Amphibienarten prognostiziert werden. Diese werden in Anhang 5.1-5.4 einzeln in Formblättern besprochen.

Tabelle 9: potenziell vorkommende Amphibienarten

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | FFH-Anhang | BNatSchG | RL D | RL M-V |
|----------------|-------------------------|------------|----------|------|--------|
| Knoblauchkröte | <i>Pelobates fuscus</i> | IV         | §§       | 3    | 2      |
| Laubfrosch     | <i>Hyla arborea</i>     | IV         | §§       | 2    | 3      |
| Rotbauchunke   | <i>Bombina bombina</i>  | IV         | §§       | 1    | 2      |
| Wechselkröte   | <i>Bufo viridis</i>     | IV         | §§       | 2    | 2      |

RL = Rote Liste, D = Deutschland (2020), MV = Mecklenburg-Vorpommern (1991) (\* = ungefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = Vorwarnliste;  
D = Daten unzureichend); BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz (§ = besonders geschützt, §§ = streng geschützt)

#### 7.3.1. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Amphibien

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern der **Anhänge 5.1 bis 5.4** resultiert folgender Artenschutzrechtlicher Bezug für Amphibien:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

**Baubedingt:** Amphibien überwintern in der Umgebung der Reproduktionsräume in Erdhöhlen und wandern, ab Februar ausschließlich nachts, in ihre angestammten Laichgewässer zurück. Tagsüber ziehen sich die Tiere in geschützte Bereiche zurück. Tötungen und Verletzungen von Individuen sind durch Überfahren eingegrabener der Tiere während der Überwinterung oder während der Wanderung möglich. Dem kann durch Bauarbeiten ab 1. März in der, Hauptaktionsphase der Amphibien begegnet werden. Vor Beginn der Bauarbeiten ist die Pferdekoppel und angrenzende

Staudenfluren zu umzäunen und zu mähen. Individuen sind abzusammeln und in umliegende Habitats zu bringen. Die Durchführung der Bauarbeiten während der Hauptaktionszeit der Amphibien sorgt dafür, dass die zu den Laichgewässern strebenden Tiere von der Fläche vergrämt werden und Randstrukturen zur Wanderung und als Tagesversteck nutzen.

Maßnahme: Bauzeitenregelung V1, V3

**Anlagebedingt:** nicht relevant

**Betriebsbedingt:** nicht relevant

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:** Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art, stellen einen Störungstatbestand dar.

**Baubedingt:** Tötungen und Verletzungen von Individuen während der Überwinterung und der Wanderung werden durch Bauzeitenregelungen und Mäh- bzw. Absammelmaßnahmen vermieden.

Maßnahme: Bauzeitenregelung V1, V3

**Anlagebedingt:** Die Pflanzungen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen stellen die Qualität der Flächen als Überwinterungs- und Transferraum wieder her und verbessern diese im Fall der Ackerflächen.

Maßnahme: Pflanzungen V5, V6

**Betriebsbedingt:** Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist das Gefährdungspotenzial für wandernde und überwinternde Individuen nicht höher als derzeit.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen:**

**Baubedingt:** Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beseitigt. Das Laichgewässer und der Landlebensraum bleiben erhalten.

**Anlagebedingt:** nicht relevant

**Betriebsbedingt:** nicht relevant

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das

Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

## 7.4. Reptilien

Im Rahmen der Potenzialanalyse wurden auf der Vorhabenfläche Zauneidechsen im Bereich der Benjeshecke und der Pferdeweide (Teilgebiet Stavener Straße) prognostiziert.

Tabelle 10: Potenzielle Reptilienarten

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | FFH-Anhang | BNatSchG | RL D | RL M-V |
|----------------|-------------------------|------------|----------|------|--------|
| Zauneidechse   | <i>Lacerta agilis</i>   | IV         |          | 3    | 2      |

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

### 7.4.1. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Reptilien

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern der **Anhänge 6.1** resultiert folgender Artenschutzrechtlicher Bezug für Amphibien:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

**Baubedingt:** Ein Vorkommen von Zauneidechsen im Untersuchungsgebiet ist im Bereich der Pferdekoppel möglich. Eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen ist während der Überwinterung, z.B. durch Überfahren eingegrabener Tiere nicht ausgeschlossen. Baufeldfreimachungen sind daher ab 1. März, in der Hauptaktionsphase, durchzuführen. Vor Beginn der Bauarbeiten ist die Pferdekoppel und angrenzende Staudenfluren zu umzäunen und zu mähen. Die Individuen können über Fluchtrampen das Plangebiet verlassen oder werden abgesammelt und in umliegende Habitate gebracht.

Maßnahme: Bauzeitenregelung (V1), Mahd, Absammeln, ökologische Baubegleitung (V3), CEF4+5

**Anlagebedingt:** nicht relevant

**Betriebsbedingt:** nicht relevant

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:** Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art, stellen einen Störungstatbestand dar.

**Baubedingt:** Tötungen und Verletzungen von Individuen während der Überwinterung werden durch Bauzeitenregelungen und eine Absammelmaßnahme vermieden.

Maßnahme: Bauzeitenregelung V1, V3, CEF4+5

**Anlagebedingt:** Die Pflanzungen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen verbessern die Qualität des Zauneidechsenhabitates

Maßnahme: Pflanzungen V5, V6

**Betriebsbedingt:** Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist das Gefährdungspotenzial für wandernde und überwinternde Individuen nicht höher als derzeit.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen:**

**Baubedingt:** Die Pferdekoppel als Zauneidechsenhabitat wird beseitigt. Durch entsprechende Pflanzungen auf den geplanten Grundstücken verbessert sich wiederum die Strukturvielfalt auf den derzeitigen Ackerflächen enorm, sodass ausreichend Ersatzhabitate für die Zauneidechse zur Verfügung stehen werden.

Maßnahme: Pflanzungen V5, V6, CEF4+5

**Anlagebedingt:** nicht relevant

**Betriebsbedingt:** nicht relevant

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

## 8. ZUSAMMENFASSUNG

Für die oben aufgeführten Tierarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet festgestellten Arten) und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL (Fledermäuse, Amphibien) vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen



Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Auflagen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken den laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 1 und 2 definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen**.

#### Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Gebäudeabrisse und Fällungen sind, außerhalb der Brutzeit, zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar zu realisieren. Reichen die Bauarbeiten in die Brutzeit ab Anfang März hinein, sind ansiedlungswillige Bodenbrüter, z.B. über regelmäßiges Befahren der Fläche, zu vergrämen. Baufeldfreimachungen sind ab Anfang März durchzuführen.
- V2 Die Abrissarbeiten im Bereich Hofstraße sind durch eine im Fledermausschutz und Ornithologie fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Im Ergebnis der ökologischen Baubegleitung wird ggf. zusätzlich notwendiger Ersatz für den Verlust von Fledermausquartieren und Nistplätzen festgelegt. Bei Bedarf ist durch die Person eine Befreiung von den Verboten des §44 BNatSchG zu beantragen oder ein Baustopp auszusprechen. Die Person ist der uNB vor Baubeginn zu benennen und hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.
- V3 Um die Tötung und Verletzung von Reptilien und Amphibien im Zuge der Bauarbeiten zu verhindern, sind die Pferdekoppel im Bereich Stavener Straße (Grünland Anlage 2 des AFB) sowie angrenzende Staudenfluren vor Beginn der Fäll- und Abrissarbeiten zu umzäunen und zu mähen. Der ca. 40 cm hohe Schutzzaun ist mit Fluchtrampen und halbgefüllten Eimern zu bestücken. Die in die Eimer gelangten Individuen können so das Plangebiet unversehrt verlassen. Die Individuen innerhalb der umzäunten Fläche sind abzusammeln und in geeignete Habitate im Umfeld des Plangebietes zu bringen. Die Planung und Durchführung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person durchzuführen. Bei Bedarf ist durch die Person eine Befreiung von den Verboten des §44 BNatSchG zu beantragen oder ein Baustopp auszusprechen. Die Person ist der uNB vor Baubeginn zu benennen und hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.
- V4 Die in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und zu sichern. Bei Ausfall ist in gleicher Art und gleichem Umfang zu ersetzen.

- V5 Pro 200 m<sup>2</sup> neu versiegelter Grundstücksfläche sind 1 hochstämmiger Obstbaum heimischer Produktion Stammumfang 10 bis 12 cm, 2 x verpflanzt mit Ballen (Apfelbäume z.B. Pommerscher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel; Birnen z.B. Konferenz, Clapps Liebling, Gute Graue, Bunte Julibirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc., Gute Luise, Tangern; Quitten z.B. Apfelquitte, Birnenquitte, Konstantinopeler Apfelquitte) sowie 5 m<sup>2</sup> Schmetterlingsweidepflanzen (z.B. Lavendel, Sommerflieder) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Ausfall ist in gleicher Art und gleichem Umfang zu ersetzen.
- V6 Im Bereich der Anpflanzfestsetzung ist eine Hecke zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind folgende Pflanzen zu verwenden: Heister und Sträucher der Arten Traubeneiche, Vogelkirsche, Holzbirne, Holzapfel, Eberesche, Schlehe, Pfaffenhütchen, Schneeball, Weißdorn, Strauchhasel.

#### Kompensationsmaßnahmen

- M1 7.656 KfÄ sind durch die Anlage einer circa 4.800 m<sup>2</sup> großen Streuobstwiese auf dem Flurstück 40/15, Flur 1, Gemarkung Rossow gem. Pkt. 2.51 HzE 2018 zu realisieren. Pro erworbener Baufläche sind 0,53 m<sup>2</sup> herzurichten.

Folgende Anforderungen für diese Kompensationsmaßnahme gibt die HzE 2018 vor:

- Nicht auf wertvollen offenen Trockenstandorten (Karte III Pkt. 6.1 GLRP) sowie in Rastvogelgebieten der Stufen 3 und 4
- Verwendung von alten Kultursorten
- Pflanzgrößen: Obstbäume als Hochstamm mind. 14/16 cm Stammumfang mit Verankerung
- Pflanzabstände: Pflanzung eines Baumes je 80-150 m<sup>2</sup>
- Erstellung einer Schutzeinrichtung gegen Wildverbiss (Einzäunung)
- Ersteinrichtung des Grünlands durch spontane Selbstbegrünung oder Verwendung von regionaltypischem Saatgut
- Kein Umbruch und keine Nachsaat, kein Einsatz von Düngemitteln oder PSM
- Kein Walzen und Schleppen im Zeitraum vom 01. März bis zum 15. September
- Vorlage eines auf den Standort abgestimmten Pflegeplanes und Ermittlung der anfallenden Kosten zur Gewährleistung einer dauerhaften Pflege einschl. der Kosten für Verwaltung und Kontrolle
- Ergänzungspflanzung ab Ausfall von mehr als 10%
- Gewährleistung eines Gehölzschnittes für min. 5 Jahre
- Bedarfsweise wässern und Instandsetzung der Schutzeinrichtung
- Aushagerungsmahd auf nährstoffreichen und stark gedüngten Flächen im 1.-5. Jahr zweimal jährlich zwischen 1. Juli und 30. Oktober mit Abfuhr des Mähgutes
- Mahdhöhe min. 10 cm über Geländeoberkante mit Messerbalken
- Verankerung der Bäume nach dem 5. Standjahr entfernen
- Abbau der Schutzeinrichtung frühestens nach 5 Jahren
- Jährlich ein Pflegeschnitt nicht vor dem 1. Juli mit Abfuhr des Mähgutes oder ein Beweidungsgang

- Mahdhöhe min. 10 cm über Geländeoberkante mit Messerbalken

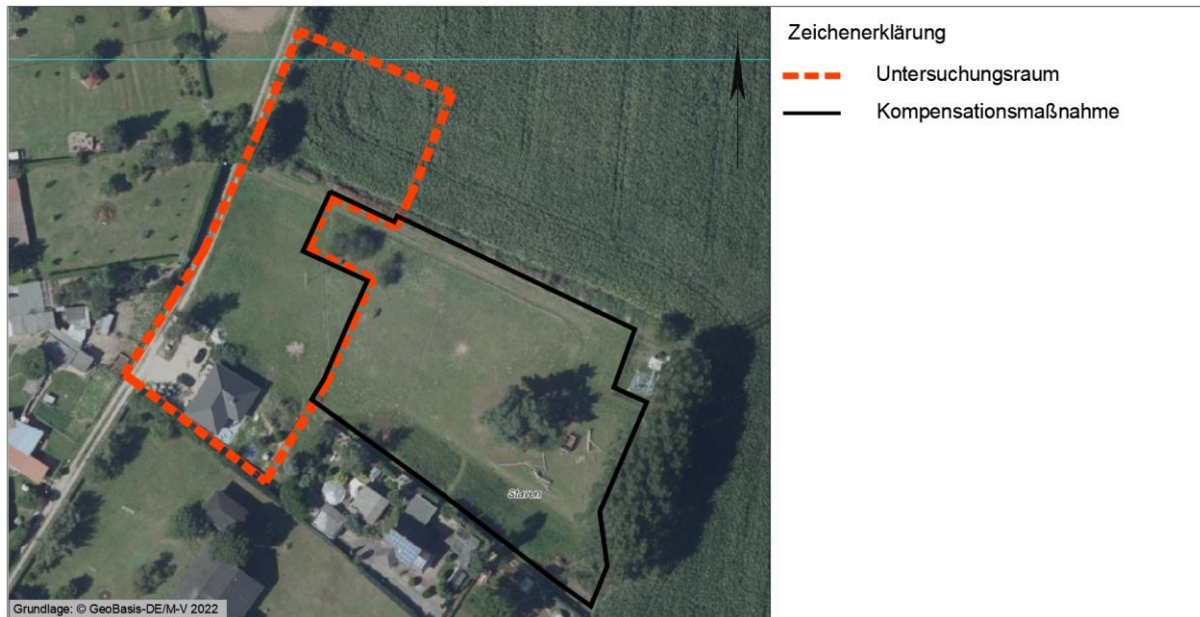


Abb. 13: Lage der Kompensationsmaßnahme M1 (© LAIV – MV 2022)

M2 Das restliche Kompensationsdefizit von 13.531 KFÄ ist durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren, welche sich in der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ befinden. Vorgeschlagen wird die Verwendung des Ökokontos MSE-044 „Extensive Mähwiesen bei Wendorf“. Dies liegt etwa 28 km entfernt vom Eingriffsort. Zur Verfügung stehen noch 402.146 KFÄ. Ansprechpartner: Frau Carla Beck. Tel.: 03843 8554623. E-Mail: [info@flaechenagentur-mv.de](mailto:info@flaechenagentur-mv.de). Pro erworbener Baufläche sind 1,52 Ökopunkte nachzuweisen.

Die folgenden CEF- Maßnahmen wirkt vorsorglich dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 3 definierten Schädigungstatbestand der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** entgegen.

CEF 1 Durch 2 Fledermaus-Ersatzquartiere im Bereich Hofstraße Montageanleitung gemäß Abbildung 14 des AFB oder Erzeugnis: Fledermausflachkasten z.B. Typ 1FF der Firma Schwegler ist ein möglicher Verlust von Quartiersmöglichkeiten für Fledermäuse zu ersetzen.

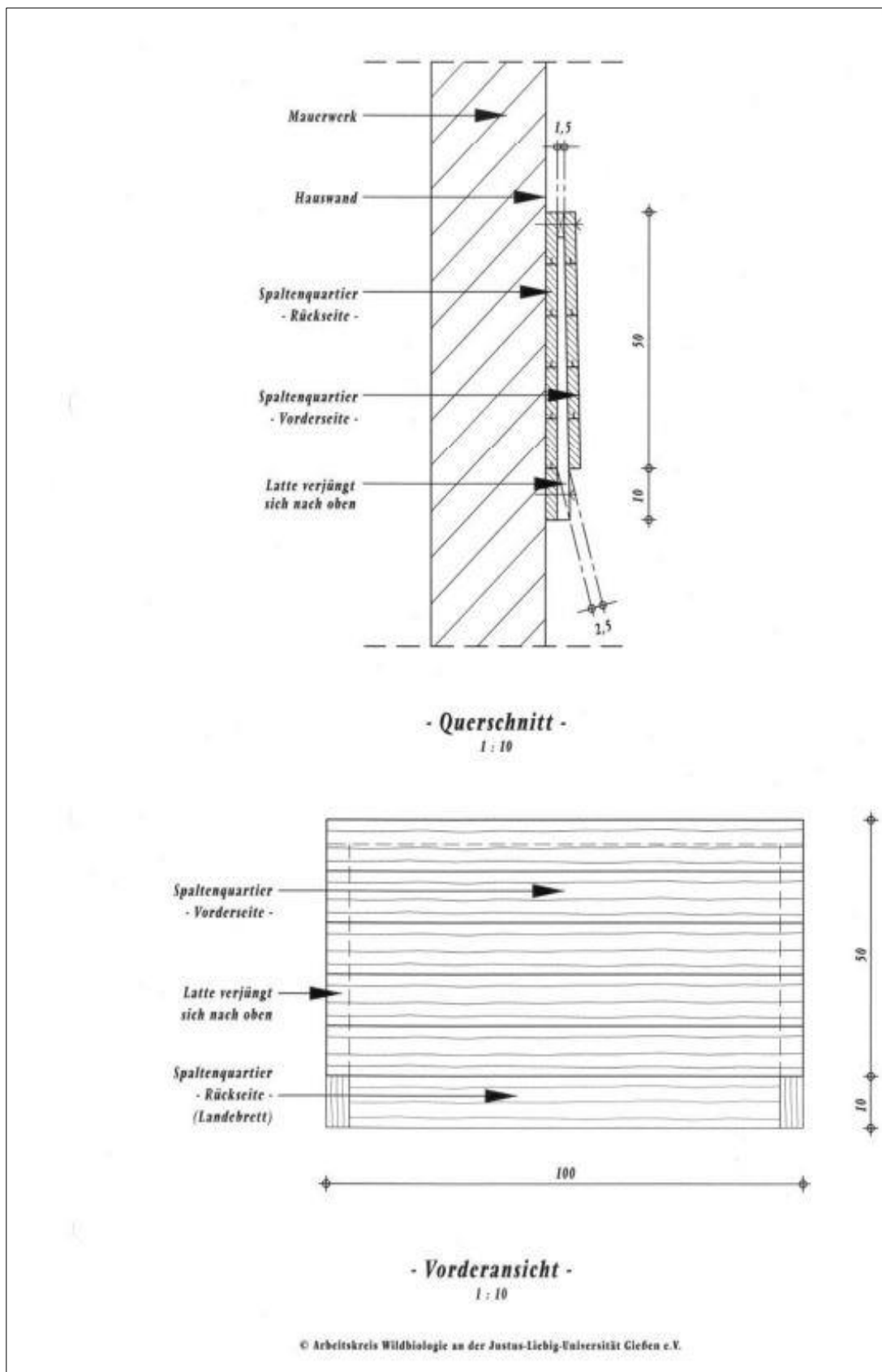


Abb. 14: Fledermausbretter (Dietz&Weber, Universität Gießen e.V.)



CEF 2 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für 6 Höhlenbrüter ist im Bereich Hofstraße zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Beginn von Fäll- und Abrissmaßnahmen im Umfeld des Plangebietes zu installieren.

1 Nistkasten Blaumeise ø 26 mm-28 mm

1 Nistkasten Gartenrotschwanz oval 48 mm hoch, 32 mm breit

1 Nistkasten Feldsperling ø 32 mm

1 Nistkasten Haussperling ø 32 mm-34 mm

1 Nistkasten Kohlmeise ø 32 mm

1 Nistkasten Star ø 45 mm mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung Abbildung 15 des AFB

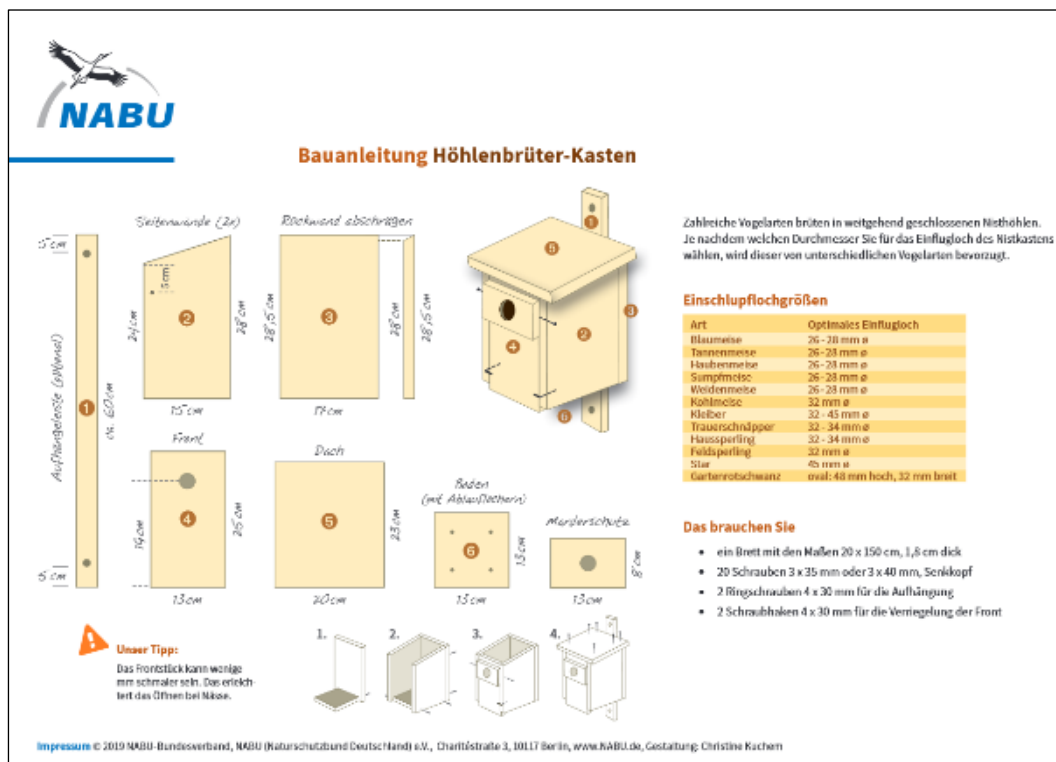
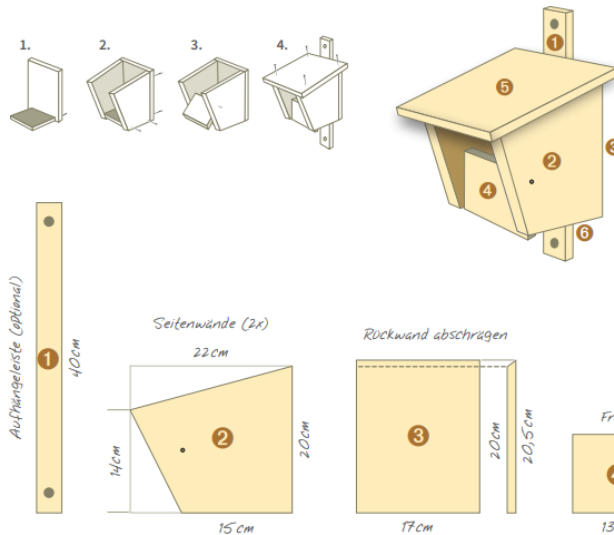


Abb. 15: Nistkasten- Höhlenbrüter (Quelle © NABU 2019)

CEF 3 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für 2 Nischenbrüter (Hausrotschwanz, Zaunkönig) ist im Bereich Hofstraße zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Beginn von Fäll- und Abrissmaßnahmen im Umfeld des Plangebietes zu installieren.

Lieferung und Anbringung an den zur Erhaltung festgesetzten Bäumen von insgesamt: 2 Nistkästen mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung Abbildung 16 des AFB.

## Bauanleitung Halbhöhle



Arten, die auf Brutnischen oder Spalten angewiesen sind, kann mit einer sogenannten „Halbhöhle“ geholfen werden.

Hausrotschwanz, Bachstelze, Grauschnäpper, Rotkehlchen und Zaunkönig freuen sich über diese komfortable Nisthilfe.



### Das brauchen Sie

- ein Brett mit dem Maßen 20 x 120 cm, 1,8 cm dick
- 14 Schrauben 3 x 35 mm oder 3 x 40 mm, Senkkopf
- 2 Ringschrauben 4 x 30 mm für die Aufhängung
- 1 Ringschraube 4 x 30 mm für die Verriegelung der Front

Impressum © 2019 NABU-Bundesverband, NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V., Charitéstraße 3, 10117 Berlin, www.NABU.de, Gestaltung: Christine Kuchem, Foto: Frank Hecker

Abb. 16: Nistkasten- Halbhöhle (Quelle © NABU 2019)

CEF 4 Für den Verlust von Reptilienhabitaten sind auf der Pferdekoppel im Bereich Stavener Straße zwei Winterquartiere von 3 m Breite und 5 m Länge einen Meter tief auszugraben. Anschließend wird die Grube mit einer Mischung aus im Plangebiet vorhandenen Abbruchmaterial, Steinen, toten Ästen und Wurzeln im Verhältnis 1:0,5 bis 1 m über Geländekante verfüllt. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

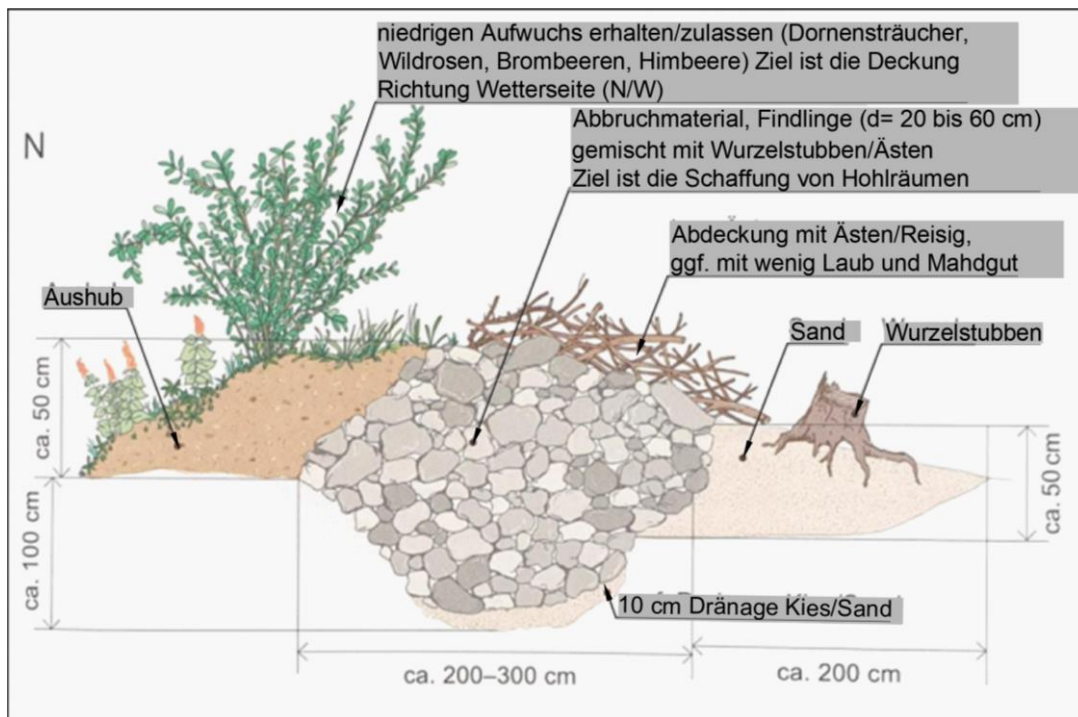


Abb. 17: Zauneidechsen - Winterquartier

CEF 5 Für den Verlust von Reptilienhabitaten ist auf der Pferdekoppel im Bereich Stavener Straße ein Sommerquartier zu errichten. Dafür ist aus dem anstehenden sandigen Boden je eine Schüttung mit einer Grundfläche von ca. 15 m<sup>2</sup> (3 m breit, 5 m lang) und einer Höhe von 1 m herzustellen. Diese sind im Wechsel mit den Winterquartieren anzulegen. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.



Abb. 18: Zauneidechsen - Sommerquartier

## 9. QUELLEN

- LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung /  
Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, Landesamt für Umwelt, Naturschutz  
und Geologie M-V, 20.09.2010“
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier-  
und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel  
10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009  
über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)
- FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur  
Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen,  
zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013  
zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der  
Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 – 229)
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz -  
BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010,  
das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) ge-  
ändert worden ist
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des  
Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom  
23. Februar 2010 GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des  
Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),
- VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von  
Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO  
(EG) Nr. 338/97), Abl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07. August 2013 durch Verordnung  
(EG) Nr. 750/2013
- VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-  
Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz  
Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
- BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas –  
Wiebelsheim
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für  
den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und  
Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-  
Verlag Jena
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der  
Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 – 99,
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes  
Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege  
in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191



DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart  
 VÖKLER Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern 2014  
 LUNG M-V LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V,  
 LUNG M-V Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016,

## 10. ANHANG 1 – ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

|           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Nahrung   | A = Allesfresser; Aa = Aas; Am = Ameisen; Ap = Amphien; F = Fische; Ff = Feldfrüchte; I = Insekten; K = Krustentiere; Kn = Knospen, Nektar, Pollen; Ks = Kleinsäuger; Mu = Muscheln; N = Nüsse; O = Obst, Früchte, Beeren; R = Reptilien; P = vegetative Pflanzenteile; S = Sämereien; Sp = Spinnen; Schn = Schnecken; V = Vögel; W = Würmer, (in Ausnahmefällen), [Spezifizierung]                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Habitate  | B=Boden, Ba=Baum, Bu=Busch, Gb=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| BArtSchV  | = Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| VRL       | = Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| RLD       | = Rote Liste Deutschland<br>(1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V=Vorwarnliste = noch ungefährdet, (verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| RL MV     | = Rote Liste Meck.-Vp.<br>1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Nistplatz | geschütztes Areal<br>[1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz<br>[1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone)<br>[1b] = gutachtlich festgelegtes Waldschutzareal bzw. Brutwald<br>[2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte<br>[2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechsellnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte<br>[3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte<br>[4] = Nest und Brutrevier<br>[5] = Balzplatz |
|           | Erlöschen des Schutzes<br>1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode<br>2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte<br>3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art)<br>4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers<br>5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers<br>W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

## 11. ANHANG 2 - FORMBLÄTTER BRUTVÖGEL

### 11.1. Anhang 2.1 – Bluthänfling

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Bluthänfling</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <b><i>Carduelis cannabina</i></b>                                               |
| <b>Schutzstatus</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                 |
| <b>RL MV: V</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie |
| <b>RL D: 3</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <input type="checkbox"/> streng geschützte Art                                  |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <input type="checkbox"/> MV besondere Verantwortung                             |
| <b>Bestandsdarstellung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                 |
| <p><u>Angaben zur Autökologie:</u><br/>Besiedelt sonnige, offene-halboffene Landschaften mit niedrigen Hecken, Büschen mit nicht zu hochwüchsiger Krautschicht. Bevorzugt junge Nadelbaumkulturen, Kahlschläge, Baumschulen, verbuschte Halbtrockenrasen, Ruderalfluren, stadtrandnahe Friedhöfe. Baum- und Gebüschbrüter in dichtem Gebüsch und jungen Koniferen. Sehr kleines Nestrevier (&lt;300 m²). Schutz der Fortpflanzungsstätte nach §44 Abs.1 BNatSchG durch Nest oder Nistplatz. Der Schutz erlischt nach Beenden der jeweiligen Brutperiode. Ernährt sich von Pflanzensamen, kleinen Insekten und Spinnen. Die Fluchtdistanz beträgt &lt;10-20 Meter (Flade, 1994).</p> <p><u>Vorkommen in M-V:</u><br/>Mit hoher Stetigkeit in M-V verbreitet. Allerdings im Vergleich zu vorausgegangenen Kartierungen stark abnehmende Bestände. Im gesamten Mecklenburg-Vorpommern umfasst der Bestand 13.500-24.000 BP (Vökler, 2014).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u><br/>Wesentliche Ursache für den Bestandsrückgang ist der mit dem Einsatz von Herbiziden in der industriellen Landwirtschaft verbundene Verlust artenreicher Krautsäume. In Ortschaften verschwinden Nahrungsflächen durch zunehmende Bebauung, Gartennutzung und zu intensive Pflegemaßnahmen. Aufforstungsflächen fehlen in Wäldern (Vökler, 2014).</p> |                                                                                 |
| <p>Vorkommen im Untersuchungsraum<br/><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Nutzgarten Teilfläche Hofstraße in Obstgehölzen, in Gehölzen auf der Pferdekoppel, im Bereich der Baumreihe und Benjeshecke der Teilfläche Stavener Straße<br/><u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Messtischblattquadrant 2346-3: 8-20 BP</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                 |
| <b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                 |
| <p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b><br/><u>Auflistung der Maßnahmen:</u><br/>- V1, V4, V5, V6</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                 |
| <p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b><br/><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b><br/><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an<br/><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an<br/>Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurde Brutgeschehen des Bluthänflings in den Gehölzen prognostiziert. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen und Verletzungen von Individuen vermieden werden. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.</p>                                                                                                                     |                                                                                 |
| <b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                 |

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Die Planung sieht die Beseitigung der Obstgehölze auf der Teilfläche Hofstraße und im Bereich der Benjeshecke im Teilgebiet Stavener Straße vor. Die Kirschbäume auf der Weidefläche liegen außerhalb des Plangebietes und sind somit vom Vorhaben nicht betroffen. Die Esche sowie eine Birke im Teilgebiet Stavener Straße und eine Birke im Teilgebiet Stavener Straße sind zur Erhaltung festgesetzt. Außerdem werden Strauchhecken angelegt und Pflanzungen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen vorgenommen. Dadurch erhöht sich das Nahrungsangebot für den Bluthänfling und es werden neue Bruthabitate geschaffen. Die Fortpflanzungsstätten bleiben erhalten. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt aufgrund der Erhaltungsfestsetzung und der Bepflanzungen erhalten. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*

*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

## 11.2. Anhang 2.2 – Feldschwirl

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                          |                          |  |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|--|
| <b>Feldschwirl</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                          | <b>Locustella naevia</b> |  |
| <b>Schutzstatus</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                          |                          |  |
| <b>RL MV: 2</b><br><b>RL D: 3</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie<br><input type="checkbox"/> streng geschützte Art<br><input type="checkbox"/> MV besondere Verantwortung |                          |  |
| <b>Bestandsdarstellung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                          |                          |  |
| <u>Angaben zur Autökologie:</u><br>Besiedelt offenes, halboffenes Gelände mit mindestens 20-30 cm hoher, dichter aber genügend Bewegungsfreiheit am Boden gewährender Krautschicht aus schmalblättrigen Halmen sowie diesen Horizont überragende Singwarten, typisch sind trockene bis nasse Brachen, Sukzessionsflächen und Kahlschläge. Freibrüter, nistet am Boden, in Bodennähe. Frisst Fliegen, Heuschrecken, Bremsen, Mücken, Falter, Spinnentiere und Asseln. Raumbedarf liegt bei <0,1 -2,1 ha. Die Fluchtdistanz beträgt <10-20 m. Nach §44 BNatSchG ist das Nest als Fortpflanzungsstätte geschützt, bzw. der Schutz erlischt, wenn die Brutperiode jeweils beendet wurde. (Flade, 1994).<br><u>Vorkommen in M-V:</u><br>2009 Bestand von 5.000-8.500 BP: Hoher Verbreitungsgrad; aber geringe Siedlungsdichte in südlichen Landesteilen. Lücken im südwestlichen Vorland, im Neustrelitzer Kleinseenland, in Teilen der Großseenlandschaft und Ückermünder Heide (Vökler, 2014)<br><u>Gefährdungsursachen:</u><br>Intensive Landnutzung führt zu Beeinträchtigungen im Grünland, Pflegemaßnahmen an Vorflutern werden mitten in der Reproduktionsphase durchgeführt. (Vökler, 2014).<br>Vorkommen im Untersuchungsraum<br><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend<br><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Pferdekoppel und Staudenflur im Bereich der Benjeshecke auf dem Teilgebiet Stavener Straße<br><u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Messtischblattquadrant 2346-3: 8-20 BP |                                                                                                                                                                                          |                          |  |
| Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                          |                          |  |
| <b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b><br><u>Auflistung der Maßnahmen:</u><br>- V1, M1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                          |                          |  |
| <b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b><br><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b><br><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an<br><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an<br>Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurde Brutgeschehen des Feldschwirls auf der Pferdeweide prognostiziert. Ansiedlungswillige Individuen sind zu vergrämen. Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                          |                          |  |
| <b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b><br><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b><br><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                          |                          |  |



☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Erhaltungsfestsetzung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Das Bruthabitat, also die Pferdekoppel, wird beseitigt bzw. mit Wohngebäuden überbaut. Östlich des Plangebietes setzt sich die Weideflächen fort, sodass potenzielle Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. Diese könnten durch landschaftspflegerische Maßnahmen aufgewertet werden, sodass ein geeignetes Ersatzhabitat für den Feldschwirl geschaffen wird. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten geht durch das Vorhaben geringfügig verloren. Es werden Ersatzhabitate geschaffen. Die geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*

*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

### 11.3. Anhang 2.3 – Feldsperling

| <b>Feldsperling</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                  | <b>Passer montanus</b>                                                                                        |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Schutzstatus</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                  |                                                                                                               |
| <b>RL MV:3</b><br><b>RL D: V</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/> | Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie<br>streng geschützte Art<br>MV besondere Verantwortung |
| <b>Bestandsdarstellung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                  |                                                                                                               |
| <p><u>Angaben zur Autökologie:</u><br/>         Besiedelt locker bebaute Siedlungen mit Baumbestand und angrenzenden Feldern. Halboffene Agrarlandschaften mit Feldgehölzen, Baumäckern, Wälder mit Eichenanteil, in bäuerlichen Dörfern, Kleingärten, Obstgärten, Parks und Friedhöfe. Brütet in Bäumen und Gebüsch, nimmt Nistkästen an. Ernährt sich vor allem von Getreide, die Jungtiere fressen Insekten und deren Larven sowie Spinnen und andere Wirbellose. Das beanspruchte Revier hat eine Größe von &lt;0,3 -&gt;3 ha. Die Fluchtdistanz beträgt &lt; 10 m (Flade, 1994). Laut § 44 Abs. 1 BNatSchG ist ein System mehrerer jährlich abwechselnd genutzter Nester geschützt. Der Schutz erlischt, wenn die Fortpflanzungsstätte aufgegeben wurde (Flade, 1994).</p> <p><u>Vorkommen in M-V:</u><br/>         Fast flächendeckende Verbreitung, abgesehen von den großen Waldflächen, in M-V. Abnahme der Population zwischen zweiter Kartierung (1997) und dritter Kartierung (2009) beträgt 78 % auf 38.000-52.000 BP für ganz MV. Im Messtischquadranten 2549-1 konnte 2009 ein ungenauer Bestand festgestellt werden (Vökler, 2014).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u><br/>         Strukturarmut in die Landschaft, Einsatz von Herbiziden, Rückgang artenreicher Wiesen und Felder, Mangel an Nistmöglichkeiten (NABU: <a href="https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/feldsperling/">https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/feldsperling/</a>)</p> |                                                                                  |                                                                                                               |
| Vorkommen im Untersuchungsraum<br><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend<br>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: Obstgehölze Nutzgarten Teilfläche Hofstraße, Gehölze angrenzend Pferdekoppel Teilfläche Stavener Straße<br>Lokale Population nach Vökler, 2014: Messtischblattquadrant 2346-3: 21-50 BP                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                  |                                                                                                               |
| <b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                  |                                                                                                               |
| <b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b><br><u>Auflistung der Maßnahmen:</u><br>- V1, V2, V4, CEF 2<br>-                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                  |                                                                                                               |
| <b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b><br><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b><br><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an<br><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an<br>Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurde Brutgeschehen des Feldsperlings in den Gehölzen prognostiziert. Einzelne Gehölze sind zur Erhaltung festgesetzt. Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                  |                                                                                                               |

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG  
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-,  
Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Die für den Feldsperling relevanten Obstgehölze im nördlichen Nutzgarten werden gefällt und die Benjeshecke samt Linden als Überhälter beseitigt. Die Esche im Westen der Benjeshecke und einzelne Birken sind zur Erhaltung festgesetzt. Die Kirschbäume östlich des Vorhabens im Teilgebiet Stavener Straße bleiben vom Vorhaben unberührt. Zusätzlich werden vor Beginn der Fäll- und Abrissmaßnahmen im Untersuchungsgebiet Nistkästen installiert. Bei Umsetzung der genannten Maßnahmen bleibt das Angebot an Fortpflanzungsstätten weiterhin bestehen. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG  
(Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch das Vorhaben werden potenzielle Bruthabitate zerstört. Um das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten langfristig zu erhalten, werden im Untersuchungsgebiet vor Baubeginn Nistkästen installiert. Die geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*

*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

#### 11.4. Anhang 2.4– Gimpel

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                          |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Gimpel</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <b><i>Pyrrhula pyrrhula</i></b>                                                                                                                                                          |
| <b>Schutzstatus</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                          |
| <b>RL MV: 3</b><br><b>RL D: *</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie<br><input type="checkbox"/> streng geschützte Art<br><input type="checkbox"/> MV besondere Verantwortung |
| <b>Bestandsdarstellung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                          |
| <u>Angaben zur Autökologie:</u><br>Der Gimpel besiedelt Wälder, vor allem Nadel- und Mischwälder mit stufigem Aufbau, auch Fichtenaufforstungen, Parks, Friedhöfe und strauchbestandene, gebüschreiche Agrarlandschaften. Aber auch in Gärten und in Siedlungsgebieten. Es handelt sich um eine Baum- und Strauchbrütende Vogelart. Die Art ernährt sich von Würmern, Sonnenblumenkernen, Nüssen, Beeren und Samen verschiedener Pflanzen. URL: <a href="https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/gimpel/">https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/gimpel/</a> Nach §44 BNatSchG betrifft der Schutz der Fortpflanzungsstätte das Nest. Dieser Schutz erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.<br><u>Vorkommen in M-V:</u><br>In Mecklenburg-Vorpommern weit verbreitet mit Ausnahme walдарmer Regionen. Unbesiedelt sind Teile Rügens, auf Usedom am Achterwasser, auf Poel, in Teilen der nordöstlichen Lehmplatten, im Süden der Ückermünder Heide, im kuppigen Uckermärkischen Lehmgebiet sowie in den südwestlichen Talsandniederungen mit Elde, Sude und Rögnitz, der westlichen Prignitz und dem oberen Warnow-Elde Gebiet. Im Vergleich zu vorausgegangenen Kartierungen sind die Bestandszahlen als sehr rückläufig einzuschätzen. 2009 wurde der Bestand in M-V auf 4.500-8.000 BP geschätzt. (Vökler, 2014).<br><u>Gefährdungsursachen:</u> Nicht genau bekannt |                                                                                                                                                                                          |
| Vorkommen im Untersuchungsraum<br><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend<br><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Fichten im Nutzgarten und Ziergarten im Teilbereich Hofstraße<br><u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Messtischblattquadrant 2346-3 (8-20 BP)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                          |
| <b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                          |
| <b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b><br><u>Auflistung der Maßnahmen:</u><br>- V1, V4, V5/V6                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                          |
| <b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b><br><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b><br><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an<br><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an<br>Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurde Brutgeschehen des Gimpels in den Nadelgehölzen des nördlichen Nutzgartens bzw. des Ziergartens prognostiziert. Nach derzeitigem Kenntnisstand werden die betroffenen Bäume gefällt. Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                          |
| <b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b><br><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                          |



- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Die entsprechenden Gehölze mit potenziellen Brutstätten des Gimpels werden im Zuge der Bauarbeiten gefällt. Im Umfeld des Vorhabens liegen weitere Gärten mit Nadelgehölzen. Auf den geplanten Grundstücken sind Anpflanzmaßnahmen vorgesehen, sodass neue Lebensräume geschaffen werden bzw. das Nahrungsangebot für den Gimpel erhöht wird. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Fichten im Untersuchungsgebiet, welche potenzielle Brutstätten für den Gimpel darstellen, werden beseitigt. Im Umfeld des Eingriffs liegen weitere Gärten mit Fichtenpflanzungen. Da es sich um eine siedlungsgebundene Art handelt, ist der Gimpel in der Lage schnell neue Lebensräume zu besiedeln. Zusätzlich werden Strauchhecken angelegt und andere Gehölze auf den Grundstücken gepflanzt, sodass langfristig das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten bleibt. Die vorhandenen und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*

*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

## 11.5. Anhang 2.5– Graumammer

| <b>Graumammer</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                | <b>Miliaria calandra</b> |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| <b>Schutzstatus</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                |                          |
| <b>RL MV: V</b><br><b>RL D: V</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie<br><input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art<br><input checked="" type="checkbox"/> MV besondere Verantwortung |                          |
| <b>Bestandsdarstellung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                |                          |
| <u>Angaben zur Autökologie:</u><br>Besiedelt extensiv genutzte Grünländer unterschiedlicher Nässeestufen und Äcker, Ruderalflächen mit einzelnen Bäumen, auch Baumreihen, Alleen, Telegrafische Leitungen, selten einzeln an Büschen oder Hochstauden als Singwarten. Braucht Flächen mit niedriger oder lückiger Bodenvegetation zur Nahrungsaufnahme. Frei- oder Bodenbrüter in Gehölz freien Flächen. Nahrung besteht aus Insekten, bestimmten Lepidoptera, Heuschrecken, Käfern, Getreide- und Kräutersamen (Flade, 1994).<br><u>Vorkommen in M-V:</u> 2009 Gesamtbestand von 7.500-16.500 BP. Flächendeckende Verbreitung bis auf Höhenrücken, Seenplatte, südwestliches Vorland der Seenplatte (Vökler, 2014)<br><u>Gefährdungsursachen:</u><br>Monokulturen in der Landwirtschaft, mit einseitiger Fruchtfolge, keine kleinflächige Bewirtschaftung (Vökler, 2014).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                |                          |
| Vorkommen im Untersuchungsraum<br><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend<br><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> im Bereich der Pferdekoppel im Teilgebiet Stavener Straße<br><u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Messtischblattquadrant 2346-3: 4-7 BP                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                |                          |
| Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                |                          |
| <b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b><br><u>Auflistung der Maßnahmen:</u><br>- V1, M1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                |                          |
| <b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b><br><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b><br><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an<br><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an<br>Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurde Brutgeschehen der Graumammer im Bereich der Pferdekoppel sowie in angrenzenden Staudenfluren nahe der Benjeshecke prognostiziert. Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach §44 (1) Nr. 1 BNatSchG. |                                                                                                                                                                                                                |                          |
| <b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b><br><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b><br><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population<br><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                |                          |

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Im Zuge des Bauvorhabens wird das Bruthabitat der Grauammer beseitigt. Östlich des Untersuchungsgebietes teil Stavener Straße setzt sich die Pferdeweide fort, sodass potenzielle Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. Diese könnten durch landschaftspflegerische Maßnahmen aufgewertet werden, sodass ein geeignetes Ersatzhabitat für die Grauammer geschaffen wird. Somit ist die lokale Population nicht gefährdet und es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird beseitigt. Es werden Ersatzhabitate für die Grauammer im Umfeld des Vorhabens geschaffen. Die geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang zu erfüllen. Somit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*

*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

# 11.6. Anhang 2.6– Grünspecht

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                             |                                                                                                               |  |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| <b>Grünspecht</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                             | <b>Picus viridis</b>                                                                                          |  |
| <b>Schutzstatus</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                             |                                                                                                               |  |
| <b>RL MV: *</b><br><b>RL D: *</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <input type="checkbox"/><br><input checked="" type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/> | Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie<br>streng geschützte Art<br>MV besondere Verantwortung |  |
| <b>Bestandsdarstellung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                             |                                                                                                               |  |
| <u>Angaben zur Autökologie:</u><br>Besiedelt halboffene Mosaiklandschaften mit größeren, lichten bis stark aufgelockerten Altholzbeständen im engen Kontakt zu Wiesen, Weiden und Rasenflächen, Randzonen von Wäldern. Im Wald nur an Kahlschlägen, Lichtungen und Waldwiesen. Ansonsten auch in Parks, auf Friedhöfen, Obstwiesen, in Alleen und Feldgehölzen insofern Laubholzbestände vorhanden sind. Es handelt sich um einen Höhlen- und Baumbrüter. Ernährt sich zum überwiegenden Teil von Ameisen bestimmte Lasius Arten. Der Raumbedarf beträgt 8-100 ha. Die Fluchtdistanz liegt bei 30-60 m (Flade, 1994). Nach §44 BNatSchG ist ein System mehrerer jährlich abwechselnd genutzter Nester. Der Schutz erlischt, wenn das Revier aufgegeben wurde.<br><u>Vorkommen in M-V:</u><br>2009 lag der Bestand bei 900-1900 BP. Weit verbreitet, fehlt aber im gesamten Ostseeküstengebiet, im westlichen Hügelland mit Stepenitz und Radegast sowie im Flach- und Hügelland um Warnow und Recknitz (Vökler, 2014).<br><u>Gefährdungsursachen:</u><br>Verkehrssicherungsmaßnahmen, Aufforstung von Waldwiesen und Grünland (Vökler, 2014).<br>Vorkommen im Untersuchungsraum<br><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend<br><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Brutstätten potenziell in Esche im Bereich Benjeshecke oder in Obstgehölzen im nördlichen Nutzgarten. Nahrungssuchend in Nutzgarten und auf Weidefläche.<br>Lokale Population nach Vökler, 2014: Messtischblattquadrant 2346-3: 4-7 BP |                                                                                             |                                                                                                               |  |
| <b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                             |                                                                                                               |  |
| <b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b><br><u>Auflistung der Maßnahmen:</u><br>- V1, V2, V4, V5, V6                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                             |                                                                                                               |  |
| <b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b><br><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b><br><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an<br><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an<br>Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurde Brutgeschehen des Grünspechts in einzelnen Gehölzen des Plangebietes prognostiziert. Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                             |                                                                                                               |  |
| <b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b><br><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                             |                                                                                                               |  |



- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Die Esche im Bereich der Benjeshecke ist zur Erhaltung festgesetzt. Die Obstbäume in nördlichen Nutzgarten werden gefällt. Die Kirschbäume auf der Weidefläche werden erhalten. Es ist daher von einem möglichen Verlust der Brutstätte des Grünspechtes auszugehen. Die Planung sieht die Pflanzung von hochstämmigen Obstgehölzen auf den Grundstücken vor, welche sich zu geeigneten Lebensräumen für den Grünspecht entwickeln können. Im Umfeld des Eingriffes liegen weitere Gärten, u.a. anderem auch mit Obstgehölzen, welche von der Art angenommen werden können. Es werden außerdem Strauchhecken auf den derzeitigen Ackerflächen angelegt, was zu mosaikartigen Strukturen und wärmebegünstigten Bereichen führt. Dies fördert wiederum das Vorkommen von Wiesenameisen als wichtigste Nahrungsquelle des Grünspechtes. Das Angebot an Fortpflanzungsstätten bleibt erhalten. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach §44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Obstbäume im nördlichen Nutzgarten, als potenzielles Bruthabitat, werden gefällt. Langfristig bleibt das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten aber erhalten, da im Umfeld des Eingriffes weitere Gärten mit Obstbaumbestand vorhanden sind und auf den geplanten Grundstücken Anpflanzungen, darunter auch Obstbäume vorgesehen sind. Die vorhandenen und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*

*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

# 11.7. Anhang 2.7– Star

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Star</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <b>Sturnus vulgaris</b>                                                                                                                                            |
| <b>Schutzstatus</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                    |
| <b>RL MV: *</b><br>Vogelschutzrichtlinie<br><b>RL D: 3</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1<br><input type="checkbox"/> streng geschützte Art<br><input type="checkbox"/> MV besondere Verantwortung |
| <b>Bestandsdarstellung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                    |
| <u>Angaben zur Autökologie:</u><br>Besiedelt Auwälder, lockere Weidenbestände in Röhrichten, Randlagen von Wäldern mit höhlenreichen Altholzinseln, in der Kulturlandschaft Streuobstwiesen, Feldgehölze, Alleen an Feld- und Grünflächen mit alten Bäumen. In städtischen Räumen werden zahlreiche Habitate angenommen, Nahrungssuche auf kurzrasigen Grünlandflächen (van Djk und Hustings 1996). Es handelt sich um einen Höhlenbrüter. Der Star ist ein Allesfresser, ernährt sich aber vorzugsweise von Obst. Gemäß §44 Abs.1 BNatSchG ist ein System mehrerer jährlich abwechselnd genutzter Nester als Fortpflanzungsstätte geschützt. Der Schutz erlischt mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte.<br><u>Vorkommen in M-V:</u> Gesamtbestand: 340.000-460.000 (Vökler 2014)<br><u>Gefährdungsursachen:</u><br>Nicht bekannt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                    |
| Vorkommen im Untersuchungsraum<br><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend<br><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Obstgehölze Nutzgarten Teilfläche Hofstraße, Esche im Bereich Benjeshecke<br><u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Messtischblattquadrant 2346-3: 8-20 BP                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                    |
| <b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                    |
| <b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b><br><u>Auflistung der Maßnahmen:</u><br>- V1, V2, V4, V5, V6, CEF 2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                    |
| <b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b><br><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b><br><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an<br><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an<br>Die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen besteht für brütende Tiere. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurde Brutgeschehen des Stars in einzelnen Gehölzen des Plangebietes prognostiziert. Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG. |                                                                                                                                                                    |
| <b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b><br><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b><br><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                    |

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Die Esche als eine potenzielle Brutstätte des Stars bleibt weiterhin erhalten. Die Obstgehölze im nördlichen Nutzgarten werden gefällt. Als Ersatzhabitat wird ein Nistkasten im Untersuchungsgebiet installiert. Auf den geplanten Grundstücken werden Strauchanpflanzungen vorgenommen sowie Beete bzw. kurzrasige Flächen angelegt, sodass von einer Erhöhung des Nahrungsangebotes für den Star auszugehen ist. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Bruthabitat (Obstbäume im nördlichen Nutzgarten) wird im Zuge der Baumaßnahmen beseitigt. Es wird ein Nistkasten im Umfeld des Eingriffs als Ersatzhabitat installiert. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit erhalten. Die vorhandenen und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG**

**Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*

*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

## 11.8. Anhang 2.8– Wiesenpieper

| <b>Wiesenpieper</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                     | <b>Anthus pratensis</b> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| <b>Schutzstatus</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                     |                         |
| <b>RL MV: 2</b><br><b>RL D: 2</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie<br><input type="checkbox"/> streng geschützte Art<br><input checked="" type="checkbox"/> MV besondere Verantwortung |                         |
| <b>Bestandsdarstellung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                     |                         |
| <u>Angaben zur Autökologie:</u><br>Besiedelt offenes und gehölzarmes, unebenes, von Böschungen strukturiertes Gelände mit hohen Grundwasserstellen und Deckung bietender, nicht zu dichter Krautschicht. Bevorzugte Lebensräume sind Regenmoore, Feuchtgrünland, Seggenriede, feuchte vergraste Kahlschläge, Salzgrünländer, Heiden, Ruderalflächen mit vorhandenen Warten. Es handelt sich um einen Frei- und Bodenbrüter. Ernährt sich von Insekten und Spinnentieren. Der Raumbedarf liegt bei 0,3-10 ha. Die Fluchtdistanz beträgt 10-20 Meter. (Flade, 1994). Nach §44 BNatSchG ist das Nest mit dem Brutrevier gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt, wenn das Revier aufgegeben wurde.<br><u>Vorkommen in M-V:</u><br>2009 Gesamtbestand von 7.000-11.500 BP. Fast flächendeckende Verbreitung. (Vökler, 2014).<br><u>Gefährdungsursachen:</u><br>Gestiegene Nutzungsintensivierung des Grünlandes (Entwässerung, Umbruch, Neuansaat, kürzere Mahd Intervalle, stärkerer Beweidungsdruck, Umwandlung zu Ackerflächen). (Vökler, 2014).<br><u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u><br><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend<br><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Extensivacker Teilfläche Süd und Pferdekoppel Teilfläche Stavener Straße<br>Lokale Population nach Vökler, 2014: Messtischblattquadrant 2346-3: 8-20 BP |                                                                                                                                                                                                     |                         |
| <b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                     |                         |
| <b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b><br><u>Auflistung der Maßnahmen:</u><br>- V1, M1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                     |                         |
| <b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b><br><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b><br><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an<br><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an<br>Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurde Brutgeschehen des Wiesenpiepers in den Offenlandlebensräumen des Plangebietes prognostiziert. Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung und ggf. Durchführung der Vergrämnungsmaßnahmen besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                     |                         |
| <b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b><br><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b><br><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population<br><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                     |                         |

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Erhaltungsfestsetzung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Das Bruthabitat, also die Pferdekoppel, wird beseitigt bzw. mit Wohngebäuden überbaut. Östlich des Plangebietes setzt sich die Weidefläche fort, sodass potenzielle Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. Diese könnten durch landschaftspflegerische Maßnahmen aufgewertet werden, sodass ein geeignetes Ersatzhabitat für den Feldschwirl geschaffen wird. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Bruthabitat wird im Zuge der Bauarbeiten beseitigt. Um das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten langfristig zu erhalten werden Ersatzhabitate angelegt. Die vorhandenen (Pferdeweide östlich des Vorhabens) und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*

*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*



## 11.9. Anhang 2.9– Besonders geschützte potenzielle Baumbrüter

### **Besonders geschützte potentielle Baumbrüter (Buchfink, Elster, Fitis, Girlitz, Nebelkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Sommergoldhähnchen, Wintergoldhähnchen, Zilpzalp)**

#### **Schutzstatus**

- |               |                          |                                                        |
|---------------|--------------------------|--------------------------------------------------------|
| <b>RL MV:</b> | <input type="checkbox"/> | Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie |
| <b>RL D:</b>  | <input type="checkbox"/> | streng geschützte Art                                  |
|               | <input type="checkbox"/> | MV besondere Verantwortung                             |

#### **Bestandsdarstellung**

##### Angaben zur Autökologie:

Die in diesem Formblatt aufgeführten Vogelarten sind hinsichtlich ihrer Brutplatzauswahl relativ anspruchslos und weisen einen großen artspezifischen Toleranzbereich auf, sodass die häufig in städtischen bzw. siedlungsnahen, baumbestandenen Bereichen anzutreffen sind. Die Arten weisen geringe Fluchtdistanzen auf und sind in der Lage Ausweichhabitate zu besiedeln. Die Vögel ernähren sich v.a. von Obst, Sämereien, Insekten, Spinnen, Schnecken und Knospen. Bei den hier genannten Arten, mit Ausnahme der Elster, ist gemäß §44 Abs.1 BNatSchG das Nest als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Bei der Elster ist ein System mehrerer jährlich abwechselnd genutzter Nester geschützt. Dieser Schutz erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

##### Vorkommen in M-V:

Nahezu flächendeckend verbreitet. Sie kommen im gesamten Landesgebiet als Brutvögel vor und weisen z.T. hohe Bestandszahlen auf.

##### Gefährdungsursachen:

Ungefährdet

##### Vorkommen im Untersuchungsraum

- ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: in den Gehölzen des Plangebietes (Obstgehölze nördlicher Nutzgarten, Gehölze auf der Weidefläche bzw. angrenzend zur Weidefläche, Weg begleitende Baumreihe, Birken im Süden des Teilgebietes Stavener Straße und im Ziergarten Teilbereich Hofstraße)

Lokale Population nach Vökler, 2014: Messtischblattquadrant 2346-3: Buchfink (51-150 BP), Elster (8-20 BP), Fitis (51-150 BP), Girlitz (4-7 BP), Nebelkrähe (8-20 BP), Ringeltaube (21-50 BP), Rotkehlchen (21-50 BP), Sommergoldhähnchen (21-50 BP), Stieglitz (21-50 BP), Wintergoldhähnchen (21-50 BP), Zilpzalp (21-50 BP)

#### **Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

##### **Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

##### Auflistung der Maßnahmen:

- V1, V4, V5, V6

##### **Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

##### **Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurden die hier aufgeführten Vogelarten in den Gehölzen des Plangebietes prognostiziert. Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach §44 (1) Nr. BNatSchG.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**  
**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Der überwiegende Gehölzbestand des Untersuchungsgebietes wird im Zuge der Baumaßnahmen beseitigt. Zur Erhaltung festgesetzt sind die Esche im westlichen Bereich der Benjeshecke, die wegbegleitende Baumreihe und zwei gesetzlich geschützte Birken. Die Planung sieht das Anlegen von Strauchhecken sowie die Anpflanzung von hochstämmigen Obstbäumen auf den geplanten Grundstücken vor. Somit werden neue Bruthabitate geschaffen und das Nahrungsangebot erhöht. Die stabilen lokalen Populationen sind durch zeitweises Abwandern je eines Brutpaares in die umliegenden Gärten nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Es werden Habitate beseitigt, aber im räumlichen Zusammenhang bleibt im näheren Umfeld des Vorhabens das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen. Anpflanzungen sind vorgesehen. Die umliegenden und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*

*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

## 11.10. Anhang 2.10 – gebüschbewohnende Brutvögel

### Besonders geschützte potentielle Gebüschbrüter (Amsel, Goldammer, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke)

#### Schutzstatus

RL MV: \*

RL D: \*

☐

Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie

☐

streng geschützte Art

☐

MV besondere Verantwortung

#### Bestandsdarstellung

##### Angaben zur Autökologie:

Die hier aufgeführten Arten sind hinsichtlich ihrer Habitatwahl relativ anspruchslos. Es handelt sich um siedlungsgebundene, störungsunempfindliche Vogelarten, welche in städtischen bzw. siedlungsnahen, baumbestanden Bereichen anzutreffen sind. Die Arten weisen geringe Fluchtdistanzen auf und sind in der Lage Ausweichhabitate zu besiedeln. Das breitgefächerte Nahrungsspektrum umfasst u.a. Sämereien, Spinnen, Insekten, Obst und Knospen. Gemäß §44 Abs.1 BNatSchG ist bei allen hier genannten Arten das Nest als Fortpflanzungsstätte geschützt. Dieser Schutz erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

##### Vorkommen in M-V:

Alle nachgewiesenen Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern häufig und weit verbreitet. Sie kommen im gesamten Landesgebiet als Brutvögel vor und weisen z.T. hohe Bestandszahlen auf.

##### Gefährdungsursachen:

Nicht gefährdet

##### Vorkommen im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen

☒

potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: Siedlungshecken, Benjeshecke nördlich Pferdekoppel, Sträucher nördlicher Nutzgarten, Nahrungssuche im Nutzgarten Teilgebiet und Hofstraße und auf Pferdekoppel

Lokale Population nach Vökler, 2014: Messtischblattquadrant 2346-3: Amsel (51-150 BP), Goldammer (51-150 BP), Heckenbraunelle (8-20 BP), Mönchsgrasmücke (51-150 BP)

#### Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

##### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

##### Auflistung der Maßnahmen:

- V1, V5, V6

#### Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

##### Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurde Brutgeschehen der besonders geschützten Gebüschbrüter in den Hecken und Gebüsch des Plangebietes prognostiziert. Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

#### Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Es ist nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass Brutstätten beseitigt werden. Aufgrund umliegender geeigneter Strukturen und einer geplanten Anpflanzung von Sträuchern sowie weiteren Gehölzen auf den Grundstücksflächen stehen weiterhin ausreichend Brutmöglichkeiten für Gebüschbrüter zur Verfügung. Die stabilen lokalen Populationen sind nicht gefährdet und es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Es werden Habitate beseitigt, aber im räumlichen Zusammenhang bleibt im näheren Umfeld des Vorhabens das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen. Die umliegenden und geplanten Strukturen, mit der Anpflanzung von Strauchhecken, sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*

*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

# 11.11. Anhang 2.11 – potenzielle Höhlen-, Nischen-, Gebäudebrüter

## Besonders geschützte potentielle Höhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter (Blaumeise, Buntspecht, Gartenrotschwanz, Haussperling, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Zaunkönig)

### Schutzstatus

RL MV: \*

RL D: \*

☐

Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie

☐

streng geschützte Art

☐

MV besondere Verantwortung

### Bestandsdarstellung

#### Angaben zur Autökologie:

Die hier aufgeführten Arten sind hinsichtlich ihrer Habitatwahl relativ anspruchslos. Es handelt sich um störungsunempfindliche Vogelarten, welche in städtischen bzw. siedlungsnahen, Bereichen anzutreffen sind. Die Arten weisen geringe Fluchtdistanzen auf und sind in der Lage Ausweichhabitate zu besiedeln. Das breitgefächerte Nahrungsspektrum umfasst u.a. Insekten, Spinnen, Sämereien, Nüsse, Knospen, Obst, Ameisen, Würmer, Schnecken.

Gemäß §44 Abs.1 BNatSchG ist bei allen hier genannten Arten, ausgenommen der Zaunkönig, ein System mehrerer jährlich abwechselnd genutzter Nester geschützt. Beim Zaunkönig ist das Nest als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Bei den Meisen erlischt der Schutz mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte, beim Zaunkönig nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode und bei allen anderen Arten mit der Aufgabe des Reviers.

#### Vorkommen in M-V:

Alle nachgewiesenen Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern häufig und weit verbreitet. Sie kommen im gesamten Landesgebiet als Brutvögel vor und weisen z.T. hohe Bestandszahlen auf.

#### Gefährdungsursachen:

Nicht gefährdet

#### Vorkommen im Untersuchungsraum

☐

nachgewiesen

☒

potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: Obstgehölze im nördlichen Nutzgarten, Einzelgehölze (Esche, Birke), Gartenschuppen

Lokale Population nach Vökler, 2014: Messtischblattquadrant 2346-3: Blaumeise (21-50 BP), Buntspecht (21-50 BP), Gartenrotschwanz (8-20 BP), Haussperling (51-150 BP), Hausrotschwanz (4-7 BP), Kohlmeise (51-150 BP), Zaunkönig (51-150 BP)

### Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

#### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

##### Auflistung der Maßnahmen:

- V1, V2, CEF 2, CEF 3

#### Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

##### Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

☒

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurde Brutgeschehen der besonders geschützten Höhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter im Bereich



der Gehölze des Plangebietes und des Gartenschuppens im Teilbereich Hofstraße prognostiziert. Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG  
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-,  
Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Es werden Brutstätten beseitigt. Der Gartenschuppen wird abgerissen und Gehölze gefällt. Einzelne ältere Bäume sind zur Erhaltung festgesetzt. Es werden Nistkästen als Ersatzhabitate installiert. Die stabilen lokalen Populationen sind nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5  
BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG  
(Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Es werden Habitate beseitigt, aber im räumlichen Zusammenhang bleibt im näheren Umfeld des Vorhabens das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen, da weitere Gärten mit ähnlichen Strukturen an das Untersuchungsgebiet angrenzen. Außerdem werden Nistkästen installiert. Die umliegenden und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45  
Abs. 7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*

*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

**Besonders geschützte potentielle Bodenbrüter (Wiesenschafstelze)****Schutzstatus****RL MV: \*****RL D: \***

- ☐ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
- ☐ streng geschützte Art
- ☐ MV besondere Verantwortung

**Bestandsdarstellung**Angaben zur Autökologie:

Die Schafstelze besiedelt bevorzugt Viehweiden, Streuwiesen, zunehmend auch Getreide- und Rapsfelder mit Rainen und Säumen. Wichtig ist ein offenes Gelände mit Ansitzwarten. Es handelt sich um einen Frei- bzw. Bodenbrüter. Die Art ernährt sich von Insekten, Spinnen, Schnecken und Sämereien. Das Revier weist Flächen von <0,5 ha auf. Die Fluchtdistanz beträgt zwischen 10-30 m. Gemäß §44 Abs.1 BNatSchG ist das Nest als Fortpflanzungsstätte geschützt. Dieser Schutz erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Vorkommen in M-V:

Häufig, stabil

Gefährdungsursachen:

Nicht gefährdet

Vorkommen im Untersuchungsraum

- ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: Extensivacker Teilbereich Süd, Pferdekoppel und Randstrukturen Benjeshecke Teilbereich Stavener Straße

Lokale Population nach Vökler, 2014: Messtischblattquadrant 2346-3: 8-20 BP

**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**Auflistung der Maßnahmen:

- V1

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):****Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurde Brutgeschehen der Wiesenschafstelze im Bereich des Extensivackers und auf der Pferdekoppel prognostiziert. Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Im Zuge der Baumaßnahmen werden die potenziellen Brutstätten der

Wiesenschaftstelze beseitigt. Die Pferdeweide setzt sich außerhalb des Untersuchungsgebietes fort. Daher stehen weiterhin ausreichend Brutmöglichkeiten und ein ausreichendes Nahrungsangebot zur Verfügung. stabile lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Es werden Habitate beseitigt, aber im räumlichen Zusammenhang bleibt im näheren Umfeld des Vorhabens das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen. Die umliegenden Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*

*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

## 12. ANHANG 3 - FORMBLÄTTER NAHRUNGSGÄSTE/DURCHZÜGLER

### 12.1. Anhang 3.1 – Mäusebussard

| Mäusebussard                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                     | Buteo buteo |  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|--|
| <b>Schutzstatus</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                     |             |  |
| <b>RL MV: *</b><br><b>RL D: *</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie<br><input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art<br><input type="checkbox"/> MV besondere Verantwortung |             |  |
| <b>Bestandsdarstellung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                     |             |  |
| <u>Angaben zur Autökologie:</u><br>Der Mäusebussard besiedelt Wälder und Gehölze im Wechsel mit offener Landschaft als Nahrungshabitate. In der Agrarlandschaft werden Einzelbäume, Baumgruppen, kleine Feldgehölze und Alleebäume angenommen. Es handelt sich um einen Baumbrüter (Südbeck et al. 2005, S.258). Ernährt sich von Kleinsäugetern, Vögeln, Amphibien, Reptilien und Aas. Nach §44 des BNatSchG ist der Horst mit 50 Meter störungsarmer Umgebung gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt zwei Jahre nachdem das Revier aufgegeben wurde.<br><u>Vorkommen in M-V:</u><br>2005-2009 lag der Bestand bei 4.700-7.000 BP. Häufigste Greifvogelart in MV. (Vökler, 2014)<br><u>Gefährdungsursachen:</u><br>Keine bekannt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                     |             |  |
| Vorkommen im Untersuchungsraum<br><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend<br><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> nahrungssuchend über Weide und Acker<br><u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> im Messtischblattquadranten 2346-3: 4-7 BP                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                     |             |  |
| <b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                     |             |  |
| <b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b><br><u>Auflistung der Maßnahmen:</u><br>- keine                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                     |             |  |
| <b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b><br><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b><br><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an<br><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an<br>Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurde der Mäusebussard als Nahrungsgast prognostiziert. Die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen besteht daher nicht. Es liegt kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vor.. |                                                                                                                                                                                                     |             |  |
| <b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b><br><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b><br><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population<br><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                     |             |  |

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Erhaltungsfestsetzung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Da der Mäusebussard im Untersuchungsgebiet lediglich als Nahrungsgast auftritt, ist die Fortpflanzungsstätte von der Planung nicht betroffen. Im Umfeld des Vorhabens liegen weitere ausgedehnte Ackerschläge, sodass keine nachteiligen Auswirkungen auf das Nahrungsangebot des Mäusebussards zu erwarten sind. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Die Fortpflanzungsstätte liegt außerhalb des Untersuchungsgebietes. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*

*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*



## 12.2. Anhang 3.2 – Mehlschwalbe

| <b>Mehlschwalbe</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                          | <b>Delichon urbica</b> |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| <b>Schutzstatus</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                          |                        |
| <b>RL MV: V</b><br><b>RL D: 3</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie<br><input type="checkbox"/> streng geschützte Art<br><input type="checkbox"/> MV besondere Verantwortung |                        |
| <b>Bestandsdarstellung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                          |                        |
| <u>Angaben zur Autökologie:</u><br>Nutzt alle möglichen Formen menschlicher Siedlungen. Insbesondere bäuerliche Dörfer, Neu- und Altbauwohnblöcke. Unabdingbar sind Gewässernähe, schlammige Ufer/ Pfützen, Gebäudefassaden mit nicht zu glatter Oberfläche und überstehenden Vorsprüngen. Es handelt sich um einen Kolonie-, Fels- und Gebäudebrüter. Ernährt sich vor allem von Fluginsekten wie Fliegen, Mücken, Blattläusen. Der Aktionsradius beträgt 0,3-0,7 km. Die Fluchtdistanz liegt bei 10-20 Metern. Nach § 44 ist die Brutkolonie gesetzlich geschützt. Der Schutz erlischt, wenn das Revier aufgegeben wurde. (Flade, 1994).<br><u>Vorkommen in M-V:</u><br>2009 wurde der Bestand auf 45.000-97.000 BP geschätzt, (Vökler, 2014).<br><u>Gefährdungsursachen:</u><br>Beim der Neuerrichtung von Gebäuden nicht genug bedacht. Finden keine geeigneten Ansiedlungsmöglichkeiten und kaum Material zum Nisten. (Vökler, 2014).<br><u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u><br><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend<br><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Nahrungsgast im Bereich des Nutzgartens (Teilfläche Hofstraße), über Weide und Acker<br><u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Messtischblattquadrant 2346-3: 21-50 BP |                                                                                                                                                                                          |                        |
| <b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                          |                        |
| <b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b><br><u>Auflistung der Maßnahmen:</u><br>- keine                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                          |                        |
| <b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b><br><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b><br><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an<br><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an<br>Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurde die Mehlschwalbe ausschließlich als Nahrungsgast prognostiziert. Die Fortpflanzungsstätte ist nicht betroffen und bleibt erhalten. Es besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                          |                        |
| <b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b><br><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b><br><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population<br><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population<br>Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Die Mehlschwalbe tritt als Nahrungsgast auf. Im Umfeld des Vorhabens liegen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                          |                        |

weitere ausgedehnte Ackerschläge und Gärten als potenzielle Nahrungshabitate, sodass keine nachteiligen Auswirkungen auf das Nahrungsangebot der Mehlschwalbe zu erwarten sind. Die Fortpflanzungsstätte bleibt erhalten. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*

*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

### 12.3. Anhang 3.3 – Rauchschwalbe

| Rauchschwalbe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                          | Hirundo rustica |  |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|--|
| <b>Schutzstatus</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                          |                 |  |
| <b>RL MV: V</b><br><b>RL D: 3</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie<br><input type="checkbox"/> streng geschützte Art<br><input type="checkbox"/> MV besondere Verantwortung |                 |  |
| <b>Bestandsdarstellung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                          |                 |  |
| <u>Angaben zur Autökologie:</u><br>Nistet innerhalb zugänglicher Ställe, Scheunen, Schuppen, unter Brücke, an Schleusen. Bevorzugt in bäuerlich geprägten Dörfern und Einzelgehöften. Die Nahrungssuche erfolgt über Viehweiden, Wasserflächen, Feuchtgebieten und Grünland. Es handelt sich um einen Nischen- und Gebäudebrüter. Ernährt sich überwiegend von flugfähigen Insekten wie Diptera, Hymiptera, Hymenoptera, Coleoptera. Der Aktionsradius beträgt bis zu einem Kilometer. Die Fluchtdistanz liegt bei bis zu 10m. Nach §44 BNatSchG ist das Nest und die Brutkolonie gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt, wenn die Fortpflanzungsstätte aufgegeben wurde. (Flade, 1994).<br><u>Vorkommen in M-V:</u><br>Brutbestand 2009 bei 31.000-67.000 BP. Flächendeckende Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern. (Vökler, 2014).<br><u>Gefährdungsursachen:</u><br>Verringerung der Weidewirtschaft, weniger Stallanlagen mit Nistmöglichkeiten, Schwalben können Häuser in Wohnanlagen nicht besiedeln, weil Nistmöglichkeiten fehlen. (Vökler, 2014).<br><u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u><br><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend<br><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Nahrungsgast im Bereich des Nutzgartens (Teilfläche Hofstraße), über Weide und Acker<br><u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Messtischblattquadrant 2346-3: 21-50 BP |                                                                                                                                                                                          |                 |  |
| <b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                          |                 |  |
| <b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b><br><u>Auflistung der Maßnahmen:</u><br>- keine                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                          |                 |  |
| <b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b><br><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b><br><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an<br><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an<br>Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurde die Rauchschwalbe ausschließlich als Nahrungsgast prognostiziert. Die Fortpflanzungsstätte ist nicht betroffen und bleibt erhalten. Es besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                          |                 |  |
| <b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b><br><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b><br><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population<br><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                          |                 |  |

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Die Rauchschnalbe tritt als Nahrungsgast auf. Im Umfeld des Vorhabens liegen weitere ausgedehnte Ackerschläge und Gärten als potenzielle Nahrungshabitate, sodass keine nachteiligen Auswirkungen auf das Nahrungsangebot der Rauchschnalbe zu erwarten sind. Die Fortpflanzungsstätte bleibt erhalten. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotcs gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)**

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*

*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

## 12.4. Anhang 3.4 – Rotmilan

| Rotmilan                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                        | Milvus milvus                                                                                                 |  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| <b>Schutzstatus</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                        |                                                                                                               |  |
| <b>RL MV: V</b><br><b>RL D: V</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <input checked="" type="checkbox"/><br><input checked="" type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/> | Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie<br>streng geschützte Art<br>MV besondere Verantwortung |  |
| <b>Bestandsdarstellung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                        |                                                                                                               |  |
| <u>Angaben zur Autökologie:</u><br>Besiedelt offene Landschaften mit Altholzbeständen, in Flussniederungen mit Gewässern und Feuchtgrünland, häufig auch in Gebieten mit Lössböden. Die Nahrungssuche erfolgt an Gewässern, im Kulturland, an Mülldeponien und an Straßen. Es handelt sich um einen Frei- und Baumbrüter. Erbeutet kleine Säugetiere, Vögel, Fische und Aas. Der Aktionsraum beträgt etwa 4 km <sup>2</sup> . Die Fluchtdistanz liegt bei 100-300 m. (Flade, 1994). Nach §44 BNatSchG ist der Horst mit 50 m störungsarmer Umgebung gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt drei Jahre nach Aufgabe des Revieres.<br><u>Vorkommen in M-V:</u><br>2009 lag der Bestand bei 1.400-1.900 BP. Es ist von einer nahezu flächendeckenden Verbreitung auszugehen. (Vökler, 2014).<br><u>Gefährdungsursachen:</u>                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                        |                                                                                                               |  |
| Vorkommen im Untersuchungsraum<br><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend<br><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> nahrungssuchend über Weide und Acker<br><u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Messtischblattquadrant 2346-3: 21-50 BP                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                        |                                                                                                               |  |
| <b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                        |                                                                                                               |  |
| <b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b><br><u>Auflistung der Maßnahmen:</u><br>- keine                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                        |                                                                                                               |  |
| <b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b><br><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b><br><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an<br><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an<br>Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurde der Rotmilan als Nahrungsgast prognostiziert. Es besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG. |                                                                                                        |                                                                                                               |  |
| <b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b><br><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b><br><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population<br><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population<br>Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Erhaltungsfestsetzung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Da der Rotmilan im Untersuchungsgebiet lediglich als Nahrungsgast auftritt, ist die                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                        |                                                                                                               |  |



Fortpflanzungsstätte von der Planung nicht betroffen. Im Umfeld des Vorhabens liegen weitere ausgedehnte Ackerschläge, sodass keine nachteiligen Auswirkungen auf das Nahrungsangebot des Rotmilans zu erwarten sind. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Die Fortpflanzungsstätte liegt außerhalb des Untersuchungsgebietes. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*

*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

## 12.5. Anhang 3.5 – Waldohreule

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                             |                                                                                                               |  |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| <b>Waldohreule</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                             | <b>Asio otus</b>                                                                                              |  |
| <b>Schutzstatus</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                             |                                                                                                               |  |
| <b>RL MV: *</b><br><b>RL D: *</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <input type="checkbox"/><br><input checked="" type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/> | Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie<br>streng geschützte Art<br>MV besondere Verantwortung |  |
| <b>Bestandsdarstellung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                             |                                                                                                               |  |
| <u>Angaben zur Autökologie:</u><br>Brütet in Wäldern in Waldrandnähe oder in Feldgehölzen, Baumgruppen, Hecken oder Einzelbäumen, auch in Fichten- und Kiefernbeständen. Die Nahrungssuche erfolgt über deckungsarmen Gelände mit niedriger Vegetation wie Feldern, Wiesen, Dünen, Niedermooren, Kahlschlägen, Lichtungen und Parkrasen. Es handelt sich um einen Baum- und Freibrüter. Ernährt sich von kleinen Nagetieren, v.a. Microtus spec. Seltener auch Vögel bis Teichrallengröße. Der Raumbedarf liegt bei 150-600 ha, der Aktionsradius beläuft sich auf bis zu 2,3 km. Die Fluchtdistanz beträgt 5-10 m. (Flade, 1994). Nach §44 des BNatSchG ist das Nest gesetzlich geschützt. Der Schutz erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.<br><u>Vorkommen in M-V:</u><br>2005-2009 lag der Bestand bei 1000-1500 BP. Über das gesamte Land verbreitet. (Vökler, 2014)<br><u>Gefährdungsursachen:</u><br>Nicht bekannt                                                                                                                                                    |                                                                                             |                                                                                                               |  |
| Vorkommen im Untersuchungsraum<br><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend<br><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> nahrungssuchend über Weide und Acker<br><u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Messtischblattquadrant 2346-3: 21-50 BP                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                             |                                                                                                               |  |
| <b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                             |                                                                                                               |  |
| <b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b><br><u>Auflistung der Maßnahmen:</u><br>- keine                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                             |                                                                                                               |  |
| <b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b><br><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b><br><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an<br><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an<br>Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurde die Waldohreule als Nahrungsgast prognostiziert. Es besteht daher nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG. |                                                                                             |                                                                                                               |  |
| <b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b><br><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b><br><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population<br><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population<br>Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Erhaltungsfestsetzung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Da die Waldohreule im Untersuchungsgebiet lediglich als Nahrungsgast auftritt, ist die                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                             |                                                                                                               |  |

Fortpflanzungsstätte von der Planung nicht betroffen. Im Umfeld des Vorhabens liegen weitere ausgedehnte Ackerschläge, sodass keine nachteiligen Auswirkungen auf das Nahrungsangebot der Waldohreule zu erwarten sind. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Die Fortpflanzungsstätte liegt außerhalb des Untersuchungsgebietes. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*

*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

## 13. ANHANG 4 - FORMBLÄTTER MICROCHIROPTERA

### 13.1. Anhang 4.1 – Breitflügelfledermaus

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                     |                                     |  |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|--|
| <b>Breitflügelfledermaus</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                     | <b>(<i>Eptesicus serotinus</i>)</b> |  |
| <b>Schutzstatus</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                     |                                     |  |
| <b>RL MV: 3</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <input checked="" type="checkbox"/> | Anh. IV FFH-Richtlinie              |  |
| <b>RL D: 3</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | <input checked="" type="checkbox"/> | streng geschützt                    |  |
| <b>Bestandsdarstellung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                     |                                     |  |
| <u>Angaben zur Autökologie:</u><br>Es wird ein breites Spektrum an Lebensräumen besiedelt. Die Breitflügelfledermaus jagt über offenen Flächen mit randlichen Gehölzstrukturen. Wichtigste Beute sind Dung-, Juni- und Maikäfer. Die Flughöhe liegt bei 10 -15 Metern. Genutzt werden etwa 2-10 Teillebensräume zur Jagd, diese liegen in einem Radius etwa 6,5 km vom Quartier entfernt. Der Aktionsraum der |                                     |                                     |  |

Wochenstubenkolonie liegt zwischen 9,4 km<sup>2</sup> -26 km<sup>2</sup>. Wochenstubenquartiere fast ausschließlich in und an Gebäuden, z.B. in Spalten an Kaminen in Dachböden, Fledermauskästen, Baumhöhlen. Als Winterquartiere dient das Innere von isolierten Wänden und Zwischendecken (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Rosenau und Boye 2004).

Vorkommen in M-V:

In ganz Europa bis 55° Nord verbreitet. In Norddeutschland in Dörfern und Städten sehr häufig. Das Verbreitungsgebiet liegt überwiegend im Flachland, im Gebirge bis etwa 1000 Meter ü. NN. (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Rosenau und Boye 2004).

Gefährdungsursachen:

Quartierverluste infolge von Sanierungen, wenn Dachböden abgedichtet oder Gebäude abgerissen werden, durch Kollisionen im Straßenverkehr, durch ungeeignete Holzschutzmittel, durch Nutzungsaufgabe von extensiv bewirtschafteten Streuobstwiesen und Grünland hervorgerufenen verringertes Nahrungsangebot, Kollisionen mit Windkrädern bei zu geringem Abstand zu den Habitaten. (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Rosenau und Boye 2004).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: potenzielle Sommer-/Zwischenquartiere am Gartenschuppen sowie in/an Bäumen, potenzielles Jagdhabitat über Weidefläche

Lokale Population : unbekannt

**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

Auflistung der Maßnahmen:

- V1, V2, V4, V5, V6, CEF 1, M1

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer**

**Entwicklungsformen**

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Individuen zu verletzen oder zu töten besteht bei überwinternden Tieren. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurden ausschließlich sporadisch genutzte Zwischenquartiere prognostiziert. Aufgrund der Bauzeitenregelung, ökologischer Baubegleitung und ggf. daraus resultierender weiterer Maßnahmen besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Tötungen und Verletzungen von Tieren werden durch die Bauzeitenregelung und die ökologische Baubegleitung vermieden. Der Gartenschuppen mit Quartierspotenzial wird abgerissen. Relevante Gehölze (v.a. Esche im Bereich der Benjeshecke) sind zur Erhaltung festgesetzt. Es werden Nistkästen installiert, um die zerstörten Quartiere zu ersetzen. Die Baumreihe entlang des Weges im Teilgebiet Stavener Straße bleibt erhalten, die Benjeshecke als Leitlinie wird beseitigt. Die Weidefläche als Nahrungshabitat wird beseitigt. Östlich des Vorhabens setzt sich die Pferdeweide fort. Dort werden landschaftspflegerische Maßnahmen zur Schaffung geeigneter Ersatzhabitats für offenlandgebundene Vogelarten durchgeführt (siehe CEF4), welche die Qualität des Nahrungshabitats für Fledermäuse ebenfalls verbessern werden. Außerdem werden Strauchhecken angelegt und Pflanzungen auf den geplanten Grundstücken vorgenommen. Daher wird von einer Erhöhung des Insektenangebotes auf den derzeitigen Ackerflächen ausgegangen. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die wenigen Einzelquartiere werden durch ein Ersatzquartier (Fledermauskästen) ersetzt. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*

*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*



### 13.2. Anhang 4.2 – großer Abendsegler

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                     |                                |  |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------------|--|
| <b>Großer Abendsegler</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                     | <b><i>Nyctalus noctula</i></b> |  |
| <b>Schutzstatus</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                     |                                |  |
| <b>RL MV: 3</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | <input checked="" type="checkbox"/> | Anh. IV FFH-Richtlinie         |  |
| <b>RL D: V</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <input checked="" type="checkbox"/> | streng geschützt               |  |
| <b>Bestandsdarstellung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                     |                                |  |
| <p><u>Angaben zur Autökologie:</u><br/>           Eine große Bandbreite an Lebensräumen und Jagdhabitaten wird besiedelt. Bei der Jagd können bis zu 2,5 km vom Quartier entfernte Strecken zurückgelegt werden. Wichtigste Nahrung stellen Zuckmücken, Schnaken, Eintagsfliegen, Köcherfliegen und Schmetterlinge dar. Als Quartiere kommen Spechthöhlen in Laubbäumen in Betracht, v.a. von Buchen, die sich in Waldrand-Nähe oder entlang von Wegen befinden. Sommer- und Winterlebensräume können weit voneinander entfernt liegen. Im Jahresverlauf können mehr als 60 Höhlen besiedelt werden. Außerdem werden auch Fledermauskästen, Hohlräume an Gebäuden und Felsspalten angenommen. Sehr weite Strecken werden bei Saisonwanderungen zurückgelegt. Große Ansammlungen in Talräumen großer Flüsse und Seengebiete während der Wanderungszeit (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Boye und Dietz 2004).</p> <p><u>Vorkommen in M-V:</u><br/>           Vorkommend in ganz Deutschland, vorwiegend in Norddeutschland. Besondere Verantwortung durch geografische Lage als Durchzugs-, Paarungs- und Überwinterungsgebiet (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Boye und Dietz 2004).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u><br/>           Wesentliche Ursachen liegen in dem Verlust von Quartieren durch forstwirtschaftliche und pflegerische Maßnahmen, durch Kollisionen im Straßenverkehr und Todesfälle in WEA (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Boye und Dietz 2004).</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsraum<br/> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> potenzielle Sommerquartiere in Bäumen<br/> <u>Lokale Population:</u> unbekannt</p> |                                     |                                |  |
| <b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                     |                                |  |
| <p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b><br/> <u>Auflistung der Maßnahmen:</u><br/>           - V1, V2, V4, V5, V6</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                     |                                |  |
| <p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b><br/> <b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an</p> <p>Die Gefahr Individuen zu verletzen oder zu töten besteht bei überwinternden Tieren. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurden ausschließlich sporadisch genutzte Zwischenquartiere in Einzelbäumen (Esche im Bereich der Benjeshecke) prognostiziert. Der Baum ist zur Erhaltung festgesetzt. Aufgrund der Bauzeitenregelung und ökologischer Baubegleitung besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                     |                                |  |
| <p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b><br/> <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                     |                                |  |

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Tötungen und Verletzungen von Tieren werden durch die Bauzeitenregelung und die ökologische Baubegleitung vermieden. Der Baum mit einem potenziellen Zwischenquartier ist zur Erhaltung festgesetzt. Die Baumreihe entlang des Weges bleibt erhalten. Die Benjeshecke als Leitlinien wird beseitigt. Durch die geplanten Strauchpflanzungen werden neue Leitelemente für den Großen Abendsegler angelegt. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten  
☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen  
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden  
☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im D räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch das Vorhaben werden keine potenziellen Quartiere zerstört. Der entsprechende Baum ist zur Erhaltung festgesetzt. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich  
☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen  
☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen  
☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*

*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

### 13.3. Anhang 4.3 – Fransenfledermaus

| <b>Fransenfledermaus</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                     | <b>(<i>Myotis nattereri</i>)</b> |  |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|----------------------------------|--|
| <b>Schutzstatus</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                     |                                  |  |
| <b>RL MV: 3</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <input checked="" type="checkbox"/> | Anh. IV FFH-Richtlinie           |  |
| <b>RL D: *</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <input checked="" type="checkbox"/> | streng geschützt                 |  |
| <b>Bestandsdarstellung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                     |                                  |  |
| <p><u>Angaben zur Autökologie:</u><br/> Nutzt Wälder vom Tiefland bis zur Baumgrenze in den Gebirgen, dabei werden alle Waldtypen angenommen. Die Sommerlebensräume befinden sich im Wald und Siedlungsbereich. Wochenstubenquartiere befinden sich in Baumhöhlen, Rindenspalten, Fledermauskästen, vereinzelt auch an Gebäuden. Die Jagdgebiete konzentrieren sich auf offene Lebensräume wie Streuobstwiesen, Weiden, Heckenstrukturen und Gewässer; ab den Sommermonaten auch in Wäldern, teilweise auch in Kuhställen. Wichtigste Nahrungsquellen sind Webspinnen, Weberknechte, Käfer und Schmetterlinge; aber auch Hundertfüßer, Asseln und gewässerbewohnende Insekten. Eine Entfernung von 4 km bis zu den Quartieren ist möglich. Sehr strukturgebundene Art, die sich an linearen Strukturen auf ihren Flugrouten orientiert. Überwinterung in Höhlen, Stollen und Kellern, oberirdischen Gebäuden. Von März-April und Oktober-November werden Durchzugsquartiere aufgesucht (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Trappmann und Boye 2004).</p> <p><u>Vorkommen in M-V:</u><br/> In fast ganz Europa verbreitet bis 60° N. In Deutschland in allen Bundesländern vorkommend. Für M-V keine genauen Angaben (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Trappmann und Boye 2004).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u><br/> Durch forstwirtschaftliche Maßnahmen fehlt es in den Wäldern geeigneten Quartieren. Im Siedlungsbereich sind Gebäudesanierungen und Modernisierungen ausschlaggebend für die Gefährdung der Fransenfledermaus (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Trappmann und Boye 2004).</p> <p><u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u><br/> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> potenzielle Sommer-/Zwischenquartiere am Gartenschuppen sowie in/an Bäumen, potenzielles Jagdhabitat über Weidefläche</p> <p><u>Lokale Population:</u> unbekannt</p> |                                     |                                  |  |
| <b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                     |                                  |  |
| <b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                     |                                  |  |
| <u>Auflistung der Maßnahmen:</u><br>- V1, V2, V4, V5, V6, CEF 1, M1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                     |                                  |  |
| <p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b><br/> <b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an</p> <p>Die Gefahr Individuen zu verletzen oder zu töten besteht bei überwinternden Tieren. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurden ausschließlich sporadisch genutzte Zwischenquartiere prognostiziert.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                     |                                  |  |

. Aufgrund der Bauzeitenregelung, ökologischer Baubegleitung und ggf. daraus resultierender weiterer Maßnahmen besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG  
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-,  
Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Tötungen und Verletzungen von Tieren werden durch die Bauzeitenregelung und die ökologische Baubegleitung vermieden. Der Gartenschuppen mit Quartierspotenzial wird abgerissen. Relevante Gehölze (v.a. Esche im Bereich der Benjeshecke) sind zur Erhaltung festgesetzt. Es werden Nistkästen installiert, um die zerstörten Quartiere zu ersetzen. Die Baumreihe entlang des Weges im Teilgebiet Stavener Straße bleibt erhalten, die Benjeshecke als Leitlinie wird beseitigt. Die Weidefläche als Nahrungshabitat wird beseitigt. Östlich des Vorhabens setzt sich die Pferdeweide fort. Dort werden landschaftspflegerische Maßnahmen zur Schaffung geeigneter Ersatzhabitate für offenlandgebundene Vogelarten durchgeführt (siehe CEF4), welche die Qualität des Nahrungshabitates für Fledermäuse ebenfalls verbessern werden. Außerdem werden Strauchhecken angelegt und Pflanzungen auf den geplanten Grundstücken vorgenommen. Daher wird von einer Erhöhung des Insektenangebotes auf den derzeitigen Ackerflächen ausgegangen. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG  
(Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Die wenigen Einzelquartiere werden durch ein Ersatzquartier (Fledermauskästen) ersetzt. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*

*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

13.4. Anhang 4.4 – Großes Mausohr

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                            |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|
| <b>Großes Mausohr</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <b><i>Myotis myotis</i></b>                                |
| <b>Schutzstatus</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                            |
| <b>RL MV: 2</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie |
| <b>RL D: V</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt       |
| <b>Bestandsdarstellung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                            |
| <p><u>Angaben zur Autökologie:</u><br/> Dachstühle mit großen Dachböden (z.B. in Kirchen, Klöstern, Schlössern, Schulen und Gutshäusern), die frei von Zugluft und störungsarm sind, dienen als ideale Wochenstubenquartiere. Große Bindung der Wochenstubenkolonien an die Quartiere, über viele Jahre hinweg Nutzung. Sommerquartiere auch in Spalten und Höhlen an Gebäuden, in unterirdischen Stollen und Baumhöhlen, Nistkästen an Brücken werden angenommen. Jagdgebiete mit geringer Bodenbedeckung, z.B. auf frisch gemähten Wiesen, Weidegrünland, abgeernteten Feldern. Die Reviergröße liegt bei 30-35 ha im Umkreis von 15 km an das Quartier. Wichtigste Nahrungsquelle sind Laufkäfer. Bei den Wochenstubenkolonien ist eine Landschaft mit mindestens 40 % Waldfläche und ein Aktionsraum von 800 km<sup>2</sup> notwendig. Als Winterquartiere kommen unterirdische Höhlen und große Keller in Frage. Typisch für diese Fledermausart sind regionale Wanderungen zwischen den Quartieren mit Entfernungen von bis zu 200 km (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Simon und Boye 2004).</p> <p><u>Vorkommen in M-V:</u><br/> Das Hauptvorkommen des großen Mausohrs in DE liegt in den wärmebegünstigten Mittelgebirgen. In Mecklenburg-Vorpommern sind Vorkommen auf Rügen, in Waren/Müritz und in Burg Stargard bestätigt (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Simon und Boye 2004).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u><br/> Hauptgefährdungsursache liegt in den Anwendungen von Pestiziden in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Einsatz toxischer Holzschutzmittel bis in die 1970 er Jahre. Diese Gifte reicherten sich in der Umwelt an und führten zu einer massiven Verringerung des Nahrungsangebotes für die Fledermäuse. Weitere Ursachen sind Gebäudesanierungen, Lebensraumzerschneidung und Zerstörung von Baumhöhlen durch forstwirtschaftliche Maßnahmen (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Simon und Boye 2004).</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsraum<br/> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> potenzielle Sommer-/Zwischenquartiere am Gartenschuppen sowie in/an Bäumen, potenzielles Jagdhabitat über Weidefläche</p> <p><u>Lokale Population:</u> unbekannt</p> |                                                            |
| <b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                            |
| <b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b><br><u>Auflistung der Maßnahmen:</u><br>- V1, V2, V4, V5, V6, CEF 1, M1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                            |
| <b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b><br><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b><br><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an<br><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an<br>Die Gefahr Individuen zu verletzen oder zu töten besteht bei überwinternden Tieren. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurden ausschließlich sporadisch genutzte Zwischenquartiere prognostiziert. Aufgrund der Bauzeitenregelung, ökologischer Baubegleitung und ggf. daraus resultierender weiterer Maßnahmen besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                            |
| <b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                            |



**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Tötungen und Verletzungen von Tieren werden durch die Bauzeitenregelung und die ökologische Baubegleitung vermieden. Der Gartenschuppen mit Quartierspotenzial wird abgerissen. Relevante Gehölze (v.a. Esche im Bereich der Benjeshecke) sind zur Erhaltung festgesetzt. Es werden Nistkästen installiert, um die zerstörten Quartiere zu ersetzen. Die Baumreihe entlang des Weges im Teilgebiet Stavener Straße bleibt erhalten, die Benjeshecke als Leitlinie wird beseitigt. Die Weidefläche als Nahrungshabitat wird beseitigt. Östlich des Vorhabens setzt sich die Pferdeweide fort. Dort werden landschaftspflegerische Maßnahmen zur Schaffung geeigneter Ersatzhabitate für offenlandgebundene Vogelarten durchgeführt (siehe CEF4), welche die Qualität des Nahrungshabitates für Fledermäuse ebenfalls verbessern werden. Außerdem werden Strauchhecken angelegt und Pflanzungen auf den geplanten Grundstücken vorgenommen. Daher wird von einer Erhöhung des Insektenangebotes auf den derzeitigen Ackerflächen ausgegangen. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Die wenigen Einzelquartiere werden durch ein Ersatzquartier (Fledermauskästen) ersetzt. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*  
*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

13.5. Anhang 4.5 – Zwergfledermaus

| Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i> |                                                            |
|--------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|
|                                                  |                                                            |
| Schutzstatus                                     |                                                            |
| RL MV: 4                                         | <input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie |
| RL D: *                                          | <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt       |

## Bestandsdarstellung

### Angaben zur Autökologie:

Die Zwergfledermaus kommt in nahe zu allen Lebensräumen, bevorzugt aber in Wäldern und an Gewässern. Als Quartiere dient eine breite Auswahl an Spalträumen in Gebäuden, die Quartiere werden häufig gewechselt. Als Winterquartiere dienen ebenfalls Spalten u.a. Lebensräume an Gebäuden. Die Jagdgebiete sind mit einem Radius von 2000 Metern um das Quartier relativ klein. Zwergfledermäuse nutzen lineare Strukturen zur Orientierung. Wichtigster Nahrungsbestandteil sind Zweiflügler und Fluginsekten bis 10 mm (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Meinig und Boye, 2004).

### Vorkommen in M-V:

In Deutschland und M-V nicht selten und allgemein verbreitet (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Meinig und Boye, 2004).

### Gefährdungsursachen:

Pestizideinsatz und damit verbundener Nahrungsmangel, Gebäudesanierungen ohne Berücksichtigung des Vorkommens, unsachgemäße Verwendung von Holzschutzmitteln, potenzielle Quartiere werden verschlossen, Kollisionen mit Fahrzeugen, Todesfälle durch WEA (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Meinig und Boye, 2004).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: potenzielle Sommer-/Zwischenquartiere am Gartenschuppen sowie in/an Bäumen, potenzielles Jagdhabitat über Weidefläche

Lokale Population: unbekannt

## Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

### **Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

#### Auflistung der Maßnahmen:

- V1, V2, V4, V5, V6, CEF 1, M1

### **Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

#### **Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Individuen zu verletzen oder zu töten besteht bei überwinterten Tieren. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurden ausschließlich sporadisch genutzte Zwischenquartiere prognostiziert. Aufgrund der Bauzeitenregelung, ökologischer Baubegleitung und ggf. daraus resultierender weiterer Maßnahmen besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

### **Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Tötungen und Verletzungen von Tieren werden durch die Bauzeitenregelung und die ökologische Baubegleitung vermieden. Der Gartenschuppen mit Quartierspotenzial wird abgerissen. Relevante Gehölze (v.a. Esche im Bereich der Benjeshecke) sind zur Erhaltung festgesetzt. Es werden Nistkästen installiert, um die zerstörten Quartiere zu ersetzen. Die Baumreihe entlang des Weges im Teilgebiet Stavener Straße bleibt erhalten, die Benjeshecke als Leitlinie wird beseitigt. Die Weidefläche als Nahrungshabitat wird beseitigt. Östlich des Vorhabens setzt sich die Pferdeweide fort. Dort werden landschaftspflegerische Maßnahmen zur Schaffung geeigneter Ersatzhabitate für offenlandgebundene Vogelarten durchgeführt (siehe CEF4), welche die Qualität des Nahrungshabitates für Fledermäuse ebenfalls verbessern werden. Außerdem werden Strauchhecken angelegt und Pflanzungen auf den geplanten Grundstücken vorgenommen. Daher wird von einer Erhöhung des Insektenangebotes auf den derzeitigen

Ackerflächen ausgegangen. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die wenigen Einzelquartiere werden durch ein Ersatzquartier (Fledermauskästen) ersetzt. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*

*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

13.6. Anhang 4.6 – Braunes Langohr

**Braunes Langohr *Plecotus auritus***

**Schutzstatus**

- |                 |                                     |                        |
|-----------------|-------------------------------------|------------------------|
| <b>RL MV: 4</b> | <input checked="" type="checkbox"/> | Anh. IV FFH-Richtlinie |
| <b>RL D: V</b>  | <input checked="" type="checkbox"/> | streng geschützt       |

**Bestandsdarstellung**

Angaben zur Autökologie:

Besiedelt Tiefländer und Mittelgebirgsregionen, waldarme Gebiete werden gemieden. Als Jagdgebiete dienen Wälder, Waldränder, Gebüsche, Hecken, Obstplantagen, Parks, Gärten. Die Wälder können verschiedene Typen annehmen, bevorzugt werden aber mehrschichtige Laubwälder. Aktionsraum nimmt eine Größe von 1-40 ha an, häufig 500 Meter Umkreis um das Quartier herum. Jagdgebiete nehmen eine Fläche von bis zu 4 ha ein. Baum- und Gebäudequartiere werden im Sommer bezogen. Dabei werden nicht nur Baumhöhlen besiedelt, sondern auch sämtliche Spalträume. Auf Dachböden in Balkenkehlen oder Zapfenlöchern zu finden. Winterquartiere werden in Höhlen, Stollen, Keller mit Temperaturen zwischen 3-7°C aufgesucht. Ortswechsel finden nur über kurze Entfernungen statt, unter 30 km. Bevorzugte Nahrung: Nachtfalter, Heuschrecken, Zweiflügler, Wanzen; im Frühjahr und Herbst Spinnen, Weberknechte, Ohrwürmer und Raupen (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Kiefer und Boye, 2004).

Vorkommen in M-V:

In Deutschland sind Wochenstuben aus allen Bundesländern bekannt, seltener im Tiefland. Häufiger in waldreichen Mittelgebirgsregionen (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Kiefer und Boye, 2004).

Gefährdungsursachen:

Vergiftungen, die durch den Kontakt mit Holzschutzmitteln auftraten, Quartiersverluste infolge forstwirtschaftlicher Nutzung und durch das Sanieren von Dachstühlen, Verlust von Jagdlebensräumen (Aufgabe von Streuobstwiesen, extensiv genutzter Gärten), Todesfälle im Straßenverkehr, unterirdische Winterquartiere werden abgerissen, verschlossen oder anderweitig genutzt (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Kiefer und Boye, 2004).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen



potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: nahrungssuchend über Hecke, Nutzgarten

Lokale Population: unbekannt

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

Auflistung der Maßnahmen:

- V1, V2, V4, V5, V6

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Individuen zu verletzen oder zu töten besteht bei überwinternden Tieren. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurde das braune Langohr ausschließlich zur Nahrungssuche im Untersuchungsgebiet prognostiziert. Aufgrund der Bauzeitenregelung, ökologischer Baubegleitung und ggf. daraus resultierender weiterer Maßnahmen besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch das Vorhaben werden keine Quartiere zerstört. Die Benjeshecke als potenzielles Leitelement wird beseitigt. Die Baumreihe entlang des Weges bleibt erhalten. Es werden Strauchhecken angelegt, welche die Konnektivität zwischen den Teillebensräumen des braunen Langohrs verbessern. Die Pflanzung von Obstbäumen auf den neugeplanten Grundstücken wird zu einer Erhöhung der Insektenvielfalt in den Gärten und somit zu einer Verbesserung des Nahrungsangebotes für das Braune Langohr führen. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch das Vorhaben werden keine potenziellen Quartiere zerstört. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

|                                                                                              |                                                                                      |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG                               |                                                                                      |
| <input type="checkbox"/>                                                                     | Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich                            |
| <input checked="" type="checkbox"/>                                                          | Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit                         |
| <b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG</b> |                                                                                      |
| Wahrung des Erhaltungszustandes<br>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:                    |                                                                                      |
| <input type="checkbox"/>                                                                     | Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen         |
| <input type="checkbox"/>                                                                     | Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen |
| <input type="checkbox"/>                                                                     | Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich     |
| Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement                         |                                                                                      |
| Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt                                                          |                                                                                      |

## 14. ANHANG 5 - FORMBLÄTTER AMPHIBIEN

### 14.1. Anhang 5.1 – Wechselkröte

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                            |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|
| <b>Wechselkröte (Bufo viridis)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                            |
| <b>Schutzstatus</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                            |
| <b>RL MV: 2</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie |
| <b>RL D: 2</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt       |
| <b>Bestandsdarstellung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                            |
| <u>Angaben zur Autökologie:</u><br>Bevorzugt offene, sonnenexponierte trockenwarme Offenlandhabitate mit grabfähigen Böden mit fehlender -schütterer Gras- und Krautvegetation. Als Laichgewässer kommen flache, vegetationslose sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer mit flach auslaufenden Ufern in Frage. Ebenfalls werden temporäre Gewässer, größere-tiefe Dauergewässer (Weiher, Teiche), Abgrabungsgewässer und Deichaushubentnahmestellen. Wechselkröten besiedeln oft Gebiete in der Nähe zu menschlichen Siedlungen (z.B. Dorfteiche). Kann als Kulturfolger auch technogene Habitate besiedeln. Ideale Landlebensräume sind Kies-, Sand- oder Lehmgruben die vegetationsfreie oder Ruderalflächen aufweisen, Bahndämmen, Schuttplätze, Abraumhalden, Trocken- und Halbtrockenrasen, offene Küstendünen, Deiche, Gärten, Friedhöfe, und Obstplantagen. Zur Wanderung werden linienhafte Strukturen benötigt (Hans-Dieter Bast und Volker Wachlin, verändert nach Meyer 2004).<br><u>Vorkommen in M-V:</u><br>Schwerpunkt vorkommen im Küstenraum sowie im kontinental geprägten Südosten. Zerstreutes Vorkommen in Westmecklenburg. Verbreitungslücken in geschlossenen Waldgebieten (Hans-Dieter Bast und Volker Wachlin, verändert nach Meyer 2004).<br><u>Gefährdungsursachen:</u><br>Zerstörung der Primärlebensräume durch Deichung der Küstenüberflutungsräume, Vernichtung von Kleingewässern im Siedlungsbereich, Verlust von Sekundärhabitaten, Sukzession von Offenlandflächen, Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung, Fischbesatz (Hans-Dieter Bast und Volker Wachlin, verändert nach Meyer 2004). |                                                            |
| Vorkommen im Untersuchungsraum<br><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend<br><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> einzelne Individuen (Transferlebensraum),<br><u>Lokale Population:</u> unbekannt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                            |
| Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                            |



**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**Auflistung der Maßnahmen:

- V1, V3, V5, V6

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):****Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
  - ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an
- Wechselkröten überwintern in der Umgebung der Reproduktionsräume in Erdhöhlen und wandern, ab Februar ausschließlich nachts, in ihre angestammten Laichgewässer zurück. Tagsüber ziehen sich die Tiere in geschützte Bereiche zurück. Tötungen und Verletzungen von Individuen sind während der Wanderung möglich. Die oberirdische Gehölzentnahme im Winter (siehe Bauzeitenregelung) mindert die Qualität des nördlichen Nutzgartens und des Teilbereiches Stavener Straße als Transferlebensraum. Außerdem ist die Pferdeweide vor Baubeginn zu umzäunen und zu mähen. Die innerhalb der umzäunten Fläche befindlichen Individuen sind abzusammeln und in umliegende Habitate zu bringen. Wandernde Individuen werden strukturreiche Trassen außerhalb des Plangebietes wählen, anstatt das beräumte Plangebiet zur Wanderung zu nutzen. Die Durchführung der Bauarbeiten während der Hauptaktionszeit der Amphibien sorgt ebenfalls dafür, dass die zu den Laichgewässern strebenden Tiere von der Fläche vergrämt werden und Randstrukturen zur Wanderung und als Tagesversteck nutzen. Bei Einhaltung dieser Maßnahmen besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
  - ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Tötungen und Verletzungen von Individuen während der Wanderung werden durch Bauzeitenregelungen vermieden. Die Pflanzungen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen stellen die Qualität der Flächen als Transferraum wieder her und verbessern diese im Fall der Ackerflächen. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist das Gefährdungspotenzial für wandernde und überwintende Individuen nicht höher als derzeit. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
  - ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
  - ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
  - ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Fortpflanzungsgewässer sind von der Planung nicht betroffen. Potenzielle Ruhestätten bzw. Wanderkorridore stehen nach Ende der Bebauung wieder zur Verfügung. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände****Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG**

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

## Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

### Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*

*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

## 14.2. Anhang 5.2 - Knoblauchkröte

| Knoblauchkröte (Pelobates fuscus)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Schutzstatus                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                    |
| <b>RL MV: 2</b><br><b>RL D: 3</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie<br><input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt |
| Bestandsdarstellung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                    |
| <p><u>Angaben zur Autökologie:</u><br/>           Besiedeln Dünen und Deiche im Küstengebiet und offene Lebensräume mit lockeren grabbaren Böden. Dies können landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Gebiete sein (Gärten, Äcker mit Spargel, Mais, Kartoffelanbau, Wiesen, Weiden und Parkanlagen). Sekundärlebensräume können Abgrabungen, Industriebrachen und militärische Übungsplätze sein. Laichgewässer größtenteils eutroph und ganz jährlich wasserführend. Dies können Sölle, Weiher, Teiche, Altwässer, Seen, Moorgewässer und anthropogen entstandene Abgrabungsgewässer sein. Essenziel ist das Vorhandensein gut ausgeprägter Vertikalstrukturen, also Submers- und Gelege Vegetation. Für das Laichen sind sonnig-halbschattige Gewässerabschnitte notwendig. Winterquartiere sind subterrestrisch; auf landwirtschaftlichen Flächen, aber auch Kiesanhäufungen und Steinansammlungen, Keller, Schächte, Mäuselöcher und Höhlen von Uferschwalben. Die Wanderdistanzen liegen zwischen wenigen Metern bis 1.200 Metern. Wichtigste Nahrung stellen Laufkäfer und Schmetterlingsraupen dar (Hans-Dieter Bast und Volker Wachlin, verändert nach Schulze und Meyer 2004)</p> <p><u>Vorkommen in M-V:</u><br/>           Zerstreutes Vorkommen in allen Landschaftszonen. Meidet großflächige Waldlandschaften, so u.a. die Uecker-münder Heide, Darß, Rostocker Heide und Mecklenburgische Seenplatte (Hans-Dieter Bast und Volker Wachlin, verändert nach Schulze und Meyer 2004)</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u><br/>           Beeinträchtigung der Laichgewässer durch großräumige Grundwasserabsenkung und Entwässerung von Feuchtgebieten, mechanische Einwirkungen und Biozid Anwendung in der Landwirtschaft, Verluste durch Straßenverkehr, Schadstoffbelastung in den Laichgewässern, Bebauung von Brachflächen, Fischbesatz in Gewässern (Hans-Dieter Bast und Volker Wachlin, verändert nach Schulze und Meyer 2004)</p> |                                                                                                                    |
| <p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <span><input type="checkbox"/> nachgewiesen</span> <span><input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</span> </div> <p><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> einzelne Individuen (Transferlebensraum),</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                    |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Lokale Population : unbekannt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b><br><u>Auflistung der Maßnahmen:</u><br>- V1, V3, V5, V6                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b><br><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b><br><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an<br><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an<br>Knoblauchkröten überwintern in der Umgebung der Reproduktionsräume in Erdhöhlen und wandern, ab Februar ausschließlich nachts, in ihre angestammten Laichgewässer zurück. Tagsüber ziehen sich die Tiere in geschützte Bereiche zurück. Tötungen und Verletzungen von Individuen sind während der Wanderung möglich. Die oberirdische Gehölzentnahme im Winter (siehe Bauzeitenregelung) mindert die Qualität des nördlichen Nutzgartens und des Teilbereiches Stavener Straße als Transferlebensraum. Außerdem ist die Pferdeweide vor Baubeginn zu umzäunen und zu mähen. Die innerhalb der umzäunten Fläche befindlichen Individuen sind abzusammeln und in umliegende Habitate zu bringen. Wandernde Individuen werden strukturreiche Trassen außerhalb des Plangebietes wählen, anstatt das beräumte Plangebiet zur Wanderung zu nutzen. Die Durchführung der Bauarbeiten während der Hauptaktionszeit der Amphibien sorgt ebenfalls dafür, dass die zu den Laichgewässern strebenden Tiere von der Fläche vergrämt werden und Randstrukturen zur Wanderung und als Tagesversteck nutzen. Bei Einhaltung dieser Maßnahmen besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG. |
| <b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b><br><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b><br><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population<br><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population<br>Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Tötungen und Verletzungen von Individuen während der Wanderung werden durch Bauzeitenregelungen vermieden. Die Pflanzungen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen stellen die Qualität der Flächen als Transferraum wieder her und verbessern diese im Fall der Ackerflächen. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist das Gefährdungspotenzial für wandernde und überwinternde Individuen nicht höher als derzeit. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</b><br><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten<br><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen<br><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden<br><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt<br>Fortpflanzungsgewässer sind von der Planung nicht betroffen. Potenzielle Ruhestätten bzw. Wanderkorridore stehen nach Ende der Bebauung wieder zur Verfügung. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |

|                                                                                                                           |                                                                                      |                                                |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/>                                                                                                  | Treffen zu                                                                           | Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich |
| <input checked="" type="checkbox"/>                                                                                       | Treffen nicht zu                                                                     | artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit    |
| <b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG</b>                              |                                                                                      |                                                |
| Wahrung des Erhaltungszustandes<br><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>                                          |                                                                                      |                                                |
| <input type="checkbox"/>                                                                                                  | Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen         |                                                |
| <input type="checkbox"/>                                                                                                  | Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen |                                                |
| <input type="checkbox"/>                                                                                                  | Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich     |                                                |
| <i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement</i><br><i>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt</i> |                                                                                      |                                                |

### 14.3. Anhang 5.3 - Laubfrosch

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                            |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|
| <b>Laubfrosch (Hyla arborea)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                            |
| <b>Schutzstatus</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                            |
| <b>RL MV: 3</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | <input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie |
| <b>RL D:2</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt       |
| <b>Bestandsdarstellung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                            |
| <u>Angaben zur Autökologie:</u><br>Besiedelt wärmebegünstigte, reich strukturierte Biotope, z.B. Uferzonen von Gewässern, angrenzende Stauden- und Gebüschgruppen, Waldränder, Feldhecken, Wiesen, Weiden, Gärten, städtische Grünanlagen. Laichgewässer können Weiher, Teiche, Altwässer, große, intensiv besonnte und verkrautete Seen sowie temporäre Kleingewässer (Tümpel in Abbauanlagen, Truppenübungsplätze, Wasserstellen in Feldfluren und Viehweiden) sein. Steile Böschungen werden gemieden; bevorzugt flach überstaute Uferbereiche mit üppiger Vegetation. Sommerlebensräume weisen Schilfgürtel, Gebüsche, Waldränder, Feuchtwiesen und vernässte Ödlandflächen auf. Wurzelhöhlen von Bäumen und Sträuchern, Erdhöhlen dienen als Winterquartiere. Länge Wanderungsdistanzen zwischen den einzelnen Teillebensräumen möglich. Nahrung bei Adulten besteht aus Käfern, Hautflüglern, Wanzen, Zikaden, Ohrwürmern, Zweiflüglern und Spinnen. Kaulquappen fressen Algen, Detritus und höhere Pflanzen (Hans-Dieter Bast und Volker Wachlin, verändert nach Sy 2004).<br><u>Vorkommen in M-V:</u><br>Flächendeckend vertreten, mit Ausnahme Griesen Gegend und Ueckermünder Heide (Hans-Dieter Bast und Volker Wachlin, verändert nach Sy 2004).<br><u>Gefährdungsursachen:</u><br>Zerstörung der Laichgewässer und Landlebensräume durch verschiedene wasserbauliche und landwirtschaftliche Maßnahmen, Verbuschung, Trockenfallen von Gewässern, Fischbesatz, zu intensive Nutzung der Landlebensräume, Biozide, Verschmutzung der Gewässer (Hans-Dieter Bast und Volker Wachlin, verändert nach Sy 2004).<br><u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u><br><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend<br><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> einzelne Individuen (Transferlebensraum),<br><u>Lokale Population:</u> unbekannt |                                                            |

**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

Auflistung der Maßnahmen:

- V1, V3, V5, V6

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
  - ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an
- Laubfrösche überwintern in der Umgebung der Reproduktionsräume in Erdhöhlen und wandern, ab Februar ausschließlich nachts, in ihre angestammten Laichgewässer zurück. Tagsüber ziehen sich die Tiere in geschützte Bereiche zurück. Tötungen und Verletzungen von Individuen sind während der Wanderung möglich. Die oberirdische Gehölzentnahme im Winter (siehe Bauzeitenregelung) mindert die Qualität des nördlichen Nutzgartens und des Teilbereiches Stavener Straße als Transferlebensraum. Außerdem ist die Pferdeweide vor Baubeginn zu umzäunen und zu mähen. Die innerhalb der umzäunten Fläche befindlichen Individuen sind abzusammeln und in umliegende Habitate zu bringen. Wandernde Individuen werden strukturreiche Trassen außerhalb des Plangebietes wählen, anstatt das beräumte Plangebiet zur Wanderung zu nutzen. Die Durchführung der Bauarbeiten während der Hauptaktionszeit der Amphibien sorgt ebenfalls dafür, dass die zu den Laichgewässern strebenden Tiere von der Fläche vergrämt werden und Randstrukturen zur Wanderung und als Tagesversteck nutzen. Bei Einhaltung dieser Maßnahmen besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**  
**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
  - ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Tötungen und Verletzungen von Individuen während der Wanderung werden durch Bauzeitenregelungen vermieden. Die Pflanzungen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen stellen die Qualität der Flächen als Transferraum wieder her und verbessern diese im Fall der Ackerflächen. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist das Gefährdungspotenzial für wandernde und überwinternde Individuen nicht höher als derzeit. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
  - ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
  - ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
  - ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Fortpflanzungsgewässer sind von der Planung nicht betroffen. Potenzielle Ruhestätten bzw. Wanderkorridore stehen nach Ende der Bebauung wieder zur Verfügung. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich



|                                                                                                                              |                                                                                      |                                             |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/>                                                                                          | Treffen nicht zu                                                                     | artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit |
| <b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG</b>                                 |                                                                                      |                                             |
| Wahrung des Erhaltungszustandes<br><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>                                             |                                                                                      |                                             |
| <input type="checkbox"/>                                                                                                     | Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen         |                                             |
| <input type="checkbox"/>                                                                                                     | Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen |                                             |
| <input type="checkbox"/>                                                                                                     | Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich     |                                             |
| <i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement<br/>         Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt</i> |                                                                                      |                                             |

#### 14.4. Anhang 5.4 - Rotbauchunke

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                     |                          |  |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------|--|
| <b>Rotbauchunke</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                     | <b>(Bombina bombina)</b> |  |
| <b>Schutzstatus</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                     |                          |  |
| <b>RL MV: 2</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | <input checked="" type="checkbox"/> | Anh. IV FFH-Richtlinie   |  |
| <b>RL D: 1</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <input checked="" type="checkbox"/> | streng geschützt         |  |
| <b>Bestandsdarstellung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                     |                          |  |
| <u>Angaben zur Autökologie:</u><br>Als Laichgewässer und Sommerlebensraum stehende, schnell fließende flache und stark besonnte Gewässer mit dichtem sub- und emersen Makrophytenbestand. Natürliche Kleingewässer und Kleinseen, überschwemmtes Grünland, Qualmwasserbiotope, Teiche, Abrabungsgewässer. Rufplätze in flach überstauten, verkrauteten Bereichen, meidet Uferzonen mit Röhrichten. Laichgewässer befinden sich in offener Agrarlandschaft. Halten sich nach der Laichzeit im Umfeld des Laichgewässers auf. Nagerbauten, Erdspalten und Hohlräume im Erdreich dienen als Winterquartiere. Wichtig ist ein Mosaik verschiedener Stillgewässertypen in enger Nähe zueinander und durchgängige Wanderkorridore zwischen den Teillebensräumen (Martin Krappe, Markus Lange und Volker Wachlin, verändert nach Sy 2004).<br><u>Vorkommen in M-V:</u><br>Sehr häufig im Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte, im Naturraum Höhenrücken und der mecklenburgischen Seenplatte. Geringer ist der Südosten von MSE besiedelt. Außerdem im Elbtal und auf Rügen sowie der Umgebung Wismarbucht weitverbreitet. Fehlt im Südwesten und vorpommerschen Flachland (Martin Krappe, Markus Lange und Volker Wachlin, verändert nach Sy 2004).<br><u>Gefährdungsursachen:</u><br>Großflächige Grundwasserabsenkungen und landwirtschaftliche Eutrophierung führen zu Verlandung der Gewässer, Einsatz von Pestiziden, intensive Bodenbearbeitung, Rückgang geeigneter Laichgewässer, Fischbesatz (Martin Krappe, Markus Lange und Volker Wachlin, verändert nach Sy 2004). |                                     |                          |  |
| Vorkommen im Untersuchungsraum<br><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                     |                          |  |
| <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> einzelne Individuen (Transferlebensraum),                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                     |                          |  |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Lokale Population : unbekannt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b><br><u>Auflistung der Maßnahmen:</u><br>- V1, V3, V5, V6                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b><br><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b><br><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an<br><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an<br>Rotbauchunken überwintern in der Umgebung der Reproduktionsräume in Erdhöhlen und wandern, ab Februar ausschließlich nachts, in ihre angestammten Laichgewässer zurück. Tagsüber ziehen sich die Tiere in geschützte Bereiche zurück. Tötungen und Verletzungen von Individuen sind während der Wanderung möglich. Die oberirdische Gehölzentnahme im Winter (siehe Bauzeitenregelung) mindert die Qualität des nördlichen Nutzgartens und des Teilbereiches Stavener Straße als Transferlebensraum. Außerdem ist die Pferdeweide vor Baubeginn zu umzäunen und zu mähen. Die innerhalb der umzäunten Fläche befindlichen Individuen sind abzusammeln und in umliegende Habitate zu bringen. Wandernde Individuen werden strukturreiche Trassen außerhalb des Plangebietes wählen, anstatt das beräumte Plangebiet zur Wanderung zu nutzen. Die Durchführung der Bauarbeiten während der Hauptaktionszeit der Amphibien sorgt ebenfalls dafür, dass die zu den Laichgewässern strebenden Tiere von der Fläche vergrämt werden und Randstrukturen zur Wanderung und als Tagesversteck nutzen. Bei Einhaltung dieser Maßnahmen besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG. |
| <b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b><br><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b><br><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population<br><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population<br>Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Tötungen und Verletzungen von Individuen während der Wanderung werden durch Bauzeitenregelungen vermieden. Die Pflanzungen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen stellen die Qualität der Flächen als Transferraum wieder her und verbessern diese im Fall der Ackerflächen. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist das Gefährdungspotenzial für wandernde und überwinternde Individuen nicht höher als derzeit. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</b><br><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten<br><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen<br><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden<br><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt<br>Fortpflanzungsgewässer sind von der Planung nicht betroffen. Potenzielle Ruhestätten bzw. Wanderkorridore stehen nach Ende der Bebauung wieder zur Verfügung. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |

|                                                                                                                           |                                                                                      |                                                |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/>                                                                                                  | Treffen zu                                                                           | Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich |
| <input checked="" type="checkbox"/>                                                                                       | Treffen nicht zu                                                                     | artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit    |
| <b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG</b>                              |                                                                                      |                                                |
| Wahrung des Erhaltungszustandes<br><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>                                          |                                                                                      |                                                |
| <input type="checkbox"/>                                                                                                  | Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen         |                                                |
| <input type="checkbox"/>                                                                                                  | Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen |                                                |
| <input type="checkbox"/>                                                                                                  | Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich     |                                                |
| <u>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement</u><br><u>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt</u> |                                                                                      |                                                |

## 15. ANHANG 6 - FORMBLÄTTER

### 15.1. Anhang 6.1 - Zauneidechse

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                            |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|
| <b>Zauneidechse</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <b><i>Lacerta agilis</i></b>                               |
| <b>Schutzstatus</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                            |
| <b>RL MV: 2</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie |
| <b>RL D: 3</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt       |
| <b>Bestandsdarstellung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                            |
| <u>Angaben zur Autökologie:</u><br>Besiedelt Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art (z.B. Eisenbahndämme, Wegränder), Ruderalfluren, Abgrabungsflächen und Brachen. Aber auch in Parks, Friedhöfen und Gärten. Wichtig ist eine sonnenexponierte Lage, ein lockeres, gut drainiertes Substrat, unbewachsene Teilflächen mit geeignete Eiablageplätzen, spärliche Vegetation, Vorhandensein von Steinen und Totholz. Als Überwinterungsquartiere dienen Fels- und Erdspalten, vermoderte Baumstubben, verlassene Nager Bauten oder selbstgegrabene Röhren. Das Nahrungsspektrum umfasst Fliegen, Geradflügler, Hautflügler, Käfer, Mücken, Ohrwürmer, Schmetterlinge, Wanzen, Spinnentiere und Asseln (Hans-Dieter O.G. Bast und Volker Wachlin, nach Ellwanger 2004).<br><u>Vorkommen in M-V:</u><br>Flächendeckendes Vorkommen in geringer Dichte. Im östlichen Landesteil dominiert L.a.argus, in Westmecklenburg L.a.agilis. (Hans-Dieter O.G. Bast und Volker Wachlin, nach Ellwanger 2004).<br><u>Gefährdungsursachen:</u><br>Flächenverluste durch Beseitigung von Ökotonen und Kleinstrukturen, Zerstörung von Ruderalflächen durch Ablagerungen und Überbau, Nutzungsänderung und Verbuschung von Magerweiden, Nutzungsintensivierung von Weg- und Ackerrainen und Kleingärten, Einsatz von Bioziden, Sukzession und damit verbundener Verlust halboffener Biotope (Hans-Dieter O.G. Bast und Volker Wachlin, nach Ellwanger 2004). |                                                            |
| Vorkommen im Untersuchungsraum<br><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend<br><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> potenziell im Bereich der Pferdeweide bzw. der Benjeshecke mit Lesesteinhaufen (Teilbereich Stavener Straße)<br><u>Lokale Population:</u> unbekannt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                            |
| <b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                            |

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**Auflistung der Maßnahmen:

- V1, V3, V5, V6, CEF4+5

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):****Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Die Gefahr der Tötung und Verletzung von Zauneidechsen besteht bei eingegrabenen, überwinterten Tieren während der Baufeldfreimachungen, durch das Befahren der Planfläche und Überbauen von Habitaten. Werden die Baumaßnahmen während der Aktivitätsphase der Zauneidechsen durchgeführt können diese in umliegende Habitate flüchten. Im Bereich der Pferdeweide ist daher das Baufeld zu umzäunen und der Zaun mit Fluchtrampen zu bestücken. Die Tiere können das Plangebiet so unversehrt wieder verlassen oder werden abgesammelt und in geeignete umliegende Habitate gebracht. Bei Einhaltung der genannten Maßnahmen werden Tötungen und Verletzungen von Zauneidechsen vermieden und es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
  - ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Es sind Maßnahmen zur Umzäunung der Bauflächen und zur Absammlung der Individuen vorgesehen. Tötungen und Verletzungen werden durch die Maßnahmen vermieden. Die Benjeshecke und der Lesesteinhaufen als Habitatstrukturen werden beseitigt. Da sich die derzeitige Weidefläche außerhalb des Untersuchungsgebietes nach Osten hin fortsetzt und der Bereich gemäß CEF4 aufgewertet wird, handelt es sich um ein geeignetes Ausweichhabitat für Zauneidechsen. Weitere geeignete Strukturen sind in umliegenden Gärten vorhanden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist davon auszugehen, dass Individuen auf den Grundstücken geeignete Habitate aufgrund der geplanten Pflanzmaßnahmen (z.B. Strauchhecken als gute Versteckmöglichkeiten) vorfinden und annehmen. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen können Tötungen und Verletzungen von Individuen vermieden werden. Habitate im Bereich der Vorhabenfläche sind nach Bauende wieder nutzbar. Geeignete Lebensräume sind im Umfeld des Eingriffes vorhanden. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände****Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG**

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

## Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

### Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*

*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*



## 16. ANHANG 7 – FOTOANHANG

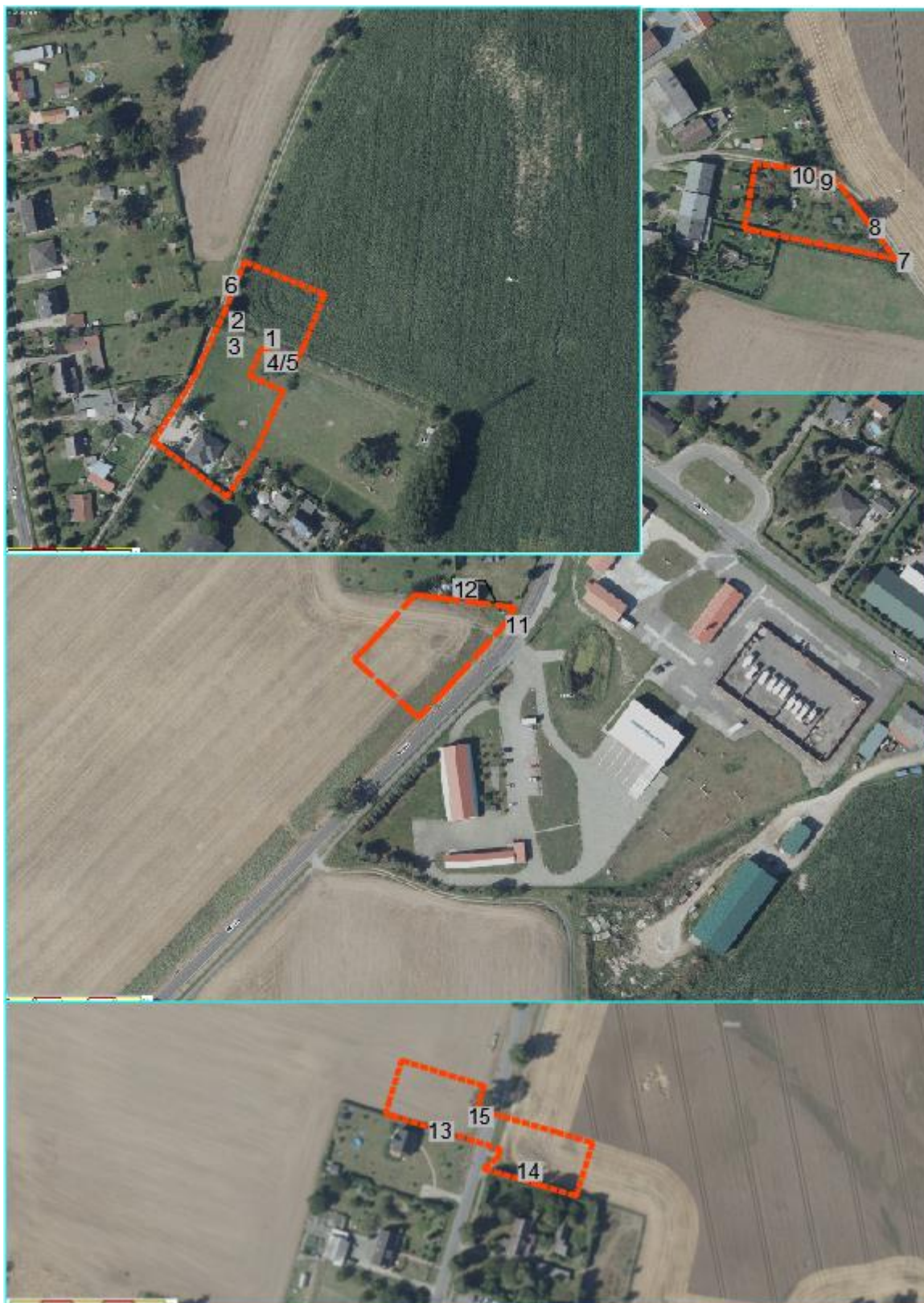


Abb. 19: Lage Bildnummern (© LAIV – MV 2022)





Bild 01: Benjeshecke mit jungen Linden (Teilgebiet Stavener Straße)



Bild 02: Lesesteinhau unter Esche (Teilgebiet Stavener Straße)





Bild 03: Weidefläche, im Hintergrund Bungalow mit Garten (Teilgebiet Stavener Straße)



Bild 04: Pferdeweide, im Vordergrund Kirschbäume (Teilgebiet Stavener Straße)





Bild 05: Pferdeweide (Teilgebiet Stavener Straße)



Bild 06: Teilversiegelter Wirtschaftsweg mit Baumreihe zwischen den Ackerflächen (Teilgebiet Stavener Straße)





Bild 07: Teilversiegelter Wirtschaftsweg nördlich Teilgebiet Hofstraße



Bild 08: Nutzgarten mit hochstämmigen Obstbäumen und Gartenschuppen (Teilgebiet Hofstraße)





Bild 09: Nutzgarten mit Beeten im Vordergrund (Teilgebiet Hofstraße)



Bild 10: Birke und Nadelbäume im angrenzenden Ziergarten (Teilbereich Hofstraße)





Bild 11: Lehmacker mit straßenbegleitenden Extensivacker (Teilbereich Süd)



Bild 12: Lesesteinhaufen auf artenarmen Zierrasen im Nordosten von Teilbereich Süd





Bild 13: Ackerfläche im Nordwesten Teilgebiet Nord



Bild 14: Ackerfläche im Nordosten Teilgebiet Nord, angrenzend Fichtenreihe Grundstücksbegrenzung





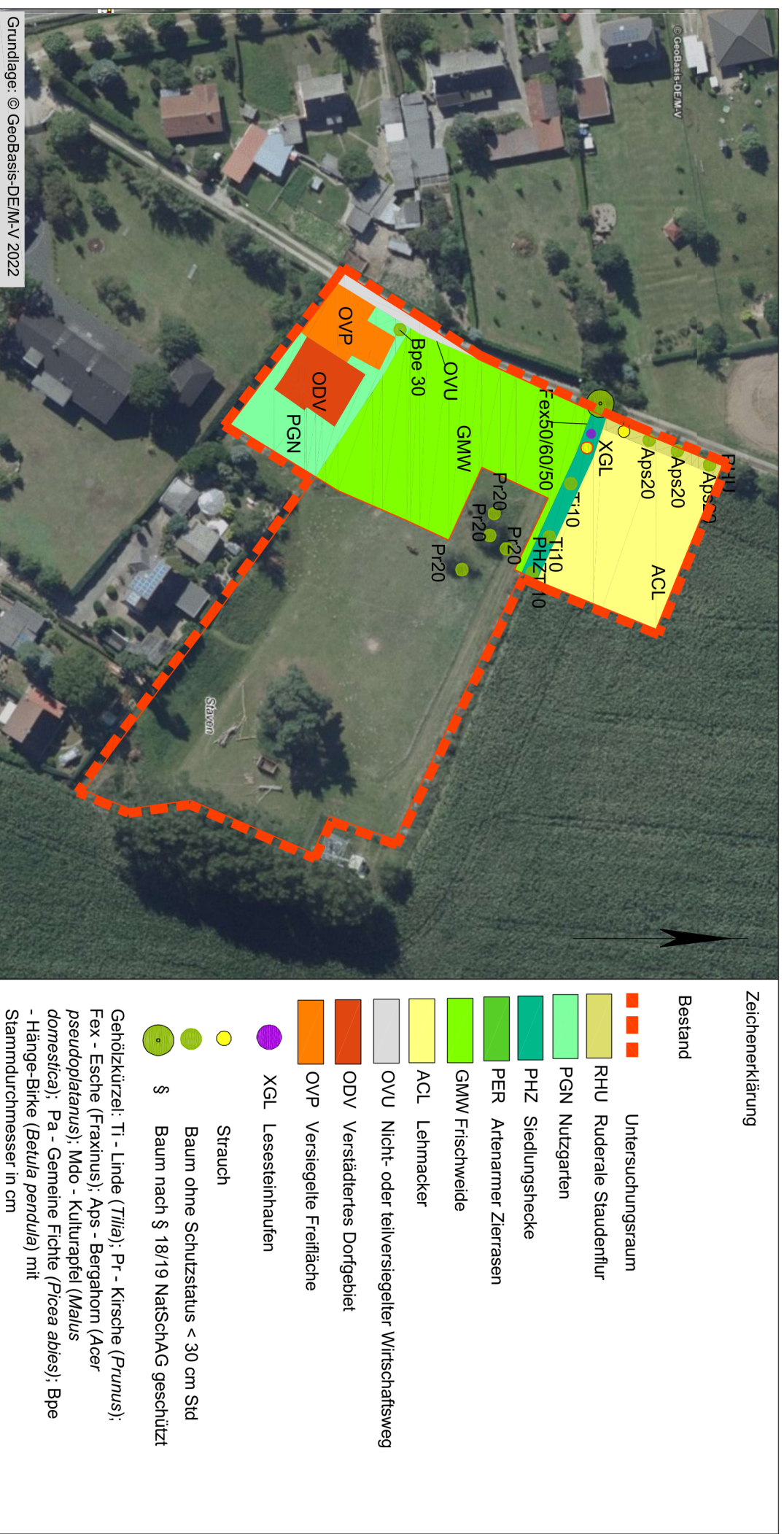
Bild 15: Linde auf westlicher Seite Teilgebiet Nord, rechts im Bild Kreisstraße K73



## 17. ANLAGEN - KARTEN

# Bebauungsplan Nr.5 "Wohnen in Rossow" der Gemeinde Staven

## Bestandkarte



# Bebauungsplan Nr.5 "Wohnen in Rossow" der Gemeinde Staven

## Konfliktplan





# Bebauungsplan Nr.5 "Wohnen in Rossow" der Gemeinde Staven

## Konfliktplan





# **Bebauungsplan Nr.5 "Wohnen in Rossow"** **der Gemeinde Staven**

## **Bestandkarte**



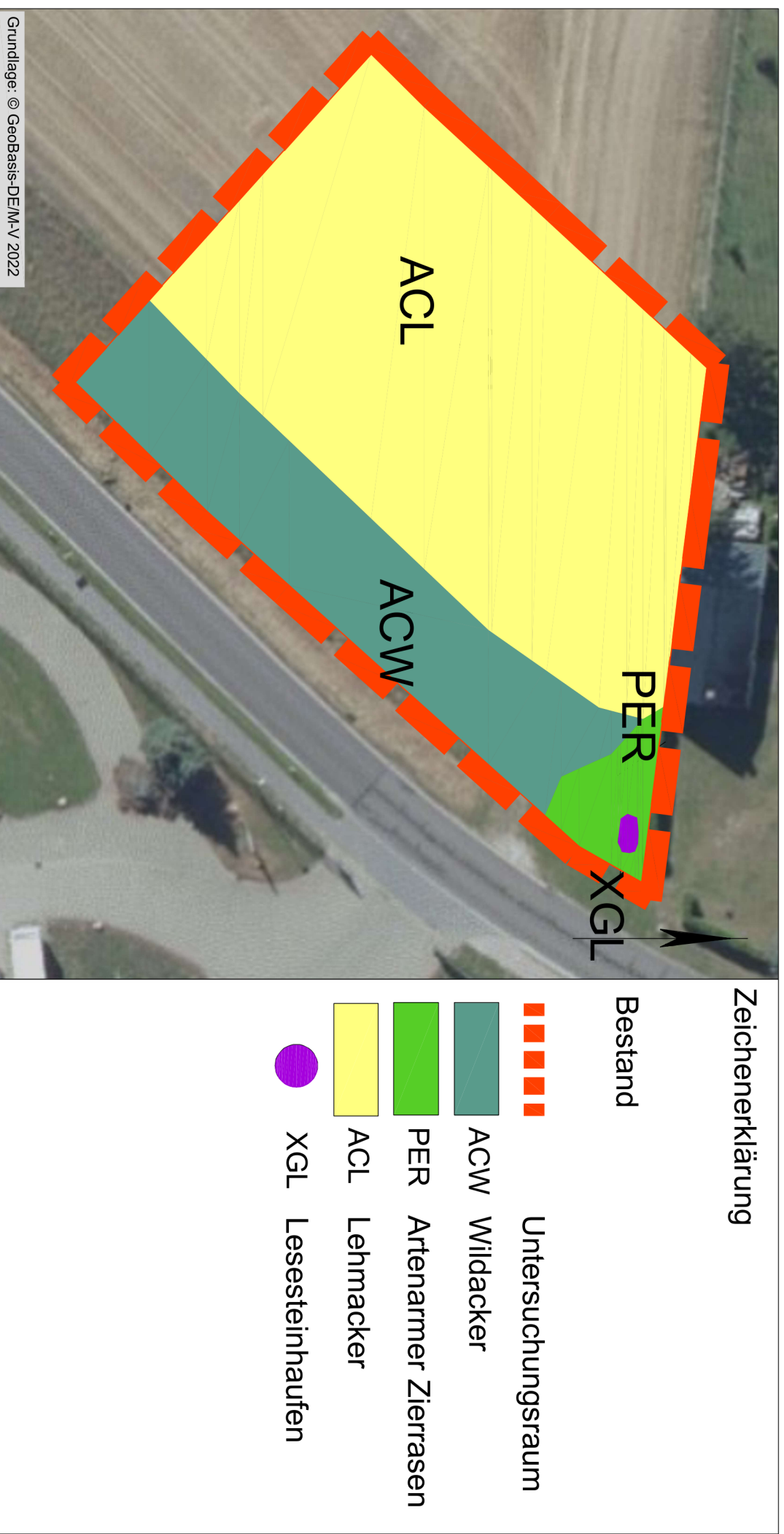
# Bebauungsplan Nr.5 "Wohnen in Rossow" der Gemeinde Staven

## Konfliktplan



# Bebauungsplan Nr.5 "Wohnen in Rossow" der Gemeinde Staven

## Bestandkarte





# Bebauungsplan Nr.5 "Wohnen in Rossow" der Gemeinde Staven

## Konfliktplan





# Bebauungsplan Nr.5 "Wohnen in Rossow" der Gemeinde Staven

# Bestandkarte

